

Niederschrift zum Erörterungstermin

Ort: Festscheune Thurm
An der Festscheune 3
08132 Mülsen

Zeit: 23. September 2015, 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr
24. September 2015, 9.00 Uhr bis 14.10 Uhr

Verhandlungsleiter: Frau Brit Wendler

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Motorsportanlage in
08132 Mülsen OT Niedermülsen
Niedermülsener Straße abseits

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf sie ganz herzlich zum heutigen Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Landratsamtes des Landkreises Zwickau zum Antrag der Firma ADAC Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG begrüßen. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Motorsport-Arena im südlichen und östlichen Bereich des Kies-Sand-Tagebaus in Niedermülsen. Heute ist der 23. September 2015, es ist 10:00 Uhr. Wir befinden uns in der Festscheune Mülsen in Thurm.

Mein Name ist Brit Wendler. Ich bin die Leiterin des Umweltamtes im Landkreis Zwickau und heute betraut mit der Leitung und Moderation dieses Erörterungstermins. Zu meiner Linken sitzt Frau Schumann, Leiterin des Sachgebietes Immissionsschutz. Weiter links sitzen die Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Zwickau. Ich stelle Ihnen vor Frau Fiedler und Herr Malz, Sachbearbeiter Immissionsschutz. Herrn Buchhold, Sachgebietsleiter Wasser, und Frau Pernutz, Sachbearbeiterin Grundwasser. In der zweiten Reihe stelle ich Ihnen vor: Herrn Hopf, Sachbearbeiter Naturschutz. Außerdem in zweiter Reihe befinden sich Frau Grahn und Herr Dybek, sie sind Mitarbeiter der Firma Gicon GmbH, die vom Landratsamt zum einen als unabhängige Sachverständige mit der Prüfung der Immissionsprognosen für Geräusche und Luftschadstoffe und zum anderen als beliebene Sachverständige mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beauftragt wurden. Frau Schumann wird Ihnen im Anschluss an diese Einführung einen kurzen Abriss über den aktuellen Sachstand des Verfahrens geben. Zu meiner Rechten sitzt zunächst Frau Oberländer, sie ist Juristin im Rechtsamt des Landkreises Zwickau. Weiter rechts sitzen die Vertreter der Antragstellerin sowie die Beauftragten und Berater der Firma ADAC Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG als Antragstellerin. Stellvertretend begrüße ich Herrn Ludwig als beauftragten Sprecher. Er wird im Anschluss an den Sachstandsvortrag von Frau Schumann Gelegenheit erhalten, sich selbst, alle anwesenden Vertreter der Antragstellerin und auch das Vorhaben kurz vorzustellen. Im Besonderen wird dabei auf die Änderungen der Genehmigungsunterlage gegenüber dem vorangegangenen Erörterungstermin vom 11. März 2014 eingegangen.

Die erneute Erörterung des Vorhabens wird erforderlich, weil entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Chemnitz das Vorhaben als ständige Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge zu behandeln ist. Im Zuge der Änderung der Lärmimmissionskontingente im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Motorsport-Anlage wurde auch die Schallimmissionsprognose im Anhang entsprechend angepasst. Außerdem wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben erarbeitet. Die überarbeitete Schallimmissionsprognose und die Umweltverträglichkeits-

studie sind im wesentlichen Gegenstand der Einwendungen und somit des heutigen Erörterungstermins.

Meine Damen und Herren, bevor wir mit der Erörterung beginnen, möchte ich Sie noch kurz über den geplanten Ablauf des Termins und die Regeln des Termins informieren, sowie auf einige organisatorische Dinge hinweisen. Nach § 18 Abs. 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Verhandlungsleiter für eine ordnungsgemäße Termindurchführung verantwortlich. Der Verhandlungsleiter erteilt und entzieht das Rederecht, trifft Redezeitregelungen und entscheidet über die Reihenfolge der Redner. Er übt das Hausrecht aus und kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Der Erörterungstermin kann ohne diese Personen fortgesetzt werden. Der Verhandlungsleiter kann außerdem nach § 18 Abs. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Termin vertagen oder nach einer Vertagung für beendet erklären, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Beleidigungen und verleumdende Behauptungen werden nicht toleriert und zur Anzeige gebracht. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz von Bedeutung sein können. Er gibt den Einwendern damit Gelegenheit, ihre Einwände näher zu erläutern, Unklarheiten auszuräumen und die bisherigen Standpunkte der Sachverständigen sowie der Antragstellerin hierzu zu hören. Die Erörterung gibt der verfahrensführenden Behörde die Möglichkeit, ihrer Pflicht zur Sachaufklärung nachzukommen. Ihre Äußerungen bilden damit eine Entscheidungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde über den gestellten Antrag. Im Erörterungstermin kann und wird aber keine abschließende Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen werden. Dies bleibt der Genehmigungsentscheidung vorbehalten, die erst im Nachgang ergehen wird. Im heutigen Termin werden diejenigen Einwendungen erörtert, die infolge der erneuten Auslegung der Unterlagen eingegangen sind. Im Termin am 11. März 2014 bereits erörterte Einwendungen werden nicht erneut aufgegriffen. Nicht Gegenstand dieser Erörterungen sind Einwendungen zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan, Zielabweichungsverfahren, Abschlussbetriebsplan, Genehmigungsverfahren und Genehmigungen anderer Anlagen sowie Straßen- und Fußwegstrukturen der Gemeinde.

Für die Erörterung ist von uns der heutige ganze Tag vorgesehen. Eine Fortführung der Erörterung am morgigen 24. September ist möglich, sofern wir heute mit der Erörterung nicht zum Ende gelangen. Dieser Zeitrahmen wurde auch so öffentlich bekanntgemacht. Die Erörterung erfolgt gemäß der veröffentlichten Tagesordnung. Die Kurzform ist Ihnen am Eingang ausgehängt worden, die Langform können Sie während des Erörterungstermins dann über den Beamer an der Leinwand mitverfolgen. Die Einwendungen werden zu Themenkomplexen zusammengefasst. Diese thematische Zusammenfassung erlaubt § 18 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dieser Zuordnung nach Themenkomplexen folgt auch die Tagesordnung. Wir werden Ihnen zu jedem Themenkomplex die Inhalte der eingegangenen Einwendungen in Schlagworten kurz darstellen. Regelmäßig wird dann der Antragsteller als erster das Wort erhalten. Gegebenenfalls kann es auch bei rein rechtlichen Themen so sein, dass das Landratsamt als erstes ein kurzes Statement zu den Einwendungen abgibt. Danach werden dann die Einwender Gelegenheit erhalten, sich ihrerseits zu den Einwendungsinhalten zu äußern und gegebenenfalls vertiefend vorzutragen. Es erfolgt anschließend eine Rückfrage bei den Einwendern, ob sie noch weitere Fragen zu den Ausführungen haben. Nach Abschluss eines Themenkomplexes werden dessen Inhalte im Rahmen der Veranstaltung nicht erneut erörtert.

Dieser Termin wird auf Tonträger aufgezeichnet. Der Mitschnitt der Genehmigungsbehörde ist die einzige autorisierte Aufzeichnung dieses Erörterungstermins. Auf Basis dieses Mitschnittes wird eine Niederschrift angefertigt. Der Antragstellerin ist auf jeden Fall eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen. Den Einwendern ist auf Anforderung ebenfalls eine Abschrift der Niederschrift gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Ihre Anforderung einer Mitschrift können Sie am Eingang bei unserer Mitarbeiterin, der Frau Strobel, anmelden. Die Tonaufzeichnung selbst wird nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigungsentscheidung gelöscht. Für den Tonträgermitschnitt ist es besonders wichtig, dass Sie vor jedem Redebeitrag

stets Ihren Namen angeben, sowie angeben ob Sie sich als Einwender, Sachbeistand oder Bevollmächtigter äußern wollen. Nennen Sie Ihren Namen nicht oder nicht deutlich, so kann im Nachhinein nicht zugeordnet werden, wer welche Aussage getroffen hat. Wir haben im Saal Mikrophone aufgestellt und bitten Sie, diese für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung zu nutzen. Ich bitte alle Einwender, sich um Verständlichkeit der Sprache zu bemühen. Bitte fassen Sie sich im Interesse aller Einwender möglichst kurz und bemühen Sie sich um Sachlichkeit im Dienste der Sachverhaltsaufklärung und Problemlösung. Es wird ausreichend Zeit für alle Einwender sein, die eingewendeten Sachverhalte zu erörtern.

Dieser Termin ist ein öffentlicher Termin. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Folge ist, dass jedermann Zutritt zu diesem Termin hat. Ein Rede- und Fragerecht haben jedoch nur die Einwender, deren Einwendungen fristgerecht eingegangen sind. Das ergibt sich aus § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 14 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Danach erörtert die Genehmigungsbehörde die Einwendungen mit den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, und mit dem Antragsteller. Bitte beachten Sie auch, dass Sie lediglich zu den Themen Stellung nehmen, die in Ihren Einwendungen beinhaltet sind.

Ich bitte die anwesenden Medienvertreter, lediglich bis zum Ende des TOP 2, das ist also der Punkt "Erläuterung des Ablaufes und Stand des Genehmigungsverfahrens", sowie in den Pausen Film- und Tonaufnahmen zu machen. Während der Erörterung ist das aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht zulässig. Für eventuelle Fragen stehen Ihnen während der Pausen von Behördenseite der Dezernent für Ordnung, Umwelt und Verbraucherschutz, Herr Müller, hier in der Mitte sitzend, zur Verfügung.

Ich bitte Sie, während des Termins weder zu rauchen, zu filmen, Aufzeichnungen auf Tonträger vorzunehmen oder zu fotografieren. Wenn dazu Bedarf besteht, ist das ebenfalls in den Sitzungspausen möglich. Außerdem bitte ich Sie, dass Sie Ihre Mobiltelefone aus- oder stummschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Ich halte es für zweckmäßig, je nach Verlauf des Termins circa alle 90 Minuten eine Pause einzulegen. Des Weiteren werden wir eine Mittagspause machen, diese wird circa 45 Minuten dauern. Diese wird dann angesetzt, wenn es thematisch passt, aber natürlich in etwa in der Mittagszeit.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen und uns allen einen sachlichen und guten Verlauf des Erörterungstermins. Ich komme dann zum Tagesordnungspunkt 2, und dazu bitte ich Frau Schumann, den Sachstand des Verfahrens vorzutragen.

Frau Schumann, Landratsamt:

Die ADAC Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG in Niedermülsener Hauptstraße 14b in 08132 Mülsen beantragte am 22. April 2013 die Errichtung einer Motorsportanlage mit Nebenanlagen. Nach Auslegung der Unterlagen vom 4. November 2013 bis 3. Dezember 2013 wurde am 11. März 2014 ein Erörterungstermin durchgeführt. Mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 25. März 2014 wurde der vorzeitige Beginn des Vorhabens zugelassen. Die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. legte dagegen Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht Chemnitz die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Dem Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Oktober 2014 stattgegeben. Der Vorhabenträger überarbeitete daraufhin den Antrag und legte die geänderten Unterlagen am 10. März 2015 dem Landratsamt Zwickau vor. Am 21. Mai 2015 gingen weitere Änderungen und Ergänzungen ein. Antragsgegenstand blieb unverändert die Errichtung einer Motorsportanlage mit Outdoor-Rennstrecke, Indoor-Karthalle, Verkehrsgarten, Halfpipe, Kletterwand einschließlich Sozial-, Werkstatt- und Gastronomiebereichen sowie weitere Nebenanlagen. Beantragt wurde wiederum die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz für Maßnahmen zur Sicherung des Grundstücks, Profilierungsarbeiten, Medienschließung und -verlegung, Straßen- und Wegebau sowie die Errichtung der Outdoor-Rennstrecke einschließlich Start-Zielturm und Boxengasse.

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz wurde die Outdoor-Rennstrecke als genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in

Verbindung mit § 1 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung und Nummer 10.17.1 Anhang 1 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung als Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage eingeordnet. Demzufolge ist das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Nummer 10.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wäre eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens erforderlich gewesen. Der Vorhabenträger verzichtete jedoch auf die Vorprüfung und beantragte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurden im Verfahren beteiligt: Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, und die obere Raumordnungsbehörde, das Sächsische Oberbergamt Freiberg, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, die Gemeinde Mülsen und innerhalb des Landratsamtes Zwickau die Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, das Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, das Sachgebiet Wasser, Sachgebiet Naturschutz, Land und Forstwirtschaft, Sachgebiet Kreis- und Regionalentwicklung, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz, sowie das Straßenverkehrsamt.

Das Landratsamt Zwickau beauftragte einen durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beliehenen Sachverständigen mit der Prüfung mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und gab Sachverständigengutachten zur Prüfung der Immissionsprognosen in Auftrag.

Die von einzelnen Behörden geltend gemachten Nachforderungen wurden vom Antragsteller in die Antragsunterlagen eingearbeitet und ergänzt. Die Bekanntmachung, dass der geänderte Antrag zum Vorhaben sowie die Unterlagen zur UVP erneut ausgelegt werden und dass am 23. September 2015 ein weiterer Erörterungstermin durchgeführt werden soll, erfolgte am 13. Mai 2015 im Amtsblatt des Landkreises Zwickau, sowie im Internet. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 22. Mai 2015 bis 22. Juni 2015 im Landratsamt in Werdau, in der Gemeindeverwaltung Mülsen und in der Stadtverwaltung Glauchau. Ebenfalls erfolgte die Auslegung im Internet. Einwendungen zu den Änderungen konnten bis zum 6. Juli 2015 vorgetragen werden. Es sind insgesamt 220 Einwendungen eingegangen, davon wurden drei wegen Ablauf der Einwendungsfrist zurückgewiesen. Die Einwendungen wurden den betroffenen Behörden bekannt gemacht und, soweit dies von den Einwendern gefordert wurde, anonymisiert an den Antragsteller weitergegeben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank, Frau Schumann. Ich würde jetzt zu Herrn Ludwig gehen, dem Sprecher der Vertreter des Vorhabenträgers. Herr Ludwig, ich bitte Sie, dass Sie das Vorhaben kurz vorstellen und dass Sie uns die Anwesenden kurz vorstellen.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Das werde ich tun. Ich gehe dazu nach vorn. Ja, schönen guten Tag meine Damen und Herren. Ich möchte mich zunächst selbst kurz vorstellen. Mein Name ist Stephan Ludwig, ich bin Geschäftsführer in der Firma "cproject ingenieure GmbH" in Chemnitz. Und wir sind von der Vorhabenträgerin mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragt. Und Bestandteil unserer Leistung ist natürlich, dabei auch sämtliche Fachgutachten, sämtliche Fachplanungen für den Antrag zusammenzuführen. Ich muss kurz hier übergehen. Ich möchte Ihnen ganz kurz noch zum Anfang was zur Anlage sagen. Ich hoffe, man kann das hier relativ gut lesen. Dann zum Verfahrens- und Genehmigungsstand hatte ich auch was vorbereitet, aber das ist eigentlich schon ausführlich jetzt hier dargelegt worden. Wichtig ist, was hat sich gegenüber dem Genehmigungsantrag vom April 2013 geändert. Da gehe ich auf die entsprechenden Stichpunkte ein. Und das wird dann sicherlich auch Gegenstand der weiteren Erörterung werden. Und ich möchte ein paar kurze Anmerkungen zu den hauptsächlichen Einwendungsthemen geben. Das sind also die Immissionen, der Gewässerschutz und das Thema "Natur und Landschaft". Last, not least werde ich Ihnen die Ansprechpartner auf unserer Seite zum Schluss noch im Einzelnen vorstellen. Zum Anlagenzweck. Wie im Antrag ausgewiesen, hat die gesamte Motorsportarena drei Betriebseinheiten insgesamt. Das ist die Betriebseinheit 1, die Rennstrecke, kann man hier grau

hinterlegt sehen. Die Betriebseinheit 2, das ist die Indoor-Karthalle. Ich gehe auf die Einzelnen gleich noch ganz kurz ein. Und die Multifunktionsfläche als Betriebseinheit Nummer 3.

Die Rennstrecke: Man sieht, dass sie flexibel gestaltet werden kann, hat eine Streckenlänge von 400 bis maximal 1.775 Meter. Ich werde die Daten jetzt hier nicht im Einzelnen vortragen, sie sind ja auch im Antrag hinterlegt. Die Strecke ist gedacht zur Nutzung als Kartstrecke, klar, Formel Student- und Minibike-Strecke, Langlaufloipe, Radkurs und für den Modellsport. Wir haben, wie man im Antrag auch sehen kann, Betriebszeiten von 8:00 bis 21:00 Uhr. Bei den Rennveranstaltungen gibt es dann dazwischen besondere Ruhezeiten. Das haben Sie mit Sicherheit den Antragsunterlagen entnommen.

Die Karthalle, Betriebseinheit 2, hat eine Nutzungszeit von 8:00 bis 24:00 Uhr. Hier werden Leihkarts ausgeliehen. Und in dieser Halle befindet sich auch ein Sozialbereich, Werkstatt und entsprechende Gastronomie. Das Ganze hat eine Fläche von circa 2.500 Quadratmeter.

Die Betriebseinheit 3, kann man sehen oder konnte man vorhin an dem Lageplan sehen, ist geteilt. Das ist die Multifunktionsfläche. Wir haben einmal das Thema Halfpipe und Kletterwand. Und wir haben das Thema Verkehrserziehungsfläche, wir haben das Thema Fahrerlager bei entsprechenden Rennveranstaltungen. Da ist dann also die Multifunktionsfläche Teil, oder ein Teil dieser Fläche wird als Fahrerlager genutzt. Und dort wird auch der BMX-Parcours sein. Zu den Abmessungen und ähnlichem, denke ich, gehe ich jetzt hier nicht weiter drauf ein.

Die Nutzungsziele nochmal ganz kurz genannt, das sind ja sehr verschiedene Nutzungsziele. Das Thema Nachwuchsförderung steht auf dem Programm, das Thema Wissenschaft und Forschung. Natürlich ist es eine Trainingsstrecke. Wo Rennen gefahren werden, wo Rennveranstaltungen sind, muss auch trainiert werden. Und das Thema Verkehrserziehung ist eines. Und anhand der Nutzung, die ich vorhin darstellte, kann man also sehen, dass es neben den Renn- und Trainingsveranstaltungen auch ein relativ breites Freizeitangebot gibt.

Das ist im Prinzip gerade schon ausgeführt worden, das Thema "Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz". Deswegen würde ich diese Folie überspringen. Auch schon gesagt worden, es gibt rund um die Motorsportarena noch verschiedene andere Verfahren, die aber hier nicht Genehmigungs- und Erörterungsgegenstand sind. Das ist also der Betrieb der Kiesgrube Niedermülsen, mit dem entsprechenden Abschlussbetriebsplan, das ist das Raumordnungsverfahren, der vorhabenbezogene B-Plan und dazugehörige FNP, also Flächennutzungsplan, und verschiedene wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen. Da gehe ich gleich nochmal drauf ein, weil es dort unterschiedliche Sachverhalte zu bedenken gibt. Hierzu möchte ich eigentlich nur nochmal wiederholen, was auch schon ausgeführt worden ist, dass wir eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt haben für das gesamte Vorhaben. Also sprich, diese Vorprüfung nach UVPG ist nicht gemacht worden, sondern es ist quasi hier durch das Expertenteam gleich eine vollständige UVS gemacht worden.

Ja, was hat sich geändert, was hat sich in den Antragsunterlagen geändert? Grundsätzlich ist natürlich das Genehmigungsverfahren an sich angepasst worden, das haben wir gerade schon gehört. Wir haben Hinweise aus dem laufenden Genehmigungsverfahren und natürlich auch aus dem Verfahren zur Bauleitplanung in die Antragsunterlagen integriert. Das heißt, das Thema "Staub und Gerüche" ist aktualisiert und präzisiert worden. Wir haben ja im Rahmen des B-Plan-Verfahrens die Lärmimmissionskontingente angepasst. Das ist in der Immissionsprognose entsprechend berücksichtigt. Es ist der Baulärm berücksichtigt. Es gab eine planerische Überarbeitung im Bereich Löschwasser. Die landschaftspflegerische Planung und auch der Artenschutz-Fachbeitrag sind aktualisiert worden. Letztendlich war das auch Ergebnis der UVS, die im Endeffekt auch hier jetzt dem Antrag beigefügt ist. Und dann gibt es natürlich, wie das immer so ist in so einem Vorhaben, auch die eine oder andere Überlegung zur Änderung und Anpassung der Planung. Es gibt keine Kleinkläranlage mehr, sondern das gesamte Schmutzwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Wir haben die Energieversorgung auf Erdgas umgestellt. Es hat sich am Start- und Ziel-Turm einiges geändert. Das konnte man vorhin auf der einen Folie mit der Betriebseinheit 2 auch sehen. Und es gibt im Bereich Entwässerung einige Anpassungen in der Planung, sowohl auf dem Arenagelände selbst, als auch im Bereich der Zufahrt und des Parkplatzes.

Zum Thema "Luftschadstoffe" ist festzustellen, das, was auch vorher schon festgestellt wurde im

Zuge des vorherigen Genehmigungsverfahrens, also es ist so, dass die Geruchsstunden-Häufigkeit nicht mehr als 6 Prozent überschritten wird. Das ist einfach der Wert, den uns die Geruchsmissionsrichtlinie vorgibt. Und somit kann fachgutachterlich bestätigt werden, dass der Geruch kein Problem wird. Gleiches gilt für Schwebstaub und schädliche Staubbiederschläge. Also vom Thema "Geruch und Schadstoffe" sozusagen ist der Nachweis geführt, dass keine schädlichen Auswirkungen von der Anlage ausgehen.

Hauptthema natürlich: Lärm. Ich denke, da werden wir jetzt auch ausführlich in der Erörterung noch auf Einzelfragen eingehen. Wir konnten auch mit den Gutachten, die jetzt vorgelegt worden sind von der Firma GAF, also auch eine zugelassene Messstelle und damit auch sozusagen zugelassenes Institut für Messungen und für die Erstellung entsprechender Gutachten, dass die Anforderungen an die Schallimmissionen erfüllt sind. Das heißt, das gilt sowohl für die Gesamtbelastung, als auch für den Spitzenpegel nach TA Lärm.

Zum Thema "Verkehr und Zufahrt" sind einige weiterführende Betrachtungen in dem Gutachten enthalten, so dass man also sagen kann, auch unter Einbeziehung der Zufahrtsstraße sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionspunkten eingehalten.

Zum Thema Gewässerschutz. Trinkwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzzonen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Wenn man so will, hat man jetzt noch eine gewisse zusätzliche Sicherheit dadurch, dass jetzt quasi die Kleinkläranlage weggefallen ist und sämtliches Schmutzwasser in die kommunale Abwasserkanalisation geht. Das Niederschlagswasser wird quasi in einem kombinierten System aus Versickerung und Ableitung vom Grundstück abgeleitet, beziehungsweise versickert vor Ort. Ich sagte es eingangs schon, die Genehmigungen für den Bau und Betrieb sämtlicher Anlagen, also die Genehmigung zur Versickerung, zur Einleitung und zum Bau und zur Errichtung der Anlagen liegen mittlerweile vor. Auch da haben wir quasi einen umfangreichen Antrag gestellt und sind den entsprechenden Forderungen der Behörde nachgekommen.

Hier kann man auch mal schön sehen zum Thema "Natur und Landschaft", welchen Untersuchungsraum haben wir gewählt? Es gibt, in der Mitte ist die Vorhabenfläche an sich, dann gibt es die 200-Meter-Linie und die 500-Meter-Linie, so dass man also sagen kann, das sind insgesamt so 190 Hektar Untersuchungsraum. Und der Untersuchungsrahmen ist ebenfalls umfassend gewählt worden. Von den Vögeln bis hin zu den Insekten und den Biotopen. Die Methodik, nach der untersucht worden ist, ist intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden, da haben wir also auch sehr transparent gearbeitet. Als Grundlage der Untersuchung sind natürlich auch Vorinformationen, die im Freistaat Sachsen öffentlich verfügbar sind für diese Region, genutzt worden. Es ist nochmal aufgeführt, wann kartiert worden ist. Man sieht also im Vergleich jetzt zu dem Antrag vom April 2014, dass wir also im November 2014 nachkartiert haben und auch im Zeitraum Januar bis Mai und im Juli 2015, so dass auch diese Kartierungen aktuell sind. Das Thema der ökologischen Baubegleitung ist vorhin schon erwähnt worden. Diese wird natürlich auch umgesetzt. Zusammenfassend muss man sagen, dass herausgearbeitet wurde, dass für geschützte Arten keine Verbotstatbestände erfüllt sind und dass im Prinzip eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, also des Vorkommens der vorhandenen Arten, unter den hier vorliegenden Bedingungen, das heißt also, wenn die Anlage errichtet worden ist, nicht erwartet werden kann. Zum Thema "Natur und Landschaft" sind natürlich die Festlegungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt. Die Regelung des Baugesetzbuches, die Planungsgrundsätze, die hier nochmal aufgeführt sind, möchte ich jetzt nicht im Einzelnen vortragen, das sind die, nach denen sich das Büro Umweltplanung Zahn & Partner auch gerichtet hat. Wir können zusammenfassend feststellen, dass alle Kompensationsmaßnahmen, die man hier in der Örtlichkeit nochmal verortet sehen kann, also alles, was Sie an grünen und braunen Flächen auf der Fläche, also auf dem Anlagengelände sehen, sind Kompensationsmaßnahmen. In den gelben Kästchen, die sind jetzt natürlich für Sie nicht lesbar, aber in den Unterlagen ja enthalten, ist im Einzelnen beschrieben, um welche Maßnahme es sich handelt, so dass man sehen kann, dass diese Maßnahmen sehr umfangreich umgesetzt worden sind.

Ich möchte jetzt noch kurz die Antragstellerseite hier vorstellen. Meinen Namen habe ich Ihnen schon genannt, Stephan Ludwig. Dann würde ich vielleicht bitten, dass Sie ganz kurz aufstehen,

damit man auch sieht, wer es ist. Ich gehe einfach der Reihenfolge nach durch. Zu meiner Rechten der Herr Schleider, der federführend die Antragsunterlagen zusammengestellt hat. Wir haben vorne links den Herrn Dr. Behnisch von der Kanzlei "Gaßner, Groth, Siederer", der uns in den juristischen Fragen hier vertritt. Herr Dr. Falke steht hier drauf, den hat es irgendwie ans Bett gefesselt, aber wir sind an der Stelle gut vertreten, weil der Herr Schmidt von der GfBU uns zum Thema Lärm ohnehin als zusätzlicher Fachmann über das ganze Vorhaben begleitet hat. Somit sind wir da auch gut aufgestellt. Herr Förster von der IFU zum Thema Luftemission. Dann Herr Dr. Schmidt von der Firma Beak, zuständig für den Artenschutz. Der Herr Zahn von der Firma Umweltplanung Zahn & Partner. Der Herr Fromm hat, habe ich gestern einen Anruf bekommen, einen kurzfristigen schweren Krankheitsfall in der Familie, kann leider nicht hier sein. Und last, not least, der Herr Klein, den Sie ja auch schon kennen, der uns in der Antragsbearbeitung, insbesondere im Thema Bauplanung, ja, federführend hier unterstützt hat. Dann bin ich am Ende meines Kurzvortrages. Ach, und, Entschuldigung, und den Herrn Hastreiter habe ich jetzt vergessen, der steht jetzt leider hier auf meiner Folie nicht drauf, das ist der Vertreter der Antragstellerin. Sorry, Herr Hastreiter. Damit gebe ich jetzt zurück an Frau Wendler. Vielen Dank.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke, Herr Ludwig, für diese Vorstellung des Vorhabens. Wir würden jetzt den TOP 4 unserer Tagesordnung aufrufen und in die Erörterung selbst einsteigen. Ich hatte es ja eingangs schon gesagt, dass es also folgendermaßen ablaufen wird, dass also zunächst nochmal in einem kurzen Schlagwort die jeweilige Einwendung aufgerufen wird durch mich. Sodann der Vorhabenträger oder in Einzelfällen auch das Landratsamt als zuständige Behörde zu Wort kommen wird. Danach haben Sie dann Gelegenheit, Ihre Einwendungen vorzubringen, nochmal vertiefend vorzutragen, gegebenenfalls Fragen an Vorhabenträger oder Behörde zu stellen. Und wir würden dann jetzt einsteigen in den ersten Punkt. Ich hoffe, die Tagesordnung ist jetzt dann auch für Sie hier hinten sichtbar.

Zunächst Punkt A, Verfahrensfragen. Und da haben wir als allererste Einwendung unter Nummer 1 eine Einwendung zum Scoping-Termin zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die da lautet, es hätte keine fristgerechte Einladung der Naturschutzverbände stattgefunden. Ich würde hier zunächst das Landratsamt bitten, dazu vorzutragen.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Dazu ist zu sagen, dass das Scoping eine Besprechung der Genehmigungsbehörde, den zu beteiligenden Behörden und dem Vorhabenträger zur Vorbereitung einer sachbezogenen Untersuchung der Umweltverträglichkeit ist. Dabei wird über Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung und den daraus resultierenden Forderungen zu Art und Umfang der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen beraten. Eine Einladung von Dritten zu dieser Besprechung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde und ist nicht zwingend erforderlich. Beim Scoping handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke, Frau Fiedler. Gibt es dazu Ihrerseits Wortmeldungen, Einwendungen? Bitte schön. Sind die Mikros hier vorn eingeschaltet? Dann bitte mal einschalten. Ja, jetzt, jetzt ja, glaube ich. Versuchen Sie mal bitte zu sprechen.

Herr Sattler, Einwender:

Also dazu ist zu sagen, ich gehe mal davon aus, dass aufgrund des heißumstrittenen Themas "Rennsportarena Mülsen", was sich ja nun über viele Jahre nun schon mittlerweile hinzieht, dem Landratsamt schon bewusst gewesen ist, auch wenn es vielleicht rechtlich dazu nicht verpflichtet ist, dass es im Sinne einer restlosen Aufklärung über die zu erwartenden Untersuchungen, über die Bewertung der zu erwarteten Risiken, schon angezeigt gewesen wäre, auch Teilnehmer der Umweltverbände zu hören, ansonsten hätten Sie ja keine Einladung dazu rausge-

schickt. Die Einladung, die ist am 8.11. beim mir im Briefkasten gelandet und am 13., ähm am 11., also drei Tage, vier Tage später, nein, drei Tage später fand der Termin statt in Chemnitz, glaube ich. Und es sollte eigentlich einer Behörde durchaus bewusst sein, dass die Leute, die das alles nebenberuflich machen und ja schon in den Kernzeiten, sagen wir mal, von 8:00 bis 16:00 Uhr in der Regel dienstlich verhindert sind, dann schon eine gewisse Vorlaufzeit brauchen, um sich das auch terminlich einzurichten. Und deswegen verstehe ich eigentlich nicht, dass dort so eine kurzfristige Aktion gestartet worden ist, offensichtlich mit dem Ziel, hinterher zu sagen: "Wir haben euch ja eingeladen", aber einem von vornherein eigentlich die Chance nehmen, dass man dort wirklich erscheint.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ergänzungen nochmal durch das Landratsamt zu diesem Thema? Dann bitte weitere Einwendungen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich möchte auch nochmal an dem Punkt anknüpfen. Ich habe da kein Verständnis dafür, wenn das Landratsamt in so einer Phase, wo schon Bürger in der Klage sind, wo vielleicht schon eine Stadtverwaltung gegen das Vorhaben klagt, dass die dort keinen Informationsgewinn von diesen Seiten haben wollen und wirklich im stillen Kämmerlein für sich dort diesen Scoping-Termin durchführen und wirklich bewusst darauf verzichten, die Ortskenntnisse von den Naturschutzverbänden hier mit einfließen zu lassen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke. Herr Sattler, wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist im Vorfeld eine Einladung erfolgt.

Herr Sattler, Einwender:

Ja, es gab eine schriftliche Einladung, die auf dem Postweg erfolgte.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Scholzke? Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Eigenartigerweise kam die nicht vom Landratsamt, sondern von einem Planungsbüro, was wir in dem Zusammenhang auch überhaupt nicht verstanden haben, warum das von dieser Seite kommt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Vielleicht können wir dazu nochmal ergänzen seitens des Landratsamtes oder klarstellen, wie das mit der Einladung vorstattenging.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es ist richtig, eingeladen hat das Planungsbüro. Meinen Informationen nach ist die Einladung per Fax am 7. November rausgegangen. Und der Termin fand am 13. statt. Wenn es nicht möglich ist für Sie, dadurch an dem Termin teilzunehmen, ja, wie gesagt, stellt es an und für sich keine rechtliche Einschränkung in dieser Art und Weise dar.

Herr Schöltzke, Einwender:

Der wirkliche Scoping-Termin fand ja dann gar nicht am 13. statt, der fand ja nochmal später statt, soweit ich das den Unterlagen entnommen habe, am 24. Und da hätte man ja auch nochmal nachfassen können.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da würde ich die Frau Fiedler bitte nochmal um Klarstellung bitten.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es ist richtig, es sollte eine Besprechung nur mit den Naturschutzverbänden stattfinden, deren Teilnahme zu dem Termin nicht möglich gewesen ist. Und insofern war eine weitere Einladung zu einem weiteren Termin nicht erfolgt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wenn ich es richtig verstanden habe, gab es also zwei Einladungen, zunächst eine Einladung/

Frau Fiedler, Landratsamt:

Nein, es gab nur eine Einladung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es gab eine Einladung.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Eine Einladung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das bitte nochmal klarstellen.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es gab eine Einladung für den 13. November 2014.

Herr Schöltzke, Einwender:

Sie sprechen von mehreren Verbänden, die eingeladen worden sind. Ich kenne nur die eine Einladung an den BUND.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es gab mehrere Einladungen, aber ich kann. Es gab mehrere Einladungen, aber ich habe jetzt, kann jetzt nicht sagen, wer alles eingeladen wurde. BUND war auf alle Fälle dabei.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also es sind mehrere Naturschutzverbände eingeladen worden.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Bitte, Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Also ich kann dazu sagen, dass eine einzige Einladung schriftlich bei mir eingegangen ist, und das war die für den Termin am 11. äh 13.11.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Ja, ist richtig.

Herr Sattler, Einwender:

Keine weitere Einladung, das heißt, auch von der Terminverschiebung von dem zweiten Termin haben wir erst hinterher aus den Akten erfahren.

Herr Schöltzke, Einwender:

Es ist also wirklich nicht bekannt, dass irgendein anderer Verband eingeladen worden ist. Auch die GRÜNE LIGA in Dresden nicht.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Müsste ich nochmal in die Unterlagen gucken, könnten wir in der Pause klären.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, Dann würde ich da drauf zurückkommen.

Entschuldigung, ja, ich gebe, würde ich nochmal das Wort an den Vorhabenträger geben.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also wir haben die Einladungen rausgeschickt. Es ist richtig, dass es nur eine Einladung gab, und zwar gab es eine Abstimmung mit der Behörde, dass wir gesagt haben, wir wollen die naturschutzfachlichen Fragen vor dem Erörterungstermin klären, um dort auch entsprechend organisatorisch die Vorbereitungen und entsprechenden Maßnahmen treffen zu können. Es sind insgesamt vier Einladungen rausgegangen, das war die GRÜNE LIGA, das war der BUND, das war der NABU und meines Erachtens der Verband "Sächsische Heimatschutz", aber bei dem vierten müsste ich nochmal nachschauen, wenn Sie es genau interessiert.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön. Dann wissen wir also, dass für diesen einen Termin vier Einladungen rausgegangen sind. Wenn Sie da nochmal das genau wissen wollen, würden wir das ermöglichen, dass in der Pause nochmal nachgeguckt wird und wir nach der Pause dazu nochmal eine Auskunft geben.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also da würde ich drum bitten, dass diese Einladungen ins Protokoll kommen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir würden das so machen, wie ich es gerade eben gesagt habe. Gibt es zu dem Punkt 1 weitere Einwendungen? Herr Sattler, bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Ein Hinweis dazu noch, es war ja der Antragstellerin und auch dem Landratsamt zu dieser Zeit auch schon bekannt, dass auch wir als Gegner dieses Projektes uns fachliche Unterstützung geholt haben, also auch dort gutachterlicherseits Unterlagen vorgelegen haben, so dass es eigentlich nur in Ihrem eigenen Sinne gewesen sein müsste und in unserem Sinne natürlich auch, diesen Informationsgewinn schon am Anfang dieses jetzigen Verfahrensschrittes dort mit einfließen zu lassen. Deswegen eigentlich absolutes Unverständnis darüber.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also ich habe jetzt mitgenommen, dass die Einladung erfolgt ist, trotz dessen, dass es nicht zwingend erforderlich gewesen wäre. Und damit, denke ich, ist dem auch genüge getan gewesen. Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also das sehe ich wirklich nicht so. Es geht ja auch aus dem Bescheid des Regierungspräsidiums hervor, dass die Stadt Glauchau im Verfahren umfangreich mitbeteiligt werden soll. Bisher konnten die auch nur ihre Stellungnahmen abgeben, wie jeder normale Bürger auch, als Träger öffentlicher Belange und da hätten sie einfach hier mit an den Tisch gemusst.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Herr Schöltzke, ich würde das so mit ins Protokoll nehmen, dass da von Ihrer Seite Unverständnis besteht, dass das aus Ihrer Sicht nicht ausreichend ist. Und wir würden das mit entsprechend in der weiteren Bearbeitung betrachten. Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Das passt auch insofern ins Bild, was wir uns von der Arbeitsweise des Landratsamtes in den letzten Jahren gemacht haben. Beim letzten Erörterungstermin ist hier schon ganz scharf kritisiert wurden die Äußerung von Herrn Malz, das ist im Protokoll nachlesbar, dass also die Antragstellerin und das Landratsamt im stillen Kämmerlein sich zusammensetzt und so lange hin und her rechnet, bis Unterlagen scheinbar genehmigungsfähig sind. Und da passt genau diese Verfahrensweise für diesen Scoping-Termin ins Bild. Gut Wetter machen, eine Einladung verschicken, die möglichst nicht wahrgenommen werden kann, sich hinterher dann in die Brust hauen: "Wir wollten ja alle mit beteiligen", aber im Grunde genommen besteht überhaupt kein Interesse daran. Und daran hat sich vom letzten Anhörungstermin zum heutigen nichts geändert. (Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Weitere Einwendungen zu Punkt 1?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Ja. Mein Name ist Schöbel. Für die Einwender. Ich habe zunächst eine Frage. Frau Wendler, Sie sagten vorhin: "Noch Fragen zu Tagesordnungspunkt 1?" Oder sind wir schon bei Verfahrensfragen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir sind bei "Verfahrensfragen Punkt 1".

Herr Schöbel, Einwender:

Also zu Verfahrensfragen kommen wir jetzt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ja. Tagesordnungspunkt A in der Erörterung, Punkt 1. Und zwar dort zu Scoping bei der Umweltverträglichkeit. Es gibt eine detaillierte Tagesordnung. Und es gibt eine Übersicht, (Herr Schöbel: Ach so.) und in der detaillierten würden Sie das finden.

Herr Schöbel, Einwender:

Ja, gut. Ist in Ordnung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Keine weiteren Einwendungen zu Punkt 1? Dann würde ich Punkt 2 aufrufen. Und zwar geht es um die Auslegung der Unterlagen im Internet, die erst ab dem 26.5. statt bereits ab dem 22.5. stattgefunden hätte. Dazu würde ich zunächst an das Landratsamt geben.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Die Unterlagen wurden tatsächlich, wie es schon gesagt wurde, in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Stadtverwaltung Glauchau und im Landratsamt in Werdau entsprechend den gesetzlichen Forderungen vom 22. Mai bis 22. Juni 2015 für einen Monat ausgelegt. Die Auslegung im Internet erfolgte tatsächlich erst vom 26. Mai. Grund für die verspätete Veröffentlichung im Internet waren technische Probleme, die am 22. Mai nicht, sondern erst am 26. Mai 2015 behoben werden konnten. Bei der Auslegung im Internet handelt es sich allerdings um eine zusätzliche Auslegung auf der Grundlage des § 72a Verwaltungsverfahrensgesetz, in dem jedoch keine Aussage über die Dauer der Auslegung im Internet getroffen wird.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke, Frau Fiedler. Das heißt also, die eigentliche Auslegung der Papierunterlage ist die maß-

gebliche. Die Auslegung im Internet ist eine zusätzliche.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Genauso ist es.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke. Gibt es Einwendungen dazu? Herr Sattler, bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Also ich muss dem ganz entschieden widersprechen. Für mich stellt das einen ganz eklatanten Verfahrensfehler dar. Ich war in der Kalenderwoche, ich habe hier gerade nochmal nachguckt, das war die Kalenderwoche 22, vom 25. bis 30., dienstlich unterwegs. In der Bekanntmachung ist vorneweg eindeutig festgelegt worden, dass die Auslegung auch übers Internet erfolgt. Das heißt, ich bin davon ausgegangen, dass ich auch, wenn ich nicht hier in Mülsen bin, die Möglichkeit habe, ab dieser Kalenderwoche mich mit den Unterlagen zu befassen, zumal wenn Sie auf einer Dienstreise sind und abends im Hotel sitzen, auch mal Zeit dafür haben. Es ist ja mittlerweile ein Pamphlet geworden, was, ich sage mal, neben einer beruflichen Tätigkeit ohnehin kaum noch zu bewältigen ist. So, und mir ist diese Möglichkeit dieser Woche damit genommen worden. Und ich bin damit unheimlich unter Zeitdruck gesetzt worden. Und damit ist es für mich entweder ein Mangel in der Bekanntmachung oder ein Mangel in der Auslegung. Wenn Sie Ihre Technik nicht im Griff haben, dann dürfen Sie das nicht vorneweg in der Bekanntmachung so darstellen, dass die Unterlagen in diesem Zeitraum übers Internet verfügbar sind. Das geht so nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Weitere Einwendungen?

Herr Schöltzke, Einwender:

Frau Fiedler, ich glaube Ihnen auch nicht so ganz, dass das ein technisches Problem war, denn die Seite, auf der das veröffentlicht wurde, war aktualisiert am 22.05. Sie haben es einfach nur vergessen, das einzupflegen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Möchte das Landratsamt da drauf nochmal erwidern?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Nein.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nein. Damit würde ich das so stehen lassen. Nochmal zusammenfassend-

Zwischenruf:

Da können wir alles stehen lassen, was unklar ist!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Würden Sie bitte ans Mikrofon gehen und Ihren Namen sagen, sonst wird es nicht protokolliert. In der Mitte steht auch ein Mikrofon.

Herr Höhne, Einwender:

Also es kann doch nicht sein, dass solche halb ungeklärten Sachen immer im Raum stehen bleiben, das muss doch nun, Sie müssen doch nun sagen, ich hab es vergessen oder es war eine technische Sache. Es geht doch nicht so, dass Sie so einfach sagen: "Ubbubbupp." Wo sind wir denn hier, im Kindergarten?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe nochmal an die Frau Fiedler.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es waren technische Probleme, es nicht vergessen worden. Und die Einwender sind durch die verkürzte Auslegung im Internet in ihren Rechten an und für sich nicht verletzt. Die entscheidende Auslegung ist die Auslegung in der Papierform an den genannten Standorten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Frau Schumann, Landratsamt.

Frau Schumann, Landratsamt:

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und deren Verordnungen. Die Auslegung im Internet erfolgt zusätzlich nach dem § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz. Es ist eine zusätzliche Möglichkeit, die Bürger darüber in Kenntnis zu setzen, dass Unterlagen ausgelegt werden. Das ist von uns sozusagen freiwillig. Und die Auslegung im Internet erfolgte erst ab 26. Mai. Die Aktualisierung der Seite erfolgte zwar am 22., es war jedoch nicht sichtbar. Das wurde allerdings erst nach Pfingsten an dem Dienstag, an dem 26. Mai bemerkt. Und gleich behoben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler, bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Dass das eine freiwillige Leistung ist, das hatten wir ja bereits geklärt. Dann muss das aber in der Bekanntmachung auch so, also in der öffentlichen Bekanntmachung auch so dargestellt werden. Wenn eine Wahl ansteht und ich habe dort Termine, dann kann ich vorneweg die Briefwahlunterlagen anfordern. Wenn Sie eine Bekanntmachung öffentlich machen und schreiben dort rein, die Unterlagen liegen dort und dort und dort aus und im Internet, dann verlasse ich mich als Bürger darauf, dass sie im Internet in diesem Zeitraum auch ausgelegt werden. Ansonsten müssen Sie das in Ihrer Bekanntmachung auch so darstellen, dass es eine freiwillige Leistung ist und dass Sie dort den Zeitraum nicht garantieren. Wie soll ich denn als Bürger ansonsten diesen Zeitraum wirklich ausnutzen können? Und damit ist es eine Beeinträchtigung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir hatten jetzt gehört, dass es eine zusätzliche Auslegung ist, also eine freiwillige Option und dass der rechtlichen Auslegung in Papierform damit auch Genüge getan worden ist. Damit würde ich das jetzt auch gern abschließen.

Herr Sattler, Einwender:

Dann möchte ich aber, dass nochmal zu Protokoll genommen wird, dass zu prüfen ist, ob dann die Bekanntmachung rechtlich einwandfrei erfolgt ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es wird zu Protokoll genommen, dass das nochmal geprüft wird. Bitte schön.

Herr Helbig, Einwender:

Ist es üblich, dass diese Bekanntmachung Ihrer Behörde, Sie haben es vorhin gesagt, am 13.05. veröffentlicht wird im Amtsblatt, aber dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle zu veröffentlichten Unterlagen bei Ihnen vorlagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Können Sie das bitte nochmal ein bisschen näher erklären, was nicht vorgelegen hat?

Herr Helbig, Einwender:

Das Schallimmissionsprognosegutachten der GAF trägt das Datum vom 15. Mai 2015 und ist demzufolge am 13.05., zum Zeitpunkt Ihrer Veröffentlichung, nicht bei Ihnen vorgelegen, ist das richtig so?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Was hat nicht vorgelegen? Nochmal bitte.

Herr Helbig, Einwender:

Die Schallimmissionsprognose der GAF mbH, ist deutlich genug.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die Schallimmissionsprognose. Gut, jetzt habe ich es verstanden. Würde ich nochmal ans Landratsamt geben.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es ist richtig, die Bekanntmachung für die Auslegung erfolgte am 13. Mai 2015. In dieser Bekanntmachung wurde geschrieben, dass ab 22. Mai die Unterlagen zur Auslegung zur Verfügung stehen. In dem Zeitraum zwischen der Bekanntmachung und der tatsächlichen Auslegung wurden die Unterlagen entsprechend aktualisiert, das ist richtig.

Herr Helbig, Einwender:

Aber üblich, ist es so üblich, dass Sie was bekanntmachen und noch nicht alle Unterlagen zu diesem Zeitpunkt im Amt vorliegen haben?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es war abgesichert, dass die Unterlagen bis zur Auslegung vorliegen.

Herr Helbig, Einwender:

Das war nicht meine Frage. Gut. Wir haben vorhin gehört, dass der wichtigste Partner der heutigen Veranstaltung, die GAF mbH, nicht vertreten ist. Gerade heute, wo es um Lärmimmission geht, ist dieser Vertreter nicht anwesend. Ich würde da aus diesem Grunde fordern, dass irgendwie der Herr Grundke oder ein anderer Mitarbeiter dieser Firma heute noch hier erscheint. Es geht ja um wesentliche Fragen, die dann den Lärm betreffen. Und es ist keiner von diesen entsprechenden und Behörde da oder, Entschuldigung, von dieser Gesellschaft, um Aussage dazu zu machen. Ist das so üblich, ist es nur eine, ich sage mal, Angst des heutigen Datums? Oder will man das offiziell nicht wahrhaben? Also bitte die Frage: Kann man einen Vertreter der GAF noch heute hierher ordern?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde Sie insofern an den Vorhabenträger weitergeben, dass gesagt wird, wer für die Problematik "Schallimmissionsprognose" heute aussagekräftig ist.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Es ist so, wie ich vorhin dargestellt habe, der Herr Schmidt zu meiner Rechten hat uns im gesamten Vorhaben begleitet, der kennt alle Inhalte der Gutachten. Und es ist kein, ich hörte das so ein bisschen raus, es ist kein böser Wille oder keine Absicht, sondern ich hatte Ihnen vorhin gesagt, dass der Herr Dr. Falke, er stand ja auch auf der Vorstellungsrunde noch mit drauf, dass der Herr Dr. Falke erkrankt ist. Und ob es möglich ist, ihn hierher zu holen? Ansonsten wäre er wahrscheinlich hier.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gehe davon aus, dass der Vorhabenträger hier ausreichend vertreten ist und würde dann

bitten, dass wir die Themen zur Immissionsprognose dann auch dort behandeln, wo sie in der Tagesordnung vorgesehen sind. Wir sind jetzt beim Punkt 2 unter "A - Verfahrensfragen, Auslegung im Internet", vielleicht Einwendungen zu diesem Thema nochmal.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Frau Wendler, ich möchte die Frage von Herrn Helbig, ob es üblich ist, erweitern insofern und um eine Äußerung des Landratsamtes bitten, ob Sie es als rechtsstaatlich einwandfrei ansehen, eine Veröffentlichung zu machen, aber die Unterlagen selbst noch nicht zu haben, die veröffentlicht werden sollen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich weiter ans Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es war zugesichert und es ist auch erfolgt, dass die Unterlagen bis zur Auslegung entsprechend ergänzt und vervollständigt vorliegen. Und es ist auch so passiert. Insofern wüsste ich nicht, was es da noch zu klären gäbe.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Der Herr Ludwig, der hat vorhin, als er die Änderungen in den Auslegungsunterlagen angepriesen hat, unter anderem über die Kartierungszeiträume gesprochen. Und da ist auch der Juli 2015 gefallen. Und da würde mich jetzt interessieren, wie die Ergebnisse dieser neuen Kartographie in die Unterlagen eingeflossen sind, die in der Zeit vom 26. bis 22. fünf- äh ja, also die im Mai 2015 ausgelegt haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler, vielleicht können wir uns da drauf einigen, dass wir, wir haben ja den speziellen Punkt noch zu dieser Kartierung, dass wir uns dazu nochmal unter dem Punkt verständigen. Ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie dann nochmal gesondert, geht es um die Kartierungen. Vielleicht können wir so verbleiben.

Gut, dann würde ich zu Punkt 3 übergehen wollen. Es ist eingewendet worden, dass die ausgelegten Unterlagen mit einer Druck- und Kopiersperre versehen waren. Dazu bitte das Landratsamt um Stellungnahme.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Nach den gesetzlichen Forderungen sind die Unterlagen zur Einsicht auszulegen. Für die Auslegung im Internet ist ein Zugänglichmachen der Unterlagen gefordert. Zugänglich ist der Inhalt im Internet, wenn er in einfacher Weise zur Kenntnis genommen werden kann. Es besteht lediglich auf Anforderung ein Anspruch auf eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das mag vielleicht richtig sein, aber dann frage ich mich, warum ist denn das in den vorhergehenden Verfahren nicht gemacht worden? Da konnte man die Unterlagen kopieren und drucken, nur jetzt nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dazu nochmal das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Das war bei der ersten Auslegung mehr oder weniger ein Versehen, dass das so veröffentlicht

worden ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler, bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Ich entnehme Ihren Ausführungen, dass es aber nicht zwingend erforderlich ist, gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, diese Unterlagen kopierzuschützen. Ich weiß nicht, was Sie für Bildschirme bei sich im Landratsamt haben. Ich habe einen 21-Zoll-Bildschirm. Der ist schon relativ groß. Aber es sollte Ihnen bekannt sein, dass es vor allem bei der Prüfung großer Tabellen und großer Karten schwierig ist, das auf einem kleinen Bildschirm zu machen. Und ich gehe mal davon aus, dass der Normalanwender irgendwo um die 20 Zoll liegt. So, es ist also für mich eigentlich, wenn dafür keine Erfordernis besteht Ihrerseits als Behörde, ist es für mich eigentlich nur wieder ein Indiz dafür, dass es den Versuch darstellt, dem Bürger das Sichten dieser ohnehin schon riesig umfangreichen Unterlagen so schwer wie möglich zu machen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde nochmals zum Vorhabenträger geben, vielleicht kann da noch was ergänzt werden zum Thema Druck- und Kopierschutz, aus Ihrer Sicht, der Unterlagen, der eingereichten Unterlagen?

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich kann dazu jetzt eigentlich nichts ergänzen, weil von unserer Seite da keine entsprechende Verdunklungsgefahr oder ähnliches besteht, also von daher kann ich die Frage nicht beantworten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke. Herr Schöbel, bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Ich betrachte diese Verfahrensweise als eine bewusste Behinderung der Bürger bei 220 Einwendungen, was bewusst gesteuert worden ist, und bin damit absolut nicht einverstanden. Wer soll, wem muten Sie zu, bei der Auslegung, wie es Frau Fiedler sagt, 100 Seiten durchzuarbeiten, auch mit Verstand durchzuarbeiten, oder am Bildschirm runterzulesen? Das ist eine Behinderung. Sie müssen einräumen, dass man das auf Papier runterladen kann und sich in Ruhe hinsetzen kann, wenn man das mit Sachverstand beurteilen will.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Noch Ergänzungen seitens des Landratsamtes?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es sind die gesetzlichen Vorschriften, an die wir uns gehalten haben, und dazu ist die Auslegung in Papierform an den genannten Stellen entscheidend.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut also ich nehme mit, die Auslegung in Papierform ist ausreichend. Eine der Entsperrung im Internet ist nicht zwingend erforderlich, sondern wäre eine Freiwilligkeit und war in diesem Fall so nicht vorgesehen. Herr Sattler bitte nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Kann ich das also so zusammenfassen, dass das Landratsamt, was ja irgendwo zwischen Antragsteller und Bürger hängt, immer nur das durchführt, was ihm gesetzlich im Ermessensspiel-

raum gegen die Bürger ermöglicht wird? Weil ich habe immer noch keine Antwort darauf bekommen, ob es ihnen verboten ist gesetzlicherweise, dort einen Kopier- und Schreibschutz nicht vorzusehen, also dem Bürger zu ermöglichen, die Unterlagen auszudrucken. Wenn Ihnen das nicht verboten ist, verstehe ich nach wie vor nicht, warum Sie es dann gemacht haben. Es ist und bleibt damit eine bewusste Behinderung, da Möglichkeiten der Bürger, auch wenn es gesetzlich nicht so vorgeschrieben ist, das haben wir ja nun geklärt, das brauchen Sie jetzt nicht ein drittes Mal sagen.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:
Bitte.

Frau Lambrecht, Einwender:

Sie brauchen sich als Landratsamt nicht hinter Ihren Gesetzen zu verstecken. Ich stelle hier eine ganz massive Behinderung der Interessenswahrnehmung der Bürger fest, eine ganz massive Demokratie-Einschneidung. Das fängt schon mit dem Termin heute 10:00 Uhr an. Sie brauchen mir auf diesen Einwand, dass das heute 10:00 Uhr stattfindet, nicht zu antworten, weil ich das ja vom letzten Mal kenne. Es ist trotzdem eine Demokratiebehinderung.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde es vielleicht trotzdem noch kurz tun. Der Termin heute, der Erörterungstermin, ist also Teil eines förmlichen Verfahrens und damit ähnlich wie ein Gerichtstermin innerhalb der Dienstzeiten der jeweiligen Behörde auch anzusiedeln. Das ist also kein böser Wille gegen den Bürger, das wissen Sie auch vom letzten Mal.

Frau Lambrecht, Einwender:
Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Dann bitte ich den Herrn Huck nochmal.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Frau Verhandlungsführerin, was die Veröffentlichung anbelangt, beziehungsweise die eben erwähnte Problematik, ich darf an eine andere Fehlleistung erinnern, die nicht unmittelbar beim Landratsamt lag, aber bei der Gemeinde Mülsen als Trägerin der Planungshoheit, und dazu führte, dass das Verwaltungsgericht Chemnitz Ihre Entscheidung, die Sie getroffen haben über den vorzeitigen Baubeginn, für rechtswidrig erklärt hat. Auch dort handelte es sich um Informationen, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift den Bürgern hätten gegeben werden müssen in der amtlichen Bekanntmachung. Es gab dazu auch obergerichtliche Entscheidungen, die dieses so gesehen und übereinstimmend beurteilt haben. Und es ist von der Gemeinde Mülsen in Zuarbeit des Vorhabenträgers so nicht gehandhabt worden. Die Pleite, die dadurch entstanden ist, haben alle Beteiligten auf Ihrer Seite erlebt. Das soll jetzt keine Aufmunterung sein, weitere Verfahrensfehler dieser Art zu begehen, aber vielleicht doch eine Anregung, jetzt nochmal nachdenklich zu werden und mit auch hier vorliegenden Verfahrensfehlern anders umzugehen. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde mal an den Vorhabenträger geben.

Herr Dr. Behnisch, für die Antragstellerin:

Also Herr Huck, ich finde es ein bisschen, ja, ich wundere mich, dass Sie dabei nicht rot werden, diese Verknüpfung hier anzustellen. Das ist zugegebenermaßen ein Verfahrensfehler aufgetre-

ten im Bebauungsplanverfahren. Wie Sie wussten, sind dort keinerlei Informationen vorenthalten worden, sondern es ging darum, um den Umfang, um den Hinweis in der Bekanntmachung hinsichtlich der ausgelegten umweltrelevanten Informationen. Da ist auch, wie Sie wissen, eine intensive Auseinandersetzung in der obergerichtlichen Rechtsprechung geführt worden, in welchem Umfang dort darauf hinzuweisen ist. Der Verfahrensfehler bestand nicht darin, dass irgendwelche Unterlagen der Bevölkerung vorenthalten worden sind, sondern es ging alleine darum, in welcher Form darauf hingewiesen werden muss, welche umweltrelevanten Informationen vorliegen. Das mal zur Richtigstellung. Ich finde so eine, ja, Verkettung oder versuchte Verkettung nicht nachvollziehbar. Jetzt daraus abzuleiten, dass hier Verfahrensfehler aufgetreten sind, die aus rechtlicher Sicht überhaupt nicht vorliegen, ist jetzt auch keine Verknüpfung, die das Vorhaben, äh diesen Erörterungstermin hier voranbringt. Im Übrigen hat das B-Planverfahren jetzt hier auch mit diesem Erörterungstermin ja gar nichts zu tun. Also ich finde es ja gut, wenn, und auch sinnvoll, wenn diese Einwendungen hier kommen, aber derartige Verknüpfungen sind für mich überhaupt nicht nachvollziehbar.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das würde ich bestätigen wollen, dass also diese Formfehler in der Bekanntmachung hier nicht Gegenstand des hier heute behandelten Verfahrens sind. Herr Huck bitte nochmal.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Herr Kollege, ich glaube, wir sollten uns hier nicht jetzt in einer Art und Weise ansprechen, die ich als nicht angemessen ansehe. Wenn schon jemand hätte rot werden müssen, dann darf ich mal zitieren, was der Presse zu entnehmen war als Äußerungen von Ihnen, in denen es heißt, namens der Arena-Investoren, dass man ursprünglich schon hatte beginnen wollen, aber dann hätte der Baubeginn vor dem jetzt anberaumten Erörterungstermin stattgefunden. Für den zukünftigen Betreiber soll allerdings im Vordergrund stehen, dass "alle interessierten Bürger ihre Einwendungen beim Erörterungstermin noch einmal vortragen können und die Chance besteht, begründete Einwände im laufenden Genehmigungsverfahren berücksichtigen zu können", so Behnisch, wörtlich wiedergegeben. Was ich damit meine, es wird für die Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, Sie hätten beginnen können. Mir ist durch Anruf im Landratsamt gestern, vorgestern bestätigt worden, dass über den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn noch nicht entschieden ist. So habe ich es auch den Ausführungen zum Sachstand heute in der Sitzung entnommen. Also Sie hätten natürlich nicht beginnen können, auch Sie benötigen eine Genehmigung, um mit den Arbeiten vorzeitig, vor endgültiger Genehmigung, beginnen zu können.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke, Herr Huck. Ich würde trotzdem gern, wir haben dann noch einen Punkt "Vorzeitiger Baubeginn", würde gern nochmal auf den jetzt hier behandelten Punkt Nummer 3, und zwar "Druck- und Kopiersperre" zurückkommen. Wenn es dort jetzt keine Ergänzungen mehr gibt, dann haben wir das so zu Protokoll genommen, dass also diese Auslegung im Internet zum 26.5. nochmal geprüft wird im Genehmigungsverfahren.

Und ich würde dann als nächstes den Punkt 4, aufrufen, "Abschlussbetriebsplan der Kieswerke" wäre nicht ausgelegt worden und das wäre ein Auslegungsmangel. Und ich würde das mal verbinden mit dem Punkt 5, der da heißt, "Geänderte Bescheide für die Motocrossanlage, den Schießstand und dem Siebbrecher fehlen in den Auslegungsunterlagen". Dazu bitte zunächst mal das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Der Abschlussbetriebsplan für die Kies-/Sandgrube Niedermülsen wurde vom Sächsischen Oberbergamt mit Bescheid vom 31. Juli 2013 nach § 53 Bundesberggesetz genehmigt. Damit ist dieses Verfahren abgeschlossen. Und der Abschlussbetriebsplan ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Das gilt auch für die genannten Anlagen: Motocrossanlage, Schießstand und Siebanlage. Es sind nur Unterlagen auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der jetzt in Rede stehenden Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Herr Sattler, bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Frage an das Landratsamt: Wenn das so ist, dass die anderen Unterlagen zur Auslegung nicht mit benötigt werden, dann hätte ich gern vom Landratsamt erklärt bekommen, wie ich dann die Angaben der Antragstellerin in den Auslegungsunterlagen zu den Vorbelastungen bewerten soll. Und betreffs des Abschlussbetriebsplans der Kiesgrube, ich bin unmittelbarer Anlieger an der Zufahrt der Kiesgrube, wir kommen nachher beim Verkehrslärm dort sowieso noch mal drauf zu sprechen. Es ist eine absolute Grundlage für mich zu bewerten, ob der Verkehrslärm oder die Schallimmissionsprognose dort richtig ist oder nicht, ist ganz grundlegend für mich erforderlich zu wissen, in welcher Art und Weise, mit welchen Betriebszeiten, mit welcher Häufigkeit diese Zufahrt von den Lkws benutzt wird. Ansonsten kann ich die Unterlagen nicht prüfen, ich muss also Zugang zu diesen genannten Unterlagen haben, um mir überhaupt ein Urteil erlauben zu können, ob das so funktionieren kann oder nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Würde ich nochmal an das Landratsamt geben.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Die Unterlagen zum Abschlussbetriebsplan könnten gegebenenfalls beim Oberbergamt eingesehen werden auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes, davon gehe ich mal aus, dass das möglich sein müsste.

Herr Sattler, Einwender:

Das wissen nicht mal Sie. Und ich soll es wissen?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Das Sächsische Oberbergamt ist die Genehmigungsbehörde. Und insofern sollten die Unterlagen, zumindest die Unterlagen, die Sie benötigen, dort einzusehen sein. Und die Unterlagen zu den umliegenden Anlagen: Motocrossanlage, Schießstand und Siebbrecher können nach Umweltinformationsgesetz auf Antrag beim Landratsamt eingesehen werden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Danke schön, Frau Fiedler. Herr Sattler bitte nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Also der immer häufigeren Verwendung des Konjunktivs in Ihren Reden entnehme ich, dass Sie sich selber nicht darüber bewusst sind, wie es wirklich ist. Und vom Bürger verlangen Sie, dass er das weiß.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also die Unterlagen für Motocrossanlage, Schießstand und Siebbrecher können über einen Antrag nach SächsUIG beim Landratsamt eingesehen werden. Für den Abschlussbetriebsplan ist das Landratsamt nicht die zuständige Behörde.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ist es richtig, dass das Oberbergamt Freiberg für das gesamte Gelände Kiesgrube den Abschlussbetriebsplan erstellt hat?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da würde ich noch mal an das Landratsamt geben. Ich weiß nicht, inwieweit das bekannt ist bei uns, da wir nicht die genehmigende Behörde sind.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Der Abschlussbetriebsplan beinhaltet die jetzige Kiesgrube und einen Teil der geplanten Motorsportarena.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also gehe ich recht in der Annahme, dass also ein Teil der jetzigen zu beplanenden Fläche nicht dem Bergrecht unterliegt? Wofür gibt es da den Abschlussbetriebsplan und wer ist dafür verantwortlich?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Ein Teil der geplanten Motorsportanlage unterliegt Bauordnungsrecht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich muss jetzt hier mal einflechten, dass wir über das jetzt hier vorliegende bundesimmissionschutzrechtliche Verfahren sprechen und dass solche Aussagen jetzt, was wen in welchen anderen Verfahren unterliegt, nicht abschließend gemacht werden können, aber auch nicht Gegenstand des Verfahrens hier sind. Herr Sattler bitte nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Ich möchte nochmal darauf aufmerksam machen, dass bei dem letzten Erörterungstermin, da ist erstmalig über diese geänderten Genehmigungsbescheide für diese anderen drei immissionserzeugenden Betriebe hier in der Umgegend, die als Vorbelastung zählen, gesprochen worden. Damals hat, wenn ich mich recht erinnere, auch der Herr Huck diese Bescheide angefordert. Es ist also dem Landratsamt bekannt, dass das eigentlich ein eminent wichtiger Bestandteil ist, um die Unterlagen zu prüfen. Und deswegen kann ich nicht verstehen, dass in keiner Weise darauf hingewiesen wird, dass die Unterlagen nicht mit beigelegt sind und dass also jetzt eigentlich erst zum Erörterungstermin darauf hingewiesen wird, wie ich an die Unterlagen kommen kann. Und ich gehe ja davon aus, dass Sie jetzt nicht nochmal eine Auslegung machen, weil ich jetzt festgestellt habe, dass ich die Unterlagen nicht hatte. Das ist zwar schön, dass Sie mir jetzt sagen, dass ich die beim Oberbergamt beantragen kann, das nützt aber ja jetzt nichts mehr. Jetzt brauche ich sie nicht mehr einsehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal die Aussage, dass das nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist und damit auch nicht ausgelegt haben muss. Inwieweit das inhaltlich berücksichtigt worden ist, dazu kann der Vorhabenträger was sagen, gehört dann eigentlich noch in die Detail-Immissionsprognose hinein sicher, aber vorab, um diese Frage zu beantworten, würde ich an den Vorhabenträger geben.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich habe mich ja auch schon die ganze Zeit gemeldet und wollte was sagen.

Herr Sattler, ich habe eine ganz praktische Frage: Welche Informationen fehlen Ihnen?

Herr Sattler, Einwender:

Die Unterlagen, die BImSchG-Genehmigungen für diese drei Betriebe, für die drei genannten.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Entschuldigung, ich war jetzt, also das ist ein Thema, sozusagen die Immissionsprognose, es geht ja um Lärm. Und die Immissionsprognose beinhaltet ja sowohl zu dem Thema "Kiesgrube" und damit in Verbindung stehenden Verkehrsbewegungen, als auch zu den anderen drei Anla-

gen entsprechende Angaben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Entschuldigung, Herr Ludwig, ich habe Sie nicht gesehen. Nochmal bitte- Herr Sattler bitte nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Die Auslegung ist nach meinem Verständnis dafür gedacht, dass wir Ihre Unterlagen überprüfen können. Mein Vertrauen zu Ihnen als Antragsteller ist ungefähr so groß wie das zum VW-Konzern jetzt im Moment. Das heißt, den ausgelegten Unterlagen würde ich immer nur so weit vertrauen, wie ich selber nachprüfen kann, was dort wirklich drinnen steht, zumal ich ja bei der letzten Anhörung gelernt hatte oder beim letzten Erörterungstermin gelernt habe vom Herrn, wie heißt er gleich, vom Herrn Malz habe ich das gelernt, dass das Landratsamt weder verpflichtet noch fachlich und personell in der Lage wäre, diese Unterlagen vollinhaltlich auf Richtigkeit und Plausibilität zu überprüfen, sondern dass man sich dabei an die ausführenden Fachfirmen verlässt. Also nochmal der Vergleich zum VW-Konzern, genau die gleiche Verfahrensweise. Ihr sagt, es ist alles richtig und damit ist alles gut. So, und deswegen brauche ich die Unterlagen und nicht das, was Sie dort in Ihre Unterlagen übernommen haben. Das kann ich ja nicht überprüfen, wenn mir die anderen Unterlagen nicht vorliegen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe nochmal an das Landratsamt.

Frau Schumann, Landratsamt:

Wie Sie ja vorhin richtig erwähnten, haben wir infolge des letzten Erörterungstermins die Unterlagen zu den Genehmigungen der drei Anlagen Ihrem bevollmächtigten Rechtsanwalt Herrn Huck übersandt. Und die Unterlagen zum Kiestagebau können Sie beim Oberbergamt einsehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Damit würde ich das mal so weit abschließen, denn wir sind immer noch beim Punkt "Druck- und Kopiersperre". Entschuldigung, jetzt war ich durcheinander, 4 und 5 "Abschlussbetriebsplan und die geänderten Bescheide". Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also ich würde schon nochmal gerne ihre Frage kurz antworten, was uns fehlt. Es fehlt uns aus diesen BImSchG-Bescheiden, aus diesem geänderten, fehlen uns natürlich die Werte, mit denen man dann in dieses Gutachten reingegangen ist. Die können wir nicht nachprüfen. Auch wenn sie jetzt ein Rechtsanwalt hat, der normale Bürger kommt da ja nicht ran. Der Herr Huck, der vertritt ja nur einige Bürger. Ein weiteres, was uns fehlt, ist dieser Abschlussbetriebsplan. Ich halte es also jetzt für irreführend, dass da in den Unterlagen geschrieben wurde, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Abschlussbetriebsplan der Kieswerke gemacht wurden, die dem Bergrecht unterliegen. Da fehlt mir immer noch, und da warte ich immer noch auf eine Antwort von der Frau Fiedler, was ist mit diesem Teilbereich der Kiesgrube, die nicht dem Bergrecht unterliegt? Ist dort ein Abschlussbetriebsplan vorliegend und werden dort Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Kann das Landratsamt hier noch ergänzen?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Zum Abschlussbetriebsplan kann ich mich nicht äußern.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Kann der Vorhabenträger noch ergänzen? Herr Ludwig bitte.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Auch wenn wir nachher nochmal auf dieses Thema kommen bei den Ausgleichsmaßnahmen, vielleicht nur so viel, ich hatte es gerade schon gesagt und in meinem Kurzvortrag auch gezeigt, sämtliche Ausgleichsmaßnahmen, die mit der Motorsportarena zusammenhängen, sind auf dem Gelände der Motorsportarena umgesetzt worden. Von daher besteht zu dem Abschlussbetriebsplan in dieser Sache eigentlich kein Zusammenhang. Dass Sie jetzt die Unterlagen des Abschlussbetriebsplanes nicht zur Verfügung haben, weil sie nicht mit ausgelegt worden sind, da kann ich Ihnen nur aus unserer eigenen praktischen Erfahrung entgegen, wir haben diese Probleme auch manchmal und wir wissen, wie schwierig es ist, sich Unterlagen zu besorgen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke nochmal. Und dann würde ich den Punkt gerne abschließen, da ich denke, es ist ausdiskutiert und wir kommen hier nicht weiter.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also Sie scheinen das hier nicht zu realisieren, dass diese Fläche der Motorsportarena getrennt ist, dass ein Teil nicht dem Bergrecht unterliegt und damit nicht in dem Abschlussbetriebsplan abgehandelt werden kann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir hatten eingangs gesagt, dass das nicht Bestandteil des hier vorliegenden Verfahrens ist und damit würde ich es gern jetzt abschließen.

Ich würde dann den Punkt 6 aufrufen. Es hätte in den Auslegungsunterlagen keine Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vorgelegen, und das wird ebenfalls als Auslegungsmangel betrachtet. Dazu bitte zunächst mal das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es wurde ja schon dargestellt, dass die Lärmimmissionsprognose umfangreich aufgrund des geänderten Bebauungsplanes geändert wurde. Auszulegen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen. Das Landratsamt hat sich entschlossen, einen externen Sachverständigen mit der Prüfung der Immissionsprognosen zu beauftragen und die entsprechenden Gutachten lagen zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht vor und konnten somit nicht ausgelegt werden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wenn ich es zusammenfassen darf, Frau Fiedler, es müssen nur die Unterlagen ausgelegt werden, die zum Zeitpunkt vorliegen, und das war aufgrund dessen, dass das extern beauftragt wurde, noch nicht der Fall.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Genau so ist es.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dazu Einwendungen, Ergänzungen? Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Frage ans Landratsamt: Wieso ist die Auslegung dann nicht erst erfolgt, wenn alle Unterlagen vorgelegen haben?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich nochmal weiter ans Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Auszulegen ist der Antrag, die dazugehörigen Unterlagen vom Antragsteller und die Stellungnahmen, die zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegen. Und die Stellungnahmen, die nicht vorgelegen haben, konnten somit nicht ausgelegt werden. Ergänzend kann ich sagen, wenn Sie daran Interesse haben, können auch diese Stellungnahmen im Nachhinein nach dem Erörterungstermin, solange das Verfahren läuft, mit einem Antrag nach Umweltinformationsgesetz bei uns eingesehen werden, wenn sie dann da sind.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das würde ich jetzt als Angebot betrachten, dass Sie zu diesen Unterlagen auch noch Zugang bekommen. Herr Schöltzke, Herr Sattler, bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also Frau Fiedler, dem kann ich überhaupt nicht folgen, weil im letzten BImSchG-Verfahren im November 2013 hat ja eine Stellungnahme des Immissionsschutz Landratsamt vorgelegen. Warum lag es dann jetzt in den neuen Auslegungsunterlagen nicht dabei? Vorliegende Unterlagen müssen mit rein, und das war dort nicht drin. Wir haben die zwar, weil wir sie auf dem Rechtsweg bekommen haben, aber der Bürger ist nicht rangekommen, der nicht in der Klage ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, aufgrund dessen, dass sich also Änderungen in den Antragsunterlagen ergeben haben, gibt es natürlich auch eine geänderte Stellungnahme. Und Sie hatten gerade auch gehört, dass das unter Einbeziehung eines externen Gutachters erfolgt. Und von daher war es zu diesem Zeitpunkt so, dass es nicht vorgelegen hatte, auch nicht vorliegen musste, und Sie haben die Möglichkeit, das einzugehen, wie wir es gerade eben gesagt hatten. Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Dann habe ich nochmal eine Frage als dummer Bürger ans Landratsamt: In welcher Art und Weise kann ich dann meine Ergebnisse aus diesen Stellungnahmen in meine Bedenkenanmeldung mit einfließen lassen, die ja nun erfolgt ist?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dazu nochmal zum Landratsamt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ist eigentlich nicht möglich.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Im Grunde genommen ist die Geltendmachung von Bedenken dann im Nachgang im Widerspruchsverfahren möglich.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also es ist tatsächlich so, wie Sie sagen, Herr Sattler, es ist dann sozusagen nicht möglich, da die Stellungnahme nicht vorgelegen hat, aber auch nicht zwingend vorliegen musste, wie wir gehört haben. Und dann gibt es diese Möglichkeit, wie es die Frau Fiedler gerade eben angesprochen hat, ich gebe nochmal an den Vorhabenträger zu einer Ergänzung.

Herr Dr. Behnisch, für die Antragstellerin:

Ja, Behnisch. Ich wollte nur nochmal darauf hinweisen, also es ist ausdrücklich nach der Verfahrensordnung auch so vorgesehen, dass die öffentliche Auslegung erfolgt, der allgemeinen, und parallel die Beteiligung der Behörden, so dass es nicht vorgesehen ist, dass, und das kann man üblicherweise auch gar nicht sicherstellen, dass die Stellungnahmen der Behörden gleichzeitig zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung schon vorliegen. Wenn das mal stattgefunden hat, dann mag das so gewesen sein, es ist aber auch nicht üblich, dass die dann mit ausliegen müs-

sen, wenn parallel dann die Behörden erst beteiligt werden. Stellungnahmen, die schon vorliegen, die werden natürlich mit ausgelegt, aber es müssen auch nicht alle vorliegen, also das sagt 11 9. BImSchV ausdrücklich, dass das parallel erfolgen kann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Noch da hinten noch einer Wortmeldung bitte.

Herr Schenk, Einwender:

Mir wird hier ein kleines bisschen was klar. Ich hatte vor wenigen Monaten ein persönliches Gespräch mit Ihrem Dienstherrn, mit dem Herrn Dr. Scheurer, und der meinte, Rennstrecken und Windkraftanlagen werden sowieso vor Gericht entschieden. Mir wird gerade die Position des Landratsamtes klar. "Wir winken das Ding durch, lasst die Gerichte das entscheiden." Man merkt, dass der Termin heute für Sie sichtlich unangenehm ist, völlig verständlich aus Ihrer Position. Aber die Bedenken des Volkes sollten schon ernst genommen werden. Und die Bedenken der Bevölkerung, die sich hier eine unheimlich große Mühe gemacht haben und sich damit beschäftigt haben, werden am Ende des Tages mit Sicherheit wieder vom Tisch gewunken. Und man wird in der Presse lesen können: "Alle Bedenken wurden ausgeräumt und es geht ins Genehmigungsverfahren." So wird es passieren, das kann ich Ihnen garantieren, hier wird mir einiges klar. Das ist ein Pflichttermin, der heute gemacht werden muss, aber wenn ich das so sehe, interessiert sich wirklich niemand für die Meinung des kleinen Pöbels. Das bin ich.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es weitere Ergänzungen, Stellungnahmen, Einwendungen zu dem Punkt 6?

Herr Höhne, Einwender:

Ja, ich hätte, in dem Zusammenhang fällt mir es jetzt gerade ein. Ich muss sagen, "Versammlungsleiterin" heißt ja eigentlich, Sie müssen objektiv sein, zu allen Seiten, zu der Seite, zu der Seite, zu denen, zu dieser Seite. Im Verlaufe dieser Versammlung merke ich immer mehr, dass Sie rübertendieren zu Ihrer Kollegin da, die Frau Fiedler. Also das geht ja gar nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann würde ich den Tagesordnungspunkt 7 aufrufen, und zwar war die Einwendung dort, § 50, Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wäre nicht beachtet worden. Dazu bitte zunächst mal das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Der § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz verfolgt einen planerischen und keinen anlagenbezogenen Ansatz. Die Vorschrift bildet eine Grundsatznorm bei der räumlichen Gesamtplanung und der Fachplanung. In den beplanten Gebieten des § 30 Baugesetzbuch, das ist, der beschreibt die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wo wir uns jetzt befinden, ist der § 50 primär auf die Ebene der Bauleitpläne anzuwenden und nicht auf die Anlagengenehmigung. Unabhängig davon werden natürlich im Genehmigungsverfahren mit der Prüfung der Einhaltung der Schutz- und Vorsorgepflichten des § 5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Anforderungen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zwangsläufig berücksichtigt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es dazu Ergänzungen, Einwendungen von Ihrer Seite? Wenn nicht, würde ich an dieser Stelle eine kleine Pause machen, eine Viertelstunde. Wir haben es jetzt 11:35 Uhr, würden uns 11:50 Uhr wieder hier treffen und dann in der Tagesordnung fortfahren.

Pause

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Sehr verehrte Damen und Herren, ich darf Sie bitten, wieder Platz zu nehmen. Wir wollen fortfahren. Sehr verehrte Damen und Herren, wir möchten gern fortfahren. Wir befinden uns nach wie vor im Tagesordnungspunkt A: Verfahrensfragen. Und ich würde als nächsten Punkt den Punkt 8: "Antrag nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Zulassung des vorzeitigen Beginns läge nicht im öffentlichen Interesse" aufrufen. Das ist also Punkt 8. Und dazu nehmen den Punkt 9: "Die vom Antragsteller bisher getätigten Investitionen rechtfertigen keinen vorzeitigen Baubeginn". Also Punkte 8 und 9. Und würde dazu zunächst nochmal zum Landratsamt geben.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Im § 8a Abs. 1 ist in Nummer 1 bis 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Voraussetzung, unter denen die Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich ist, definiert. Entsprechend der Voraussetzungen Nummer 2 muss ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers bestehen. Ein öffentliches Interesse ist nicht Voraussetzung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns. Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers ist regelmäßig gegeben, wenn eine deutliche zeitliche Beschleunigung erreicht wird, auch Kostenvorteile können für ein berechtigtes Interesse des Antragstellers sprechen. Im Übrigen soll die Behörde nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz vor Erteilung der Genehmigung den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn die in § 8a genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das heißt, dass die Zulassung im Regelfall erteilt werden muss und die Behörde so gut wie keinen Ermessensspielraum, beziehungsweise nur in Ausnahmefällen einen Ermessensspielraum besitzt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Hierzu Einwendungen, Herr Sattler, Herr Schöbel?

Herr Sattler, Einwender:

Ich habe dazu eine Frage ans Landratsamt: Interpretiere ich das richtig, dass also der vorzeitige Baubeginn nach Ihren Ausführungen auch dann erteilt werden muss, wenn schon im Rahmen des Verfahrens klar ist, dass die Genehmigung des gesamten Vorhabens mehr als kritisch zu sehen ist und der Behörde auch bekannt ist? Hat das keinen Einfluss darauf, auf Ihren Ermessensspielraum, den vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen oder nicht?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Hier gebe ich nochmal an das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Also § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz sagt unter anderem, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Dann ist der vorzeitige Baubeginn zuzulassen. Die Voraussetzung besteht natürlich auch.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Würde ich erstmal zu Herrn Schöbel geben.

Herr Schöbel, Einwender:

Ja, da möchte ich Ihnen mal folgendes vor Augen führen: Jetzt kommen wir nämlich langsam in die Dinge rein, die uns mehr noch interessieren. Wir sind Bürgerinitiative. Wir vertreten ungefähr 4.000 bis 5.000 Menschen, die hier von dieser Sache betroffen sind, in den umliegenden Wohngebieten. 4.000 bis 5.000. Und Sie haben ja auch selbst voriges Jahr schon mitbekommen, wo Sie die Versammlung hier geführt haben, welche Brisanz dahintersteht, welcher Gegendruck hier entsteht. Voriges Jahr waren noch 66 Einwendungen in Fragen BImSchG-Verfahren. Heute sind es 220. Wenn wir es nochmal durchführen müssen, werden es 660, das sage ich Ihnen, das potenziert sich. Die Menschen sind dagegen.

Zwischenruf: Nicht alle!

Herr Schöbel, Einwender:

Zum großen Teil. Ein paar/

Entschuldigung. Es gibt vielleicht auch fünf, die dafür sind, selbstverständlich. Aber massenweise dagegen.

Zwischenruf: (unverständlich)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Darf ich kurz um Ruhe bitten und den Herrn Schöbel aussprechen lassen.

Herr Schöbel, Einwender:

Ja. Es geht hier um die Zerstörung, so sehen wir das, unseres Wohnumfeldes. Des Wohnumfeldes von mehreren tausend Menschen. Und Wohnungsrecht ist Menschenrecht. Darüber wird in diesem Staat immer so viel diskutiert. Das kommt gleich nach Frieden, nach Ernährung und solche Dinge, da kommt Arbeit und dann kommt irgendwo gleich Wohnung und Umgebung. Und da erwarte ich ja ganz einfach vom Landratsamt als die genehmigungsgebende Behörde, übrigens auch von der Gemeinde, dass sie verantwortungsvoll umgehen mit dieser Sache. Und das haben Sie offensichtlich nicht getan. Ich will es Ihnen noch näher erläutern. Frau Wendler, Sie waren da mit dabei gewesen. Da waren Sie zwar nicht Versammlungsleiter, aber Sie haben dann ein Schluss-Statement gegeben. Nachdem wir uns von früh um zehn bis abends, ich glaube, 18 Uhr hier die Köpfe heiß geredet haben und Sie am Ende bald keine Antworten mehr wussten auf die Fragen der Bürgervertreter, dann haben Sie erklärt, Sie brauchen ein Vierteljahr Bearbeitungszeit, um es abzuklären, ob es auch genehmigungsfähig ist oder nicht. Ein Vierteljahr. Das haben wir akzeptiert. Wir haben gesagt, ja, das ist ein umfangreiches Thema, räumen wir ein. Und ich sage Ihnen, nach 14 Tagen, nicht mal, haben Sie den vorzeitigen Beginn bestätigt! Ich habe Sie damals noch gewarnt! Ich habe gesagt: "Machen Sie das bitte nicht." Heute würde ich Sie nicht mehr warnen. Laufen Sie nur ins Messer. So. Haben Sie den vorzeitigen Beginn bestätigt. Das hieß für uns als Bürger, geprüft haben Sie gar nichts! Die ganzen Meinungen der Bürger nur Schall und Rauch, einfach drüber weg. So. Wir sind verschaukelt worden regelrecht. Und da stelle ich jetzt mal die Frage, die können Sie mir aber dann bitte mal beantworten, ich bin noch nicht am Ende: Wollen Sie es diesmal wieder so machen? Dann können wir gleich hier den Ranzen packen und aufhören. Dann ist bei Ihnen schon wieder alles fertig und Sie betrachten das hier nur als eine Pflichtübung, weiter nichts. Und beachten nicht die Sorge und Nöte der Bürger. Die Gemeinde auch nicht. Keinen Dreck anders. So. Aber jetzt sage ich Ihnen, was kam dabei raus: Nicht, wie Sie vorhin gesagt haben, den Herrn Huck kritisiert haben, Herr Rechtsanwalt, dass diese Sache auf den B-Plan abgestellt war, die Gerichtsentscheidung ging nämlich auf der Grundlage des, eben des vorzeitigen Beginns im BIm-SchG-Verfahren. So, da rauskam erstens: Baustopp. Als erstes nur, das erste Mal, wie sagt man, sofortige Verfügung. Nach ungefähr vier oder sechs Wochen nach Senatsbeschluss, Senatsbeschluss vom Verwaltungsgericht Chemnitz endgültiger Baustopp zunächst mal. So, und der wirkt zurzeit noch. Der wirkt zurzeit noch. Und dann sind wir, einige, ganz ein paar Hände voll, also Bürger, in Klage gegangen. Und die Klagen liegen ja nun beim Oberverwaltungsgericht Bautzen. Die sind überhaupt noch nicht verhandelt. Überhaupt noch nicht verhandelt. So, also haben Sie sich mit Ihrer oberflächlichen Arbeitsweise voriges Jahr einen blutigen Kopf geholt. Nummer 1.

Und jetzt will ich Ihnen noch ein paar Dinge sagen, die da draus gefolgt sind, wie das nun weitergegangen ist, damit Sie mal sehen oder wir gemeinsam sehen, ich glaube, das interessiert auch die Öffentlichkeit brennend, in welchem Sumpf wir uns eigentlich befinden. Nachdem der Senat also entschieden hatte und dort die Haltepflocke eingeschlagen hat, das ist natürlich für die Investoren blamabel gewesen, das ist nun gleich eine gerichtliche Niederlage erstmal gewesen, ist schon so, hat doch sich ein Herr erlaubt, der sitzt heute mit am Tisch, einen Richter zu beeinflussen vom Verwaltungsgericht Chemnitz. Der hat den Richter wahrscheinlich ein biss-

chen privat gekannt und hat versucht, ihn zu nötigen oder zu beeinflussen, dass er seinen Einfluss bei Gericht geltend macht und hinter den Kulissen diesen Baustopp kippt. Das müssen Sie sich mal vorstellen, was hier läuft in diesem Lande! Und der Richter, sage ich Ihnen, der hat natürlich völlig richtig gehandelt. Und deswegen haben wir auch in die Gerichtbarkeit Vertrauen und nicht in Sie hier alle mehr. Der hat drei Sachen gemacht. Als erstes hat er das Ansinnen des Herrn zurückgewiesen. Als zweites hat er das aktenkundig gemacht. Das ist jetzt in jeder Gerichtsakte drinnen, dieser Vorgang. Das ist das kleine Einmaleins, was ich hier verletze, das muss ich doch als verantwortlicher Mann wissen, nein, da wird versucht, das Ding so zu machen. Und als drittes, der hat es der gegnerischen Rechtsanwaltschaft mitgeteilt, also unserem, daher wissen es wir ja, schwarz auf Weiß, ne? Nicht gelogen, nicht beleidigt, gar nichts. So, das ist das eine Beispiel.

Nun sage ich Ihnen noch ein anderes. Ich hätte, einen ganzen Sack könnte ich Ihnen bringen, was hier sich abgespielt hat in den ganzen vier Jahren. Aber so weit will ich nicht Ausführungen machen. Wir haben also, vier Jahre wirken wir, über vier Jahre, als Bürgerinitiative mit Unterstützung unserer Bürger, damit wir dieses Wahnsinnsprojekt verhindern. So, und das sage ich Ihnen, wie wir angefeindet werden. Da gab es erstens persönliche Telefonanrufe unter der Gürtellinie, beleidigend, die wollen uns einschüchtern. Das sind nicht die Investoren, das sind vielleicht, wie sagt man immer? Es gibt einen Auftragstäter, ne? Das ist das eine. Zweitens Sachbeschädigungen von Mitgliedern unserer Bürgerinitiative. Und drittens bis zu Morddrohungen. Bis zu Morddrohungen. Das will ich Ihnen so deutlich sagen. Um die Leute, die Personen einzuschüchtern. So sieht es konkret aus. Wir lassen uns natürlich nicht einschüchtern. Wir sind Rentner zum großen Teil, haben vielleicht einen großen Teil unseres Lebens gelebt, wollen wir mal sehen. Wir halten da schon ein bisschen gegen, ne? Aber wir haben ernsthaft darüber nachgedacht, schon Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen für den Fall, dass mal einem unserer Bürgerinitiative was zustößt, was nicht auf normalem Weg zustande kommt, damit die wissen gleich, wo sie die Spuren aufnehmen müssen. Also ich will Ihnen das sagen als Antragsteller und Vertreter und auch als Behördenvertreter, damit Sie mitwissen, in welchem Sumpf Sie hier hantieren und was Sie hier vertreten. Ich könnte Ihnen da noch ein paar Dinge sagen. Ich will mir das aber ersparen, sonst führt das hier zunächst zu weit.

Also nochmal gesagt, wir wollen als Bürger dieses Projekt nicht und werden alles unternehmen, um das zu verhindern. Da gibt es dann Instanzen. Von der Politik sind wir enttäuscht. Die Fäden, wissen wir auch, gehen bis in die sächsische Staatsregierung. Wir haben Dokumente, da könnte ich das jederzeit belegen. Schriftliche. So, und da weiß ich auch, in welcher Bredouille Sie als Landratsamt hier sitzen. Ich kann mich auf Ihren Stuhl setzen und kann Sie verstehen. Aber ich bitte Sie wirklich, ernsthaft die Sache anzupacken und nicht wie bisher alles Schall und Rauch, gleich einmal einen vorzeitigen Baubeginn und die Bürger, die treten wir schon in die Tonne, und so weiter. Da warne ich Sie davor, Ende.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel, Sie werden verstehen, dass wir da jetzt nicht zu allem ein Statement geben können, weil wir auch nicht in allem involviert sind.

Herr Schöbel, Einwender:

Gestatten Sie nochmal? Ich verstehe Sie, Frau Wendler, ich erwarte hierzu gar keine Antwort. Mir geht es nur darum, dass es Bestandteil des Protokolls ist. Das brauchen wir nämlich eines Tages vielleicht mal noch woanders.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist mit dem Tonmitschnitt automatisch aufgenommen. Gut, dann würde ich den Herrn Sattler bitten.

Herr Sattler, Einwender:

Ich habe nochmal- Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Vorzeitiger Baubeginn, ist immer noch das Thema, liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Herr Sattler, Einwender:

Ich habe nochmal eine Frage an die Frau Fiedler. Sie haben vorhin aus dem Gesetz vorgelesen. Als erstes hätte ich gern gewusst, warum Sie ausgerechnet diesen wichtigen Passus nicht mit genannt haben, nur auf Nachfrage, nämlich dass Sie als Landratsamt davon ausgehen müssen, dass dieses Vorhaben wahrscheinlich genehmigt wird, bevor Sie den vorzeitigen Baubeginn genehmigen. Ist das schon wieder der Versuch, uns mit Halbwahrheiten abzuspeisen? Frage 1. Und Frage 2: Auf welcher Basis kommt das Landratsamt oder ist das Landratsamt beim letzten Mal gekommen zu dieser Erkenntnis, dass es also wahrscheinlich genehmigungsfähig ist, beziehungsweise wie wollen Sie das jetzt nach dem heutigen Erörterungstermin, auf welcher Grundlage wollen Sie diese Entscheidung treffen? Wie kommen Sie zu der Erkenntnis, dass es genehmigungsfähig ist?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich nochmal ans Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Also die Antwort auf die Einwendung, die vorgetragen wurde, bezog sich auf das öffentliche Interesse. Es lautete: "Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt nicht im öffentlichen Interesse." Und deswegen bin ich bei der Erwidern nur auf das öffentliche Interesse eingegangen. Das heißt ja nicht, dass die anderen Punkte des § 8a nicht relevant wären.

Herr Sattler, Einwender:

Die haben Sie zufällig weggelassen. Na okay.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Rechtsanwalt Huck.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Ich möchte diese eben behandelten Fragen vertiefen und nochmal sehr deutlich hinterfragen, ob das Landratsamt hier nicht von einem atypischen Fall ausgehen muss und deswegen den vorzeitigen Baubeginn in dieser Phase des Verfahrens abzulehnen hat. Atypisch deshalb, weil Grundlage einer jeden Immissionsrechtlichen Genehmigung nur ein wirksamer Bebauungsplan sein kann. Sie sind zuletzt, obwohl das, was Herr Schöbel hier anführte mit den 14 Tagen und angeblich drei Monaten noch Prüfungszeitaufwand, Sie sind zuletzt bei Ihrer Entscheidung, den vorzeitigen Baubeginn zuzulassen, von der Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgegangen. Sie haben dazu die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz bekommen, das Sie ausgebremst hat, um es allgemeinverständlich zu sagen, den vorzeitigen Baubeginn ausgehebelt hat. Ihnen ist in dieser Entscheidung ganz klar gesagt worden, dass Sie in nicht nur einer Frage fehlgelegen haben, sondern in weiteren Fragen wie insbesondere auch der Einstufung, ob es eine ständige Rennstrecke, die Vorschriften sind vorhin benannt worden, darstellt oder nicht. Hier sind Sie korrigiert worden. Der atypische Fall, so sehe ich es, liegt jetzt deshalb vor, weil der Bebauungsplan vor dem Oberverwaltungsgericht angegriffen ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich im Stadium eines Verfahrens, in dem man erwarten kann und erwarten darf, dass alsbald darüber eine Entscheidung erfolgt. Diese Entscheidung, Sie wissen, dass wir als Juristen vorsichtig sind in Prognosen, kann, ich sage, sie wird mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, im Sinne der Antragsteller ausgehen. Das muss Ihnen eigentlich nach der Entscheidung alleine des Verwaltungsgerichts Chemnitz und dieser lehrreichen Phase, die Sie durchmachen mussten, Anlass genug sein, im rechtsstaatlichen Sinne von einem

atypischen Fall auszugehen und dazu zu kommen, dass hier ein vorzeitiger Baubeginn nicht zugelassen werden kann. Es bleibt die Frage im Raum stehen, ob der vorzeitige Baubeginn wiederum vor dem Verwaltungsgericht angegangen wird, dazu will ich heute überhaupt keine Erklärung abgeben, aber Sie werden sich denken können, welche Überlegungen dazu angestellt werden, aber ich kann Ihnen eben sagen, dass die Normenkontrollklagen gegen den Bebauungsplan als solchen und damit die Grundlage einer jeden Entscheidung, die Sie als Immissionsbehörde zu treffen haben, anhängig ist und eine Entscheidung hier ansteht. Dieses Verfahren im Übrigen haben nicht die Antragsteller verlangsam. Eine seit Monaten von dem Gericht der Gemeinde Mülsen aufgegebene Stellungnahme ist vor wenigen Tagen erst eingegangen, nachdem die Gemeinde Mülsen durch ihre Rechtsvertreterin mehrfach Verlängerung der Äußerungsfrist beantragt hatte und das Gericht darauf auch eingegangen ist. Und dann bitte zuletzt, hier würde ich auch bitten, dass das Landratsamt nicht nur ins Nachdenken kommt, sondern sich hierzu eine Meinung bildet. In diesem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz ist die ADAC Rennsportarena Mülsen -Sachsenring AG vertreten worden, Ihnen liegen die Beschlüsse vor, Sie können es also nachlesen, Sie wissen es seit langem von einer Kanzlei, die gleichzeitig auch die Gemeinde Mülsen ständig berät und vertritt, erklären Sie mir bitte, wie das Landratsamt zu dieser Situation steht, dass hier eine Interessenvertretung für zwei Beteiligte wahrgenommen wird. Wenn die beiden, das heißt, die Gemeinde Mülsen und der Vorhabenträger sich in dieser Frage einig sind, kann man ja meinen, das sei so in Ordnung. Aber Sie, gleichzeitig als Landratsamt und auch Aufsichtsbehörde, können das gegenüber der Gemeinde Mülsen nicht hinnehmen und Sie haben es erst recht in einem Verfahren, in dem wir uns jetzt befinden, zu beachten und entsprechend zu reagieren.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde zum Vorhabenträger geben.

Herr Dr. Behnisch, für die Antragstellerin:

Ich wollte nochmal auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes eingehen. Wenn man die Entscheidung zusammenfasst, dann ging es da im Wesentlichen darum, dass eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung nicht durchgeführt wurde. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist hier nicht nur durchgeführt worden im jetzigen Verfahren, sondern darüber weit hinausgreifend eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Erstellung einer ausführlichen Umweltverträglichkeitsstudie. Das heißt, das wesentliche Bedenken des Verwaltungsgerichtes ist, unabhängig davon, auf welche Gründe die das im Einzelnen gestützt hatten, aus der Welt geschafft. Also das liegt gar nicht mehr vor. Im Übrigen bleibt noch zu ergänzen, dass das Verwaltungsgericht nicht darüber zu entscheiden hatte, ob der Bebauungsplan wirksam ist. Dazu ist es auch gar nicht zuständig oder zuständig gewesen, sondern diese Entscheidung über die Bekanntmachung oder über mögliche Mängel der Bekanntmachung, die ist nur im Rahmen der Entscheidung bei der Frage mit untersucht worden, ob diese nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung möglicherweise dadurch geheilt worden ist, dass im Bebauungsplanverfahren eine einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Behandlung von Umweltbelangen stattgefunden hat. Und diese Frage hat dann das Verwaltungsgericht gar nicht mehr weiter vertieft, sondern das damit abgeschlossen, dass möglicherweise oder wahrscheinlich Mängel über die Bekanntmachung umweltrelevanter Information vorliegt. Also das nochmal nur nochmal zur Einordnung dieser Unter-, dieser Entscheidung. Das ist weder eine Entscheidung über die Wirksamkeit des Bebauungsplanes. Im Übrigen ist es auch nicht ersichtlich, warum hier mit großer Wahrscheinlichkeit die Normenkontrollanträge Aussicht auf Erfolg haben sollten. Und solange ein wirksam bekannt gemachter Bebauungsplan vorliegt, wie das hier der Fall ist, hat die Genehmigungsbehörde auch davon auszugehen, dass ein wirksamer Bebauungsplan vorliegt. Also ich sehe nicht, warum hier auch im Gesetz gar nicht vorgesehener atypischer Grund eintreten sollte.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Gibt es Ergänzungen vonseiten der Behörde zu diesem gegenwärtigen Stand?

Dann würde ich nochmal Herrn Huck bitten, um das abzuschließen.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Frau Vorsitzende, wir haben eben exemplarisch erlebt, was hier eigentlich abläuft. Ich will doch die Rechtsansicht des Kollegen, der den Vorhabenträger vertritt, hier überhaupt nicht kommentieren oder mit ihm in ein rechtliches Gespräch in dieser Veranstaltung eintreten. Sie sind gefragt worden. Sie als öffentliche Behörde, als Landratsamt, als Genehmigungsbehörde. Und statt Ihrer antwortet der Vorhabenträger und nimmt zu dem Stellung, was ich im Namen der betroffenen Bürger und der Kläger vor dem Oberverwaltungsgericht hier ausgeführt habe. (Beifall.) Und Sie erteilen ihm dazu sogar noch das Wort. Sie fordern ihn ausdrücklich auf dazu. Merken Sie denn wirklich langsam überhaupt nicht mehr, welche Positionen hier eigentlich wahrgenommen werden? Sind Sie das Erfüllungsorgan eines Vorhabenträgers? Ich möchte von Ihnen eine Antwort bekommen auf die Ausführungen, die ich gemacht habe.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich habe dem Rechtsanwalt das Wort erteilt, weil er sich zu Wort gemeldet hat, und würde jetzt nochmal an das Landratsamt geben.

Frau Schumann, Landratsamt:

Hinsichtlich Ihren Ausführungen zur Prüfung des vorzeitigen Beginns kann ich Ihnen nur Recht geben. Und die Behörde wird prüfen, inwieweit die Voraussetzungen des § 8a vorliegen. Das werden wir prüfen. Mehr kann ich da jetzt dazu nicht sagen.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Dann darf ich die Frage wiederholen oder-. Dann darf ich die Frage anschließen und auch wiederholen, die in der letzten Veranstaltung ja auch gestellt wurde und beantwortet wurde: Wie lange wird denn dieser Prüfungszeitraum dauern, und zwar der Prüfungszeitraum, ob der gestellte Genehmigungsantrag voraussichtlich genehmigt werden kann? Damals haben Sie, Frau Wendler, Herr Schöbel hatte Sie hier wiederholt, wir alle waren dabei, von einem etwa dreimonatigen Zeitraum gesprochen. Aber gleichwohl 14 Tage später, auch in Ihrer Verantwortung, im Plural, aber auch persönlich gesprochen, in Ihrer Verantwortung, den vorzeitigen Baubeginn herausgegeben. Das heißt doch im Klartext, eine Überprüfung in dem dreimonatigen Zeitraum, ob tatsächlich eine Genehmigung wird erteilt werden können, hat es gar nicht gegeben. Wie sieht das diesmal aus?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde hierzu nochmal an das Landratsamt geben.

Frau Schumann, Landratsamt:

Die Genehmigungsbehörde soll den vorzeitigen Beginn erteilen, sobald erkenntlich ist, dass es zu einer Genehmigung kommt. Das heißt aber nicht, dass die Genehmigungsfähigkeit abschließend zu prüfen ist. Die drei Monate, auf die Sie sich bezogen haben vom damaligen Erörterungstermin, bezog sich auf den Genehmigungsbescheid, ablehnend oder zustimmend. Ich kann jetzt nicht sagen, dass ich innerhalb einer Frist die Genehmigung prüfe, und Sie schließen dann daraus die Prüfung für den vorzeitigen Beginn. Das sind zwei verschiedene Anträge, die auch verschieden geprüft werden. Und der vorzeitige Beginn ist ja jederzeit, es ist jederzeit möglich, diesen Beginn, diese Genehmigung zu widerrufen.

Zwischenruf: Ach so?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte ich Herrn Sattler nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Ich hatte vorhin schon mal die Frage formuliert, auf welchen Grundlagen Sie zu der Erkenntnis kommen? Und die Frage, die habe ich nicht beantwortet bekommen. Auf welcher Grundlage kommen Sie zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung voraussichtlich erteilt wird? Was ja für Sie die Grundlage dafür ist, den vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen.

Frau Schumann, Landratsamt:

Sobald alle beteiligten Behörden Stellungnahmen vorgelegt haben, aus denen ersichtlich ist, dass es derzeit zum beantragten vorzeitigen Beginn keine Bedenken, Einwände, et cetera geben wird. Hat aber nichts damit zu tun, wie gesagt, mit der Genehmigung. Weil es gibt ja einen vorzeitigen Beginn zu bestimmten Vorhaben, zu bestimmten Arbeiten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann nochmal Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Verstehe ich das also richtig, dass für die Entscheidungsfindung, ob eine vorzeitige Baugenehmigung erteilt wird oder nicht, egal, wie berechtigt oder unberechtigt, aus Ihrem Sinne oder aus Ihrer Sichtweise als Behörde beziehungsweise, ich sehe es ja mit, Herr Huck hat es schon dargestellt, letztendlich sehen zumindest alle die, die gegen das Vorhaben sind, eigentlich das ganze Präsidium als eins an. Es geht also in diese Entscheidung nicht ein, was beispielsweise aus den Einwendungen der Bürger hervorgegangen ist beziehungsweise was heute auf den Erörterungstermin auf den Tisch gebracht wird? Es gehen nur die Stellungnahme anderer Behörden ein? Das ist jetzt mit anderen Worten das, was Sie, Frau Schumann, soeben gesagt haben?

Frau Schumann, Landratsamt:

Es gehen auch die Einwendungen ein. Das Landratsamt, die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen zu prüfen. Und wenn sich daraus ergibt, dass zu Vorhaben, die im vorzeitigen Beginn genehmigt, gestattet werden, keine Bedenken bestehen, dann hat die Behörde dies zu gestatten. Es gibt ja auch die zeitliche Vorgabe, dass der vorzeitige Beginn frühestens nach Ende der Einwendungsfrist gestattet werden kann.

Herr Sattler, Einwender:

Das haben Sie also in den 14 Tagen getan, nach der letzten Erörterung?

Frau Schumann, Landratsamt:

Was haben wir getan?

Herr Sattler, Einwender:

Diese Einwendungen der Bürger und die Auswertung, also das Protokoll hier, das haben wir irgendwann bekommen, wann war denn das, am 20. Mai. Vom 11. März bis 20. Mai hat es alleine gedauert, das Protokoll zu erstellen. Und da wollen Sie in den 14 Tagen auch schon die Erörterung ausgewertet haben, um dann einen vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen?

Frau Schumann, Landratsamt:

Die Erörterung muss ich nicht auswerten.

Herr Sattler, Einwender:

Also bleibt doch die Feststellung bestehen, was heute bei der Erörterung auf den Tisch kommt, egal, wie schwerwiegend das ist, das beeinflusst Ihre Entscheidung zu einem vorzeitigen Baubeginn nicht. Und das ist richtig so?

Frau Schumann, Landratsamt:

Nur was die Arbeiten für den vorzeitigen Beginn betrifft.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das vielleicht nochmal zusammenfassend dargestellt, es ist zu differenzieren zwischen dem abschließenden Genehmigungsantrag und dessen Bearbeitung und dem, was im vorzeitigen Baubeginn beantragt wird. Nur zum Verständnis. Gut, dann Herr Schöbel hatte sich gemeldet.

Herr Schöbel, Einwender:

Weil der Disput hier vonstattengeht wegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wegen der fehlenden vom letzten Mal, möchte ich nur nochmal einwenden, dass die fehlende UVP und noch ein anderer Punkt, wie Sie beim Verwaltungsgericht Chemnitz dann zu dieser Entscheidung gekommen sind, zum Baustopp, ist doch nur die Ouvertüre gewesen. Die Operette, die spielt in Bautzen, schon ein Jahr in Vorbereitung dort. Und dort sind 31 Klagepunkte angerügt. Abwägungs- und Verfahrensfehler. Und inzwischen, sage ich Ihnen, hat die Gemeinde im B-Plan, im neuen B-Plan, bereits weitere Verfahrensfehler gemacht. Werden alle von uns aufgelistet und natürlich spielen die dann eine Rolle. Ich möchte Ihnen noch dazu sagen, Sie als Behörde und auch die Vertreter der Antragsteller, die spielen hier in dieser ganzen Sache verbalen und behördlichen Krieg gegen einen Großteil der Bevölkerung, das muss Ihnen klar sein. Ende.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal zu meinem Verständnis, Herr Schöbel, mit "Operette" meinen Sie die Normenkontrollklagen?

Herr Schöbel, Einwender:

Na, selbstverständlich, ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich das insofern abschließen wollen, als dass das nicht in diesem Verfahren beinhaltet ist und würde nochmal fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt zu den Punkten 8 und 9, Herr Schöltzke?

Herr Schöltzke, Einwender:

Also jetzt nochmal zum Verständnis. Der vorzeitige Baubeginn kann erteilt werden, wenn öffentliches Interesse besteht oder im Interesse der Investoren steht. Oder steht ein "und" dazwischen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal das Landratsamt bitte.

Frau Fiedler, Landratsamt:

"Oder", eindeutig. Also entweder öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Antragstellers. Ist eine Voraussetzung.

Herr Schöltzke, Einwender:

Welche Voraussetzungen würden Sie denn jetzt sehen für den vorzeitigen Baubeginn? Sie haben das ja im letzteren BlmSchG-Verfahren auch schon diese vorzeitige Baugenehmigung erteilt, also haben Sie das doch schon geprüft, welche Begründung denn da angeführt werden kann. Das öffentliche Interesse oder das Interesse der Investoren.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es geht um das berechtigte Interesse des Antragstellers, das Grundlage, unter anderem Grundlage für die Entscheidung gewesen ist.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also es geht nicht um das öffentliche Interesse, das ist nicht gegeben, richtig?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Das öffentliche Interesse wurde an und für sich vom Antragsteller nicht vordergründig vorgebracht und deswegen nicht geprüft.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wenn ich das richtig verstehe, Frau Fiedler, hat der Antragsteller ein privates Interesse vorgebracht, und in dem Fall wird auch das private Interesse geprüft.

Frau Fiedler, Landratsamt:

So ist es. Es gibt aber durchaus Antragsteller und auch Projekte, die im öffentlichen Interesse errichtet werden. Und da wäre das zu beachten und zu prüfen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

War aber hier jetzt so nicht beantragt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

War hier nicht der Fall.

Herr Schöltzke, Einwender:

Können Sie das erläutern, wie dieses berechnete Interesse der Investoren zu bewerten ist oder was da ins Feld geführt worden ist? Sie sagten vorhin, da entstehen irgendwelche Kosten zusätzlich, die dadurch abgedeckt werden können?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich nochmal ans Landratsamt, inwieweit das detailliert hier dargestellt werden kann.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Wie ich vorhin ausgeführt habe, das berechnete Interesse des Antragstellers ist in der Regel dann gegeben, wenn eine deutliche zeitliche Beschleunigung erreicht werden kann, also des Vorhabens, der Ausführung des Projektes, beziehungsweise auch Kostenvorteile entstehen dadurch, dass eben mit dem Bau eher begonnen werden kann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann hatte sich Herr Huck noch gemeldet.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Darf ich zitieren, Frau Vorsitzende, aus einer Kommentierung zu dem berechtigten Interesse? "Die Erteilung der Zulassung nach § 8a setzt nach Absatz 1 Nummer 2 entweder ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an, der durch § 8a zu erreichende Beschleunigung voraus. Ersteres, also das öffentliche Interesse ist häufig gegeben, wenn durch eine Änderung der Umweltschutz verbessert wird. Darf ich also Ihre Ausführungen, Frau Fiedler, so interpretieren, dass Sie zustimmen, dass durch die Motorsportanlage der Umweltschutz nicht verbessert wird?"

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

So, wie ich das verstanden habe, war der Antrag anders gestellt. Gebe ich nochmal ans Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Wenn das öffentliche Interesse nicht angeführt wird als Grund für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, wird es auch nicht geprüft.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Wenn es keine weiteren Einwendungen- Doch, Herr, Entschuldigung, jetzt habe ich den Namen vergessen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Der Herr Schenk.

Herr Schenk, Einwender:

Ich bin als kleiner Bürger völlig überrascht, dass das öffentliche Interesse, sprich, mein Interesse, hier so wenig Beachtung findet in dem gesamten Prozess. Ich darf Ihnen sagen, Sie arbeiten gegen Ihre eigene Bevölkerung. Sie müssen sich nicht wundern, warum in Dresden wöchentlich Tausende Menschen friedlich auf die Straße gehen. Machen Sie sich darüber mal Gedanken.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es weitere Einwendungen zu den Punkten 8 und 9? Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also aus dem Antrag nach BlmSchG geht klar hervor, für die schnellstmögliche Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage sprechen das öffentliche Interesse und das berechnete Interesse der Antragstellerin. Steht im Antrag der Investoren. Und Sie, Frau Wendler, sagen, Sie haben das nicht geprüft, das öffentliche Interesse.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich habe das zusammengefasst, was die Frau Fiedler gesagt hat, dann muss ich noch mal übergeben, ob das so beantragt war.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es ist richtig, das steht drin. Wir haben aber kein öffentliches Interesse erkannt und deswegen wurde es nicht geprüft, das öffentliche Interesse an der Errichtung der Anlage. Es geht doch darum, das öffentliche Interesse an der Errichtung der Anlage zu prüfen. Und da gibt es unserer Meinung nach kein öffentliches Interesse.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann bitte noch mal der Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Frage an die Frau Fiedler. Ist mein Eindruck richtig, dass Sie immer nur das zugeben, was wir gerade eh klargelegt haben? Der Eindruck, der verstärkt sich mittlerweile.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann hatte sich der Herr Schenk noch gemeldet.

Herr Sattler, Einwender:

Ich warte noch auf die Antwort.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Frau Fiedler kann antworten, wenn sie möchte.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Das habe ich jetzt nicht wirklich verstanden, was heißt "zugeben", was meinen Sie mit "zugeben"?

Herr Sattler, Einwender:

Wir hatten vorhin schon mal diesen Fall, wo ich Sie gefragt habe, warum Sie das erst auf mehrmalige Nachfrage mit ausgeführt haben. Und jetzt haben wir das gleiche wieder. Sie sprechen davon, es ist nicht beantragt worden, nachdem der Herr Schöltzke das Dokument hier vorliegen hat. Dann sagen Sie auf einmal: "Ach ja, das stand mit drin." Also, wie gesagt, also bei mir verfestigt sich der Eindruck, dass immer nur das zugegeben wird, was wir eh nachweisen können. Wie kommt das sonst? Es ist über die Frage, ob das beantragt, es war auch kein Versehen, es ist jetzt lang und breit darüber diskutiert worden, Sie haben es nicht versehentlich vergessen. Es ist lang und breit darüber diskutiert worden, aber erst muss aus dem Originaldokument zitiert werden, dass Sie dann sagen: "Ach ja, das steht mit drin." Kann das irgendwie mit der Arbeitsweise des Landratsamtes zusammenhängen?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Das kann ich so nicht bestätigen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich, Herr (?Schenk), wenn Sie nochmal zu den beiden Punkten jetzt inhaltlich ergänzen wollen, ansonsten würde ich es dann abschließen. Entschuldigung, ich habe Sie nicht gesehen, aber Sie sind dann als nächste gleich dran.

Herr Schenk, Einwender:

Ich halte mich kurz. Ich weiß aber nicht, ob 220 Bedenken keine Öffentlichkeit darstellen, das weiß ich nicht genau, also hier bin ich persönlich ein bisschen überfragt. Also wenn so viele Leute da intensiv sich Gedanken machen und, und, und. Und dann sieht man kein öffentliches Interesse, also ich weiß auch nicht, da endet meine Vorstellungskraft.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da drauf würde ich jetzt nochmal zum Beantworten zum Landratsamt geben, bevor die Dame hier hinten dann dran ist.

Frau Schumann, Landratsamt:

Ich hatte ja vorhin schon gesagt, dass wir den vorzeitigen Beginn noch nicht abschließend geprüft haben, wir nehmen das jetzt ins Protokoll, dass wir das noch einmal ausdrücklich auch im öffentlichen Interesse prüfen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, also das haben wir jetzt zur Kenntnis genommen, es wird sowohl das öffentliche, als auch das private Interesse geprüft. Dann würde ich Sie bitten.

Frau Kloth, Einwender:

Mein eigentliches Thema ist der Lärmschutz. Aber ich verstehe jetzt hier eigentlich gar nichts mehr und ich verstehe eigentlich meine Behörden überhaupt nicht mehr. Dieser Prozess läuft schon seit 20 Jahren, ich bin eine ganz ordentliche Bürgerin unseres Staates, aber was hier abläuft, macht mich sprachlos. Sind denn die Vertreter des Landratsamtes nicht eigentlich für uns Bürger zuständig? Bisher habe ich mich vertrauensvoll an meine Behörden gewandt. Wenn ich jetzt so eine Diskussion höre, dass es nicht von öffentlichem Interesse ist, dann frage ich mich, was die Öffentlichkeit hier überhaupt interessieren darf. Das ist so was von schockierend, mir bleibt die Sprache weg.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Vielleicht ist es vom Verständnis noch nicht ganz übergekommen, das öffentliche Interesse oder das überwiegende öffentliche Interesse ist ja nicht das des Antragstellers, er beantragt ja

das, was sein Interesse ist. Das muss man vielleicht erklärend nochmal da zufügen. Also, der Antragsteller beantragt nach seinem Interesse. Und das ist sicher nicht vorrangig, das öffentliche. Jetzt habe ich Ihren Namen auch nicht mehr, Herr Höhne, glaube ich?

Herr Höhne, Einwender:

Also die Dame hat mir ja wirklich aus dem Herzen gesprochen, ich bin wirklich auch ein guter normaler Bürger und muss auch sagen, wenn man das Vertrauen in die Gemeinde und ins Landratsamt verliert, was bleibt einem dann noch? Also ich muss wirklich sagen, es stehen jetzt bald wieder Wahlen an, da wird man sich völlig anders entscheiden wahrscheinlich als das, was man bisher gewählt hat, das ist ganz normal. Und was ich auch überhaupt nicht verstehe, ich habe es vorhin schon mal gesagt, es ist ein bisschen besser geworden, Ihre Verhandlungsführung. Die war ja vorhin so subjektiv, dass man sich schämt. Jetzt muss ich mal Sie fragen, Sie sind, wer sind Sie nochmal, ich habe das vorhin nicht richtig verstanden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Mein Name ist Brit Wendler und ich bin die Leiterin des Umweltamtes im Landkreis.

Herr Höhne, Einwender:

Des Umweltamtes.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ja.

Herr Höhne, Einwender:

Und in welchen Verhältnis stehen so zur Frau Fiedler?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Sie ist in meinem Amt tätig.

Herr Höhne, Einwender:

Sie ist Ihnen untergeben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ja.

Herr Höhne, Einwender:

Alles klar.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Sie werden sich jetzt vielleicht fragen, wieso ich hier vorn sitze als Vertreterin des Landratsamtes. Das liegt einfach da dran, dass das Umweltamt beziehungsweise die Immissionsschutzbehörde hier die genehmigungsführende Behörde ist für das Verfahren. Und damit ist sie auch mit der Gestaltung und Ausgestaltung des Erörterungstermins betraut. Das heißt, man kann sich für den Verhandlungsleiter jemand Externes nehmen im Zuge der Amtshilfe, haben wir das letzte Mal gemacht, aber prinzipiell ist es die ureigene Aufgabe der Behörde, diesen Termin durchzuführen. Und deswegen sitze ich heute hier.

Zum Thema "Vorzeitiger Baubeginn", Punkte 8 und 9, würde ich, wenn es keine Wortmeldungen gibt, das abschließen wollen. Und würde zu dem Punkt B übergehen, der da heißt "Allgemeines zur Motorsportanlage". Da haben wir zunächst den Punkt 10, Unterpunkt 10, die Einwendung lautete: "Es liegt kein wirtschaftlich belastbares Konzept vor. Wer haftet für die Kosten, wenn eine Investruine entsteht?" Ich würde an den Vorhabenträger geben wollen.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

In dem Antrag, BlmSch-Antrag, unter Punkt 12 gibt es ein ganzes Kapitel, das heißt "Maßnah-

men bei Betriebseinstellung". Für den Fall, dass dieses Vorhaben genehmigt wird und danach wider Erwarten zu einer Investruine werden sollte, sind dort die Maßnahmen festgelegt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schenk bitte.

Herr Schenk, Einwender:

Bei intensiver Beschäftigung für die Rennstrecke ist mir aufgefallen, dass das Nutzungskonzept grundsätzlich für Minibikes und für Karts vorgesehen ist. Gelegentlich tauchen in den Unterlagen aber auch Leichtkrafträder auf, die zu einer Leistung von 125 Kubikzentimetern ausgelegt sind. Von denen reden wir bisher eigentlich gar nicht. Meine Frage an den Antragsteller: Sollen dort Leichtkrafträder fahren, oder nicht? Sieht es das Genehmigungsverfahren vor? Weil wir müssen uns alle im Klaren sein, wo Leichtkrafträder fahren, können auch wesentlich größere Maschinen fahren. Ich erkenne hier für mich als Bürger diese Salamiaktik, dieses: "Wenn sie einmal steht, dann lassen wir da auch noch Größere fahren." So, diesen Vorwurf hätte ich gerne ausgeräumt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde Sie bitten, Herr Schenk, dass Sie diese Einwendung, die Sie jetzt erörtert haben, noch ein Stück zurückstellen, weil wir im Moment gerade bei diesem wirtschaftlichen belastbaren Konzept sind und der Frage, was passiert, wenn eine Investruine entsteht. Zu den Karts und Leichtkrafträdern et cetera kommen wir dann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Schallimmissionsprognose auf alle Fälle. Würde nochmal fragen, gibt jetzt nochmal zu der Geschichte Investruine Einwendungen? Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Zum Thema Investruine. Das schließt jetzt wieder den Bogen zu dem vorzeitigen Baubeginn. Wenn der vorzeitige Baubeginn genehmigt wird, fängt der Investor an, dort was zu bauen. Und plötzlich stellt sich heraus, dass die BlmSch-Genehmigung doch nicht erteilt werden kann oder dass das alles nicht stattfinden kann. Dazu gibt es einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt und dem Investor, der dort eine Sicherheitsleistung von 20.000 Euro vorsieht für den Rückbau des bereits Gebauten. Wie soll denn das ausreichen? Wer haftet denn für den Rest?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Würde ich nochmal zur Festlegung der Sicherheitsleistung an das Landratsamt geben.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Die festgelegte Sicherheitsleistung wird neu geprüft und wahrscheinlich neu festgelegt werden, sollte der vorzeitige Baubeginn erteilt werden, weil der Umfang der beantragten Baumaßnahmen sich im derzeit vorliegenden Antrag erhöht hat.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das heißt also, wenn ich das richtig verstehe, mehr Bauleistungen würden dann zu einer höheren Sicherheitsleistung führen?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Stichwort "Investruine". Auch nochmal ein Nachsatz von mir. Wir alle kennen ja die Problematik Rennstrecke Hohenstein-Ernstthal. Ich habe Ihnen in meinen Einwendungen, meinen schriftli-

chen, einen Artikel vom vorigen Herbst, ich glaube, es war im November, wo dort einiges geschildert worden ist. Die Leute in Hohenstein-Ernstthal sind nicht gegen den Grand Prix, der da zwei-, dreimal im Jahr feststeht, die sind gegen die gesamte Vermarktung, die sich insgesamt jetzt ergeben hat. Ich habe auch selbst mit Bürgern dort gesprochen. Die halten es kaum noch aus, weil das viel zu nahe an den Wohngebieten ist und voll vermarktet wird. Und bei uns ist das genauso, in wenigen hundert Metern Entfernung können Sie nicht eine solche Anlage, wie sie hier konzipiert ist, ich habe mich genug damit beschäftigt, bauen. Begreifen Sie doch das bitte endlich! Ich wäre sehr dafür, ich bin für ich bin auch für den Motorsport, Fan gewesen in meinen jüngeren Jahren. So, ich war mehrfach immer auf dem Sachsenring gewesen und so weiter, ich habe da ein Herz dafür. Von der Sache her, das Vorhaben, gibt es nichts dagegen einzuwenden, das ist ja in Ordnung, dass für Jugend was getan wird und dass die Leute auch Trainingsmöglichkeiten brauchen, um international bestehen zu können. Es geht doch hier nur um den Standort! Den können Sie hier nicht machen. Wie die Anlage hier konzipiert ist, müssen Sie und die anderen, die so aufgeführt sind, Wackersdorf und so weiter, die haben ja eine viel größere Entfernung zur Wohnbebauung wie hier. Die liegen alle wesentlich über 1.000 Meter. Und wie sie hier vorgesehen ist, ich würde mal aus dem Hut heraus sagen, da müssen Sie auf einen Standort gehen, der mindestens 2 Kilometer weg ist, dann gäbe es vielleicht nichts dagegen einzuwenden. Aber nicht vor unserer Haustür, um Gottes willen! Und daraus, da, warten Sie mal, da kommen noch mehr Dinge heute zur Sprache, steht die Frage Investruine schon brennend auf der Tagesordnung, das sage ich Ihnen, denn wir lassen nicht locker. So, und Sie halten am Ende die Gesetze nicht ein, da können Sie uns berechnen und vorgaukeln hier, was sie wollen, die Praxis ist das Kriterium der Wahrheit. Und das werden Sie nicht einhalten, das weisen wir Ihnen auch noch nach. Aber da gibt es einen extra Tagesordnungspunkt heute nochmal, da kommen wir nochmal zu Wort. Beachten Sie das bitte. Oder braucht das Landratsamt eine zweite Problematik wie Hohenstein-Ernstthal, da ist ja schon laufend der Streit mit dem Regierungspräsidium. Brauchen Sie den Nervenkitzel im Landratsamt? Sie sind die genehmigende Behörde. Nicht der Antragsteller, den kann ich verstehen. Genehmigen müssen Sie es. Und da stehen Sie zwischen Baum und Borke, zwischen Interessen Antragsteller und den Interessen der Öffentlichkeit. So, und nun kommt es drauf an, was Ihnen wichtiger ist, entweder ein paar tausend Menschen oder eine Anlage, die auch woanders aufgebaut werden kann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das nehme ich als Statement von Ihnen, Herr Schöbel, zur Kenntnis.

Zwischenruf: Ins Protokoll!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist im Protokoll, weil wir ja diesen Tonmitschnitt haben. Gut. Dann würde ich, Herr Schöltzke nochmal zu Punkt 10?

Herr Schöltzke, Einwender:

Mir geht es nochmal um das belastbare wirtschaftliche Konzept. Sie hatten ja vorhin vorgestellt, wofür diese Strecke da ist: Jugendförderung, Training, eine Halfpipe. Lauter so feine Dinge. Was mir da im Wesentlichen gefehlt hat, ist der Punkt "Geld verdienen". Das ist ja wahrscheinlich ein Hauptpunkt, weswegen das ganze Ding gebaut wird. In den Unterlagen steht drin, es werden hier 900.000 Euro für den Artenschutz, für diese ganzen Ausgleichsmaßnahmen ausgegeben. Ich schätze mal, wir sind in den Planungen vielleicht schon bei einer halben Million. Für das Grundstück haben wir eine halbe Million, da sind ja schon 2 Millionen weg. Da haben wir ja noch nicht mal eine Strecke gebaut, wie soll denn das alles funktionieren, ohne diese Strecke wirtschaftlich extrem rentabel zu vermarkten?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das Landratsamt prüft kein wirtschaftliches Konzept, es prüft die Genehmigungsfähigkeit der Anlage. Insofern kann ich es jetzt das nur dem Antragsteller freistellen, ob er dazu was sagen

will.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das war jetzt eigentlich direkt an den Herrn Hastreiter gerichtet, weil der hat ja mal im Spiegel vor zwei Jahren gesagt: "Das ist ein ganz normales Invest."

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Möchte der Antragsteller dazu Stellung nehmen?

Herr Hastreiter, für die Antragstellerin:

Wir haben das selbstverständlich geprüft. Das Wirtschaftliche, dass sich die Anlage auch wirtschaftlich trägt. Und unseres Erachtens trägt sie sich wirtschaftlich. Und damit ist für uns die Angelegenheit in dieser Situation erst einmal erledigt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Wodurch trägt sie sich denn? Also diese Maßnahmen, die Sie da machen, diese Nutzungen, die bringen alle kein Geld.

Herr Hastreiter, für die Antragstellerin:

Ich glaube, Sie sollten, ob sich eine Anlage wirtschaftlich trägt, auch den Investoren überlassen, die da drin investieren. Und es ist sehr schön, wenn Sie sich unseren Kopf mit zerbrechen, aber wir haben uns hier ausreichend Gedanken gemacht. Und das ist eigentlich in unserem Interesse und das ist nicht im öffentlichen Interesse, wie sich die Anlage trägt. Wir halten uns an alle Vorschriften, wir halten uns an alle Bedingungen, die, das ist alles bekannt, das ist in den Anträgen drin. Und damit ist für mich die Sache eigentlich ganz klar.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

An Herrn Hastreiter. Also wie sehr Sie sich an Gesetze halten, das haben wir ja bei der gerichtlichen Beeinflussung oder bei der versuchten Beeinflussung eines Richters gesehen. Abgesehen davon, wenn Sie sich freiwillig an alles halten würden, würden wir jetzt nicht mehr hier sitzen, dann wäre die Genehmigung längst erteilt, dann brauchen wir hier nicht drei Durchläufe, um ein Verfahren so hinzubiegen, dass es vielleicht genehmigungsfähig wird. Und zum öffentlichen Interesse wird es natürlich, weil genau das ja der Punkt ist, wie groß die Belastungen, die für die Bevölkerung im Dauereinsatz in der Anlage entstehen werden, ob die so hoch sind oder nicht. Dass eine Jugend, die Kart trainiert, vormittags in die Schule geht bis nachmittags und erst dann trainieren kann, ist wohl jedem klar. Wenn es aber darum, Geld zu verdienen geht, dann wird ja die Nutzung dieser Anlage wirklich ausgedehnt werden auf den gesamten Zeitraum der angegeben ist. Und das ist ja genau das, was wir so sehr kritisieren, dass im Grunde genommen von früh bis abends jeden Tag die Belastungen auf die Bürger einwirken. Und in dem Moment ist es natürlich von immenssem öffentlichen Interesse, welche Nutzung für diese Rennstrecke vorgesehen, da muss ich Ihnen ganz entschieden widersprechen. Ob Sie damit das Geld verdienen oder nicht, das ist mir, auf Deutsch gesagt, scheißegal, das ist natürlich ihre Sache als Investor. Aber die Auswirkungen, die die geplante Nutzung auf die Belastung der umliegenden Einwohner haben wird, das ist ja der springende Punkt. Und das ist natürlich schon wichtig zu wissen, was dort geplant ist.

Herr Hastreiter, für die Antragstellerin:

Zum zweiten Punkt. Wir haben hier, und nicht nur hier, unsere Sachverständigen, unsere Fach-

leute sitzen, die das alles geprüft haben. Und wir glauben, im Gegensatz zu Ihnen den Fachleuten, es handelt sich hier um anerkannte Büros. Und es gibt für uns keinen Grund, hier irgendwas zu unterstellen, dass wir hier nicht mit richtigen Zahlen versorgt werden. Zum ersten Punkt, hier ist eine Unterstellung angesprochen worden, für die ich mir vorbehalte, hier noch dagegen vorzugehen. Es gibt hier keinerlei Hinweise, dass in irgendeiner Form versucht worden ist, auf einen Richter Einfluss zu nehmen. Und das ist eine bodenlose Unverschämtheit, so was zu behaupten und so was einfach in die Welt zu setzen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es hat der Herr Hastreiter gesprochen. Ich würde das Thema jetzt gern an dieser Stelle hier beenden, weil das also mit dieser "Wer haftet für die Kosten wenn eine Investruine entsteht" nichts mehr zu tun hat, weil das auch nicht Inhalt des bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist. Das müsste bitte auf andere Ebene behandelt werden. Herr Schöbel, bitte nochmal wenn es zum Thema "Investruine" ist.

Herr Schöbel, Einwender:

Zum Thema "Investruine". Herr Hastreiter, da wir gerade im Dialog sind, im Jahre 2011, als der ganze Zauber gerade begonnen hat, hatten wir ein persönliches Gespräch draußen hier auf dem Hof gehabt. Da ging der Disput schon los. Da haben Sie uns als Bürgervertreter, wir waren damals eine ganz lose Bürgervertretertschaft, erklärt: "Wir wollen natürlich alles im Interesse und in Abstimmung mit den Bürgern." Da habe ich ihnen erklärt: "Da wird Ihnen in dieser Frage an diesem Standort ein mächtiger Gegenwind entgegenwirken, nehmen Sie das bitte zur Kenntnis." Es braucht mir auch dann heute keiner herzutreten, wenn jetzt Investitionen in den Sand gesetzt worden sind oder Vorleistungen in Größenordnungen gemacht worden sind, dass das einen Grund darstellt, um das Projekt unbedingt nun durchzuheizen oder zu Ende bringen zu wollen. Und nun stelle ich Ihnen die Frage, Herr Hastreiter, und knüpfe an Ihre Worte, die Sie mir persönlich damals gesagt haben, an und frage Sie, sind Sie also ein Lügner?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel, da muss ich kurz einhaken. Das ist nicht Inhalt des heutigen Erörterungstermines. Bitte nochmal sachliche Fragen zum Thema "Wer haftet für Kosten, wenn es um eine Investruine geht", ansonsten würde ich dann diesen Punkt beenden. Der Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Nochmal eine konkrete Frage an Herrn Ludwig. Sie sagten, das ist alles geregelt in den Plänen, dass im Fall einer Insolvenz, was dort alles wer rückbauen muss und wie das gehandhabt wird. Jetzt gibt es ja diese Betreibergesellschaft schon, die das ganze Ding betreiben soll. Wie wird denn das dort rechtlich zwischen der Aktiengesellschaft und dieser Betreibergesellschaft geregelt? Und welche Sicherheitsleistungen gibt es denn da dafür, dass die das dann auch stemmen können noch? Gibt es da irgendwelche Rücklagen oder wie wird das gemacht?

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich will kurz präzisieren. In dem Antrag ist nicht geregelt die Maßnahmen im Falle einer Insolvenz, sondern da ist geregelt die Maßnahmen im Falle einer Betriebseinstellung. Ja, eine Betriebseinstellung kann ich ja aus verschiedenen Gründen machen. Und zu den wirtschaftlichen Regelungen zwischen den Gesellschaften, da würde ich jetzt einfach mal sagen, frage ich mal das Landratsamt, ob das ein Thema ist, was jetzt hierher gehört, ich meine, nein. Ich weiß auch nicht, ob das von einem öffentlichen Interesse ist, ich zumindestens fühle mich nicht autorisiert, wirtschaftliche Dinge der Antragstellerin hier vor der Öffentlichkeit darzulegen. Ich kenne sie auch gar nicht alle.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist in der Tat nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Ich sagte es vorhin bereits und würde das dann hier auch beenden wollen an dieser Stelle. Herr Höhne nochmal.

Herr Höhne, Einwender:

Mir geht es nochmal um diese 20.000 Euro. Ich meine, für 20.000 Euro, ich habe ein Haus gebaut, für 20.000 Euro kriegen Sie überhaupt nichts mehr heute. Also für 20.000 Euro können Sie so eine Motorsportarena nicht zurückbauen. Das müsste aber ein Landratsamt eigentlich auch wissen, wenn es vom Fach ist. Das heißt mit anderen Worten, hier muss im Protokoll nochmal genau erscheinen, welche Summe jetzt dafür verantwortlich ist. Oder ausgegeben werden kann und von wem das getragen wird. Nicht, dass wir als Bürger dann wieder in irgendeiner Art und Weise dafür tragen oder die Gemeinde Mülsen und das kommt uns dann wieder zum Nachteil, weil das Geld fehlt uns ja dann. Also da muss nochmal ganz genau nachgedacht werden, Frau Fiedler. Und auch bewiesen werden, nachdrücklich.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich hatte es so verstanden, dass zum einen nicht die gesamte Motorsportarena in diesem vorzeitigen Baubeginn beinhaltet ist, sondern nur Teile davon. Und ich hatte auch verstanden, dass es eine Neufestlegung dieser Sicherheitsleistung aufgrund des beantragten Umfangs geben wird. Nochmal das Landratsamt, gibt es da noch Ergänzungen?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es ist es genau so, wie Sie gesagt haben, es gibt keine Ergänzungen weiter dazu.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte ich noch mal den Herrn Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also ich verstehe das recht, dass der Bauumfang, der jetzt beantragt worden ist, ein größerer ist und deswegen eine höhere Sicherheitsleistung hinterlegt wird. Oder ist der Bauumfang der gleiche wie im alten BlmSch-Verfahren?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es geht nur um den vorzeitigen Beginn. Die Sicherheitsleistung geht nur, es besteht die Möglichkeit der Festlegung der Sicherheitsleistung nur für den Umfang der Bauarbeiten, die im vorzeitigen Beginn zugelassen werden. Und beantragt wurde jetzt im Vergleich zum vorhergehenden Antrag die Errichtung des Start- und Zielturns und der Boxengasse im vorzeitigen Beginn. Die sind dazugekommen, dementsprechend muss die Sicherheitsleistung neu festgelegt werden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich das hier an der Stelle abschließen und würde den Punkt 10a aufrufen: "Durch Errichtung und Betrieb der Anlage treten Wertverluste an den umliegenden Immobilien und Grundstücken auf." Dazu würde ich zunächst zum Vorhabenträger geben. Oh, Entschuldigung, das macht das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es ist so, dass die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz nur erteilt werden darf, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Und Genehmigungsvoraussetzungen sind, dass die Anlagen so errichtet und betrieben werden können, dass schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gegebenenfalls sind Werte- Oder Werteverluste sind als erhebliche Nachteile einzuordnen. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung erfüllt sind.

Wenn dies der Fall ist, ist ausgeschlossen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage Wertverluste im Umfeld entstehen können.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Sie wollen also damit sagen, wenn ich in einer 1a-Lage irgendwo ein Haus baue, irgendwo im Grünen, herrlichen Ausblick. Und dann werden rundrum Bebauungen vorgenommen, es wird mir der Ausblick verbaut, es wird mir Lärm dazugebaut, es wird mir, was weiß ich, Schadstoffemissionen dazugebaut durch irgendwelche Anlagen. Die sind alle gesetzeskonform, aber sie verschlechtern mein Wohnumfeld. Und Sie wollen sagen, solange, wie die alle gesetzeskonform sind, habe ich keinen Wertverlust an meiner Immobilie. Ist das der Inhalt ihrer Aussage?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Im Grunde genommen, ja.

(Gelächter)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Also diese Aussage regt tatsächlich als Spaß an. Das ist so, es geht auch nicht um den Wiederbeschaffungswert oder Bauwiederherstellungswert hier. Es geht ganz einfach um den Verkehrswert der Immobilien. Nun unterhalten Sie sich bitte mal mit Grundstücksmaklern, was die Ihnen sagen werden. Natürlich, wenn diese Anlage hier kommt, sinkt für alle Immobilienbesitzer rund um der Verkehrswert massiv. Da gibt es einschlägige Richtlinien, wie so was, wie man dann dem begegnen kann. So, Schadensersatzforderungen oder Stilllegung eben halt. So, da gibt es Berechnungsgrundlagen, haben wir alles schon längst, haben wir alles. Und was glauben Sie, bei den 220 Einwendungen, ich muss natürlich vorneweg meine Einwendung geltend gemacht haben in der Bauvorbereitungsphase, ist klar, haben wir schon aufgepasst. Von den 220 Einwendungen, ich möchte schätzen, schätzen, ich kenne das nicht, aber 150 Immobilienbesitzer oder vielleicht auch noch mehr sind bestimmt dabei. Und jetzt sage ich Ihnen eins, ich habe zum Beispiel, wir haben unser Anwesen jetzt übergeben, haben eine neue Versicherungswertschätzung vornehmen lassen und so weiter und so fort. Meins ist zum Beispiel ein Versicherungswert, Versicherungswert betone ich, von über 550.000 eingruppiert. Wenn Sie bloß 20 Prozent die Gesetze nicht einhalten, wissen Sie, was da passiert? Die Gentlemen bitten zur Kasse, aber nicht gegen die Antragsteller, sondern gegen die genehmigungsgebenden Behörden! Und das ist die Gemeinde und das sind Sie als Landratsamt. Im Scheibenbusch Glauchau sind 40 bis 50 Eigenheime, neu erbaute Eigenheime, die in einem Abstand von 500, 600 Metern zu der Sache sind, pro Eigenheim nur 200.000 gerechnet und 20 Prozent, sind pro Eigenheim 50.000. Das kann, am Ende, das geht in die Millionen. Die dann auf der Matte stehen, ich warne Sie. Und wir werden auf die Noten gucken. Ich kenne das, will Ihnen noch ein Beispiel sagen: Die hatten im Internet mal die Sache Bilster Berg hier, Nordrhein-Westfalen, anklingen lassen, mit den Leuten hatten wir längst Verbindung gehabt. Längst Verbindung gehabt. So, und die sind nur dran gescheitert an der Sache in der zweiten Instanz, weil einer, der in die Klage gegangen ist, dann verabsäumt hat, das in den Einwendungen vorneweg kundzutun. So, also wir haben da schon ein bisschen aufgepasst, glauben Sie das, und überlegen Sie bitte genau, ich kann das nur noch mal wiederholen, was Sie hier tun, auch als genehmigungsgebende Behörde.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich nehme das zur Kenntnis, ich würde nochmal an das Landratsamt geben.

Frau Schumann, Landratsamt.

Die Frau Fiedler hat ja nur dargelegt, welche Kriterien im BlmSch-Verfahren zu prüfen sind, natürlich steht Ihnen der privatrechtliche Weg jederzeit offen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann noch mal ergänzend der Herr Höhne bitte.

Herr Höhne, Einwender:

Ich spreche hier für einen Großteil der Häuser, die hier rings rum sind, das ist ja der Schlosspark, sind reichlich 30 Häuser, die wir hier haben. Wir haben also jetzt schon das Problem durch die Motocross-Arena, dass das, was früher gesagt worden ist: "Ist alles nicht so laut", erhebliche Einschränkungen haben. Das heißt, wenn der Betrieb bis, dann sitzt man nicht draußen auf der Terrasse mit seinem Besuch, sondern geht ins Haus und schließt zu. Jetzt kommt so eine Sache dazu, die mindestens genauso, wenn nicht wahrscheinlich noch schlimmer ist, das heißt, also hier sind wirklich massive Werteeinschränkungen zu erwarten, wenn das Haus mal verkauft werden muss, wenn man wegstirbt oder wenn mal irgendwas ist. Das wird noch ein ganz krasser Punkt. Ich meine, wenn es schon die Gemeinde nicht interessiert, was ihre Bürger interessiert, wenn das Landratsamt hier nicht aufpasst, dann gibt es in einen riesen Krawall. Zu dem Satz von der Frau Fiedler am Anfang kann ich ja nur sagen, das war ja wirklich lächerlich, der sollte ins Fernsehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Noch Wortmeldungen dazu?

Dann würde ich übergehen zum Punkt 11. Und zwar wurde eingewendet, das unkontrollierte Zuparken der Nebenstraßen wird befürchtet, da nicht genügend Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Und ich würde mal den Punkt 13 gleich mit dazu aufrufen. Und zwar lautet der: "In Nummer 2.4.2, Anlagenverkehr, wird für die temporäre Parkmöglichkeit im Bereich der Zufahrt mit bis zu 350 Pkw, 100 Kleintransportern und 20 Lkw gerechnet. Für den Besucherparkplatz werden 250 Stellplätze ausgewiesen. Wo kommt die Fläche für 100 Pkw, 100 Kleintransporter und 20 Lkw her? Und mit wie vielen Zweiradkraftfahrzeugen ist zu rechnen? Und wie wurden diese in der Immissionsprognose berücksichtigt?" Also Punkte 11 und 13. Und dazu würde ich den Vorhabenträger bitten.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also wie Sie den Unterlagen entnehmen können, gibt es mehrere Parkmöglichkeiten im Gelände. Und zwar ist das der Parkplatz vor der Halle, der für 68 Pkws ausgewiesen ist, dann ist das der temporäre Besucherparkplatz für Veranstaltungen, der für 250 Pkws ausgewiesen ist. Das heißt, wir haben noch einen Rest von rund 150 Fahrzeugen. Und für die 150 Fahrzeuge sind die Multifunktionsflächen mit ihren 11.000 Quadratmetern durchaus ausreichend. Was die Frage nach den Zweiradkraftfahrzeugen angeht, so sehen die einschlägigen Berechnungskriterien für die Lärmimmissionsprognose nicht vor, dass Zweiräder getrennt betrachtet werden. Wir gehen davon aus, dass diese adäquat Pkws ersetzen, sowohl, was den Platzbedarf, als auch die Anzahl ausgeht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also wenn ich das richtig verstanden habe, dann anstelle Pkw Zweiräder sozusagen.

Herr Schleider, für die Antragstellerin.

Genau so.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann bitte ich hier um Einwendungen Ihrerseits, Herr Helbig.

Herr Helbig, Einwender:

Diese Aussage kann ich so nicht entgegennehmen, weil im bestätigten Vorhaben- und Bebauungsplan der Motorsportarena eindeutig drin steht: 250 Stellplätze. Und die Angabe der Größe war mit 4.875 Quadratmeter angegeben mit der Begründung: "Eine größere Parkfläche wird nicht ausgewiesen, weil man dann ein Umweltverträglichkeitsverfahren machen muss." Damit sind 250 festgelegt, aber in Ihren Unterlagen stehen drin 350 Pkw und 100 Kleintransporter und 20 Lkw. Das ist eine Differenz von über 100 Pkw und 100 Kleintransportern. Das ist an und für sich unlogisch, was Sie aussagen, denn Sie haben im Parkplatz, der temporäre, nur geschrieben von 250. Und dann werden 78 Stellplätze an Ihrer hinteren Anlage noch im Fahrerlager bereitgestellt, aber insgesamt wird mit einer Zahl hier gearbeitet, die so nicht angegeben war.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde nochmal um Klarstellung bitten durch den Vorhabenträger.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Wie soeben ausgeführt, wir haben drei verschiedene Parkflächen. Es gibt eine Parkfläche am Fuße der Halle, die vorrangig für den Leihkart-Betrieb genutzt wird, das sind diese 68 Parkplätze. Dann gibt es die 250 auf dem temporären Parkplatz, die zu Rennveranstaltungen angesetzt werden. Und es gibt das Fahrerlager, Herr Ludwig hatte dazu eingangs in seinem Vortrag erwähnt, dass das Fahrerlager auch für die Fahrzeuge der Rennteilnehmer zugelassen ist. Und die 470 Fahrzeuge, die wir insgesamt angeben, sind nicht nur Besucher, sondern das ist der Gesamtverkehr zur Anlage.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Helbig bitte nochmal.

Herr Helbig, Einwender:

Wollen Sie nicht verstehen? Sie haben geschrieben unter Punkt 2.4.2, Anlageverkehr: "Wird für den temporären Parkplatz im Bereich der Zufahrt", und da haben Sie jetzt mir gerade gesagt, 250 Stellplätze, aber in Ihren Unterlagen stehen 350, das ist die Differenz. Ich will nicht wissen, wo die anderen Parkplätze sind, Sie reden hier in Ihren Unterlagen über eine Größe von 350 und Sie bestätigen mir jetzt gerade 250. Differenz, wo kommt die her?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also Herr Helbig, Ihnen geht es speziell um den Bereich der Zufahrt?

Herr Helbig, Einwender:

Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin: Gut.

Herr Helbig, Einwender:

Hier steht drinnen: "Der temporäre Parkplatz", und das ist doch nur der untere, "hat eine Kapazität von 250", und Sie haben aber in Ihren Unterlagen geschrieben, dort stehen für bis zu 350 Pkw, 100 Kleintransporter und 20 Lkw weiter zur Verfügung. Das ist aber so in den Unterlagen, die bestätigt worden sind von der Motorsportarena, nicht drinnen stehend. Wo haben sie denn jetzt die Fläche her?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich nochmal an den Vorhabenträger.

Herr Schleider, für die Antragstellerin.

Also ich bin der festen Überzeugung, dass für den temporären Parkplatz auch in den Antragsunterlagen nur 250 Pkws angegeben sind und die 350 für die Gesamtfläche. Ich bin aber gern bereit, das in der Pause nochmal zu prüfen.

Herr Helbig, Einwender:

Dann gucken Sie in Ihrem Kapitel nach, "2.4.2 Anlagenverkehr", haben Sie es drinnen stehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da würde ich die Diskussion an der Stelle beenden. Und würde den Herrn Schleider bitten, das in der Pause nochmal nachzugucken und uns das nachzuliefern. Sollte das jetzt in der Kürze der Zeit nicht möglich sein, würde ich auch gleich den Antrag formulieren, dass das im Genehmigungsverfahren dann abschließend geprüft wird. Weitere Einwendungen zu den Punkten 11 und 13? Herr Helbig bitte nochmal.

Herr Helbig, Einwender:

Es wird geschrieben, dass über 550 Fahrzeuge am Zeitpunkt der Heimreise die Straße bevölkern werden, aber jetzt ist eine solche Möglichkeit hier draußen für 550 Fahrzeuge ja gar nicht aufgerechnet geben. Ja, es ist vorhin gesagt worden, 250 am temporären Parkplatz, 68 hinten an der Multifunktionsfläche und noch ein paar weitere dazu. So, wo ist denn dann der Platz für über 550 Fahrzeuge?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich nochmal an den Antragsteller. Ich weiß jetzt nicht, wo die Zahl 550 herkommt, aber wir werden das aufklären.

Herr Helbig, Einwender:

Das kann ich auch, das kann ich Ihnen auch sagen. (Blättert.) Braucht seine Zeit.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Ich kann das vielleicht abkürzen, wenn Sie am Suchen sind. Also wir haben keine 550 Fahrzeuge angegeben, sondern 515. (Herr Helbig: Gut.) Und diese 515 (Herr Helbig: Ja.) setzen sich zusammen aus Fahrzeugen, die an allen Tagen des Rennwochenendes da sind, nicht an einem einzelnen Tag. Das heißt, es kommen welche freitags, es kommen welche sonnabends und welche sonntags. Manche bleiben, sprich die Rennteilnehmer, der größte Teil verlässt die Veranstaltung aber wieder, und dadurch sind mehr Fahrten notwendig als Fahrzeuge.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist also eine Summe der drei Tage?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann danke.

Herr Helbig, Einwender:

Ich suche es noch.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann würde ich die Punkte 11 und 13 abschließen, würde den Punkt 12 aufrufen. Die Einwendung lautet: "Dass kein zweiter Rettungsweg vorhanden ist. Bei einer Panik könnte die Zufahrt blockiert sein und Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge würden nicht auf die Anlage gelangen." Dazu bitte den Vorhabenträger.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Wir haben also eine Abstimmung mit dem Rettungszweckverband und auch mit dem zuständigen Katastrophenschutz im Landratsamt getroffen. Und es wurde uns bestätigt, dass kein zweiter Rettungsweg für diese Veranstaltungen notwendig sind, weil keine Verdichtungsströme, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, von vier Personen pro Quadratmeter oder größer erwartet werden und auch keine 1.000 Besucher oder darüber hinaus.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es zu dieser Thematik Einwendungen. Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also in den alten Planungsunterlagen zum alten B-Planverfahren der Gemeinde Mülsen war ja noch ein zweiter Rettungsweg im hinteren Bereich ausgewiesen. Anscheinend hat man ja damals dann schon die Notwendigkeit gesehen, dass der gebraucht wird. Warum ist denn der jetzt gestrichen worden?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bitte ich nochmal die Antragstellerin.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Es ist richtig, dass wir einen zweiten Rettungsweg ursprünglich mal vorgesehen haben. Ich will es jetzt mal so ausdrücken, im vorauseilenden Gehorsam. Zum einen haben wir halt erfahren, dass der Rettungsweg nicht notwendig ist, insofern spielen die Kosten eine Rolle, dass der wegfällt. Und der zweite Punkt, der Sie ja sicherlich auch interessiert, zu dem wir dann später auch noch kommen, zweiter Rettungsweg bedeutet auch unkalkulierter Verkehr, weil keiner sagen kann, welcher Weg denn genutzt wird vom Fahrzeugverkehr, ob da welche auch ohne Zulassung diese Straße nutzen. Und dann haben wir uns dafür entschieden, das zu lassen, damit wir in diese Richtung Scheibenbusch keinen zusätzlichen Fahrverkehr generieren.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke bitte nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ist denn da nicht auch ein Hauptgrund dafür, dass Sie die Eigentumsfrage nicht klären konnten?

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Das kann ich nicht bestätigen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann würde ich den Punkt 14 aufrufen. "Mit wie vielen Übernachtungspersonen, zum Beispiel in Kleintransportern, Lkw oder Zelten, ist an den Rennwochenenden zu rechnen? Sind dafür die Voraussetzungen, in Klammern, Toiletten, Waschgelegenheiten, Abfallentsorgung und anderes, gegeben?" Dazu bitte den Vorhabenträger.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Wir möchten erstmal grundsätzlich darstellen, dass die Rennsportarena ihrerseits keine Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Anlagengelände anbieten wird. Die Möglichkeit für eine Übernachtung besteht nur für die Rennteilnehmer, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen im Sinne von Wohnmobilen oder ähnlichem. Die sind im Normalfalle autark ausgestattet. Unabhängig davon haben wir die Anlagen nach Arbeitsstättenrichtlinie so ausgelegt, dass die Toiletten, Duschen und so weiter sowohl für die Besucher, als auch für die Rennteilnehmer ausreichend sind. Was die Abfallentsorgung angeht, werden entsprechende Behälter gestellt und es wird ein Vertrag mit dem kommunalen Entsorger geschlossen, dass die dann entsprechend auch abgeholt werden. Sollte bei Rennveranstaltungen dort ein größeres Auf-

kommen zu erwarten sein, werden natürlich zusätzliche Behälter gestellt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es Einwendungen hierzu? Herr Helbig bitte.

Herr Helbig, Einwender

Erstmal zu dieser ersten Frage, vorhin hatten Sie gesagt, es sind nur 515 an den beiden Renn- tagen. In den Unterlagen steht drin: "Im Rennbetrieb am Abreisetag 515 Fahrzeuge". Das nur nochmal zu der vorhergehenden Aussage. Und jetzt zu dem Thema mit dieser Nutzung. Sie wissen an und für sich auch durch die, wie heißt hier draußen die Strecke, Motocross-Strecke, ist es nicht neu, dass Leute mit entsprechenden Wohnmobilen kommen. Und die Umweltverträglichkeitsstudie hätte eine solche Gelegenheit ja mal prüfen müssen. Es ist von vornherein klar, dass viele mit entsprechenden Wohnmobilen, Sie schreiben ja selber, auch Lkws werden im temporären Parkplatz vorn abgeparkt. Und die Lkws und Pkws oder Kleintransporter sind doch in der Regel zur Übernachtung gedacht. Mit einem Lkw reisen jetzt nicht mehr 20 Mann an, sondern dieser Lkw kann in Regel nur ein Wohnmobil sein oder ein größeres. So, und das ist eine Sache, die ist nicht geklärt. Ich bin dort unmittelbar Anlieger, und es ist damit zu rechnen, dass also, wenn eine solche Möglichkeit von Ihnen nicht so richtig gesehen wird, die angrenzenden Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist doch logisch, dass solche Leute auch dort übernachten, sie haben Wohnwagen. Und können Sie einschätzen, wie viele, zehn, zwanzig oder fünfzehn dort übernachten? Das können Sie nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bitte ich nochmal um Präzisierung durch den Antragsteller.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also wie jetzt schon mehrfach ausgeführt, rechnen wir damit, dass 100 Kleintransporter und 100 Lkw maximal an Rennwochenenden die Anlage befahren. Und ich hatte vorhin schon ausgeführt, dass diese vorrangig im Fahrerlager, das heißt, auf der Multifunktionsfläche stehen werden. Und dort haben die auch den ausreichenden Platz. Und dort besteht auch der Zugang zu den sanitären Einrichtungen im Start- und Zielturm und in der Halle. Und warum jetzt außerhalb der Anlage jemand parken soll, dem so eine Fläche zur Verfügung gestellt wird, kann ich nicht nachvollziehen, aber es obliegt sicherlich Ihrer eigenen Beurteilung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also ich würde noch mal zusammenfassen, vorrangig sind für diese Lkw und Wohnmobile, ist die Multifunktionsanlage gedacht, so dass auch die sanitären Möglichkeiten dort genutzt werden können. Und damit es aus Sicht des Vorhabenträgers dem erstmal Genüge getan.

Zwischenruf: unverständlich

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich habe es zitiert und zusammengefasst. Herr Helbig bitte nochmal.

Herr Helbig, Einwender:

Ich rede nicht vom abparken. Die Leute, die dort übernachten, haben entsprechende Bedürfnisse. Und die müssen sie, wenn nicht genügend Toiletten und andere Sachen da sind, im unmittelbaren Umfeld dieses Parkplatzes dort versuchen loszuwerden. So, und da unser Grundstück unmittelbar dort anliegt, ist die Befürchtung, die ich vorhin sagte, dass unser Grundstück anderweitig genutzt wird, doch berechtigt. Oder nicht?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Wird hier noch eine Ergänzung seitens des Vorhabenträgers? Herr Klein bitte.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Sie haben es richtig geäußert, es ist eine Befürchtung. Und diese Befürchtung, die können wir Ihnen nicht wegnehmen, wir haben aber auch keinen Einfluss, dass auf benachbarten Flächen irgendwo sich welche unbefugt aufhalten, dann ist das ordnungsrechtliches Problem. Wir haben auf der Anlage die Situation geschaffen, dass die, die im Wohnmobil übernachten, ihre eigene Toilette haben und zusätzlich die sanitären Einrichtungen nutzen können. Also das ist eine Einwendung, die ist nicht substantiell genug, das ist eine reine Befürchtung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Dann würde ich- Herr Helbig nochmal.

Herr Helbig, Einwender:

Eine Befürchtung ist eine Möglichkeit, die eintreten kann. Sind wir uns einig dazu? Ja, aber normalerweise ist, wenn Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden, wenn die auch im eigenen Fahrzeug geschehen, ist es üblich, dass diese Leute auch auf dem Campingplatz irgendwo sind, und da gibt es jemanden, der dafür die Obhut hat und die Aufsicht. Wenn dort 20 Leute oder 30 in einem Fahrzeug übernachten, muss es einen Campingplatzwart, oder wie wir es nun bezeichnen wollen, geben, der von der Sache für Ordnung sorgt. Eine solche Sache ist nicht vorgesehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal der Vorhabenträger bitte.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Also wenn 20 oder 30 Leute in einem Lkw übernachten wollen, dann ist das eh illegal und dann muss ich sagen, die, die zu diesen Veranstaltungen kommen, die haben ihre eigenen Unterkunftsmöglichkeiten mit. Und da schlafen die allein drin oder zu zweit. Ich weiß gar nicht, wo diese Befürchtung herkommt, dass irgendwo ein illegaler Campingplatz entsteht. Dann ist das ordnungsrechtlich zu regeln, das eine ganz einfache ordnungsrechtliche Frage. Es darf dort niemand wild zelten, weder an der Anlage noch in der Anlage, noch um die Anlage herum.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Ich denke, damit ist das jetzt abgeschlossen.

Herr Helbig, Einwender:

Er hat es gesagt, die Gefahr besteht, aber normalerweise ist die Möglichkeit ja gegeben, wenn es eine Ordnungswidrigkeit ist, wer verfolgt sie denn da?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das Ordnungsamt der Gemeinde.

Herr Helbig, Einwender:

Aha! Und die sind immer da? Die sind jeden Tag hier draußen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, also mehr können wir dazu jetzt nicht sagen.

Herr Helbig, Einwender:

Ja, gut.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, das Thema ist so weit jetzt besprochen. Ich würde jetzt eine Mittagspause machen, wir sind schon zeitlich ziemlich vorangeschritten. Wir würden uns 14:00 Uhr wieder treffen und mit der Erörterung fortfahren.

Pause**Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:**

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen. Es ist 14.00 Uhr. Wir würden fortfahren wollen. Zunächst nochmal würde ich nochmal an den Antragsteller geben. Zu Punkt 11 und 13 hatten wir noch eine Frage offen aus der vorhergehenden Runde, Herr Schleider bitte nochmal kurz zur Beantwortung.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Ja. Es ging vorhin nochmal da drum, ob auf dem temporären Parkplatz 250 oder 350 Pkws untergebracht werden sollen. Es steht in den Antragsunterlagen unter dem zitierten Kapitel 2.4.2., dass 350 Pkws zu den Veranstaltungen erwartet werden. Es steht nicht drin, dass diese auf den Parkplatz müssen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann würde ich diese beiden Punkte damit abschließen und würde zu dem Punkt C überleiten wollen "Emissionen/Immissionen". Großer Punkt C.1. Punkt "Lärm" und nochmal ein Unterpunkt davon, C.1.1. "Allgemeines". Und hier haben wir unter Punkt 15 die Einwendung, dass sich durch das Vorhaben zusätzliche Verkehrsbelastungen und Straßenlärm ergibt. Hier würde ich den Vorhabenträger bitten, zunächst vorzutragen.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ja, es wird mit ziemlicher Sicherheit zusätzliche Verkehrsbelastung geben. Die Verkehrsbelastungen sind in der Schallimmissionsprognose betrachtet worden und sie liegen unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es hierzu Ergänzungen, Einwendungen seitens der Einwender?

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich würde dieses Thema dann weiter später noch einmal vertiefen wollen, wenn es um die Zusatzbelastung geht, ja?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das können wir so machen. Weitere Einwendungen zu Punkt 15? Da hinten, Ihren Namen habe ich leider nicht mehr. Die Frau Kloth, ja?

Frau Kloth, Einwender:

Ja. Vielleicht bin- Ich bin nicht jetzt ganz im Programm, vielleicht spreche ich zu zeitig. Ich bin hier wegen der Lärmbelastungen und wegen der zusätzlichen Lärmbelastungen. Muss ich das später anbringen, wie der Herr Schöltzke sagte, oder bin ich da jetzt-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also wir haben jetzt den Punkt "Zusätzliche Lärmbelastung durch Straßenlärm". Jetzt müssten Sie mal bitte schauen, ob das für Sie zutrifft?

Frau Kloth, Einwender:

Ja. Es geht bei mir um den Straßenlärm. Ich bin Einwenderin und lebe an der S 286 und erlebe seit zwanzig Jahren den Kampf mit den Behörden, den behördlichen Werten, die angegeben werden, und den Tatsachen, Tatbeständen. Wie nämlich unser Lebensraum durch Lärm, durch teilweise unerträglichen Lärm, tagtäglich beeinflusst werden. Ich gehöre zu den Initiativen oder zu den Initiatoren des ständigen Kampfes um die Umgehungsstraße in Schlunzig, die uns 1993 beim Bau des VW-Werkes versprochen wurde, zu deren Bau es nie kam, trotz vieler Initiativen. Könnte ich ihn zwanzig Jahre Erfahrung erzählen, Versprechungen von den Behörden in Chem-

nitz, von Regierungssprechern und dergleichen. Es hat sich mit dem Lärm nichts geändert. Und ich vertraue in diesem Zusammenhang auch nicht den Aussagen der Herren vom Schreibtisch, die weit ab in Chemnitz ihre Werte haben, aber unser tagtägliches Leben gar nicht messen können. Weil nämlich die Herren mit den Lärmmessungen innerhalb ihrer Arbeitszeiten auftauchen. Was nach 18:00 Uhr und eine ganze Nacht sich an der Straße abspielt, das kann keiner ermessen. Und wir haben sehr große Sorge, dass jetzt mit vorzeitigem Baubeginn schon der Verkehrslärm sich steigert und steigern wird. Wir haben jahrelang sehr großes Verständnis aufgebracht für die Fahrer von VW, die es früh eilig haben zum Dienst, die es nachts eilig haben zurück. Und wir haben immer gesagt, okay, wir müssen es ertragen, hier haben so viele Leute ihren zuverlässigen Arbeitsplatz, und dazu stehen wir. Das soll sein, das muss sein und wir gönnen jedem seinen Arbeitsplatz bei VW. Mittlerweile ist es aber so, dass niemand mehr Rücksicht nimmt. Und selbst die Ortsdurchfahrt 30 bringt uns nichts, weil es gemessen wird zu den Arbeitszeiten der Beamten, und dann ist alles vorbei. Und weil kein Mensch von den Herren, die vorn an den Tischen sitzen und weit ab sind von der Realität, einschätzen kann, was in zwanzig Jahren sich abgespielt hat. Wenn nämlich bei VW ein Sondereinsatz stattfindet, ich merke, ich bin sehr aufgeregt, ich kann es viel ruhiger erzählen, aber irgendwann gehen die Nerven durch. Und wenn dann auch an Wochenenden VW einen Sondereinsatz hat und die Fuhrbetriebe aus der Umgebung teilweise im Ein-Minutentakt sonnabends gefahren sind und wir ständig vom Kaffeetisch im Garten aufstehen müssen, weil es so nicht aushaltbar ist, haben wir natürlich sehr große Bedenken, das, was ich jetzt abspielt, vorzeitiger Baubeginn. Und wenn die Rennarena in Betrieb ist und ich höre, dass eine Karthalle bis 24:00 Uhr geöffnet ist und ich da vorne einen lächelnden Herrn sehe, den es anscheinend überhaupt nicht interessiert, was mit uns Bürgern passiert, dann ist das für mich, also das ist für mich ein ganz großer Angriff auf meine persönlichen Rechte. Es ist seit zwanzig Jahren ein Angriff auf meine Gesundheit. Acht Stunden Nachtschlaf sind nicht gewährleistet, weil der Lärm direkt auf das Haus prallt. Und ich finde es einfach sittenwidrig, dass hier eine Arena gebaut wird, wo die Menschen, die hier rundum wohnen, seit Generationen ihre Drei-Seiten- und Vier-Seitenhöfe aufgebaut haben. "Und nun seht mal zu, ihr Leute." Sie können jetzt zu uns herkommen und Ihre Arena bauen, die nicht notwendig ist, die nur dem Vergnügen einiger Individualisten dient. Und gut, wenn die Umweltbehörden festgestellt haben, dass es kein Verstoß gegen den Naturschutz ist, die Bürger empfinden es ein wenig anders. Ich persönlich werde weiterhin gegen die Arena vorgehen. Meine Lebensqualität ist entscheidend beeinflusst, auch der Angriff auf meine Gesundheit. Und nicht nur auf meine, sondern auch die von vielen anderen Familien. Und wir werden uns weitere Schritte vorbehalten. Für mich ist der ganze Vorgang ein Verstoß gegen unser Grundgesetz, lesen Sie sich Grundgesetz Artikel 2 zu Hause in Ruhe durch. Das ist der Artikel, gegen den für mich massiv verstoßen wird. Danke.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich betrachte das als Statement, Frau Kloth. Gibt es noch eine konkrete Frage Ihrerseits zum Straßenlärm? Also wir können ja jetzt nur über ein Mehr an Straßenlärm reden gegenüber dem, was da ist, was den zukünftigen Betrieb der Rennsportarena betrifft.

Frau Kloth, Einwender:

Es ging doch darum, Entschuldigung, in dem Moment, selbst jetzt, wenn der vorzeitige Bau beginnt, fahren die Baufahrzeuge alle die S 286. Und was für einen Lärm das teilweise bringt, das wissen die Menschen alle, die da wohnen. Ich kenne eine Menge Einwender, die können heute gar nicht hier sein, weil das jüngere Leute sind, die sind im Dienst. Es werden viele Einwender gar nicht auftreten. Und wir wissen, ich habe es Ihnen doch vorhin gesagt, der Lärm dieser Baufahrzeuge, ich kann es nicht einschätzen, wie schlimm es werden wird. Es ist uns immer vorher anders versprochen worden, als es gab. Und ich habe es Ihnen doch schon gesagt, wir hatten es Schwarz auf Weiß, dass diese Umgehungsstraße gebaut wird, es war vom Regierungspräsidium bestätigt, es war im Straßenbauplan des Landes Sachsens. Ich bin keine Fachfrau, ich

kann das nur mit meinen einfachen Mitteln darstellen. Wir waren Dringlichkeitsstufe 1, es waren alle Voruntersuchungen gemacht worden, es waren teure Bohrungen gemacht worden, das Geld ist alles futsch, fragt keiner mehr danach. Das wird alles unter den Tisch gekehrt. Nun glauben Sie, dass wir noch irgendwelchen Glauben an die Behörden haben? Ich werde in meinem Bekanntenkreis belacht, dass ich so blöd bin und mich heute noch hier hinstelle und überhaupt versuche zu kämpfen. Ich bin hier unter dem Titel: "Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren." Alle anderen Einwander sagen: "Wir haben schon lange verloren, wir brauchen gar nicht mehr hinzugehen." Ich habe keine weiteren Fragen, weil ich daran nicht glaube, dass mir wahrheitsgemäß geantwortet wird. Danke.

(Beifall)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann Her Schöltzke nochmal zum Thema "Straßenlärm".

Herr Schöltzke, Einwander:

Ich möchte da meiner Vorrednerin da noch einen drauf setzten. Als Träger öffentlicher Belange ist ja auch die Stadt Zwickau gefragt worden. Und dort ist ja das Problem der zusätzlichen Lärmbelastung bekannt und dem Landratsamt ist es ja auch bekannt. Und die Stadt Zwickau hat zu dem Vorhaben keinerlei Einwände erhoben. Also da sieht man, wie weit wir hier in der Demokratie leben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann würde ich die Tagesordnungspunkte 16 bis 18 aufrufen und mal zusammenfassen. Punkt 16: "Die zusätzliche beziehungsweise ständige Lärmbelastung durch die Motorsportarena", also durch die Anlage selbst. Unter Punkt 17, es gäbe eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität. Und Punkt 18, es gäbe Beeinträchtigungen der Gartenanlage "Gärtnerieweg". Jeweils durch die Lärmbelastung der Motorsportarena. Ich würde zunächst den Vorhabenträger, Antragsteller bitten, dazu sich zu äußern.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Auch hier, eine ständige Lärmbelastung ist in diesem Falle subjektiv. Es wird eine Belästigung geben. Eine erhebliche Belästigung wird es nicht geben. Wie Schallimmissionsprognose gezeigt hat, werden sämtliche Richtwerte der TA Lärm eingehalten.

Zwischenruf: (unverständlich)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Höhne, ich müsste Sie bitten, sonst wird es nicht aufgezeichnet, dass Sie ans Mikro gehen und das nochmal bitte anfangen.

Herr Höhne, Einwander:

Mich würde das mal interessieren, wie das technisch aussieht, wie Sie so was von vornherein sagen können. Machen Sie das mit einem Rechenprogramm, oder wie geht das? Weil das ist ja wirklich, das ist ja genauso, wie die Frau gesagt hat, die praktische Seite später sieht völlig anders aus. Das kann ich Ihnen sagen. Und Nachmessungen werden dann auch völlig andere Sachen ergeben als das, was Sie uns jetzt vorlegen. Aber erstmal möchte ich konkrete Werte von Ihnen und genau wissen, wie Sie das praktisch berechnet haben oder wie Sie drauf kommen oder wie Sie sich es zusammengeschrieben haben.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Punkt 1, es wurde im Vorfeld gesagt, dass ein Vertreter von der GAF, die das also jetzt wirklich berechnet haben, aus Gesundheitsgründen nicht hier sein kann. Unser Büro, und ich im Besonderen, habe das ganze Verfahren beratend begleitet, kenne also die Modellierung und kenne das

ganze Modell. Wie Sie es richtig gesagt haben, es wird im Computer sozusagen gebastelt mit sämtlichen Immissionsorten, also mit dem Gelände, mit den Gebäuden, mit Emissionsquellen und Immissionsquellen und wird dann berechnet. Und anhand dieser Berechnung wird es verglichen, wird bewertet mit den Immissionsrichtwerten in diesem Falle, weil es ein immissionsrechtliches Verfahren ist mit den Immissionsschutzrichtwerten der TA Lärm. Vielleicht noch eine kurze Bemerkung zu der Frage "Verkehrslärm". Wir sind hier mit dieser Anlage im gewerblichen Lärm. Wir müssen also diesen Verkehrslärm, entsprechend der TA Lärm, 500 Meter vom Anlagengelände entfernt betrachten. Der Verkehrslärm, auch wenn er sich, er wird sich nicht maßgeblich erhöhen, zumal er, wie Sie ausgeführt haben, schon sehr laut sein soll, was ich auch überhaupt nicht anzweifle. Aber es ist überhaupt nicht Gegenstand des heutigen Verfahrens.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ist die Frage so weit beantwortet, wie das berechnet wird? Ich denke nämlich, noch nicht ganz.

Herr Höhne, Einwender:

Das mit dem PC ist mir klar, dass Sie das mit irgendwelchen Simulationsprogrammen machen, das ist klar. Die Frage ist natürlich, wer das Programm dann macht, in welchem Auftrag das Programm erstellt wird, wer das überhaupt einschätzen kann und wer es gegebenenfalls auch nachprüfen kann. Und wie es später tatsächlich aussieht, denn es wird dann mit Sicherheit, wenn es wirklich zu dieser Motorsportarena kommen wird, wird es Nachmessungen geben. Und dann ist der Teufel los, das ist eh klar.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es hat der Herr Höhne gesprochen. Ich würde nochmal an den Vorhabenträger geben.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ja, es wird im Computer errechnet. Die Ergebnisse dieser Rechnung sehen Sie in der Schallimmissionsprognose, die sind dort in den Tabellen am Ende aufgeführt. Und die einzelnen Berechnungen sind den ganzen Anhängen drin, die zugegebenermaßen etwas schwer zu lesen sind, aber es ist ja, die Zusammenfassung ist ja dort drin. Das Thema mit den Nachmessungen, das ist ja genau der Punkt, auf den ich als Gutachter in meinen eigenen Gutachten eigentlich auch immer nur wieder verweisen kann. Ich werde doch den Teufel tun, dort irgendwie zu tricksen oder was zu machen, es wird von unabhängigen, also von anderen Büros ja nachgemessen, nicht von mir selber. Und von daher bin ich schon interessiert, einen worst-case-Fall zu modellieren und auch die wirklich sämtliche schlechten Fälle anzusetzen und anzunehmen. Ich grabe mir ja ein eigenes Grab. Und nichts anderes hat der Kollege von der GAF ebenfalls gemacht. Und seine Ansätze sind aus meiner Sicht der Dinge vollkommen korrekt gewählt. Wir haben über einige Dinge intensiv diskutiert, auch im größeren Kreis, und haben im Vorfeld versucht, welche Verbesserungen dort modelliert werden können, damit dann die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Und das, diese Immissionsbegrenzungen sind ja sozusagen verpflichtend für den Anlagenbetreiber, seine Anlage so zu betreiben, wie es hier dort angesetzt wurde.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Die sind sehr schön, die Ausführungen, aber das ist die blanke Theorie. Sie drängen darauf, dass es nachgemessen wird. Im letzten BlmSchG-Verfahren hat das Landratsamt gesagt: "Dafür haben wir kein Geld, dafür haben wir keine Leute." Und in der Motocross-Strecke haben sie es auch noch nie gemacht. Oder einmal vielleicht.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ich dränge nicht darauf, dass nachgemessen wird, das ist aus meiner Sicht der Dinge ein normales Procedere. Wenn ich Sie richtig verstanden habe und das hier in diesem Falle nicht gemacht wird, dann muss ich diese Frage an die Behördenvertreter weitergeben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Ja, zu der Frage "Lärm", der von der Arena ausgeht, plus umliegender Lärm noch. Also ich möchte nochmal als Ausgangspunkt wählen, dass diese Entfernung zur Wohnbebauung viel zu gering ist. Und das wird Konsequenzen haben. Die Berechnungen in allen Ehren, die sind aber nicht glaubhaft, sind nicht glaubhaft. Da glaubt keiner dran, eindeutig. Und schon die Frage "Kontingent-Methode", die muss man schon stark anzweifeln. Ich bin Landwirtschaftsmann mal gewesen, ich weiß, was ein Kontingent ist, das ist auch bei Lärm anwendbar, aber für ganz andere Zwecke. Wenn ich eine konkret emittierende Anlage habe, die kann ich nicht in ein Kontingent pressen, wie ich es gerne hätte. So ist ja nun schon die Frage, die Veränderungen, die gemacht worden sind gegenüber der Vorlage von vorigem Jahr, indem man das Kontingent um 1 Dezibel reduziert und nicht mal sagt, durch welche Maßnahmen soll denn das realisiert werden, das ist dann schon fragwürdig. Wir hatten-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel, darf ich mal, (Herr Schöbel: Ja.) Entschuldigung, darf ich Sie mal kurz unterbrechen, wir haben einen ganz großen Punkt "Schallimmissionsprognose". Und innerhalb dieses Punktes, denke ich, werden wir nochmal im Detail auf alle diese Dinge, die Sie jetzt gerade angesprochen haben, eingehen. Ich würde einfach vorschlagen, dass wir vielleicht voranschreiten in der Tagesordnung und würden die Details einfach dann nochmal in diesem Punkt "Schallimmissionsprognose" bringen, weil ich denke, da kommen sie ohnehin nochmal. Das ist jetzt ein bisschen allgemeiner gehalten, deswegen steht auch über dem Punkt C1 "Allgemeines", Einschränkung der Wohnqualität, Einschränkung der Lebensqualität im Bereich der Gartenanlage. Dazu vielleicht nochmal der Herr Sattler wahrscheinlich. Und dann würden wir einfach uns mal rantasten an den Punkt "Schallimmissionsprognose". Und da, denke ich, gehen wir einfach dann ins Detail.

Herr Schöbel, Einwender:

Akzeptiert.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke.

Herr Sattler, Einwender:

Allgemein, ich will auch bloß drei Sätze sagen zum Allgemeinen. Sie haben einleitend davon gesprochen, dass es Beeinträchtigungen geben wird, dass es aber keine wesentlichen Beeinträchtigungen geben wird. Das zeigt, dass Sie vielleicht, Ihre fachlichen Voraussetzungen mal außer Acht gelassen, aber dass Sie eigentlich nicht wissen, wovon Sie überhaupt sprechen. Wir haben hier eine Motocross-Strecke, die ja laut übereinstimmender Auskünfte, die auch in den letzten Terminen, auch bei der letzten Erörterung, alle mit abgesprochen worden sind. Diese Anlage, die wird seit Jahren betrieben und dass das wesentliche Beeinträchtigungen gibt, das erleben wir täglich. Sie haben es heute auch schon ein paar Mal von anderen Leuten gehört, dass das ein Thema ist, was hier im unteren Mülsengrund, also dem Bereich Thurm, Niedermülsen und Glauchau-Wernsdorf, Voigtlaide, dass das ein Thema ist, was seit Jahren schwelt. Und dann zu behaupten, es gäbe keine wesentlichen Beeinträchtigungen, das zeugt davon, dass Sie zwar die Zahlen richtig berechnen können, dass Sie mit dem Computerprogramm umgehen

können, aber dass Sie wirklich nicht wissen, wovon sie eigentlich sprechen. Wenn Sie auf die Internetseite vom Bundesamt für Umweltschutz gehen, da steht ganz groß: "Lärm macht krank", eine Rieseninitiative. Und dann zu behaupten, es gibt hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen, das ist eigentlich frech, wenn Sie hier gegenüber den betroffenen Bürgern sitzen. (Beifall) Eins noch dazu, das zeigt eigentlich, mit welcher Überheblichkeit dort rangegangen wird. Und dann sage ich Ihnen noch was, VW hat auch gedacht, die können alle verarschen, die sind auch überheblich rangegangen. Hochmut kommt vor dem Fall.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ich überhöre mal den persönlichen Angriff.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Darf ich nochmal kurz? Das ist der Herr Schmidt.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

GfBU, in Vertretung für die GAF.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nur fürs Protokoll.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Also nochmal. Ich überhöre vorsichtig den persönlichen Angriff. Solange die zu genehmigende Anlage die Grenzwerte der TA Lärm einhält, gehe ich davon aus, dass es nicht erhebliche Beeinträchtigungen sind. In dem Fall, den Sie ansprechen, "Lärm macht krank", et cetera, ich bin überhaupt gar nicht in der Lage, da großartig drüber zu debattieren. Bloß dann ist der Gesetzgeber gefragt. Wir haben jetzt Grenzwerte, die es einzuhalten gibt, daran ist die Antragstellerin gebunden. Und auf diese Grenzwerte können Sie sich als betroffener Einwohner berufen. Und Sie können verlangen, dass diese eingehalten werden, das ist Ihr gutes Recht und dafür sitzen wir hier auch hier. Ja? Aber jetzt einfach zu sagen, es ist alles schlecht und alles böse, es muss eine verlässliche Grundlage geben. Und die ist das bestehende Regelwerk.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön. Der Herr Helbig hatte sich gemeldet.

Herr Helbig, Einwander:

Ist es notwendig, dass die Karthalle bis 24:00 Uhr geöffnet hat und die Gastronomie bis 1:00 Uhr? Daraus entstehen von der Sache 30 Fahrzeugbewegungen nachts in der ungünstigsten Stunde. Und wenn man daneben wohnt, ist das schon eine starke Beeinträchtigung. Und ich gehe mal davon aus, die Frage, ist es nicht Aufgabe Ihrer Behörde, die Menschen vor Lärm, vor unnötigem Lärm, zu schützen? Muss denn die Behörde das wirtschaftliche Konzept des maximalen Gewinns umsetzen, weil noch drei Stunden nach 22:00 Uhr drangehangen werden? Oder kann man auch solche Einschränkungen festlegen? Warum machen Sie das nicht? Kann ich den Herrn Malz fragen, es sind doch Möglichkeiten, die Sie als Behörde haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde mal, weil Sie jetzt die Öffnungszeiten ansprechen, vielleicht gleich die Punkte 19 und 20 mit aufrufen. Dort geht es nämlich genau darum. Und zwar ist der Punkt 19 die Einwendung "Einschränkung der Betriebs- und Trainingszeiten täglich von 8:00 bis 21:00 Uhr", das ist also gefordert. Und eine Reduzierung der 18 Rennwochenenden ist auch nochmal gefordert. Da würde ich dann zunächst nochmal zum Vorhabenträger geben und dort um eine kurze Erläuterung bitten. Und dann können wir genau diese Themen mit ansprechen.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Es sind hier zwei Fragen aufgetaucht. Also speziell die Frage nach der Reduzierung der Öff-

nungszeiten in der Karthalle. Und hier ist die Frage noch nach- die ist jetzt etwas generalisiert worden nach generell einer Verringerung der Betriebszeiten. Wir haben ja folgende Schwierigkeit, wir haben einen Vorhabenträger, der hat etwas vor. Und wir als Antragsteller, Gutachter sozusagen müssen bewerten, ob das, was der Vorhabenträger vorhat, so geht, wie er es vorhat. Ich war im B-Planverfahren, haben wir ja auch schon vorgetragen, und da ist ganz klar gesagt worden, und das ist auch so, die Anlage könnte normalerweise an allen Wochenenden im Jahr Rennsportveranstaltungen durchführen. Das, was wir hier gemacht haben mit der Beschränkung auf 18, ist eine freiwillige Beschränkung, das ist ganz einfach so, das ist eine Tatsache, die kann man jetzt werten, wie man will, aber sie steht einfach so da. Und von daher, sage ich mal, könnte man das möglicherweise prüfen, ob man auch nochmal die Karthalle reduziert, aber zumindest will ich sagen, es ist schon eine Reduzierung erfolgt. Und auf der anderen Seite ist es so, dass, Sie zweifeln zwar die Berechnungen hier alle an, aber ich kann sagen, dass die Leute, die hier gerechnet haben, das nicht zum ersten und auch nicht zum zweiten Mal machen. Und ich kann auch sagen, dass wir eben nicht nur ein Gutachterbüro drin hatten, was sich heute als sehr günstig erweist, weil der Kollege Falke von der GAF ausgefallen ist, sondern auch dort sozusagen mehrere Meinungen in unsere Berechnungen integriert haben. Und von daher auch für diesen Fall, für den beantragten Gegenstand, nachgewiesen haben, dass, was eben schon gesagt worden ist, die Grenzwerte eingehalten sind. Und ich möchte da noch eins sagen zu dem Thema "Erhebliche Beeinträchtigung". Es ist ja, glaube ich, das Thema "Erhebliche Beeinträchtigung nach TA Lärm". Und dass die erhebliche Beeinträchtigung nach TA Lärm dem geltenden Regelwerk nicht gleichzusetzen ist mit einer Beeinträchtigung, die man empfindet, wenn man als Bürger wohnt oder lebt, das ist auch ganz klar. Nur, was soll ein Antragsteller anderes machen, als sich an die Dinge halten, die der Gesetzgeber vorgibt?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Also als erstes würde ich sagen, ein Antragsteller tut gut daran, das zu machen, was er bei der Erstvorstellung seines Projektes hier macht, nämlich nur "in Einklang mit Mensch und Natur." Zitat. Das aber nur am Rande. Dass Sie bei den Berechnungen unmittelbar am Limit sind und dass wir die Berechnungen anzweifeln, das hat auch seinen Grund, auch hier haben wir uns gutachterliche Unterstützung geholt, aber schon der Fakt, dass Sie nachjustieren müssen, um jetzt die Behauptung zu erfüllen, dass Sie am Scheibenbusch die Grenzwerte für reines Wohnen immer einhalten können, und aber im letzten Verfahrensschritt behauptet haben, es wären keine Justierungen dafür notwendig. Jetzt, wo das Glauchau fixiert hat, haben Sie nachjustiert. Schon das zeigt, dass die Berechnungen alle am Limit sind. Zu den konkreten Sachen kommen wir nachher. Abgesehen davon, es wird immer wieder darauf Stellung bezogen, dass die, man soll die Berechnungen doch für bare Münze nehmen, sie ist sicherlich von Fachleuten ausgeführt worden, aber ich sage mal: "Dessen Brot ich ess', dessen Lied ich sing'", das ist ein alter Spruch. Es ist ja so, als wenn sich Angeklagter selber richtet. Also dass natürlich ein Gutachterbüro, was von einem Antragsteller bezahlt wird, auch das Ergebnis bringt, wenn sich es irgendwie hinrechnen lässt. Und ich habe eingangs schon mal gesagt, ich bin auch Ingenieur, ich weiß, wie man Berechnungen beeinflussen kann, dass es da viele Stellschräubchen gibt und dass man da auch viel machen kann. Aber das ist ja vollkommen klar. Und dass wir als in dem Moment Ihre Gegner das anzweifeln, dass müsste Ihnen doch auch vollkommen klar sein. Diese Argumentation, die ist doch vollkommen hinfällig, zumal wir bei der letzten Erörterung ja vom Landratsamt gehört haben, dass behördlicherseits keine Überprüfung erfolgen wird, da Berechnungen a), und zweitens auch keine Messungen vorgenommen werden. "Wir haben keine Leute und wir haben kein Geld." Das heißt, ich muss als Bürger dann irgendwie dafür sorgen, dass eine Messung veranstaltet wird, auf meine Kasse.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir haben dann noch den Punkt 21 "Externe Kontrolle der Betriebszeiten", da würden wir darauf

nochmal eingehen. Ich würde nochmal jetzt zurückkommen wollen zu den Einschränkungen der Betriebs- und Trainingszeiten, Reduzierung der 18 Rennwochenenden. Und das war die Frage, inwieweit so was behördlicherseits beeinflussbar ist. Ich würde nochmal ans Landratsamt geben, vielleicht Herr Malz.

Herr Malz, Landratsamt:

Wie gesagt, in den Berechnungen wurde ja nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte, die normalen, die tagsüber und nachts gelten, eingehalten werden, auch an solchen sogenannten Rennwochenenden. Das heißt, es ist ein Betriebstag wie jeder andere auch. Und wenn Werte eingehalten werden nach der TA Lärm, wie sie hier vorliegen, dann besteht auch nicht die Notwendigkeit behördlicherseits, die weiter zu reduzieren. Also auf 16 oder 15 oder 14. Weil das der ganz normale Betrieb im Prinzip ist. Es gibt noch eine Sonderregelung nach TA Lärm, dass man als sogenannte seltene Ereignisse solche Veranstaltungen laufen lassen kann. Diese wird aber nicht von Antragsteller in Anspruch genommen, weil die mit den normalen Werten hinkommen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann Herr Helbig bitte nochmal.

Herr Helbig, Einwender:

Auf meine Frage von vorhin habe ich noch keine Antwort. Ich wiederhole sie nochmal. Muss es denn wirklich sein, dass diese Karthalle bis 24:00 Uhr auf hat und die Gastronomie bis 1:00 Uhr? So dass an und für sich 30 Fahrzeugbewegungen nachts in ungünstiger Stunde, so wird es ausgeführt, die Zufahrtsstraße passieren unmittelbar 30 Meter neben unserem Haus entlangfahren? Muss die Behörde denn diese drei Stunden noch genehmigen und muss sie den wirtschaftlichen Gewinnzweck des Antragstellers umsetzen? Oder kann sie nicht auch mal im Interesse der Bürger, die sie ja auch schützen soll, mal dort festlegen, dass diese Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr gehen? Können Sie dieses nicht umsetzen, Herr Malz?

Herr Malz, Landratsamt:

Also wenn die Werte überschritten worden wären, dann könnten wir das machen, aber so sind sie eingehalten.

Herr Helbig, Einwender:

Haben Sie den Zwang, das zu machen, was der Antragsteller macht?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Vom Verständnis her haben wir nicht den Zwang, aber der Herr Malz hat es deutlich gesagt, wenn das also eingehalten ist, gibt es keine Notwendigkeit und keine Veranlassung vonseiten der Behörde, dort etwas dran zu ändern. Geändert werden müsste es, wenn es nicht eingehalten werden würde. So.

Herr Helbig, Einwender:

Aber das Interesse des Bürgers steht da nicht im Vordergrund, diese drei Stunden zu reduzieren?

Zwischenruf: Es geht um 4.000 bis 5.000 Leute, Leute, wisst ihr das? Das kann doch nicht wahr sein!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da würde ich nochmal zu Herrn Malz geben.

Herr Malz, Landratsamt:

Wie gesagt, das sieht die TA Lärm da nicht vor in dem Rahmen.

Herr Helbig, Einwender:

Und Sie wollen es nicht?

Herr Malz, Landratsamt:

Wir können es nicht, wir haben dann keinen Ermessensspielraum mehr.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Der Herr Huck hatte sich schon länger gemeldet.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Noch eine allgemeine Frage zu der Verkehrsbelastung, insbesondere die Zufahrtsstraße betreffend. Zunächst wüsste ich gerne, Herr Schmidt, mit welcher Gefälleneigung sind denn die Berechnungen angestellt worden?

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Das müsste ich nachsehen.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Dann die weitergehende Frage: Wie ist denn zu verstehen in Ihrer Zusammenfassung: "Das Spitzenpegel-Kriterium der TA Lärm wird ebenfalls auch unter Einbeziehung der Zufahrtsstraße eingehalten", würden Sie mir das bitte erläutern?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das war nochmal der Herr Huck.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Ja, Entschuldigung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe nochmal an den Antragsteller.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Es gibt für Aggregate, Fahrzeuge et cetera, gibt es Spitzenpegel, das sind seltene einzelne Tonspitzen laut TA Lärm, die einen besonderen Grenzwert, also einen Spitzenpegelwert sozusagen, haben. Der ist meistens 20 dB über dem Normalwert, der Nachtbereich ist noch anders, und wird sozusagen extra ausgewiesen. Dass auch dieser eingehalten wird, ist in den Anhängen enthalten.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Welche Voraussetzungen sind denn angenommen worden in dem Gutachten der GAF, damit der Spitzenpegelwert eingehalten werden kann?

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ich habe die Frage nicht ganz verstanden. Die Voraussetzungen, die angenommen werden, sind die Immissionskennwerte, und die sind dargelegt.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Sie sollten dann mal die Zusammenfassung lesen, wobei ich jetzt gerne konzidiere, dass Sie sie nicht selbst formuliert haben. Es heißt hier: "Voraussetzung dafür sind die Begrenzung der Geschwindigkeit auf der Zufahrtsstraße auf 30 Stundenkilometer und die Begrenzung des Lkw-Verkehrs auf den Tagzeitraum." Im Klartext, wir haben hier eine Gefällesituation von über 12 Prozent. Ich wüsste gern die exakte Zahl, die zu Grunde gelegt wurde in den Berechnungen. Sie selbst sagen als Gutachter, es muss die Geschwindigkeit von 30 Stundenkilometer eingehalten

werden, und darüber hinaus die Begrenzung des Lkw-Verkehrs auf den Tagzeitraum. Sie werden nicht verhindern können, dass auch Lkw-Verkehre sich in der Nachtstunde bewegen, das ist in jedem Fall anzunehmen, dass Sie es nicht verhindern können. Und so wie Sie es erläutert haben, das ist ja fachlich völlig richtig, wie diese Spitzenpegel entstehen, gerade beim Lkw-Verkehr, der bei einer solchen Gefälleneigung abgebremst werden muss, permanent abgebremst werden muss, um die 30 Stundenkilometer einzuhalten, werden Sie die Spitzenpegel-Kriterien hier nicht einhalten können. Und letztendlich belegen Sie das mit diesen Ausführungen oder den eben nicht gegebenen Antworten selbst.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da muss ich jetzt nochmal zum Vorhabenträger geben. Da sind einige Fragen, denke ich-

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also zu dem Thema, welches Gefälle ist berücksichtigt worden? Die Straße ist in drei verschiedene Abschnitte unterteilt worden, weil unterschiedliches Gefälle ansteht. Auf dem ersten Stück von der Niedermülsener Hauptstraße bis zum Eingang in die eigentliche Steigung ist mit 5,92 Prozent gerechnet worden. Die Steigung, die der Herr Huck jetzt anspricht, ist mit 13,41 Prozent Steigung berücksichtigt worden. Und oben die auslaufende Straße im Eingangsbereich mit 9,29 Prozent.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich zum Herrn Sattler geben, der sich schon länger gemeldet hat.

Herr Sattler, Einwender:

Ich möchte das eigentlich nur nochmal aus der erlebten Praxis bestätigen. Erstens die Hauptgeräuschemissionen der Lkw, die entstehenden, wenn die sowohl rein, als raus in die Grube fahren, aus der Erfahrung der Vergangenheit, sind nicht zu vergleichen mit dem bei einer normalen Vorbeifahrt eines Lkws. Erstens, wie er schon ausgeführt hat, die Lkw werden mit dem Motor gebremst, vor allem, wenn sie beladen rausfahren aus der Kiesgrube. Das ist also ein Vielfaches dessen, was ein Lkw im Normalfall an Lärm verursacht. Zweitens, wenn die Lkw aus Richtung Mosel kommen, bei uns vorm Haus abbremsen, um dann in die Kiesgrube einzubiegen, ist das Reifengeräusch um ein Vielfaches lauter, das ist eigentlich das, was sogar das Motorengeräusch übertönt. Das ist auch Praxiserfahrung. Und auch nochmal zum Unterstreichen dessen, was vorhin die Frau Kloth gesagt hat, Fahrzeiten, also was wir praktisch hier erlebt und dokumentiert haben, auf Video dokumentiert haben, 1 Minute Taktzeit zwischen vorbeifahrenden Lkws im Kiesgrubenbetrieb bis Samstagabend halb eins, dann ist ein entnervter Bürger aus bisschen weiter unten in Niedermülsen auf die Straße gesprungen und hat die Lkws angehalten. Das ging von Sonnabendvormittag bis Sonntagabend halb eins im Ein-Minutentakt, fahren dann die Lkws hier vorbei. Das wird sich sicherlich reduzieren, wenn irgendwann der Abschlussbetriebsplan durchgesetzt ist, aber es wird auf jeden Fall eine Phase geben, wo diese Betrachtungen, die hier gemacht worden sind im Rahmen dieses Gutachtens, jeglicher Realität vollkommen entfremdet sind.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Frau Kloth bitte nochmal.

Frau Kloth, Einwender:

Ich glaube, dass die Herren teilweise gar nicht wissen, wovon sie sprechen. Dass sie die Gegebenheiten von der Abfahrt der B93 bis hier zur Rennarena gar nicht kennen. Das sollten Sie sich bei Gelegenheit anschauen und nicht nur von Ihrem Schreibtisch aus bei ein paar Computerspielen sich anschauen. Gehen Sie hin, schauen Sie sich die Realität an. Und das seit zwanzig Jahren. Und was sich nachts auf dieser Straße teilweise abspielt, und seit drei oder vier Jahren beginnt das morgens 5:00 Uhr, dass die Zulieferfahrzeuge dort fahren, und nicht mit der angegebenen Geschwindigkeit von 30. Und wir bekommen auch keine Hilfe von der freundlichen

Behörde, denn vom Verkehrsausschuss wird uns dann gesagt, um diese Zeit werden keine Verkehrskontrollen durchgeführt, das ist nicht die Arbeitszeit der Beamten. Und wenn nachts bis nach 22:00 Uhr Laster nicht durch den Ort fahren mit der angegebenen Geschwindigkeit 30, sondern durch den Ort durchrasen, das tut mir leid, dann wissen die Herren an Ihren Schreibtischen nicht, was wirklich passiert. Und ich finde, ich habe als mündige Bürgerin das Recht, auch für mein Recht zu kämpfen. Und ich habe das Recht, um meinen Gesundheitsschutz zu kämpfen. Und der ist schon lange nicht mehr gewährleistet. Und diese Rennarena, ob nun vorzeitiger Baubeginn oder Baubeginn, jeder Bürger weiß, die Arena wird sowieso kommen, wir können uns wehren und wenden, wie wir wollen, die Arena kommt, weil einige Individualisten die entsprechenden Anwälte haben, die entsprechenden Wege wissen, wie sie zu gehen sind, und wir sind als Bürger die Opfer. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde jetzt mal folgenden Vorschlag machen: Wir hatten also die Punkte 19 und 20 aufgerufen, wo es um die Einschränkung der Betriebs- und Trainingszeiten, beziehungsweise der Rennwochenenden ging. Ich habe gerade mal geguckt, wir haben noch einen Punkt, jetzt muss ich erstmal gucken, auf alle Fälle einen Punkt 35, wo es nochmal direkt um die Zufahrt und um die Fahrzeugbewegungen geht. Und auch nochmal unter den Punkten 24 bis 26 zu den Vorbelastungen im Rahmen der Immissionsprognose, wo es nochmal um die Erhebung des Verkehrsaufkommens geht. Ich würde vorschlagen, dass wir an dieser Stelle zu dem jetzt letztgenannten weiter diskutieren und würde mal bitte die Punkte 21 und 23 aufrufen, jetzt noch unter dem Block "Allgemeines". Und zwar Punkt 21, die externe Kontrolle der Betriebszeiten, Geräuschemissionen und -immissionen mit Monitoring mit Abbruchkriterium gefordert. Und Punkt 23, eine permanente Lärmmessung auf eigenem Grundstück gefordert. Und zwar ging hier um die Berthelsdorfer Straße 28 in Mülsen. Herr Schöltzke, Sie kommen gleich dran, ich würde nur ganz kurz wieder zur Einleitung-

Herr Schöltzke, Einwander:

Zum Vorhergehenden, 19 und 20 ist noch nicht fertig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann nochmal zu 19 und 20, das ist in Ordnung.

Herr Schöltzke, Einwander:

Punkt 19 und 20 hätte ich noch eine Anmerkung. Es geht um diese freiwillige Selbstbeschränkung der Investoren, dort 18 Rennwochenenden durchzuführen. Die anderen 34 Wochenenden, was passiert denn da? Da können wir doch genau den gleichen Lärm machen, wie wir auch in den Rennwochenenden gemacht haben und machen, weil die Szenarien doch fast identisch sind. Warum sagen wir denn dann nicht, um ein bisschen mehr Glaubwürdigkeit hier reinzubringen, wir machen an den anderen 34 Wochenenden die Rennstrecke zu?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das wäre eine Frage, die ich unmittelbar an den Antragsteller weitergeben würde.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Höhne, kommen Sie bitte ans Mikro? Sonst ist es wieder nicht aufgenommen.

Herr Höhne, Einwander:

Ich meine, das ist ja auch normal, also wenn ich das so lese, sage ich, okay, 18 Mal und dann ist Ruhe. Aber so, wie das hier klingt, das ist ja, das ist ja, was weiß ich, das Pferd von hinten aufgezäumt, oder? Also das wäre ja ein Witz, wenn es so ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also bitte nochmal um Klarstellung, was an den anderen Wochenenden passiert, und um Be-

antwortung der vorhergehenden Frage von Herrn Schöltzke.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Also auf alle Fälle sind an den anderen Wochenenden sämtliche anderen Nutzungen, die angegeben sind, logischerweise zulässig und durchführbar. Und was die Rennsportveranstaltungen betrifft, verstehe ich die Frage insoweit nicht, weil die Beschränkung ist doch eindeutig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, ich würde Sie nochmal bitten, Ihre Frage vielleicht zu präzisieren.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also die Beschränkung ist überhaupt nicht eindeutig, weil laut Genehmigungsbescheid kann ja diese Anlage 365 Tage von morgens um acht bis abends um neun betrieben werden. Und dann sagen Sie, wir machen nur 18 Rennenwochenenden. Aber an den Wochenenden, wo kein Rennen ist, kann ich doch genau den gleichen Krach machen, weil Sie sagen ja immer, das ist alles okay, weil wir ja in den Grenzwerten der TA Lärm bleiben. Also ist es nur Augenwischerei, was Sie hier machen mit diesen 18 Rennwochenenden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich nochmal an den Vorhabenträger.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Also wie eine solche Beschränkung sozusagen dann kontrolliert wird, das ist genau das gleiche, wie Lärmimmissions- und -emissionswerte kontrolliert werden. Ich kann vonseiten der Antragsteller nur sagen, es ist so, wie es in diesen Antragsunterlagen ausgewiesen ist. Der Unterschied besteht darin, dass wir sicherlich an Rennsportveranstaltungen, also wenn jetzt Rennsportveranstaltungen sind, auch einen höheren An- und Abreiseverkehr haben im Vergleich zu einem Wochenende, wo keine Rennsportveranstaltung ist. Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Zwischenruf: unverständlich

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Was? Na ja, Sie haben ja gerade die wesentlichen Verkehrsbelastungen selbst angesprochen. Wenn die nicht anfallen sozusagen, dann dürfte es ja auch ein wesentlicher Unterschied sein.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also ob jetzt die Sache-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, darf ich Sie mal bitten, ein bisschen lauter, wir verstehen es rein akustisch trotz Mikro ganz schlecht.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also wenn jetzt dieser An- und Abreiseverkehr wesentlich sein soll, ich möchte die Antwort auf die Frage haben, was passiert an den anderen 34 Wochenenden ganz konkret? Sie haben ganz vage nur gesagt: "Das andere zulässige", was ist das?

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Also die zulässigen Aktivitäten oder so, die habe ich ja an meinem Eingangsvortrag dargestellt.

Herr Sattler, Einwender:

Es ist also alles außer Rennen zulässig. Es wäre also beispielweise auch ganztägiges Training zulässig oder freies Fahren?

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ganztägig nicht, weil ja auch an den Rennveranstaltungen an den Wochenenden eine entsprechende Motoren-Ruhe eingelegt wird, die würde natürlich auch gelten, wenn die Rennveranstaltungen nicht stattfinden, das ist klar. Ansonsten vom Prinzip her ist es so.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann zunächst der Herr Schöbel, bitte aber jetzt nur noch zu den Punkten 18 und 19, also Zeiten und 18 Rennwochenenden.

Herr Schöbel, Einwender:

Zu den Renntagen und Rennwochenenden. Im Motorrennsport gibt es ja Saison. Also Motorrennsport hat Saisoncharakter. Das heißt, die Veranstaltungen, Rennveranstaltungen, die finden alle im Sommerhalbjahr statt. Im Winter habe ich noch nirgends gehört, dass Rennveranstaltungen im Motorsport durchgeführt werden. Das heißt, das Jahr hat 51 Wochen, das Halbjahr 25. 18 wollen Sie hier gestatten. Das heißt, im Sommer fast jedes Wochenende von Freitag bis Sonnabend Rumble da draußen. Im Sommerhalbjahr fast jedes Wochenende. Und dann kommt noch dazu, was der Herr Sattler gesagt hat, ganzjährig Training und alle anderen Dinge, Vermarktung mit hier mal Gas geben und so weiter, alles möglich. Also wir kriegen dort keine Ruhe mehr, überhaupt keine mehr.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Huck hatte sich noch gemeldet.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Ich knüpfe an an die Frage von Herrn Schöltzke, Rennwochenenden und Trainingsbetrieb. Herr Schmidt, sehe ich es richtig, dass selbst Ihre Berechnungen aussagen, dass es beim Trainingsbetrieb zu höheren Belastungen als beim Rennbetrieb kommen kann? Ich verweise auf Seite 17 Ihres Gutachtens, Tabelle 4 und Tabelle 5. Wenn Sie dies bitte einmal vergleichen, beginnend mit dem Immissionspunkt "Rundweg 16" oder auch andere Immissionspunkte, wo diese Differenzen bereits rechnerisch ausgewiesen sind.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Frage würde ich weitergeben.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ja, es ist so.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Huck, bitte.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Ich darf zu der zuvor erörterten Frage, auch der Belastung durch die Zufahrtsstraße nochmal zurückkommen und jemanden, Herrn Förster, Sie bitte einbeziehen, damit Sie nicht so ganz ohne Beschäftigung hier in der Veranstaltung sind. Wie ist denn bitte, wenn Sie das erklären würden, die von Ihnen zugrunde gelegte Annahme, dass es sich insbesondere an den Rennwochenenden, das würde also nur auf diese zutreffen, um folgende Verkehrsbelastung handelt: 350 Pkw, 100 Transporter und 20 Lkw? Wenn Sie die Frage beantwortet haben, wie das in Ihrem Modell dann in den Berechnungen sich darstellt, würde ich eine weitere Frage, allerdings dann an die GAF stellen wollen, deren Modellrechnung betreffend.

Herr Förster, für die Antragstellerin:

In der Prognose für Staub wurde also eigentlich davon ausgegangen, dass diese 350 Pkw, 100 Kleintransporter und 20 Lkw jedes Wochenende vorkommen können. Für diese, also rein für unsere prognostischen Darstellungen, um halt auf der sicheren Seite zu sein, dass wirklich an

jedem Wochenende dieser Fahrverkehr stattfinden könnte. Obwohl es dann möglicherweise nur während des Rennbetriebs wirklich tatsächlich passiert.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Dann schließe ich die angekündigte Frage an an die GAF, Herr Schmidt, Sie als dann der Ansprechpartner, wie erklärt sich diese Annahme, die also mit 20 Lkw eben bestätigt wurde, so ist es auf Seite 4 ja auch Ihres Gutachtens nachlesbar, während in dem GAF-Gutachten, alleine bezogen auf die Kiesgrube, es wie folgt heißt: "Nach Angaben der Betreiber ist die künftige Betriebszeit der Kiesgrube werktags von 6:00 bis 18:00 Uhr und nicht mehr bis 22:00 Uhr. Es ist mit maximal 50 Lkw pro Tag zu rechnen." Wie erklären Sie bitte jetzt diese unterschiedlichen Annahmen in den unterschiedlichen Gutachten?

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Wenn ich vielleicht mal einflechten darf, Sie bringen jetzt den Lkw-Fahrverkehr durcheinander. Die 20 Fahrzeuge sind die, die anlagenbezogener Fahrverkehr von der Motorsportarena sind. Und die 50 Lkw sind die, die anlagenbezogener Fahrverkehr der Kiesgrube sind. Dass die das erste Stück ab der Niedermülsener Hauptstraße die gleiche Straße nutzen müssen, ist den örtlichen Gegebenheiten geschuldet, hat aber jetzt anlagentechnisch nichts miteinander zu tun.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ist die Frage soweit beantwortet?

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Nicht zufriedenstellend, aber es ist eine Antwort gegeben, ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann wäre nochmal die Frage zu den Punkten 21 und 23. Ich denke 19 und 20 haben wir damit jetzt abgeschlossen. 21 und 23, Einwendungen bitte. Also nochmal, es ging um die externe Kontrolle der Betriebszeiten, um ein Monitoring mit Abbruchkriterium und um die permanente Lärmmessung, die auf dem Flurstück, Grundstück Berthelsdorfer Straße 28 in Mülsen gefordert ist. Wenn nicht, würde ich noch den Punkt- Herr Schöltzke bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also eine Frage hier an das Landratsamt: Ist da was vorgesehen in den Nebenbedingungen, dort ein Monitoring zu installieren? Und, gut, das hatten wir ja im letzten Verfahren schon, wie sehen diese Kontrollen denn vom Landratsamt aus?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das würde ich weitergeben an das Landratsamt, Herr Malz.

Herr Malz, Landratsamt:

Also Messungen werden im üblichen Rahmen dann angeordnet. Die Form und der Umfang da dazu stehen aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest. Mehr kann ich dazu jetzt nicht sagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Ich stelle Ihnen trotzdem die Frage: Was ist der übliche Rahmen? Einmal im Jahr? Einmal im Jahrzehnt? Einmal im Jahrhundert? Angekündigt? Ohne Ankündigung? Beim Rennen? Beim Training?

Herr Malz, Landratsamt:

Der übliche Rahmen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen beinhaltet eigentlich immer, den Betriebszustand dann zu messen, der genehmigt worden ist.

Herr Sattler, Einwender:

Das, Betriebszustand, es ist, beim letzten Mal ist lang über das Thema diskutiert worden, da hieß es dann Betriebszustand, wie er genehmigt worden ist, es wird eine Referenzmessung gemacht, die zu dem dann auch noch angekündigt ist, und dann keine Messungen mehr. Der übliche Rahmen ist damit für mich noch nicht hinreichend definiert. Für mich entscheidend ist auch eine zeitliche Kontinuität, Punkt 1, und Punkt 2, auch eine Messung, die unangekündigt erfolgt, so dass sich der Betreiber der Anlage nicht darauf einrichten kann. Es wird heute bestimmt noch ein paar Mal, ich kann wieder an VW verweisen, wenn ich bloß eine Prüfstandsmessung mache, dann können Sie es auch stecken lassen.

Herr Malz, Landratsamt:

Also der übliche Rahmen heißt, dass das Training unter der Woche gemessen wird und zu den Rennveranstaltungen, und die Rennen selber.

Herr Sattler, Einwender:

18 Mal im Jahr oder die Rennen?

Herr Malz, Landratsamt:

Nein, nicht so oft.

Herr Sattler, Einwender:

Was ist der übliche Rahmen?

Herr Malz, Landratsamt:

Also vorerst erst einmal.

Herr (?): Das wollten wir wissen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Habe ich das aber so richtig verstanden, dass verschiedene Betriebszustände, also sprich Training, Rennen, Sie sagten noch einen dritten Zustand, gemessen werden?

Herr Malz, Landratsamt:

Training werktags, (Frau Wendler: Training werktags.) also der übliche Betrieb, und an den 18 Rennveranstaltungen, da werden auch Trainings und Rennen (Frau Wendler: Training am Wochenende.) durchgeführt, und dass jegliche Art von Betriebszustände, die da auftreten können, ausgemessen werden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke. Der Herr Sattler nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Dann also nochmal für das Protokoll, Sie beabsichtigen quasi eine, sagen wir mal, Prüfstandsmessung der verschiedenen, also die sich aus mehreren Messungen zusammensetzt, der verschiedenen Betriebszustände. Und dann haben Sie nicht vor, dieses Objekt weiter zu kontrollieren?

Herr Malz, Landratsamt:

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Messungen aus besonderem Anlass zu veranlassen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Der Herr Schöltzke hatte sich gemeldet, hat sich das erledigt, Herr Schöltzke? Dann würde ich den Herrn Schöbel erstmal bitten, und dann der Herr Sattler nochmal.

Herr Schöbel, Einwender:

Herr Malz, wir hatten bei dieser Forderung, Monitoring zu errichten, nicht mal daran gedacht, dass das auf Kosten des Landratsamtes gehen soll, sollte. Sie hätten die Möglichkeit gehabt, den Investoren aufzuerlegen, ein solches Monitoring nachzuweisen und auf ihre Kosten ständig, ständig die Einhaltung der Gesetze bezüglich Lärm nachzuweisen. So hätten wir es zur gemacht, aber Sie haben sich ständig gewunden wie ein Regenwurm. Und wir ziehen die Hosen nicht mit der Beißzange an, Sie machen einmal eine Messung für den Anfang an, wir wissen doch, wie so was geht, das ist dann schlimmer wie bei Volkswagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Eins vielleicht zur Ergänzung, da noch kein Genehmigungsbescheid ergangen ist, sind die Messungen auch noch nicht festgelegt, so habe ich vorhin auch den Herrn Malz verstanden. Ich würde nochmal zu dem Problem "Monitoring mit Abbruchkriterium" vielleicht auch nochmal zum Vorhabenträger geben, inwieweit so was möglich ist, einsetzbar ist und was dort geplant ist von Ihrer Seite?

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Von unserer Seite ist an der Stelle geplant, wir kommen ja nachher noch dazu, was zu tun ist, um die Lärmwerte einzuhalten, das heißt also, da geht es um den Einsatz von, welche Karts et cetera dürfen dort fahren. Eine messtechnische Überwachung an der Anlage ist nicht geplant, und zwar auch aus folgendem Grunde, diese messtechnische Überwachung muss ja unabhängig sein. Vorhin hatte ich kurz gehört, dass alles das, was der Vorhabenträger bezahlt, sowieso infrage steht. Von daher ist es, denke ich doch, dann eine Aufgabe, die ein, auch aus Ihrer Sicht, Unabhängiger wahrnehmen müsste, das wäre dann in dem Falle hier die Behörde. Und da gilt das, was der Herr Malz gesagt hat.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann gebe ich nochmal zum Herrn Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Nochmal die Frage an Herrn Malz: Was sind die besonderen Umstände, die Sie zu weiteren Messungen verpflichten oder bewegen würde? Und wer bezahlt die?

Herr Malz, Landratsamt:

Das ist erstmal nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Wenn der Behörde aber Gründe vorliegen, die in irgendeiner Art dann dazu Anlass geben, Messungen nachzufordern, kann das erfolgen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also es gibt die Möglichkeit, sogenannte Anlassüberwachungen durchzuführen. Dann Herr Huck bitte.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Herr Ludwig, ich muss jetzt wirklich mein großes Erstaunen zum Ausdruck bringen, aber richte die Frage natürlich in erster Linie an die Genehmigungsbehörde und bitte, auch von dort die Antwort zu erhalten. Wäre es zulässig, dem Anlagenbetreiber per Bescheid aufzugeben, dass er ein ständiges Monitoring einzurichten hat, dazu einen Unabhängigen beauftragen muss, der dann auch in der vollen Verantwortung steht, wie wir es nach 26 BImSch-Gesetz kennen? Und an dieser Stelle würde ich das Zutrauen gegenüber jedem Unabhängigen erstmal haben wollen,

denn er weiß was er damit riskiert, wenn er diese Messungen fälschen würde. Das, was hier gemacht wurde, geht ja in den Gutachten auf Annahmen zurück, die zugrunde gelegt worden sind. Ich bezweifle doch überhaupt nicht, dass die Berechnung als solche, also dass die Programme richtig angewandt worden sind. Ich bezweifle nur ganz erheblich, dass die Annahmen, die dem zugrunde liegen, stimmen. An dem einen Beispiel nur, also 30 Stundenkilometer müssen eingehalten werden. Sie fahren eine Gefällestrecke mit 13,41 Grad Gefälle und müssen 30 Stundenkilometer zwingend einhalten, sonst kommen Sie über das Spitzenpegelkriterium hinweg. Nachher kommen wir ja zu ganz anderen Fragestellungen, die mit dem Rennbetrieb zusammenhängen, und der Beachtung des Reglements, das als verbindlich anzunehmen ist. Diese Diskussion hatten wir ja sehr ausführlich das letzte Mal. Also nochmal die Frage an die Genehmigungsbehörde: Ist das zulässig, in einem Genehmigungsbescheid so etwas verpflichtend vorzusehen? Und warum machen Sie es nicht, wenn Sie die Frage der Zulässigkeit bejahen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich nochmal weiter ans Landratsamt.

Herr Malz, Landratsamt:

Wir sind noch nicht so weit an der Stelle, um das jetzt zu entscheiden. Hatte ich ja eingangs gesagt. Und ich möchte nochmal darauf hinweisen, was Sie vorhin mit dem Spitzenpegelkriterium gesagt haben, dass das bei 30 km/h überschritten wird, ich habe hier mal die Seite 16 des Gutachtens aufgeschlagen, und dort steht drin unter 4.3. "Fahrverkehr auf Zufahrtsstraße zur Anlage und zur Kiesgrube. Weiterhin wurde noch eine Linienschallquelle L7 gemäß 18 mit einer Spitzenschalleistung von 108 dB modelliert." Das heißt, es handelt sich hierbei um die Betriebsbremse, wenn ein Lkw anhält und die Betriebsbremse anzieht und dann löst, dann kann es da einen Spitzenschallpegel von 108 dB geben, der dann berechnet wurde auf der nächsten Emissionsart. Zur Klärung nochmal.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Also was die Messungen betrifft, habe ich jetzt mitgenommen, dass das Verfahren soweit noch nicht vorangeschritten ist, dass das abschließend geprüft und festgelegt worden ist oder werden kann.

Herr Malz, Landratsamt:

Genau.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Huck nochmal.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Aber damit bestätigen Sie, dass es rechtlich möglich wäre, im Genehmigungsbescheid so etwas vorzusehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich nehme das als Antrag jetzt mit zu Protokoll, dass das im Rahmen der Genehmigung geprüft wird, ob so was möglich ist.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Frau Wendler, Frau Vorsitzende, Sie können doch diese Frage bitte abstrakt beantworten. Sie ist so konkret gestellt. Was soll hier dieses Ausweichen? Ich sage, natürlich ist das zulässig, es in einem Genehmigungsbescheid vorzusehen. Ob der Anlagenbetreiber dagegen angeht, das steht dann noch dahin, das mag dann auch vor den Gerichten ausgefochten werden, wenn es dazu käme. Ich möchte von Ihnen als der hier für dieses Verfahren zuständigen Genehmigungsbehörde wissen, ist es rechtlich zulässig, eine solche Auflage dem Betreiber gegenüber zu erlassen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal das Landratsamt, ist es rechtlich zulässig, so eine Auflage zu erlassen?

Herr Malz, Landratsamt:

Rechtlich ist es natürlich zulässig, aber man muss halt auch die Verhältnismäßigkeit prüfen und andere Kriterien noch.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann würde ich das gern so stehen lassen, wie ich es gedacht hatte, wir nehmen es als Antrag auf, dass im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens geprüft wird, inwieweit so eine Nebenbestimmung aufgenommen wird.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Jetzt bitte ich wirklich, auf die Feinheiten zu achten, Frau Wendler, ich habe hier keinen Antrag gestellt. Ich habe nach einer Rechtslage gefragt, und Herr Malz hat nach langem Zögern diese Antwort gegeben, die ich kannte, die doch völlig unbestritten ist, aber ich wiederhole nochmal, nach langem Zögern. Sie wollen daraus einen Antrag machen. Es gibt überhaupt kein Antragsbedürfnis dafür, sondern Sie haben zu entscheiden und Sie haben jetzt uns und der gesamten Öffentlichkeit gesagt, ja, rechtlich geht das. Und Sie sind aufgefordert zu entscheiden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann nehmen wir bitte zu Protokoll, dass es kein Antrag ist und lassen das mit der Aussage, dass es rechtlich möglich ist, stehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Das waren jetzt die Juristen unter sich. Das zeigt mir wieder, wie sehr sich das Landratsamt windet, alles, was im Interesse der Bürger ist, auch nur in irgendeiner Form ins Protokoll kommen zu lassen, geschweige denn in ihre Entscheidung einfließen zu lassen. Abgesehen davon ist meine Frage immer noch nicht beantwortet. Ich habe ganz konkret gefragt, welche Umstände würden das Landratsamt dazu bewegen, eine außerplanmäßige Messung nach diesen Inbetriebnahmemessungen durchzuführen? Darauf habe ich immer noch keine Antwort bekommen. Und das ist für mich als Bürger, rein praktisch gesehen, ist das das Allerwichtigste: Wer kontrolliert es, wie wird es kontrolliert? Was passiert, wenn ich beim Landratsamt anrufe und sage: "Heute ist es lauter als sonst", mal ganz profan gesprochen. Da passiert nämlich nach meiner Erfahrung gar nichts. Was sind die Umstände, die das Landratsamt dazu bewegen würde, eine Messung durchzuführen? Diese einfache Frage, die muss doch zu beantworten sein!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann gebe ich diese Frage nochmal so konkret an das Landratsamt weiter.

Herr Malz, Landratsamt:

Also die Gründe müssen dort vorliegen, wenn angenommen werden kann, dass die Anlage so betrieben wird, wie sie nicht genehmigt worden ist, also ein ungenehmigter Betrieb vorliegt. Das ist zum Beispiel ein Grund, wo man dann sagt, jetzt machen wir noch eine Messung aus besonderem Anlass.

Herr Sattler, Einwender:

Das würde also bedeuten, ich zähle nach und stelle fest, es fahren mehr Fahrzeuge gleichzeitig, ich fotografiere das, rufe Sie an, Sie kommen und messen. In die Praxis umgesetzt. Es ist ja wieder bloß wischiwaschi, was Sie mir hier erzählen. Wie soll das praktisch funktionieren?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Malz nochmal. Entschuldigung.

Herr Malz, Landratsamt:

Wenn Sie das so profan sagen, so ungefähr wäre das dann. Aber man muss natürlich noch sagen, so eine Messanordnung, die braucht halt seine Zeit und es wird dann wieder an ein externes Büro vergeben, die dann die Messungen durchführen.

Zwischenruf: Ach so!

Herr Sattler, Einwender:

Und die melden sich dann an und fragen, wann die nächste Rennveranstaltung ist und wann sie zum Messen kommen dürfen?

Herr Malz, Landratsamt:

So ähnlich.

Herr Sattler, Einwender:

Also nehmen wir zu Protokoll, das Landratsamt als aufsichtsführende Behörde sieht sich nicht in der Lage, wenn keine stationäre Messeinrichtung eingebaut und überwacht wird, sieht sich das Landratsamt als aufsichtsführende Behörde nicht in der Lage, die Einhaltung der Werte, um die es jetzt hier in der nachgelagerten Diskussion geht, zu überprüfen, die Einhaltung dieser Werte zu überprüfen. Das ist eigentlich der Konsens aus dieser Diskussion.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da bitte ich den Herrn Malz, nochmal zu korrigieren.

Herr Malz, Landratsamt:

Ich habe keine weitere Ausführung zu machen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bleibt es so stehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann hätten wir noch den Punkt 22, den ich jetzt mit dazu nehmen würde.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Habe ich- Oh, Entschuldigung, Ihren Namen weiß ich leider noch nicht.

Herr Gabriel, Einwender:

Die bisherige Diskussion ging immer nur um die Rennsportarena. Von den Emissionsquellen ist ja davon auszugehen, dass wir noch die Motocross-Rennstrecke haben, das Unternehmen Schilling dazu gerechnet. Warum wird denn nicht aus der Sicht des Landratsamtes der gesamte Lärmpegel betrachtet und nicht nur jetzt im Einzelnen abgestimmt zu den Fragen, die die Rennsportarena betreffen? Den Bürger, der hier wohnt, betrifft doch nicht jetzt nur die eine Seite. Das ist ja dann im Gesamtzusammenhang, im Konsens zu sehen, dass im Prinzip an Wochenenden zum Beispiel in der Motocross-Arena eine Veranstaltung stattfinden kann und in der Rennsportarena. Also ist es doch sinnvoll, den gesamten Lärmschutzpegel zu betrachten und nicht nur das, was der Antragsteller jetzt gerade mit seinem Vorhaben zusätzlich einbringt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, das kann ich selber beantworten, da wir heute eingangs schon darüber gesprochen hatten, als es um die Genehmigungsbescheide von Motocrossanlage, Siebanlage und der

Schießanlage ging, das ist als Vorbelastung mit eingerechnet. Wir kommen dann auch gleich nochmal unter den Punkten 24 und fortfolgende zu den Vorbelastungen. Dort wird das unter Umständen auch nochmal Thema sein.

Ich würde jetzt nochmal den Punkt 22 dazu, Herr Höhne, ich würde mal den Punkt 22 noch aufrufen, dass wir ihn einfach mit dabei haben, dass wir ein Stück vorankommen. Und Sie kommen dann unmittelbar dran, nachdem der Vorhabenträger, der Antragsteller noch was dazu gesagt hat. Also Punkt 22: "Die Anwendung des Abstandserlasses NRW, also Nordrhein-Westfalen, der Mindestabstand der Anlage", ich nehme an, zur Wohnbebauung von 1.500 Meter. Dort würde ich nochmal kurz zum Antragsteller geben, zu einer Erläuterung. Und dann Herr Höhne bitte.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Aber ich muss am Anfang sozusagen eine juristische Position bemühen. Es ist so, dass dieser Abstandserlass, der zitiert wird, natürlich formal erstmal im Freistaat Sachsen nicht gültig ist. Davon aber ganz unabhängig sagt dieser Abstandserlass nach meinem Kenntnisstand folgendes aus, er sagt aus, dass, wenn dieser Abstand von 1.500 Metern eingehalten ist, ich weiß gar nicht, ob generell oder unter bestimmten Umständen, keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Das, was wir hier machen, ist eine Einzelfallprüfung. Und die machen wir so oder so. Und bei uns beträgt der Abstand halt weniger als 1.500 Meter. Insofern ist aus unserer Sicht der Bezug zu diesem Abstandserlass im vorliegenden Fall nicht herzustellen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke. Jetzt hatte ich dem Herrn Höhne erst versprochen, dass er sprechen kann.

Herr Höhne, Einwender:

Nochmal eine kurze fachliche Frage, ich glaube, an Herrn Schmidt: Inwieweit haben Sie eigentlich solche Faktoren wie Winterluft, die ist ja sehr klar, da weiß man, dass der Schall dreimal mehr übertragen wird etwa, und Wind praktisch also einbezogen in Ihr Programm?

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Die meteorologische Korrektur und diese Wind- oder meteorologischen Werte sind mit der Prognose drin. Eine spezielle Winterluftbetrachtung extra ist mir nicht, also unter dieser Bezeichnung nicht bekannt. Wenn besondere Windverhältnisse dagegen sprechen oder so, dann kann man die nochmal sozusagen extra dort modellieren, aber die hier angesetzte meteorologische Korrektur halte ich für vollkommen in Ordnung.

Herr Höhne, Einwender:

Haben Sie Windverhältnisse mit einbezogen?

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ja, Windver- Also ich wiederhole nochmal, ich habe diese Prognose nicht berechnet, aber das berechnende Büro hat Windverhältnisse mit einbezogen.

Herr Höhne, Einwender:

Das kann man auch nachkontrollieren?

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Das kann man nachkontrollieren.

Herr Höhne, Einwender:

Ich komme deswegen drauf, am Wochenende war ja Motocross hier oben. Und wir haben also relativ wenig gehört zu sonst. Sonst geht man normalerweise rein, also von der Terrasse in die Wohnung. Aber ich habe gehört, in der entgegengesetzten Richtung, da war es krass vorhanden. Das heißt also mit anderen Worten, wir sprechen jetzt hier von einem Faktor vielleicht von paar 0,75 / 0,8, der das dann erhöht noch, die Werte.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ja, das ist, es wird, ich komme immer wieder auf diese schöne beliebte worst-case-Berechnung zurück, es wird im Normalfall immer schon dieser schlechteste Fall dazugerechnet. Und wenn diese Windbedingungen hier so angenommen werden, ist es der denkbar schlechteste Fall windtechnisch.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Danke, Herr Schmidt. Ich verweise nochmal auf den Punkt 46 unter der großen Rubrik "Umweltverträglichkeitsstudie". Dort sprechend wir also nochmal explizit zu den Kaltluftentstehungsgebieten, da passt das sicher auch gut rein, was Herr Höhne gefragt hat. Ich würde nochmal zurückkommen auf die Thematik "Abstandserlass", bitte noch mal den Herrn Sattler zu Wort.

Herr Sattler, Einwander:

Ich habe da eine Frage zu dem Vertreter der Investoren, also an den Herrn Hastreiter. Ich muss nochmal zitieren, was er im MDR vor, ich glaube, drei Jahren gesagt hat: "Nur im Einklang mit Mensch und Natur." Wieso hat der Antragsteller sich nicht von vornherein auf eine der anderen möglichen Örtlichkeiten für diese Rennstrecke entschieden, beispielsweise Gablenz oder Gößnitz? Es war ja von vornherein klar, dass es hier in Einklang mit Mensch und Natur nicht geht. Das war eigentlich damals sofort abzusehen. Und es ist uns bekannt, dass dieser Abstandserlass Nordrhein-Westfalen hier nicht gilt, dass die Gesetzeslage eine sehr lückenhafte ist, das wissen wir auch. Deswegen halten sich viele Bundesländer an diesen Abstandserlass in Nordrhein-Westfalen. Und ich hätte ganz gern einfach jetzt mal ein Verständnis dafür, wieso wird sich daran nicht gehalten? Dann wären wir doch eigentlich aller Probleme ledig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann gebe ich nochmal an den Antragsteller weiter.

Herr Hastreiter, für die Antragstellerin:

So klar ist- Das ist Ihnen offensichtlich so klar, dass das nicht geht. Nach den gesetzlichen Regelungen geht es für uns. Und die wollen, die geben uns Recht. Und zum anderen haben wir hier in Südwestsachsen, das dürfte Ihnen auch bekannt sein, einen ziemlich starken Standort für Motorsport. Und es bietet sich einfach an, dass wir hier in der Nähe so was machen. Und die Anlage erschien, erscheint uns eben geeignet, auch die Flächen erscheinen uns geeignet. Die Nähe zum Sachsenring ist ein weiterer Pluspunkt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel, bitte.

Herr Schöbel, Einwander:

Frage an Herrn Ludwig. Sie sagten, dass der Abstandserlass NRW, 1.500 Meter, dort gilt. In Sachsen, hatten Sie gesagt, gibt einen anderen Abstandserlass. Ich stelle die Frage: Wie hoch ist der?

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Das muss ich richtig stellen, das habe ich so nicht gesagt, ich habe gesagt, dieser Abstandserlass gilt im Freistaat Sachsen nicht. Meines Wissens nach gibt es in Sachsen keine äquivalente Regelung. Deswegen Einzelfallprüfung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe nochmal zum Landratsamt.

Herr Malz, Landratsamt:

Ich möchte den Abstandserlass nochmal kurz erläutern. Es ist folgendes, die 1.500 Meter, wenn sich es um eine Anlage mit Lärm bezieht, wie es hier der Fall ist, die beziehen sich auf ein reines Wohngebiet und gelten nur in der Planung. Habe ich dann ein allgemeines Wohngebiet, rutscht das eine Abstandsklasse runter, nämlich auf 1.000 Meter Abstand. Ist es ein Mischgebiet, rutscht es in die nächste Klasse rein, auf 500 Meter. Und so sind dann die Abstände zu verstehen zwischen der schutzbedürftigen Nutzung und den Anlagen. Und das nur eine grobe, Pi-mal-Daumen-Rechnung oder -Betrachtung im Rahmen der Planung. Was halt durch ein Fachgutachten dann im Zweifelsfall noch belegt wird, ob es geht oder nicht geht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal eine Frage meinerseits, gilt aber trotzdem für NRW, wo diese abstufen?

Herr Malz, Landratsamt:

In NRW besonders, aber da wir hier nichts anderes haben, nehmen wir das auch zur Planung mit.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann erstmal den Herrn Schöltzke. Und dann nochmal Herr Sattler.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich kann das ja mal kurz verlesen diesen Abstandserlass. Da schreiben sie: "Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Entwicklungsbereiche. Im Allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1.500 Meter für Anlagen im Freien für notwendig angesehen." Also wie Sie das vorhin dargestellt haben, dass das nur mit der UVP zu tun hat, stimmt so nicht.

Herr Malz, Landratsamt:

Bauleitplanung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Malz, bitte nochmal laut.

Herr Malz, Landratsamt:

Es gilt in der Bauleitplanung. Wir haben hier das Genehmigungsverfahren. Das heißt, wenn ich so einen Bebauungsplan aufstelle, dann kann ich davon ausgehen, wenn ich die 1.500 Meter zu einem reinen Wohngebiet einhalte, dass ich dann ohne weitere Prüfung hinkomme.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das heißt also, ohne diese Einzelfallprüfung, die vorhin angesprochen wurde.

Herr Malz, Landratsamt:

Genau.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke. Dann bitte nochmal der Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Hat sich gerade erledigt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke. Noch zum Punkt 22, Abstandserlass, Einwendungen? Dann würde ich diesen Punkt schließen und wir würden zum großen Oberpunkt C.1.2. Immissionsprognose, überwechseln. Da gibt es nochmal einen Unterabschnitt zum Thema "Vorbelastungen", da würden wir nochmal

genau auf das kommen, was von Herrn Höhne schon kurz angesprochen wurde. Ich verlese es mal kurz, die Schlagworte dazu unter Punkt 24, zwar einmal, es würden Nachweise zur Geräuschvorbelastung durch Motocross, Siebanlage, Schießstand durch entsprechende Abnahmemessungen fehlen, die Emissionen der bestehenden Anlage differieren aufgrund unterschiedlicher Nutzungsintensität stark. Es ist nicht ersichtlich, ob die Ermittlung der Vorbelastung unter den nach den entsprechenden Genehmigungsbescheiden maximal möglichen Emissionen erfolgte. Bei der Berechnung der Vorbelastung wurde auf einen notwendigen Sicherheitszuschlag ermittelt, die ermittelten Werte seien unzureichend belastbar und nicht auf der sicheren Seite, wie vom Gesetzgeber gefordert. Unberücksichtigt bleibt auch der Fall, um die Motorsportarena würde eine weitere nach BImSchG zu beurteilende Anlage errichtet. Und es ist die Forderung nach Anwendung des 6-dB-Kriteriums nach der TA Lärm aufgemacht worden. Das also alles schon eine Sammlung wieder verschiedener einzelner Aspekte unter dem Punkt 24. Ich bitte zunächst den Vorhabenträger um Stellungnahme. Und dann bitte ich Sie.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ich fange mal ganz hinten an. 6-dB-Kriterium, zum allgemeinen Verständnis, wird dann gezogen oder kann dann gezogen werden, wenn man keine explizite Vorbetrachtung der Vorbelastung vornimmt. Das heißt, wenn meine zu bewertende Anlage 6 dB leiser ist als die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, dann kann ich mir diese Betrachtung der Vorbelastung ersparen. Das ist hier nicht der Fall, die Vorbelastung wurde betrachtet. Die Vorbelastung wurde anhand der Genehmigungsbescheide der umgebenden gewerblichen Anlagen, wurde es anhand dieser Genehmigungsbescheide eben angesetzt und so modelliert und so berechnet. Damit ist aus meiner Sicht der Dinge die Vorbelastung ausreichend berücksichtigt.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich möchte eins ergänzen. Es ist ja hier auch noch die Frage nach dem Sicherheitszuschlag. Und ich möchte in dem Zusammenhang auch noch das Thema der Genehmigungsbescheide ergänzen. Es ist so, dass bei dieser Vorbelastung von dem ungünstigsten Fall ausgegangen wurde, dass alle drei Anlagen sozusagen in ihren maximal zulässigen genehmigten Emissionen gleichzeitig sich verhalten. Und das ist quasi unser Sicherheit- da dieser Zustand, der relativ unwahrscheinlich ist, ist das der Sicherheitszuschlag, der praktisch da beinhaltet ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also der ungünstigste, der worst-case-Fall sozusagen, ist angesetzt in den Berechnungen.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann würde ich erstmal den Herrn in der zweiten Reihe bitten, weil der hat sich schon länger gemeldet. Und dann habe ich hier drei Wortmeldungen.

Herr (?): Das hat er doch nicht gesagt, was Sie jetzt festgestellt haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich habe das nochmal versucht, zusammenzufassen und habe ein Nicken bekommen. Dann, Herr Ludwig, korrigieren Sie mich bitte.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Die Frage war, wurde der worst-case-Fall angesetzt? Und das, was ich vorher ausgeführt habe, heißt aus unserer Sicht, ja.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Und Sie haben es erläutert, aus unserer Sicht, indem Sie gesagt haben, dass alle drei, die zur

Vorbelastung gehören, gemeinsam mit der Rennsportarena Maximalbetrieb machen, das findet so nicht statt und das ist Ihr Sicherheitszuschlag. Sonst korrigieren Sie es bitte.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde das mal kurz-

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Auch das auch das habe ich nicht eindeutig so geäußert, sondern ich habe gesagt, dass wir- Ich habe gesagt, dass wir diesen Zustand der gleichzeitig stattfindenden maximalen Betriebsergebnisse an allen drei Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt haben und dass der Fall oder die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fall auftritt, sehr unwahrscheinlich ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann bitte ich den Herrn, der jetzt schon länger steht.

Herr Zießler, Einwander:

Und wollte eigentlich noch eine Auskunft zu dem Punkt 23. Oder ist das noch für später vorgesehen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nein, kommen Sie bitte nochmal zu dem Punkt 23 jetzt gleich.

Herr Zießler, Einwander:

Ja. Da hätte ich eine Antwort vom Herrn Malz wahrscheinlich zu erwarten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann Ihre Frage.

Herr Zießler, Einwander:

Ich habe das in meiner Einwendung angesprochen, dass unsere Forderung als Grundstückseigentümer dahingehend besteht, dass dort auf dem Grundstück eine permanente Lärmmessung durchgeführt wird. Das Grundstück befindet sich fast auf gleicher Höhe wie die geplante Motorsportarena. Und das, was jetzt hier zur Motocross-Strecke gesagt worden ist, zu der Lärmbelästigung, da haben wir vollen Schwung abgekriegt, weil wir dann wieder auf annähernd gleicher Höhe sind. Es ist eben nun mal so, am Fuße des Leuchtturms ist es dunkel. Die Lärmbelästigungen in der Ortslage sind nicht so stark wie bei mir oder bei uns oben auf der Höhe. Wir kriegen alles mit, wir kriegen die Fußballergebnisse von Eckersbach mit, wenn Zwickau gewinnt oder verliert, wir haben die Motocross-Strecke. Und früher, als die Russen noch in der Kaserne in Glauchau waren, da konnten wir sonntags früh nach der Marschmusik mitmarschieren. So sieht das aus. Und ich war im Juli bei der Frau Fiedler und habe ihr mal dargestellt, was uns, oder mir persönlich, widerfahren ist. Das war an einem Montag, es war eine starke Lärmbelästigung, es war fast nicht zum Aushalten, der Verursacher war der Landwirtschaftsbetrieb, den wir im Ort haben. Wobei wir immer, ich sage mal, kulant sind oder wissen, die Landwirtschaft, die ist notwendig, genauso wie verschiedene andere Sachen. Und es waren dermaßen starke Geräusche, wir fühlten uns sehr stark belästigt. Ich habe daraufhin versucht, das Landratsamt anzufragen, es war gegen 19:00 Uhr, aber da gibt es ja keinen Diensthabend mehr, so wie das mal vor Jahren noch war. Dann habe ich die 112 angerufen, weil ich mir nicht weiterwusste, und wollte Rufnummer von der untersten Polizeibehörde. Die unterste Polizeibehörde saß aber hier, die hat hier getagt, sprich in Form von Herrn Freund, des Bürgermeisters. Und dann habe ich in Zwickau die Polizei angerufen, da kam es erstmal zu einem Missverständnis, die sind davon ausgegangen, dass es hier um Geschwindigkeitsbegrenzung geht oder irgendwelche wilde Motorradrennen. So, jetzt kommen wir wieder auf das Thema zu der permanenten Messung, auch hier in der Anlage. Wenn ich jetzt, ich war dann 14 Tage später bei der Frau Fiedler, habe ihr das vorgetragen, habe gesagt, es muss ja dann auch die Lärmbelästigung oder der Lärmanfall

aus der Landwirtschaft mit erfasst werden. Und wie soll ich mich dann künftig verhalten? Wenn ich dann anrufe: "Es waren hier starke Lärmbelästigungen", dann ist alles zu spät. Das kann sich schon innerhalb von einer halben Stunde oder Stunde wieder ändern. Und deshalb ist hier unsere Forderung, dass wir permanent die Lärmmessung bei uns auf dem Grundstück durchführen lassen wollen. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also einmal Ihre Frage nochmal konkret nach einer permanenten Messung auf Ihrem Grundstück. Das zweite, was ich jetzt mitgenommen habe, ist, inwiefern wird der Lärm der Landwirtschaft berücksichtigt? Und eins kann ich vielleicht selbst beantworten, das Landratsamt hat also nach wie vor ein Diensthabendensystem. Ich würde das mal ans Landratsamt weitergeben.

Herr Malz, Landratsamt:

Also auf privatem Grundstück haben wir eigentlich nicht vor, irgendwie eine permanente Messstelle einzurichten.

Herr Zießler, Einwander:

Na gut, 80 Meter von unserem Grundstück entfernt hat die Gemeinde ein Grundstück, dann kann es ja dort gemessen werden, wenn der Herr Bürgermeister natürlich zustimmt. Wie sehen denn Sie das, Herr Freund, wenn ich Sie mal ansprechen darf?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal die Frage zur Berücksichtigung von Lärm aus der Landwirtschaft im Rahmen der Betrachtung jetzt.

Herr Malz, Landratsamt:

Landwirtschaft, wenn die jetzt hier so Erntebetrieb haben oder so was, also das wird nicht mit berücksichtigt.

Herr Zießler, Einwander:

Es ging um Gebläse zur Getreidetrocknung. Danke sehr.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich wieder zu Punkt 24 übergehen. Es ging nochmal um die ganze Geräuschvorbelastung im Rahmen der Immissionsprognose. Und würde Herrn Sattler bitten.

Herr Sattler, Einwander:

Bei der Betrachtung der Vorbelastungen aus den drei benachbarten Gewerben, auf welche Vorbelastung, in dB ausgedrückt, sind Sie da gekommen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

An den Antragsteller, denke ich, ist die Frage gestellt.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Die Werte, die können Sie aus der Immissionsprognose entnehmen, dort ist die Vorbelastung ausgewiesen.

Herr Sattler, Einwander:

Ja, ich hätte sie jetzt gern für das Protokoll nochmal gehört.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Das es ja von Immissionsort zu Immissionsort unterschiedlich.

Herr Sattler, Einwender:

Stelle ich die Frage weiter, es wird hier immer so getan, als wäre die Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen überhaupt kein Problem. Warum hat die Antragstellerin nicht das 6-dB-Kriterium veranschlagt? Dann wären wir doch das Thema geänderte BlmSch-Genehmigungen für die anderen Vorbelastungsquellen, das wäre vom Tisch, die Anzweiflung der dort angesetzten Werte mit der Übereinstimmung der Realität wären vom Tisch. Sie bräuchten sich nicht mit irgendwelchen Forderungen von Messungen der Vorbelastung auseinandersetzen, das wäre doch eigentlich der einfachste Weg. Und wenn Sie so viel Luft haben, wie Sie immer tun, warum wird das 6-dB-Kriterium nicht verwendet?

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ich finde das jetzt, ehrlich gesagt, verzeihen Sie es mir, insofern spaßig, ich habe bei ähnlichen Veranstaltungen genau das gegenteilige Argument, dass es immer heißt, ja, mit den 6 dB da drunter, Sie haben ja niemals die tatsächliche Vorbelastung betrachtet. Jetzt betrachten wir die tatsächliche Vorbelastung, wie sie vor Ort gegeben ist, und jetzt wird genau das angezweifelt. Aus meiner Sicht der Dinge ist die Vorbelastung, wie sie jetzt hier angesetzt wurde und wie sie dort genehmigt ist, der sauberste Weg, die ganze Sache für die Gesamtbelastung zu betrachten. Und als zweites, Entschuldigung, dass ich das jetzt noch dazu bringe, dieses 6-dB-Kriterium ist eine Kann-Bestimmung, die, ja, eigentlich für diesen Antragsteller genutzt werden sollte oder genutzt werden kann, um genau diese oftmals nicht bekannten Vorbelastungen nicht ermitteln zu müssen. In diesem Falle ist es aber so wasserklar, was wir vor Ort haben, dass es sauberer kaum geht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke bitte nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich sehe das ganz anders. Wie wollen Sie denn das fixieren, was in diesen BlmSch-Bescheiden steht? Sie haben jetzt diese Annahmen aus diesen BlmSch-Bescheiden als Eingangsdaten für Ihre Vorlast genommen. Was passiert denn, wenn jetzt zum Beispiel die Motocross-Strecke sagt: "Na gut, wir wollen jetzt mal unsere Klassen noch ein Stückchen erweitern und beantragen eine neue BlmSch-Genehmigung, weil wir mehr machen wollen." Wie geht man denn damit um, das kann man doch rechtlich gar nicht mehr fassen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe nochmal an den Vorhabenträger.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Also bei der Frage, ob man rechtlich etwas fassen kann, würde ich ja fast an unseren Juristen weitergeben. Aber es ist nach meinem Kenntnisstand so, auch da gilt einfach das Prinzip, wir haben jetzt das betrachtet, was jetzt genehmigt worden ist. Und wenn der Fall eintritt, den Sie jetzt gerade schildern, dass eine andere Anlage mehr machen möchte, mehr Veranstaltungen, höhere Emissionswerte, was auch immer. Dann müssen die natürlich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchführen. Und dann, richtig, danke für den Hinweis, und dann die aktuelle Vorlast, die aus dem, also aus allen anderen genehmigten Anlagen besteht, entsprechend berücksichtigen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Noch Einwendungen zu den Vorbelastungen, 6-dB-Kriterium? Der Herr Malz nochmal und dann der Herr Schöltzke.

Herr Malz, Landratsamt:

Bei der Genehmigung von den genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Regelfallprüfung nach dem Abschnitt 3.2.1 Abs. 1 bis 6 TA Lärm wird hier verfahren nach dem Abschnitt 1. Das heißt,

der Immissionsrichtwert wird eingehalten, was nachgewiesen worden ist. Wenn sie jetzt mit Ihrem 6-dB-Kriterium anfangen, werden Sie zum Schluss, wenn es hart auf hart kommt, schlechter gestellt. Weil, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er 6 dB unter dem Richtwert ist und die Vorbelastung nicht bestimmen muss und die anderen Anlagen so viel beitragen, was wir dann nicht wissen genau, dann kann es passieren, dass die Richtwerte sogar überschritten sein können und dass er es trotzdem genehmigt kriegt. Verstehen Sie, Sie würden da damit schlechter gestellt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also für mein Verständnis nochmal, das heißt, das 6-dB-Kriterium würde angewendet werden, es würde die Vorbelastung nicht ermittelt werden im Einzelnen.

Herr Malz, Landratsamt: Genau.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin: Und es könnte dann passieren, weil man das nicht ermittelt, dass es deswegen sogar zu Ungunsten ausschlägt.

Herr Malz, Landratsamt:

Dass insgesamt beim Immissionsort ein höherer Beurteilungspegel anfällt, der über dem Richtwert liegt und auch noch genehmigt wird. Und auch noch zulässig wäre. Also Sie würden damit schlechter gestellt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, bitte, Sie hatten sich gemeldet.

Herr Schöltzke, Einwender:

Mal eine konkrete Frage: Haben Sie denn das eigentlich mal durchgespielt mit dem 6-dB-Kriterium? Ist da irgendwas, können Sie da was sagen, was da rauskommt am Ende? Sind die Werte höher oder sind die Werte niedriger, als was Sie jetzt in der Vorlast drin haben?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich weiter, die Frage.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Sie können doch, oder Sie werden es mit Sicherheit auch schon gesehen haben, denn Sie argumentieren ja fachlich recht hochwertig, auf der Seite 17 des Gutachtens sind doch die einzelnen Werte da. Und wenn wir die jetzt mit den Grenzwerten der TA Lärm vergleichen, sind wir doch nahezu 6 dB drunter, also wir haben es jetzt nicht gegenübergestellt, weil wir ja extra eine Vorbelastung betrachten. Sie sehen doch die Ergebnisse ohne Vorbelastung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nochmal für mich die Frage ans Landratsamt: Beide Vorgehensweisen sind möglich?

Herr Malz, Landratsamt:

Ja auf alle Fälle.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, müssen aber nicht beide betrachtet werden im Genehmigungsverfahren?

Herr Malz, Landratsamt:

Nein.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke. Dann würde ich den Punkt 25 aufrufen: "In Mülsen am Leitenberg 15 wurde wäh-

rend des Betriebes der Motocross-Arena weit über 60 dB gemessen." Zunächst das Wort an den Antragsteller mit der Bitte um eine kurze Stellungnahme.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Wenn ich richtig das im Kopf habe, ist es so, dass diese 60 dB ein Wert sind, der die zulässigen Lärmimmissionen dieser Anlage überschreitet. Und von daher ist er für unsere Betrachtung, die ich vorhin dargestellt habe, logischerweise nicht relevant gewesen. Und wenn eine Anlage, die existiert, einen Wert überschreitet, was dann zu tun ist, das haben wir ja vor wenigen Minuten hinreichend diskutiert, ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens hier.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann nehmen wir Punkt 26 dazu: "Die Erhebung des Verkehrsaufkommens ist nicht repräsentativ", haben wir teilweise heute auch schon angeschnitten, "da diese von 14.12. bis 21.12. 2012 erfolgte, als schon viele Firmen Weihnachtsferien hatten". Also auch nochmal unter dem Aspekt Vorbelastung. Bitte nochmal kurz der Antragsteller dazu.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Also in die Vorbelastungen der Verkehrszählung sind mehrere Verkehrszählungen eingeflossen, so aus den Monaten November und der ersten Dezemberwoche, die insgesamt also alle vor den Ferien lagen, im Übrigen auch die Woche 14.12. bis 21.12. lag nicht in den Ferien. Und noch eine Messung aus dem Spätsommer auf der Niedermülsener Hauptstraße aus dem Jahr 2011. Die bestätigen insgesamt die in den dargestellten, in den Darstellungen, in der UVS getätigten Aussagen, dass wir auf der Thurmer beziehungsweise Niedermülsener Hauptstraße ein tägliches Verkehrsaufkommen von 4.000, wochentägig 4.000 Fahrzeugen haben, und auf der Zwickauer Straße von 5.000. Im Übrigen gibt es auch noch die amtliche Verkehrszählung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, die diese Zahlen auch bestätigt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Also ich habe zwei Fragen, erstens zu dem jetzigen Punkt, nämlich Ermittlung des Verkehrsaufkommens. In welcher Form ist der Schichtwechselbetrieb von Volkswagen berücksichtigt in der Erhebung des Verkehrsaufkommens? Und Punkt 2, wie ist berücksichtigt Spitzen, die sich teilweise über mehrere Tage oder Wochen ziehen können, die daraus resultieren, dass größere Aufträge vom Kieswerk Mülsen realisiert wird? Das ist das vorhin angesprochene Thema mit diesen Spitzenzeiten, wo dann im Minutentakt die Lkws aus der Kiesgrube rein- und rausfahren. Das ist die eine Frage. Und dann muss ich aber nochmal zurückspringen zu dem Thema "Vorlast". Wir haben jetzt die Tabelle hier mal vorliegen. Wie wir vermutet haben, ist es also so, dass das 6-dB-Kriterium mit den derzeitigen Berechnungen nicht eingehalten werden kann. Das heißt, es liegt die Vermutung nahe, dass das der Grund dafür gewesen ist, dass Sie es nicht ansetzen wollten. Diese Diskussion, die haben wir im Übrigen auch schon vor einem Jahr schon einmal geführt, deswegen bin ich überhaupt auf das Thema gekommen. Und es zeigt sich also jetzt, dass beispielsweise Immissionspunkt 01, da stehen 50 gegen 45, da fehlt 1 dB, das ist ganz einfach so. So, und da gibt es noch mehr Punkte, das brauchen wir jetzt nicht im Einzelnen abhandeln. Fakt ist erstens, diese Aussage, die vom Herrn Malz getätigt worden ist: "Es könnte sein, dass Sie schlechter gestellt werden, wenn das 6-dB-Kriterium als Voraussetzung angenommen wird", die ist damit klar widerlegt. Und uns ist natürlich dann auch klar, warum das 6-dB-Kriterium nicht angewendet wurde. Es wurde ja schon im vorigen Jahr, als das Scheibenbusch-Gebiet noch kein reines Wohngebiet war, wurde ja schon um die Zehntel gerungen, um dort die Grenzwerte überhaupt einhalten zu können. Das zeigt ja, wie knapp das alles gerechnet ist. So, also das sind die zwei Fragen nochmal, 6-dB-Kriterium und die Verkehrsbelastung Schichtwechselverkehr und Spitzenbelastung Lkw.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Die Verkehrszählungen sind permanent über eine Woche erfolgt durch Verkehrszählungstafeln, beziehungsweise die Verkehrszählung aus dem Jahr 2011 ist über einen ganzen Monat erfolgt, also komplett über die gesamte Woche, Sonnabend, Sonntag, auch speziell erfasst mit den niedrigeren Werten. Und natürlich sind dort auch diese Kurven abgebildet, die die Schichtwechsel zu den Spitzenzeiten früh 6:00 Uhr, mittags so gegen 12:00 Uhr und abends so gegen 18:00 Uhr abbilden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also es sind sowohl die Verkehrsströme durch den VW- Schichtbetrieb, als auch die An- und Abfahrten des Kieswerkes berücksichtigt.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Es werden an diesen Messstellen und durch die Verkehrszählungstafeln alle Verkehre erfasst, die in den Zeiträumen an der Tafel vorbeifahren.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann hatte der Herr Sattler, glaube ich, noch die Frage zu den 6 dB.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin: Zum zweiten Teil der Frage, also ich möchte eins hier nochmal nachfragen, also Sie haben gerade gesagt, Herr Sattler, am Scheibenbusch, das ist reines Wohngebiet. Mir ist das nicht bekannt, diese B-Planfestsetzung, aber sei es wie es sei. Wir hatten ja gerade kenntlich gemacht und auch deutlich gemacht, dass wir den Scheibenbusch, egal, ob er jetzt in der B-Planfestsetzung so festgesetzt ist oder nicht, als reines Wohngebiet betrachtet haben. Von daher kann ich jetzt die Frage, an der Stelle bitte ich Sie, die Frage noch mal zu präzisieren, ich habe Sie vielleicht nicht richtig verstanden.

Herr Sattler, Einwender:

Dann präzisiere ich die Frage nochmal, dass das kein Beschluss ist mit dem reinen Wohngebiet, das ist mir bekannt, ich kenne also auch den Stand des Verfahrens in Glauchau. Die Frage war aber eine andere. Wir haben voriges Jahr bei der letzten Anhörung um jedes, oder da wurde hier in der Anhörung um jedes Zehntel gerungen, um die Grenzwerte für allgemeines Wohngebiet im Scheibenbusch einhalten zu können. Und in den jetzt vorliegenden Antragsunterlagen sind wir plötzlich 5 dB niedriger, lassen wir es mal im Raum gestellt, warum, also es ist jetzt angesetzt worden zu unterbieten den Grenzwert für reines Wohnen, also 50 dB. Und das geht auf einmal. Und also es geht hier wirklich um 1 / 2 / 3 dB. Und wenn ich dann in die Tabelle reingucke und das Thema "Vorbelastung", haben wir ja vorhin schon mal auseinanderklamüsert, da ist es also so, dass Sie mit einer Betrachtung des 6-dB-Kriteriums und den derzeitigen Eingangswerten, mit dieser Vorbelastung könnten Sie die Werte für reines Wohnen am Scheibenbusch nicht einhalten.

Zwischenruf: Scheibenbusch?

Herr Sattler, Einwender:

Nein, nicht am Scheibenbusch, am Rundweg 16, Immissionspunkt 01, hatte ich vorhin vorgelesen. Rundweg 16 ist das, den das betrifft. So, das heißt, es ist also alles mit der heißen Nadel gestrickt, um das mal auf deutsch zu sagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Hier bitte ich nochmal den Antragsteller zur Beantwortung.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Nochmal zurück zu diesen 6 dB. Die 6 dB ist eine Möglichkeit, die ist, wenn ich, der Fall, dass ich überhaupt gar keine gewerbliche Umgebung habe, dann verlangen Sie ja sozusagen auch,

die 6 dB anzusetzen. Also das ist Quark, ich betrachte die tatsächlich vorhandene Vorbelastung und bin damit auf der sicheren Seite. Die 6 dB ist eine Vereinfachung des ganzen Verfahrens, und das ist genauso vom Gesetzgeber gedacht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Sie haben vorhin klar gesagt, aus der Tabelle "Vorlast" geht hervor, dass wir überall das 6-dB-Kriterium einhalten. Das stimmt aber nicht. Im Immissionspunkt 1 weisen Sie einen Immissionsrichtwert von 50 aus. Und in der Vorlast von 45. Das passt doch nicht.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Nein, Sie fragten mich, ob es möglich ist, diese Tabellen irgendwo darzustellen und ob wir das irgendwo haben, ob wir diese Gegenüberstellung haben. Und daraufhin sagte ich Ihnen, diese beiden Tabellen haben nahezu diese 6 dB. Aber wir drehen uns im Kreis, wir müssen- dieses 6-dB-Kriterium ist eine Vereinfachung des Verfahrens. Ich habe eine tatsächliche Vorbelastung, die ich betrachte.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich hatte deswegen vorhin nochmal bei Herrn Malz nachgefragt. Beide Verfahren sind möglich, hier ist die Prüfung der Einzelfälle, des Einzelfallkriteriums angewandt worden. Und es ist, so wie ich das verstanden habe jetzt vom Antragsteller, nachgewiesen, dass die Werte dort eingehalten sind. Also beides ist möglich. Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das macht mich grundsätzlich misstrauisch, dass Sie ein kompliziertes Verfahren anwenden, obwohl Sie doch ein einfacheres anwenden könnten. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Höhne.

Herr Höhne, Einwender:

Was mich jetzt beunruhigt, ist - ich kenne also diese ganze Geräuschimmission von den Zahlen her nicht, ich habe mich noch nicht damit beschäftigt. Aber so, wie das hier aussieht, ist das alles wirklich ziemlich krass und eng gemacht. Ich bin selber Programmierer, also ich weiß, wie man Programme schreiben kann und wie man mit Programmen arbeiten kann. Und Volkswagen hat es ja gezeigt, wie so was geht. Das heißt mit anderen Worten, wenn sich dann herausstellt im Nachhinein, dass die Befürchtungen, die hier teilweise sind und auch die praktischen Erfahrungen von verschiedenen Leuten, die hier wohnen, zum Beispiel hier im Schlosspark und so weiter, wenn das dann wirklich anders ist, wie Sie das hier schön malen oder schön vorzeigen oder schön darstellen, sei es, wie es sei, das gibt einen Riesentumult, weil das ist ja eine Sache, die nie aufhört. Verstehen Sie, was ich meine? Das hört nie auf. Der Bürgermeister wird es sicher als erster spüren dann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, das lassen wir so stehen. Herr Sattler bitte nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Es wird aber auch seitens des Antragstellers noch nicht verstanden, warum wir immer wieder auf dem 6-dB-Kriterium rumhacken. Dass das alles mit der heißen Nadel gestrickt ist, das haben wir jetzt lang und breit diskutiert, es ist also wirklich nirgends Luft drin für den Antragsteller. Es wird an Gegebenheiten, also auch an, kommen wir ja später noch dazu, an Lärmimmissionen, an der technischen Ausstattung der Karts, da wird so lange rumgeschraubt, bis Werte gerade so

einzuhalten sind. Und in der gleichen Veranstaltung sagt das Landratsamt als überwachende Behörde: "Ich bin überhaupt nicht in der Lage, das zu überwachen." Und das ist ganz einfach das, was der Herr Schöltzke jetzt auch gemeint hat, es macht einen ganz einfach misstrauisch, es wird alles gerade so hingerechnet, kontrolliert werden kann es nicht, dann macht es uns doch misstrauisch, dass das 6-dB-Kriterium nicht angewendet wird, zumal ja aus der Tabelle sofort ersichtlich ist, dass Sie es zumindest mit den jetzt durchgerechneten Modellen und mit den jetzt angenommenen Eingangswerten nicht einhalten können, weil dann fehlt ein dB. Das ist der Grund, warum wir immer wieder auf dieses 6-dB-Kriterium kommen. Weil, die Vorbelastung zu überprüfen, da hatten ja die meisten noch nicht mal die Chance, weil ja die BlmSch-Genehmigungen, die geänderten, die lagen ja nicht mit aus, das hatten wir ja heute auch schon mal, das Thema. Wie soll ich dann in den Unterlagen überprüfen, ob die Vorbelastungen, die Sie angenommen haben, überhaupt dem entsprechen, was in den BlmSch-Genehmigungen der drei anderen vorbelasteten Orte zugrunde gelegt werden kann?

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Nochmal, ich hoffe, jetzt auch abschließend zu diesem 6-dB-Kriterium, die TA Lärm gibt mir anhand der Immissionsrichtwerte meine Richtwerte hin, die ich mit meiner Anlage einzuhalten habe. Diese 6 dB sind sozusagen die Luft, die für andere gewerbliche Anlagen möglicherweise da sein können, ich muss mit meiner Anlage das einhalten, was mein Immissionsort bringt. Wenn ich das- oder meine Richtwerte einhalten. Zusätzlich muss ich andere gewerbliche Belastungen in der Umgebung betrachten, die ebenfalls auf den Immissionsort Einfluss nehmen. Das haben wir getan. Punkt, aus. Ich muss mit meiner Anlage, Entschuldigung, dass ich jetzt "meine Anlage" sage, mit der Anlage der Antragstellerin, wir müssen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Punkt. Die halten wir übrigens ein.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann-

Herr Sattler, Einwender:

Das habe ich auch nicht infrage gestellt.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Ja, ist gut.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Würde ich das an dieser Stelle beenden. Entschuldigung, Herr Ludwig bitte nochmal.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich wollte nur noch eine, weil Sie jetzt das Thema mit der Vorbelastung nochmal aufgeworfen haben. Ich weiß nicht, ob ich das vorhin falsch verstanden habe, wir hatten das ja schon mal so gegen Beginn unserer Veranstaltung, würde ich einfach nochmal so um Verständnisfrage von meiner Seite stellen, weil ich hatte vorhin verstanden, dass Sie oder dass dem Bevollmächtigten, Herrn Huck, diese Unterlagen vorliegen. Wenn ich das falsch verstanden habe, bitte ich um Entschuldigung. Wenn es so sein sollte, bitte ich um entsprechende Klarstellung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann würde ich diese Frage noch mal an den Herrn Sattler, beziehungsweise Herrn Huck geben.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Genehmigungsbescheide der Immissionsbehörde liegen mir vor. Sie werden natürlich in die Verfahren eingebracht, von denen ich ja eingangs gesprochen habe. Da ich aber jetzt das Wort habe, möchte ich ganz kurz nur die Passage, damit wir die 6-dB-Situation dann vielleicht damit beenden, vorlesen. Ergänzend vielleicht noch mal zu diesem 6-dB-Kriterium, was das bedeutet.

Die TA Lärm sagt aus, wenn eine Anlage nachweist, dass sie 6 dB unter den Immissionsrichtwerten in der Umgebung liegt, dann kann die Anlage als Einzelanlage ohne Betrachtung der Vorlast betrachtet werden und ist damit genehmigungsfähig. Das heißt, wir haben uns eigentlich zusätzliche Arbeit gemacht, wollten detailliert die Vorlasten darstellen. Teilweise, wie Sie schon von Herrn Klein gehört haben, auch Vorlasten, die gar nicht dazugehören, wie beispielsweise, nach Bergbaurecht nicht dazugehören, wie die Kiesgrube. Und das heißt, wir wollten umfänglich darstellen. Deswegen haben wir dieses 6-dB-Kriterium nicht zur Hilfe genommen, dass in der Summe aller Anlagen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Das war die Erklärung von Herrn Grundke, heute vor anderthalb Jahren in der ersten Anhörung. Also wir sollten dieses fachliche Geplänkel jetzt einstellen. Es wird ausführlich erörtert werden, auch im Rahmen des Normenkontrollverfahrens, wie hier vorgegangen wurde, diese Lärmbetrachtung im B-Plan zu verschieben durch die Kontingentierung in das immissionsrechtliche Verfahren. Und hier mit den Nebenbestimmungen arbeiten zu wollen. Jetzt das Ganze noch mal aktualisiert wurde durch die sozusagen zweite Runde im B-Planverfahren und die zweite Runde im Genehmigungsverfahren. Und man sich mit Zehntel quasi um die Grenzwerte herum bewegt. Und das alles in Gottvertrauen darauf, dass die anderen Anlagen, wie wir vorhin gehört haben, nun nicht alle zusammen zur selben Zeit den Lärm machen, den sie machen dürften, und das sogar den Sicherheitszuschlag darstellen soll, den die Rechtsprechung zwingend fordert. Aber das, Herr Kollege, werden wir dann noch an anderer Stelle zu beachten haben, wenn es denn die Genehmigungsbehörde wirklich bei der Situation wagen sollte, aufgrund dieser Sachlage eine Genehmigung herauszugeben. Die Genehmigungsbehörde sollte vielleicht auch mal die Rechtsfrage beachten, auch wenn hier ein Antrag gestellt ist, aber man kann sich bei offensichtlich rechtswidriger Genehmigung natürlich auch gegenüber den Antragstellern schadensersatzpflichtig machen. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das lasse ich als Statement stehen. Ich würde dann jetzt in eine Pause eintreten, es ist zehn vor vier, ich würde sagen, bis 16:05 Uhr, dann würden wir uns wieder hier finden.

Pause

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Sehr verehrte Damen und Herren. Wir würden fortfahren. Es ist 16:05 Uhr. Wir waren unter dem Punkt "Schallimmissionsprognose" jetzt bei dem Punkt C 1.2.2. "Schallleistung der Fahrzeuge". Und ich würde jetzt mal hier die Punkte 27 und 28 zusammen aufrufen. Das ist jetzt auch wieder eine Sammlung von mehreren Einzeleinwendungen. Ich würde das nochmal kurz vortragen. Und zwar geht es um die Messung der Schallleistung der Fahrzeuge durch GAF und die Ermittlung des Mittelwerts der Kart-Klasse KZ2. Diesen Wert L_{WAT} von 118,5 dB bei Karts ohne CIK-FIA-genehmigte Endschalldämpfer. Ich hoffe, ich spreche das richtig aus. Diese Emissionswerte widersprechen dem CIK und dem DMSB-Reglement, aus denen sich nach DMSB 120,5 Dezibel und nach CIK 120,7 Dezibel als maximal zulässige Schallleistungspegel ergeben. Unter Berücksichtigung der Rundungsregel nach DMSB ergäbe sich daraus ein Wert von 121,5 Dezibel. Der nach DMSB zulässige Geräuschpegel hat sich seit 1999 nicht verändert. Darin ist keine Entwicklung der zulässigen Pegel nach unten erkennbar. Nebenbestimmungen mit geringeren Werten würden bei Rennveranstaltungen zu unlösbaren Konflikten nach dem DMSB-Reglement führen, daher kann nur das DMSB-Reglement Grundlage zur Festsetzung der Schallleistung sein. Und ergänzen würde ich den Punkt 28: Messung der Geräuschemissionen in Wackersdorf erfolgte 2012 mit einem bis 2011 geeichten Messgerät. Diese Messungen sind nicht nachvollziehbar, da es keine Angaben gibt, welches Reglement dem Rennen zugrunde lag, und ob die Karts am Limit gefahren sind. Daher sind die ermittelten Werte nicht repräsentativ. Die Ermittlung der durchschnittlichen Schallleistungspegel der privaten Kraftfahrzeuge wurde vernachlässigt. Also Punkte 27 und 28, Einhaltung des DMSB-Reglements und die Messung der Geräusche in Wackersdorf. Ich würde zum Vorhabenträger geben und bitten, Stellung zu nehmen.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich fang mal an. Es ist ja eine Anzahl von Themen, die sich sozusagen ergänzen und auch irgendwie zusammenhängen. Zunächst ist hier das Thema der Rundungsregel angesprochen worden. Wir sind da auf 121 dB(A) gekommen. Ich denke aber, das ist nicht der Kernpunkt, der jetzt hier in diesen vielen Fragen drin steckt. Wie fange ich am besten an? Das Thema ist Reglement. In dem Reglement ist es so, dass die zugelassenen Auspufftypen sich sehr wohl verändert haben seit 1999. Was aber verabsäumt wurde ist, dass in diesem Reglement quasi auch die entsprechenden Schalleistungspegel verändert wurden. Das heißt in der Realität sind die Fahrzeuge jetzt leiser als das, was dieser Schalleistungspegel aussagt. Natürlich gibt es die Diskrepanz in diesem Reglement. Das muss man ganz klar sagen. Wir haben vorhin schon mal über das Thema Messungen gesprochen, wie misst man etwas, und haben, denke ich, zieht sich das wie ein roter Faden durch unsere gesamten Immissionsbetrachtungen, dass wir natürlich immer versucht haben, unter möglichst realistischen Bedingungen die Prognose vorzunehmen. Wenn man sich jetzt mal anguckt, was regelt denn das Reglement zum Thema Vorbeifahrtpegel, und sich dann überlegt, wie misst man das, dann kommt man sehr schnell zu der Feststellung, dass diese Messung aus verschiedenen Gründen keine realistischen Bedingungen, ob jetzt Training oder Rennbetrieb, ergeben würde. Erstens ist in dem Reglement nicht geregelt, mit welcher Geschwindigkeit, mit welcher Drehzahl die Karts dort vorbeifahren sollen. Es ist unter anderem auch eine hohe Toleranzschwelle drin. Es stehen zwar 7,50 Meter drin als Abstand, aber es können genauso gut 1,50 Meter mehr oder weniger sein. Und das hat uns natürlich zu der Frage gebracht, wie messen wir denn eigentlich unter realistischen Bedingungen? Das ist passiert in drei verschiedenen Messungen an drei Anlagen. Dann ist aus diesen Messungen quasi der entsprechende Eingangswert für die Immissionsprognose gebildet worden. Und dazu muss man sagen, das sind wirklich Messungen unter Realbedingungen gewesen. Und zwar unter Realbedingungen, dass dort auch Karts gefahren sind, die dem neuen Reglement teilweise noch gar nicht entsprochen haben. Somit können wir eigentlich sagen, dass das schon aus unserer Sicht die belastbarsten und besten Eingangswerte für die Immissionsprognose darstellt.

Dann gab es das Thema, dass das Messgerät nicht geeicht ist. Da gibt es eigentlich, jetzt aus Sicht auch des Gutachters, keine Anhaltspunkte, die auf eine mangelhafte Funktion des Messgerätes während der Messung schließen lassen. Die Folgeeichung hat 2012 stattgefunden. Und die Angaben, unter welchen Bedingungen die Messungen durchgeführt wurden, sind in dem Messbericht ja vollständig enthalten, so dass wir in unserer Gesamtargumentation folgend eigentlich sagen, das ist das, was sich hier am besten für die Immissionsprognose eignete. Jetzt bin ich nicht ganz sicher, ob ich einen Teil nicht berücksichtigt habe. Ergänzen kann ich noch, dass natürlich durch eine entsprechende Hausordnung festgelegt wird, dass nur Karts fahren dürfen, die dem aktuellen Reglement hinsichtlich ihrer Auspuffanlagen entsprechen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön, dann bitte ich Herrn Schöbel und dann Herrn Sattler.

Herr Schöbel, Einwender:

Ich glaube, ich kann jetzt wieder einsteigen, wo ich schon einmal angefangen hatte. Der Ausgangspunkt war, dass also die ganzen Berechnungen und so weiter dahin nicht glaubhaft sind, weil wir der Auffassung sind, Sie können die Gesetze, die für die Immission bezüglich Schall gelten, nicht einhalten. Und da der Herr Malz, das hatten wir ja vorhin mehrfach erörtert, sich ja immer gewunden hat wie ein Aal, um auch die Bevölkerung in dieser Frage etwas zu unterstützen und uns die Ängste zu nehmen, haben wir natürlich eins gemacht und gesagt, wir glauben nur noch an das, was wir selbst haben. So. Wir haben bereits investiert. Das ist alles schon vorbereitet, als Bürger. Wir haben eine Messstation installiert, nicht so kleine Handmessgeräte, die nirgends Anerkennung finden. Eine ordentliche Messstation. Die Zentrale sitzt in einer westdeutschen Großstadt. Mit denen sind wir digital verbunden. Das geht ja heute alles über Kabelfernübertragung. Kein Problem. Hat uns viel Geld gekostet, die ganze Sache. Das haben wir

gemacht. So, natürlich sind die zertifiziert, das können Sie glauben. Die Firma liefert uns dann, wenn das soweit ist, Datenblatt. Wir nehmen hier auf mit der Messstation, die liefern uns Datenblatt, sieht aus wie ein EKG beim Arzt, und berechnen uns Tagesdurchschnitt, wie sich das gehört, wie das Reglement ist. So. Und da muss ich noch dazu sagen: Die Messstation ist 1.600 Meter entfernt von der derzeitigen Cross-Anlage. 1.600 Meter. Und da halten Sie ja schon die Gesetze nicht ein! Da liegen Sie schon viele Dezibel darüber, denn wir haben die aktiviert im Oktober vorigen Jahres zu der Cross-Veranstaltung hier drüben. Haben also gemessen, haben die Sache ausprobiert. So, läuft also. Sie halten die Gesetze nicht ein, zumal die künftige Rennarena nur paar hundert Meter entfernt ist. So, und da gehe ich mal davon aus, dass das zulässige Reglement oder das, was dann erreicht wird, da steht eine Sieben vorne dran. Ich will keine Prognosen abgeben, aber das wird über 70 Dezibel kommen.

So, und dann kommt natürlich eins, das, ich will nochmal unterstreichen, dass aus dieser Sicht das Projekt nicht genehmigungsfähig ist, nicht genehmigungsfähig ist, weil Sie sonst auf Schwierigkeiten kommen. Sie können sich vor Klagen nicht erwehren. So wird es sein. Es wird Klagen ohne Ende geben, Schadenersatzforderungen. Ich hatte schon mal gesagt, die Mehrheit der Einwender, das sind alles Immobilienbesitzer, und die werden nicht stille halten. Das heißt dann entweder Stilllegung oder Schadenersatz. Und, liebe Kollegen, das sind nicht bloß paar tausend Euro, das geht, ich sage mal, ich will keine Prognosen abgeben, hatte ich schon mal gesagt, aber das geht in die Millionen. 5 Millionen, 10 Millionen, 15 Millionen vielleicht auch. Rechnen Sie sich das aus, die ganzen Immobilien, die hier sind. So, und da werden wir auf der Matte stehen. Und da ist gefragt das Landratsamt und die Gemeinde. Die beiden sind die genehmigungsgebenden Behörden. Und wir haben genug vorgebracht und gewarnt. Genügend! So, und da hoffe ich, dass die Kämmerer, hoffentlich sind sie mit da, schon mal wissen, was in ihren Fonds so drinnen ist. Wenn Sie das alles riskieren wollen, dann bitteschön, dann müssen Sie es trotz Hinweise der Bevölkerung eben halt machen, wenn Sie nicht noch in der Zeit die Reißleine ziehen. Das ist der Fakt. Und dann steht auch mal die Frage: Persönliche Haftung im Amt. Persönliche Haftung im Amt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel, wenn ich Sie- Herr Schöbel, wenn ich Sie kurz unterbrechen darf. Wir hatten jetzt die Punkte Einhaltung des DMSB-Reglements und die Messungen in Wackersdorf. Gibt es Ihrerseits dazu konkrete Anmerkungen, Fragen? Dann hatte sich, glaub ich/

Herr Schöbel, Einwender:

Ich denke, dass meine Ausführungen in diesen Punkt mit reinpassen. Zu Wackersdorf weiß ich nur, dass die Wackersdorfer Entfernung zu der Wohnbebauung ja viel weiter ist. Die liegt, ich glaube, 1.200 Meter, mindestens das Doppelte als hier.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es ging jetzt konkret um die Messungen an den Strecken in Wackersdorf. Herr Sattler, Sie hatten sich gemeldet?

Herr Sattler, Einwender:

Es wird bei der Nutzung oder geplanten Nutzung der Anlage davon gesprochen, dass diese dem DMSB-Reglement entsprechen soll. Wenn ein Rennen nur nach DMSB-Reglement ausgeschrieben wird und nicht nach CIK-Reglement, müssen auch nicht die Schalldämpfer verwendet werden, die nach CIK-FIA genehmigt worden sind. Das heißt, die einzige Möglichkeit, die dann greifen würde, wäre ja diese Beschränkung, diese freiwillige Selbstbeschränkung, die besagt, es wird mit einer Hausordnung geregelt, dass dann keine höheren Immissionswerte bei den Karts entstehen können. Und da stellt sich mir natürlich wieder sofort die Frage: Sie als Aufsichtsbehörde Landratsamt, wie wollen Sie das überprüfen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Gebe ich die Frage vielleicht allgemein nochmal mit der Bitte um Erläuterung des Unter-

schiedes und die konkrete Frage vom Herrn Sattler nochmal weiter an das Landratsamt.

Frau Fiedler:

Es ist so, dass das DMSB-Reglement vorsieht, dass nur homologierte Schalldämpfer für die Karts bei Rennen zugelassen werden. Diese neue Homologation ist von Anfang 2014 und seitdem für Rennen vorgesehen. Und auf den Anlagen werden diese, per Hausordnung werden diese homologierten Schalldämpfer und Abgasanlagen für die Karts, die sozusagen mitgebracht werden, vorgeschrieben. Und die homologierten Schalldämpfer liegen von den Lärmemissionswerten wesentlich unter diesen 95 dB, die das DMSB-Reglement vorschreibt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin: Das ist, soll also über eine Hausordnung festgeschrieben werden? So ist es in der Antragsunterlage beinhaltet.

Frau Fiedler:

Nach Auskunft des DMSB sieht deren Reglement vor, dass nur diese neuen homologierten Schalldämpfer zugelassen werden, also Fahrzeuge mit diesen Schalldämpfern.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bedarf also keiner Hausordnung? Nur für mich zum Verständnis.

Frau Fiedler:

Na ja, das wäre dann noch zu klären, wahrscheinlich. Also normalerweise sind diese Schall-Also das DMSB-Reglement bezieht sich ja an und für sich nur auf Rennveranstaltungen. Und wenn der Anlagenbetreiber diese Vorschriften für seine eigene Anlage für den Freizeitbetrieb so anwenden will, dann kann er das per Hausordnung tun und muss er dann wahrscheinlich auch per Hausordnung tun, um die Lärmemissionswerte, die in der Prognose Eingang gefunden haben, zu garantieren, also nicht zu überschreiten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, Herr Sattler bitte nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Also, dem entnehme ich, Sie gehen davon aus, dass also diese neuen nach CIK homologierten Schalldämpfer bei Rennen verwendet werden. In der Lärmprognose wird also vom Rennbetrieb ausgegangen. Die Kart-Anlage entspricht dem DMSB-Reglement, das heißt, es können natürlich im Trainingsbetrieb andere Auspuffanlagen gefahren werden. So, und dafür sind natürlich auch die zulässigen Grenzwerte dann wieder höhere. Ja. So, das heißt des Weiteren, dann greift als regulierendes Glied nur die Hausordnung ein. Wie soll das kontrolliert werden?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da würde ich erst nochmal zum Antragsteller geben, ob dem so ist, wie Sie es gerade geschildert hatten?

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ja, es ist so. Es wird eine Hausordnung geben. Das ist auch von Anfang an klar. Und die Frage nach der Überwachung hat sich ja heute schon des Öfteren gestellt. Dem, was dazu bis jetzt gesagt worden ist, kann ich eigentlich auch nichts hinzufügen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Eine Frage zu diesen Schalldämpfern. Sie gehen also davon aus, es muss an jedem Kart, was dort fährt, dieser Schalldämpfer montiert sein. Und das würden Sie in die Nebenaufgaben der

BlmSchG mit reinschreiben müssen, weil freiwillig macht es niemand. Ist Ihnen klar, dass Sie damit das ganze Geschäftsmodell in Frage stellen? Weil es gibt diese freie Kartfahrerszene. Die werden einen Teufel tun, mit so einem Auspuff zu kommen. Die kommen mit ihren mehr oder weniger selbst zusammengeschraubten Teilen, sehen zu, dass sie so einigermaßen die Lärmwerte vom DMSB einhalten und ziehen dort ihre Runden. Wie soll denn das funktionieren?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich nochmal an Herrn Ludwig.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Kann ich ganz klar beantworten. Natürlich ist das bekannt, dass es das gibt sozusagen. Genau deswegen gibt es ja eine Hausordnung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Der Herr Sattler bitte nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Da kommen wir auch wieder zu dem Geschäftsmodell. Es ist ja auch jetzt schon so am Sachsenring. Mit einem, was weiß ich, mit irgendeinem Rennen wird ja dort nicht über die- wird ja im Laufe des Jahres Geld verdient. Geld verdient wird beispielsweise mit freiem Fahren. Das heißt, die zahlende Kundschaft kommt dort mit ihren Karts. Und ich muss als betroffener Anlieger davon ausgehen, dass nicht sichergestellt werden kann, dass der Betreiber dieser Anlage wirklich sicherstellt, kontrolliert, dass dort dann im freien Fahrbetrieb, wo die zahlende Kundschaft da ist, die er sich natürlich nicht verprellen will, dass dann dort diese Hausordnung eingehalten wird. Wer kontrolliert das unabhängig? Das ist das gleiche Thema wie die Kontrolle der Lärmimmissionen an den, also in Form einer fest aufgestellten Messkulisse, beziehungsweise mit denen unter besonderen Umständen auszuführenden Messungen vom Landratsamt. Das ist genau das gleiche. Wer soll das kontrollieren? Das wird nicht kontrolliert. Und ich unterstelle auch, dass der Anlagenbetreiber das gar nicht immer sicherstellen kann. Abgesehen davon, gibt es auch im Sachsenring dazu einschlägige Erfahrungen. Das brauche ich sicherlich den Herren nicht sagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Zu den Messungen, die durch die Behörde durchgeführt werden, hatten wir uns heute, denke ich, ausführlich unterhalten. Zur Einhaltung der Hausordnung würde ich nochmal an den Antragsteller geben, wie das durchgesetzt werden soll. Und dann würde ich an den Herrn Huck geben, der sich schon länger gemeldet hat.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Wie wird eine Kontrolle- Also die Frage war ja nicht, wie der Antragsteller das durchsetzt, sondern die Frage war ja nach einer unabhängigen Kontrolle. Ich habe Ihrer Frage entnommen, dass jedwede Kontrolleinrichtungen des Antragsstellers zunächst erstmal angezweifelt werden oder als nicht unabhängig angenommen werden. Daher kann ich Ihre Frage nicht beantworten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann Herr Huck bitte.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt: Herr Ludwig, es gab auf diese Frage schon mal eine Antwort. Ich darf Sie hier nochmal zitieren, von Herrn Klein, Seite 73 des Protokolls der letzten Anhörung: "Die Werte des Reglements werden in jedem Fall eingehalten. Sollten diese zu höheren Schalleistungspegeln als prognostiziert führen, wird durch Anwendung der anlageeigenen Hausordnung des Betreibers eine Limitierung zur Einhaltung der Emissionsrichtwerte praktiziert." Nun erklären Sie mir doch mal, ohne Messung, wie wollen Sie denn das je feststellen, ob die Werte des Reglements eingehalten werden? Das ist doch praktisch undurchführ-

bar. Sie machen uns hier anderthalb Jahre später dasselbe vor, wie es damals versucht wurde. Wir haben ja dazu dann auch Ausführungen gemacht und werden ja noch weitergehende dann auch durch Vorlage eigener Gutachten machen. Aber das Spiel kann doch nicht unendlich so weitergehen, dass Sie in den Raum stellen, es werde durch Anwendung der anlageeigenen Hausordnung dann eine Limitierung praktiziert werden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe nochmal an den Antragsteller.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Sie zitieren das aus der, aus dem letzten Erörterungstermin, Herr Huck, gebe ich Ihnen Recht, das habe ich auch gesagt, und das ist auch weiterhin so. Das muss ich auch wirklich hier nochmal bestätigen. Es ist im Antrag, verpflichtet sich der Antragsteller, eine Hausordnung auszugeben. Diese Hausordnung wird den Teilnehmern, die entweder im Renntraining sich befinden beziehungsweise die Anlagen nutzen, bekanntgegeben und an geeigneter Stelle bekanntgegeben. Wenn es dort Verstöße gibt, wird der Betreiber entsprechend handeln müssen. Das heißt, Platzverweis, Bestrafung, et cetera. Dafür gibt es eine Hausordnung, die dann auch, sage ich mal, umzusetzen ist. Das ist einfach so. Wenn Sie das alles anzweifeln, dass das umgesetzt wird, dann muss ich natürlich auch sagen, dann braucht man auch so eine Hausordnung in dem Sinne, sich zu einer Hausordnung gar nicht verpflichten.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Ich darf bitte anschließen. Ich frage nochmal, wie das praktiziert werden soll. Sie selbst können es doch überhaupt nicht feststellen, ob der Einzelne die Werte einhält. Da nutzt Ihnen die schönste Hausordnung nichts. Eine solche Feststellung ist doch überhaupt nur vorzunehmen, wenn gemessen wird. Sie wollen nicht messen. Bisher gehen wir davon aus, die Behörde hat sich dazu auch noch nicht entschieden, außer einer Messung, wenn es mal überhaupt losgeht, und am Ende der Veranstaltung. Das ist doch das Kernproblem, dass hier etwas installiert wird, und allenfalls können die betroffenen Grundstückseigentümer, wo immer sie sich befinden, vom Empfinden her sagen: "Es ist relativ laut." Und das war es dann. Mehr können sie nicht. Sie werden es überhaupt nicht feststellen, nach dem, wie Sie es eingereicht haben, ob die Lärmwerte überschritten werden. Und die Behörde folgt Ihrem Standpunkt: "Ja, die haben ja eingereicht, dass sie eine Hausordnung machen wollen, und jedem sagen: 'Pass nur gut auf, du darfst nicht übertreiben.'" Das führe ich jetzt mal so platt aus.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich nochmal an den Antragsteller geben, wie die Hausordnung eingehalten werden soll. Und würde dann nochmal an die Genehmigungsbehörde geben, inwieweit das jetzt für die Genehmigung relevant ist.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Zunächst möchte ich mal festhalten, dass die Betreibergesellschaft dieser Anlage dann einen entsprechenden Sach- und Fachverstand hat. Das heißt, derjenige, der auf der Anlage ist und als technischer Leiter oder sportlicher Leiter, sage ich mal, dort tätig ist, wird den entsprechenden Sach- und Fachverstand auch walten lassen. Und es wird, bevor Fahrzeuge auf die Strecke gehen, auch entsprechende Abnahmen geben. Und da möchte ich dieser Betreibergesellschaft auch nicht vorgehen und auch nicht eingreifen oder vorgeben, wie das zu handeln ist. Aber das möchte ich natürlich noch einmal deutlich hervorheben, dass das wirklich kein Spielplatz für irgendjemand ist, sondern dass das eine rennsport- und motorsportbetriebene Sportart ist. Und die aus dem Fach kommen, die wissen sehr wohl, und auch die Leute vor Ort werden feststellen, wenn dort einer mit einem übermäßig hohem Lärmpegel auf der Strecke ist. Der wird sofort angehalten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann nochmal die Frage weitergegeben an das Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Wir gehen davon aus, dass die Anlage genehmigungskonform und antragskonform betrieben wird und die entsprechenden Kontrollen durch den Betreiber durchgeführt werden und die Fahrzeuge entsprechend kontrolliert werden im Zusammenhang mit entsprechender Ausrüstung, gegebenenfalls Schalldämpfer oder was sonst noch erforderlich ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, wir lassen es jetzt so stehen. Die Aussagen sind soweit gemacht. Es ist Sache des Betreibers, am Ende diese Hausordnung umzusetzen. Soweit- Gut, dann, nochmal, Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Die derzeit betriebene Kiesgrube dort oben ist auch kein Spielplatz. Wir haben in den letzten Jahren Erfahrungen mit Personen gemacht, die diese Kiesgrube betreiben und die dann später auch in dieser Betreibergesellschaft arbeiten werden. Ich gehe davon aus, dass die Betreiber dieser Kiesgrube beispielsweise die zulässigen Arbeitszeiten in ihrer Kiesgrube gekannt haben. Es sind mehrere Fälle dokumentiert, ich habe vorhin einen davon schon angesprochen, wo wir als Bewohner leidvolle Erfahrungen damit gemacht haben, wie mit solchen Genehmigungen umgegangen wird und wie damit umgegangen wird, das bestehende Recht in der eigenen Anlage durchzuführen. Deswegen können wir diesen Betreibern dieses Vertrauen nicht entgegenbringen, dass dort eine Kontrolle sauber durchgeführt werden wird. Das können wir nicht. Das haben wir gelernt in den letzten Jahren. Und dann gebe ich jetzt bloß mal noch, ohne das zu kommentieren, aus Sicht des Bürgers wider, wie dann mit einer Aufsichtsbehörde oder seitens einer Aufsichtsbehörde umgegangen wird, wenn es irgendwo Probleme gibt. Wir waren vor vier Jahren auf dem Oberbergamt. Da ging es um andere Themen, ging um die Kiesgrube. Da haben wir den zuständigen Sachbearbeiter gefragt: "Kontrollieren Sie denn?" Als Antwort bekommen Sie als Bürger dann dort: "Ich habe hier 50 Kiesgruben zu beaufsichtigen in Sachsen und ich schaffe höchstens zwei pro Tag. Das heißt, wenn ich jeden zweiten Tag rausfahre, können Sie sich ja ausrechnen, wie oft ich da bin." Das ist dann die gelebte Praxis der Kontrolle. Und Betreiber, die das in ihrer bisher betriebenen Firma schon so gehandhabt werden, warum soll ich als Bürger das Vertrauen aufbringen, dass sie das dann später, wenn sie in einer Betreibergesellschaft für die Rennstrecke sind, dass sie das dort anders handhaben? Erklären Sie mir das mal. Das bloß mal dafür, dass Sie Verständnis dafür haben, dass wir hier äußerst zurückhaltend sind mit irgendwelchen Vertrauensvorschüssen gegenüber dem zukünftigen Betreiber. Wir haben unsere Erfahrungen gemacht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, zum Thema Oberbergamt kann ich jetzt nichts sagen.

Herr Sattler, Einwender:

Das sollen Sie auch nicht, das ist bloß mal ein Beispiel, wie so was dann abgehandelt wird.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich betrachte das jetzt hier als ein Statement von Ihnen. Und würde mal die nächsten-

Herr Sattler, Einwender:

Das Landratsamt hat mir ja eigentlich heute schon deutlich gemacht, dass es dort genauso sein wird mit der Überwachung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, wir hatten uns zu dem Thema Überwachung vorhin unterhalten. Ich würde mal voranschreiten und würde, Sie kommen gleich dran, Herr Schöltzke, würde mal die nächsten drei Punkte

mit aufrufen. Einfach, dass wir in der Tagesordnung auch ein Stück voranschreiten.

Die Punkte 29, 30 und 31. Punkt 29: "Die unzureichende Festlegung der Fahrzeugklassen und Anzahl bei gleichzeitigem Betrieb."

Punkt 30: "Die Probleme bei Schallausbreitung mit bewegten Punktschallquellen, die als Linien-schallquelle moduliert sind. Dort ist, sei mit höheren Unsicherheiten, oder diese seien mit höhe- ren Unsicherheiten versehen als bei stationären Anlagen. In Kurven kommen durch Abbremsen und Beschleunigen beziehungsweise Reifenquietschen zusätzlich teilstückbezogene Pegelän- derungen hinzu, die wegen dem subjektiven Fahrverhalten schwer abschätzbar seien."

Und dazu noch anschließend auch der Punkt 31, dass in der Immissionsprognose denkbare Szenarien wie privater Fahrspaß, Motorentests, Langzeittests, Supermoto mit bis zu 1.200 Ku- bikzentimeter Hubraum, Superkart, Langstreckenrennen mit Karts oder ähnlichem nicht berück- sichtigt werden. Es wären nur die 18 Rennwochenenden als Szenario betrachtet und alle ande- ren möglichen Nutzungen an den verbleibenden Tagen wären nicht geprüft. Der Nachweis, dass diese Nutzungen den vergebenen Lärmemissionskontingenten entsprächen, wurde nicht er- bracht. Ich würde mal zu diesen drei Punkten den Antragsteller nochmal bitten um eine Stel- lungnahme. Und, Herr Schöltzke, Sie, wir kommen dann-

Herr Schöltzke, Einwander:

Nein, nein, ich muss mich jetzt einmischen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann sprechen Sie bitte.

Herr Schöltzke, Einwander:

Also ich habe ja Verständnis, dass Sie hier Feierabend machen wollen, aber wir sind mit Punkt 27 noch lange nicht fertig. Ich möchte vom Landratsamt ganz konkret wissen, welche Verfahren, welche Methoden denn Sie als geeignet betrachten, dass die Betreiber ihre Hausordnung durchsetzen können. Ist das zum Beispiel eine Messmethode nach DMSB? Oder wie sollen die das machen? Ganz konkret bitte.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann gebe ich diese Frage nochmal ans Landratsamt weiter.

Frau Schumann, Landratsamt:

Also der Herr Klein hat ja vorhin erläutert, dass bei allen Fahrzeugen Abnahmen durchgeführt werden, bevor sie auf die Strecke gehen.

Zwischenruf: Ja. Wie?

Frau Schumann, Landratsamt: Wie das erfolgen wird, kann ich jetzt nicht sagen. Diese Ab- nahmen werden aber registriert oder sind zu registrieren. Das werden wir dann auch als Neben- bestimmung entsprechend formulieren. Und bei den entsprechenden Überwachungen kann man diese Registrierungen dann kontrollieren. Wir können nicht hundert Prozent abdecken. Das ist, denke ich, allen klar. Aber wir versuchen das in einer Nebenbestimmung entsprechend aufzu- nehmen. Wie die aussehen soll kann ich jetzt, zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen.

Herr Schöltzke, Einwander:

Dann möchte ich darum bitten, dass das unbedingt geprüft wird, welche Messmethoden denn da überhaupt geeignet sind. Es gibt zwei verschiedene: Es gibt einmal die DMSB- Messmethode, da hat der Kollege gerade gesagt, die ist eigentlich ungeeignet, weil dort die Ge- schwindigkeit nicht festgestellt wird. Und dann gibt es noch so eine Leerlaufmethode. Die ist auch nicht geeignet, weil sie die tatsächliche Nutzung auf der Rundenstrecke überhaupt nicht darstellen kann. Also ich weiß nicht, Sie tappen hier völlig im Dunkeln und ich habe den Ein- druck, dass Sie in dieser Kart-Szene überhaupt nicht Bescheid wissen, was dort alles passiert.

Frau Schumann, Landratsamt:

Wir befinden uns im Genehmigungsverfahren, derzeit im Erörterungsverfahren. Wie die tatsächliche Genehmigung oder Ablehnung oder wie auch immer aussehen soll, das müssen wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht wissen und das ist halt noch nicht abschließend geprüft. Wir haben Ihren Antrag zur Kenntnis genommen und wir werden den abarbeiten und einbeziehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann, nochmal bitte. Entschuldigung. Nochmal an den Antragsteller.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich wollte nur eine Sache ergänzen, damit das auch klar sozusagen auseinandergehalten wird. Herr Schöltzke, Sie haben vorhin selber gesagt, ob wir denn nicht wüssten, was in der Kart-Szene los ist und wer da alles so fährt. Und natürlich wissen wir, was in der Kart-Szene los ist. Und natürlich können Sie davon ausgehen, dass auf der Anlage auch sachverständiges Personal arbeiten wird und die Überwachung durch den Betreiber ermöglichen wird, ob die Karts, die dort auf die Strecke gehen, eine technische Ausrüstung, Auspuffanlage und ähnliches haben, die zugelassen ist oder nicht. Da sind schon genug Experten unterwegs und die wissen das ganz genau. Sonst wüssten ja die, die da irgendwas ausbauen, auch nicht, was sie ausbauen müssen. So, also diese Kontrolle wird auf jeden Fall stattfinden. Dass Sie jetzt also so einen grundsätzlichen Generalverdacht und Vertrauensverlust dem Betreiber ausstellen, will ich hier unbewertet lassen. Eine messtechnische Überwachung auf der Strecke, sozusagen am einzelnen Kart, wird es natürlich aus den von mir vorhin schon genannten Gründen, Sie haben es ja gerade auch wiederholt, nicht geben können. Und die messtechnische Überwachung, das haben wir ja vorhin schon hinreichend diskutiert, muss anderweitig geklärt werden. Aber dass sozusagen gar keine Überwachung möglich wäre und dort dem Zufall Tür und Tor geöffnet wäre, dem muss man widersprechen, denn es ist natürlich so, dass man bestimmte technische Merkmale ja an den Fahrzeugen auch erkennen kann, ohne dass man da etwas misst. Und auf Ihre Frage nochmal, Herr Sattler: Natürlich hört der Betreiber einen Unterschied von einem dB nicht. Das muss man auch ganz klar sagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann danke schön. Der Herr Höhne hatte sich gemeldet auf die Wortmeldung von der Frau Schumann hin.

Herr Höhne, Einwender:

Es ging nochmal vorhin um dieses Messgerät. Also wenn der Eichtermin für ein Messgerät abgelaufen ist, 2011, dann kann ich es 2012 nicht verwenden, also dann ist das Schrott, dann wird das, dann ist die Messung völlig unwirksam. Die ist rechtlos und wertlos. Und wenn ich so was sehe, dass so was passiert, dann muss ich doch an allem anderen auch zweifeln, oder?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, das würde ich nochmal an den Antragsteller geben.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also den Unterlagen ist, denke ich, zu entnehmen, dass nicht nur eine Messung durchgeführt wurde, sondern mehrere. Das Messgerät wurde 2011, oder war bis 2011 geeicht, wurde nach der Messung wieder geeicht und hat auch das Eichzeugnis ohne Auflagen erhalten, so ist nicht davon auszugehen, dass zwischendurch dort irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden. Im Übrigen handelte es sich um eine private Messung des Auftraggebers und keine Abnahmemessung und insofern muss die Eichung auch nicht vorliegen.

Zwischenruf: unverständlich

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Höhne, das kommt leider wieder nicht auf den Mitschnitt. Wenn Sie es nochmal-

Herr Höhne, Einwender:

Nicht belastbar. Das Ergebnis ist trotzdem nicht belastbar. Eindeutig. Es ist so.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Höhne sagt, dass das Ergebnis nicht belastbar sei. Gut, dann Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich habe nochmal eine konkrete Frage zu diesem neuen Schalldämpfer, der da von der CIK vorgeschrieben ist. Die CIK hat im Jahr 2013 ihr Reglement überarbeitet und dort hat sie eine neue Messmethode festgelegt. Eine genauere. Vorher hatten sie nur diese Leerlaufmessmethode, und jetzt haben sie irgendwie so eine Vorbeifahrtmessmethode festgelegt. Und in diesem Zusammenhang haben sie den Schalleistungspegel in ihrem Reglement auf 120,7 dB(A) festgelegt. Das war 2013. Zum gleichen Zeitpunkt ist ja dieser Schalldämpfer vorgeschrieben worden. Jetzt frage ich mich, wozu haben die diesen Schalldämpfer jetzt vorgeschrieben? Dient der jetzt dazu, die Werte, die Sie jetzt gerade festgelegt haben, nochmal zu unterschreiten? Oder überhaupt erstmal einzuhalten? Denn ich habe nirgendwo ein Dokument gefunden, eine Selbstverpflichtung, irgendwas, woraus hervorgeht, dass der DMSB oder die CIK-FIA bestrebt sind, diesen Kartsport leiser zu machen. Gibt es da irgendwelche Dokumente, die das belegen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das kann ich nur nochmal an den Antragsteller weitergeben.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also uns sind dort keine Sachen des CIK-FIA, sonst irgendjemand bekannt. Da müssten Sie sich an die entsprechenden Stellen wenden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich trotzdem nochmal ein Stück voranschreiten wollen und die Punkte 29, 30 und 31, die ich also schon aufgerufen hatte, erneut aufrufen, und bitte den Antragsteller, hierzu Stellung zu nehmen.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Zur ersten Frage, die unzureichende Festlegung der Fahrzeugklassen und der Anzahl an gleichzeitigem Betrieb in der Immissionsprognose ist auf den Seiten 11 und 12 des Szenarium Trainingsbetrieb und Rennbetrieb festgehalten. Dort stehen die Klassen drin und dort stehen auch die Anzahl der Fahrzeuge drin, und von denen wollen wir auch nicht abweichen. Es handelt sich also, wenn Sie es im Detail wissen wollen, für den Trainingsbetrieb um maximal 34 Fahrzeuge der Klasse KZ2 oder Minibikes, oder 38 Fahrzeuge der Klasse KF2 oder Leichtkraft-räder oder Pocket-Bikes, oder 38 Karts der Klasse Bambini-Leihkarts. Für den Rennbetrieb sind es 34 Karts der Klasse KZ2 oder Minibikes zeitgleich, gleichfalls 34 Karts der Klasse KF2, Pocket-Bike, Leichtkraft-räder oder andere gleichzeitig. Und zusätzlich dürfen 15 Stück Leihkarts fahren, sofern nicht die gesamte Strecke für den Rennbetrieb in Anspruch genommen wird. Zur Frage 2, was die Probleme der Schallausbreitung mit den Punktschallquellen als Linienschallquelle angeht, hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass wir uns nicht auf Einzelmessungen von Karts beschränkt haben, sondern dass an drei Referenzobjekten Messungen durchgeführt wurden und da auch entsprechend die Werte ermittelt, die wir jetzt in unserer Prognose angesetzt haben. Das heißt, in dieser Prognose sind schon diese angesprochenen Punkte Abbremsen, Beschleunigen, Reifenquietschen und so weiter enthalten, sofern sie auftreten.

Was die Szenarien angeht: Privater Fahrspaß, Motorentests, größere Karts und so weiter, da hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass wir gewillt sind, diese Hausordnung durchzusetzen

und damit entsprechend so einen Betrieb, der nicht beantragt und damit auch nicht genehmigt würde, durchzuführen.

Die Rennwochenenden als Szenario, sind wir heute Vormittag auch schon mal darauf eingegangen. Ergänzend dazu vielleicht noch: Es ist nicht davon auszugehen, dass an den übrigen Wochenenden mit einer derartig großen Anzahl von Fahrzeugen auf der Strecke gerechnet wird, weil für den normalen Trainingsbetrieb ohne Rennen nicht so weit her angereist wird und im näheren Umfeld nicht so viele Kartfahrer erwartet werden, die dann alle dort gleichzeitig auf die Strecke kommen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, gibt es dazu Ihrerseits Fragen, Einwendungen, Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich habe konkrete Fragen zu diesen beiden Szenarien Training und Wettkampfbetrieb. Im Vergleich zum alten Gutachten der GAF, was Sie gemacht haben im letzten BlmSch-Verfahren, sind hier doch einige Änderungen vorgenommen worden. Kann das mal jemand erläutern, warum und welche Änderungen das waren?

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Das ist richtig. Es ist sowohl die Fahrzeuganzahl im Trainingsbetrieb reduziert worden, als auch die Betriebszeiten. Die Reduzierung der Fahrzeuganzahl resultiert daraus, dass man nochmal betrachtet hat, wie viel kommen denn überhaupt in Frage, dass dort vor Ort antreten, dass man auch einen regelkonformen Rennbetrieb und Trainingsbetrieb gewährleistet. Was die Zuordnung der Rennzeiten angeht, so ist das dessen geschuldet, dass wir diese Lärmkontingente Richtung reines Wohngebiet angepasst haben und entsprechend, wie Sie es vorhin schon festgestellt haben, dann auch dieses eine dB wieder rausholen mussten, was wir jetzt in der Emission der Anlage leiser sein müssen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das war der Herr Schleider für den Antragsteller. Nochmal Herr Schöltzke, bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich bezweifle hier die Zahl, die Sie hier angeben, von 34 Karts, die hier gleichzeitig auf der Strecke sind. Der ADAC legt da viel Wert darauf, dass diese Rennstrecke nach internationalem Reglement, nach dem CIK-FIA-Reglement, die ja auch ein sogenanntes Streckenreglement haben, gebaut wird. Und die CIK-FIA, die legt fest, dass pro 50 Meter ein Kart fahren muss. Das ist bei einer Streckenlänge von 1.775 Meter 36 Karts. Und nicht 34 Karts. Entspricht das jetzt wirklich den Tatsachen, was Sie jetzt hier simuliert haben in diesem, oder haben Sie das vergessen, dass da mehr Karts auf der Strecke sein müssen? Oder liege ich falsch?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, dass die 34 Karts Antragsgegenstand sind und von daher würde ich nochmal rübergeben zum Landratsamt, ob das so ist. Hat sich noch jemand- Entschuldigung. Hat sich noch jemand gemeldet gehabt vom Antragsteller? Dann bitte um Ergänzung meiner Aussage.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Ja, ergänzend dazu vielleicht. Zum einen ist die Rennstrecke nicht unbedingt immer 1.775 Meter lang, sondern das ist die Maximalstrecke, die genutzt werden kann. Wir hatten ja angegeben, dass ab 480 Meter, glaube ich, aufwärts die Streckenlänge betragen kann. Und zum anderen ist das ein Wert, den wir aus Referenzanlagen so für die Planung angesetzt haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann vielleicht nochmal zum Antragsgegenstand. Kann da eine Aussage jetzt getroffen werden?

Herr Malz, Landratsamt:

Wenn das so beantragt ist und das so möglich ist nach Reglement, dann können die so fahren. Also mit ihren 34 Karts.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Mit den 34?

Herr Malz, Landratsamt:

Maximal dann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, maximal.

Herr Malz, Landratsamt:

Also dann nicht mit 38. Auch wenn das-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also 34 maximal. Laut Antrag.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also ist jetzt schon klar, dass die nicht dem internationalen Reglement entspricht, dass sie keine Zulassung von der CIK-FIA kriegt, weil sie nicht diese 36 verkraftet, sondern nur 34?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das kann ich jetzt nur an den Antragsteller weitergeben. Fährt man nach dem internationalen Reglement, wenn ich das jetzt, Ihre Frage so verstanden habe? Bitte nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Nein, das dürfen Sie jetzt nicht verwechseln. Es gibt dieses Streckenreglement der CIK-FIA. Um internationalen Streckenanforderungen gerecht zu werden, damit man internationale Rennen austragen kann. Das hat jetzt nichts mit dem Reglement, dem technischen Reglement der CIK-FIA zu tun. Und dieses Streckenreglement definiert die Anzahl der Karts, die diese Strecke händeln kann, händeln können muss. Also die Anzahl, die gleichzeitig auf der Strecke sind. Und das sind eben pro 50 Meter ein Kart. Und das muss doch berücksichtigt werden in diesen Szenarien.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann bitte nochmal die Frage an den Antragsteller.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also, wie schon gesagt, das war die Planungsgrundlage, die wir erhalten haben und wir gehen davon aus, dass das Ganze funktioniert. Und wenn das nicht so sein sollte, unterliegt das dem Risiko der Antragsteller, für diesen einen Zweck keine Zulassung zu kriegen, aber dann wäre halt trotzdem der übrige Betrieb statt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das ist schon ein ganz entscheidender Aspekt. Der ADAC führt ja in seiner Begründung des Flächenverbrauchs auch dieses Reglement an, dieses Streckenreglement, wo sie sagen, die CIK-FIA schreibt uns eine Mindestlänge von 1.700 Metern vor. Auf der einen Seite, dort nehmen sie es heran und begründen ihren Flächenverbrauch damit, und hier auf der Seite wollen sie davon nichts wissen, von diesem Reglement. Also ich gehe mal davon aus, dass der ADAC die-

se internationale Zulassung haben will und da, vielleicht einmal, kann der Herr Hastreiter was dazu sagen, ob sie denn diese Zulassung beantragen und ob das diesem Reglement entspricht.

Herr Hastreiter, für die Antragstellerin:

Ich bin jetzt hier bei uns im ADAC nicht für den Sport zuständig, aber es ist so, dass üblicherweise auch bei internationalen Veranstaltungen diese Rennstrecke, und jetzt nageln Sie mich bitte nicht fest, keine 1.700 Meter, sondern an die 1.300 Meter so was ist. Und damit wäre das auch mit den 34 Fahrzeugen plausibel und, ja. Also es wird bei Rennveranstaltungen, und man sieht es ja auch, bloß einmal als Beispiel in Wackersdorf, die auch internationale Rennen durchführen, und die Strecke ist international zugelassen und die hat aber auch keine 1.700 Meter. Also es reichen 1.300 Meter oder 1.280 Meter oder so was, steht im Reglement drin, aber da sind unsere Sportleute eben eher befugt, genauere Details zu sagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bitte ich Herrn Ludwig noch um eine Ergänzung.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Herr Schöltzke, eine Verständnisfrage bitte noch. Die 36, die Sie gerade genannt haben. Wo kommen die her?

Herr Schöltzke, Einwender:

Die kommen aus dem CIK-Reglement für die Vorschriften, die über die Streckenführung gemacht werden. Und da steht drin: Pro 50 Meter muss ein Kart nachgewiesen sein.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Bei 1.700 Meter sind das doch 34, oder nicht?

Herr Schöltzke, Einwender:

Nein. 1.775 Meter. Laut Ihrem Vortrag vorhin.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Dann will ich das vielleicht nochmal klarstellen. Sie hatten gerade aus dem Reglement ausgeführt, dass die Mindeststreckenlänge 1.700 Meter sein darf oder sein muss, und hatten die 50 Meter ausgeführt. Das sind quasi 34 Karts, so wie beantragt. Unsere Strecke ist maximal 1.775 Meter lang. Das muss ja nicht in der gesamten Länge genutzt werden. Aber der Unterschied zwischen 1.700 und 1.775 würde ich an der Stelle nicht, wie von ihnen gerade, Herr Sattler, bezeichnen, als Lüge bezeichnen, sondern durchaus im Rahmen einer Toleranzschwelle.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann denke ich, können wir das Thema an der Stelle abschließen und bitte um weitere Meinungsäußerungen zur gesamten Problematik der Punkte 29 bis 31. Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Ich möchte bloß was klarstellen, hat jetzt mit dem Punkt nichts zu tun. Ich habe das nicht als Lüge bezeichnet, ich habe gesagt, dann ist der, dieses Argument des Flächenverbrauchs für die 1.775 eine Lüge. Das wäre ja dann nicht erforderlich, sondern 1.700.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

So habe ich das auch verstanden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann Herr Schöltzke bitte nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Meine Frage nach den Änderungen von dem alten zu den neuen Gutachten, die ist noch nicht so ganz beantwortet. Mir ist aufgefallen, dass in den Beurteilungszeiten und den Einwirkzeiten Änderungen vorgenommen wurden im Szenario Rennen, Wettkampfbetrieb. Da geht aus dem Moment. Es betrifft vor allem die Einwirkzeiten in diesen Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit. Da hat man im alten Gutachten 34 Karts fünf Stunden fahren lassen. Nein, vier Stunden außerhalb der Ruhezeit und eine Stunde innerhalb der Ruhezeit. Und darauf hat man jetzt verzichtet. Man lässt diese Karts KZ2 nur noch fünf Stunden außerhalb der Ruhezeit fahren. Ist das realistisch?

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Wie Sie gerade festgestellt haben, handelt es sich beide Male um fünf Stunden für die KZ2, einmal mit Berücksichtigung der Ruhezeit und einmal ohne Ruhezeit. Und damit ist das realistisch, weil der Fahrbetrieb an sich nicht ändert, es ändert sich nur die zeitliche Einteilung über den Tag.

Herr Schöltzke, Einwender:

Genau das ist der Punkt. Ich habe das mal verglichen mit einem Trainings-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, darf ich Sie mal bitten, Sie sind wieder sehr leise, dass Sie ein bisschen lauter sprechen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Genau das ist der Punkt. Die Einwirkzeiten. Ich habe das mal verglichen mit dem Zeitplan Training letztens in Wackersdorf. Da ist es so, dass aus dem Trainingsplan hervorgeht, dass die KZ2-Karts irgendwie doch in der Ruhezeit fahren müssen. Zwar nicht eine ganze Stunde, aber ein paar Minuten ist immer mit dabei, weil die, weil der Rennablauf so ist, dass die immer in Blöcken fahren. Das heißt, das sind über den Tag verteilt sechs Trainingsblöcke gewesen, und da fahren immer die ganzen Klassen einmal der Reihe nach durch, so dass die KZ2-Karts auch in der Ruhezeit fahren müssen. Ist das jetzt also, kann man das trotzdem so stehen lassen, oder denken Sie, das ist realistisch?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde mich mal hier dazwischen hängen und würde mal, weil es jetzt um die Empfindlichkeit geht und um die Ruhezeiten, den Punkt 34 mit aufrufen: "Nach TA Lärm ist an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit, in Klammern Ruhezeiten 13 bis 15 Uhr zu vergeben. Hier wird die Motorenruhe nur auf eine Stunde begrenzt." Das wäre zu wenig. Dann würde ich die Frage vom Herrn Schöltzke an den Antragsteller geben und gleichzeitig bitten, noch zum Punkt 34 mit Stellung zu nehmen. Also nochmal die Frage nach der erhöhten Empfindlichkeit.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Wir müssen bei der Betrachtung dieser Ruhezeiten hier ein bisschen vorsichtig sein. Die Ruhezeitenzuschläge nach TA Lärm ist, sind nicht identisch mit den Zeiten, die jetzt hier ausgenommen wurden oder die hier für Ruhezeiten zwingend drin sind. Diese Ruhezeiten nach TA Lärm sind für reine Wohngebiete und höher schutzbedürftige Nutzungen an Werktagen zwischen 6:00 und 7:00 und 20:00 und 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 6:00 und 9:00, 13:00 bis 15:00 und 20:00 bis 22:00 Uhr. Das sind die Ruhezeiten. In dem Modell werden Ruhezeiten immer nicht so abgebildet oder es ist jetzt nicht so, dass es dort weniger laut sein darf. Diese Zuschläge für diese Immissionsorte werden sozusagen den Beurteilungspegeln zugeschlagen. Das passiert durch, in diesem Rechenmodell automatisch. Sie sind also, wenn man also sich die Ergebnisse anguckt für diese Gebiete, wenn sie selbst gleichen Abstand hätten, immer so ein bisschen höher. Und diese Zeiten sind natürlich automatisch mit der Rechnung schon betrachtet worden. War das die Frage dazu?

Herr Schöltzke, Einwender:

Nein, das war nicht die Frage. Die Frage ist: Warum wurden die bei den 34 KZ2-Karts herausgenommen, diese eine Stunde Ruhezeit, und woanders reingepackt? Man hat sie bei den Karts KZ2 herausgenommen, beurteilt jetzt fünf Stunden außerhalb der Ruhezeit, und dafür die Leihkarts Bambini hat man jetzt die Ruhezeit auf zwei Stunden erhöht. Also worauf ich hinaus will: Sie haben vorhin mal den Begriff in den Mund genommen: Da wird gebastelt.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Entschuldigung. Das Modell wird gebastelt. Also, das ist jetzt nicht unbedingt die Frage, aber wenn ich das jetzt etwas lax, ich bastle da schon, indem ich da Häuschen hinstelle und kleine Karts da fahren lasse, also das, verzeihen Sie mir diese Despektierlichkeit, ja. Ansonsten wird, wenn Sie jetzt "basteln" mit unlauteren Tricks gleichsetzen, dann kann ich das für mich und alle meine mir bekannten Kollegen verneinen. Ich habe mich mit meiner Antwort auf die Frage 34, die jetzt gerade im Raum stand, bezogen. Den Tagesablauf oder den Ablauf dieser einzelnen Fahrten und Trainingsfahrten, das würde ich dann hier an Herrn Schleider wieder weitergeben, der es aber meines Wissens schon mal beantwortet hat.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schleider, bitte.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also, wie vorhin schon ausgeführt, wir gehen davon aus, an den Betriebszeiten hat sich nichts geändert. Insofern ist der Ablauf über den Tag darzustellen. Die Durchsetzung der Zeitfenster obliegt der Antragstellerin über die Hausordnung beziehungsweise dann über die Rennleitung. Und insofern gehen wir davon aus, dass das Ganze funktioniert.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann nochmal Herr Sattler und dann, denke ich, könnten wir mit diesen Punkten auch abschließen.

Herr Sattler, Einwender:

Verstehe ich das also richtig, Sie haben von einer Klasse von Karts, die leiser sind, oder die lauter sind, die Werte oder die Betriebszeiten aus den Ruhezeiten oder aus den empfindlichen Zeiten rausgenommen und einer Klasse zugeschlagen, die lauter ist und- äh die leiser ist. Kommen damit natürlich in dem bewerteten Pegel herunter und sagen dann, welche Klasse zu welcher Tageszeit fahren kann, das obliegt der Hausordnung. Das ist also Ihre Logik. Ist das so richtig? Nochmal, Sie haben aus der Klasse, wie heißt sie, KZ-

Zwischenruf: 2.**Herr Sattler, Einwender:**

KZ2 haben Sie Zeiten aus diesen, wie nennen sie sich, empfindlichen Zeiten, Ruhezeiten, Zeiten mit erheblicher Empfindlichkeit, haben Sie dort rausgestrichen, haben sie den kleinen Karts zugeschlagen, die ja leiser sind, um damit insgesamt einen geringeren Bewertungspegel zu erzielen. Und dann sagen Sie, dass das eingehalten wird, das muss die Hausordnung regeln. Das ist doch jetzt mal in einfachen Worten geschildert das, was jetzt in den letzten zehn Minuten diskutiert wurde.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bitte ich den Antragsteller nochmal um eine abschließende Beantwortung dieser Frage. Und dann würde ich den Themenpunkt auch gerne abschließen.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also wir haben nichts hinausgestrichen, wir haben die Zeiten umverteilt. Und insofern, das Gesamtregime über den Tag bleibt unverändert. Es ändert sich nur der zeitliche Ablauf.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann hätten wir das beantwortet. Ich würde, der Herr Schöbel hat sich eine längere Zeit gemeldet, ich weiß nicht, ob es jetzt noch zu diesem Themenpunkt ist oder ob wir dann in der Tagesordnung wieder ein Stück voranschreiten können. Herr Schöbel, bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Ja, sicherlich zu diesem Punkt. Ziffer 30 und 31. Ich gehe mal davon aus, Motorsport ist kommerzieller Sport. Der wird sich also nicht nur durch die sportlichen Veranstaltungen rechnen, sondern der Investor wird versuchen, dann die Investition ja maximal zu vermarkten. Ist ihm auch gar nicht übelzunehmen, aber wenn ich hier lese diese ganzen Szenarien und so weiter, dann sind wir ja wie zu den, bei demselben Problem wie derzeit in Hohenstein-Ernstthal, wo die größten Probleme existieren. Wie kann das verhindert werden?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da würde ich vielleicht gleich selber antworten. Also prinzipiell wird die Genehmigung, wenn sie erteilt wird, nur für das erteilt, was auch beantragt ist. Und was hier jetzt also über das Beantragte hinaus erwähnt ist und benannt ist, bedürfte dann einer gesonderten Genehmigung, ist also mit der jetzt beantragten Genehmigung nicht abgedeckt. Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Noch eine Frage zu den Einwirkzeiten im Szenario Wettkampf. Da simulieren Sie dort Einwirkzeiten KZ2-Karts von fünf Stunden und KF2-Karts von vier Stunden, gibt in der Summe neun Stunden. Parallel dazu fahren ja noch die Leihkarts ebenfalls mit neun Stunden. Vergleicht man das mit dem letzten Training in Wackersdorf, jetzt ADAC Kart-Masters am Wochenende, da ist ein Zeitplan aufgestellt für das Training am Freitag. Da geht das Training morgens um acht los, endet um 18:30 Uhr mit einer halben Stunde Pause. Da haben Sie dort zehn Stunden Training am Stück. Und Sie simulieren neun Stunden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das gebe ich nochmal an den Antragsteller. Wenn es einen Moment dauert, dass der Herr Schleider sucht, dann rufe ich inzwischen mal die Punkte 32 und 33 auf, ohne dass wir den Punkt jetzt-

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also Sie beziehen sich jetzt auf das Szenarium Training.

Herr Schöltzke, Einwender:

Wettkampf.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Ja, Sie hatten gerade gesagt Training.

Zwischenruf: Doch, Training haben Sie gesagt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich habe mich auf das Training in Wackersdorf bezogen, was im Rahmen einer Wettkampfanstaltung stattgefunden hat. Also das ist schon ein vergleichbares-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also Training bei einem Wettkampf sozusagen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Training im Wettkampf, genau. In Wackersdorf. Und im Gutachten das Szenario Wettkampf.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also unser Regime sieht so aus, dass wir das Training am Freitag und am Samstag für dreizehn Stunden am Tag vorsehen. Da lägen Ihre zehn Stunden also voll drin. Und am Wochenende, sprich sonntags, haben wir Rennveranstaltungen dann nochmal mit neun Stunden, und die wären ausreichend, um die Rennveranstaltung durchzuführen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, vielleicht nochmal die Frage für mich, ich weiß nicht ganz, worauf Sie hinauswollen, vielleicht können Sie das nochmal klarstellen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also das geht aus, das geht aus meinen Unterlagen nicht hervor. Sie simulieren Szenarium Wettkampf an Werktagen mit neun Stunden und am Wochenende auch mit neun Stunden. Nein, sonntags, Moment, sonntags. Fünf und vier sind neun. Also da machen Sie keinen Unterschied zwischen sonntags und werktags im Szenario Wettkampf, mit neun Stunden. Und das passt meiner Ansicht nach nicht in den Trainingsplan von Wackersdorf, der mit zehn Stunden Training dort antritt.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Wie jetzt schon mehrfach ausgeführt, wir haben für den Trainingsbetrieb dreizehn Stunden und für die Rennveranstaltung neun Stunden vorgesehen. Ich kann jetzt momentan nicht nachvollziehen, wo jetzt Ihr Problem liegt, aber den Rennbetrieb werden wir entsprechend durchführen in den beantragten Zeiten und damit, was dann andere Anlagen machen, denke ich mal, ist nicht Genehmigungsgegenstand und auch nicht unserer Planung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich das hier an der Stelle abschließen, würde die Punkte 32 und 33 aufrufen. Punkt 32: "Der Lärm aus dem Fahrerlager und der Lärm der Zuschauer wurde nicht betrachtet." Und Punkt 33: Eine Aussage des Herrn Grundke, ich nehme an aus dem ersten Erörterungstermin. "Der umgebende Wall ist als Lärmschutzmaßnahme nicht geeignet." Dazu bitte zunächst kurz der Antragsteller. 32 und 33.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Der Lärm aus Fahrerlager und Lärm der Zuschauer wurde nicht gesondert gutachterlich betrachtet, und weil insgesamt in dem Vergleich zu diesen lauten Aggregaten, die auf und um die Strecke sind, absolut zu vernachlässigen ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Ludwig bitte.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Es gab ja noch die zweite Teilfrage nach dem Punkt 33. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, dann gab es im vorangegangenen Erörterungstermin irgendwie so ein paar Verständigungsschwierigkeiten zum Thema Wall und Wald. Daher rührt das. In dem Zusammenhang hat Herr Grundke ausgeführt, weder der Wald noch der Wall sind als Lärmschutz geeignet. Und deswegen sind sozusagen weder der Wald noch der Wall als Lärmschutz in die Immissionsprognose eingeflossen. Es ist also dort mit keinem, mit keiner Schutzwirkung gerechnet worden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann denke ich, können wir das an dem Punkt abschließen. Es ist fast viertel sechs. Ich

würde jetzt mal folgenden Vorschlag machen: Wir machen nochmal zehn Minuten Pause und würden dann den ganzen Komplex Schallimmissionsprognose, einschließlich dem Punkt C2 "Luft" abschließen heute. Und würden uns morgen, und da haben wir uns auf einen Beginn ab um neun Uhr verständigt, mit der Umweltverträglichkeitsstudie fortfahren. Und das heißt, ich würde jetzt meine Kollegen Wasser- und Naturschutz hier auch gerne entlassen wollen. Sind Sie damit soweit einverstanden? Also dann machen wir nochmal zehn Minuten Pause bis 17:20 Uhr, bringen dann die Schallimmissionsprognose zu Ende und verfahren dann so, wie ich es gerade eben gesagt habe. Danke schön.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich hätte-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Ludwig bitte nochmal.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Dazu bitte noch eine Frage. Oder eigentlich zwei. Ich kann im Moment jetzt noch nicht ganz absehen, wie lange wir für den Rest der Punkte noch benötigen. Wenn wir so verfahren, wie von Ihnen vorgeschlagen, dann steht ja für uns auch die Frage, wie wir uns morgen aufstellen. Ich gehe dann davon aus, dass dann Themen zum Lärm morgen nicht mehr Gegenstand wären, wenn wir das heute abschließen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Mein Ziel wäre, das heute abzuschließen und dann morgen ausschließlich sich mit der Umweltverträglichkeitsstudie zu befassen. Die Tagesordnungspunkte im Detail, die kennen Sie ja und wissen auch dann, worauf wir uns schwerpunktmäßig konzentrieren werden. Gut, würden wir so verfahren?

Pause

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, wieder Platz zu nehmen. So, ich würde dann fortfahren in dem Erörterungstermin mit dem Punkt C.1.2.3. "Zufahrt", also alles, was den Bereich "Zufahrt" betrifft, im Rahmen der Immissionsprognose, und würde die Punkte 35 und 36 aufrufen.

Punkt 35: "120 Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrt sind nicht ausreichend", also es wird offensichtlich von mehr ausgegangen.

Punkt 36: "Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Immissionsbelastung der Zufahrt auf dem Immissionspunkt 2 eine viel geringere Auswirkung als auf die Immissionspunkte 5 und 7 haben soll." Ich würde zunächst den Antragsteller bitten, dazu Stellung zu nehmen. Und dann würden wir wieder in die Erörterung eintreten.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Zum Punkt "Fahrzeugbewegungen nicht ausreichend". Dieser Einwand ist für uns recht pauschal nicht greifbar, wie Sie da drauf kommen. In Anbetracht der uns vorliegenden Erfahrungen und Planungswerte ist der Wert angemessen und ergibt sich aus unseren Prognosen.

Die Frage, warum der IP 2 eine geringere Auswirkung erfährt als IP 5 und IP 7 durch den Fahrverkehr, ist örtlich begründet, weil der baulich in Richtung der Zufahrt abgeschirmt ist, da befindet sich eine Scheune, soweit ich das beurteilen kann, vor dem Wohnhaus, die den größten Teil des Schalls aus der Zufahrtsstraße wegnimmt. Was die Prognose der Zufahrtsstraße als solche angeht, hatte ich heute Vormittag schon mal ausgeführt und heute Nachmittag ergänzt, dass die Zufahrtsstraße sowohl der Motorsportarena, als auch der bestehenden Kiesgrube dient und wir dort eine Gesamtbelastung ermittelt haben und die Bewertung nach TA Luft durchgeführt haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann vielen Dank. Sind dazu Fragen, Einwendungen? Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Zu dem Punkt "120 Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrtsstraße", das möchte ich noch mal genauer hinterfragen. Sie simulieren ja diese 120 Fahrzeugbewegungen wochen- nicht immer, sondern während des Trainings, sprich also, außerhalb der Rennveranstaltungen. In der Simulation Rennveranstaltung führen Sie an, da fahren an die 60 Karts am Tag. Diese 60 Karts am Tag, die Fahrer müssen ja alle auf die Strecke kommen, die reisen ja alle mit dem Auto an, ob die jetzt mit dem eigenen Kart kommen oder mit einem Leihkart dort fahren wollen, ist ja egal. Mir ist diese Zahl, diese 120 Fahrzeugbewegungen in dem Zusammenhang überhaupt nicht plausibel. Dazu kommen ja noch die Nutzer der Skateranlage, die da auch irgendwie hinkommen müssen, die Gäste des Restaurants, die dort langfahren müssen auf der Zufahrtsstraße, die Kletterer, die vielleicht kommen. Und dann vielleicht noch 25 Muttis, die ihre Kinder abholen, weil sie im Verkehrsgarten waren. Also erläutern Sie mir mal, wie Sie auf diese 120 Fahrzeugbewegungen kommen, wobei Sie ja sagen, 120 Fahrzeugbewegungen am Tag. 30 davon ziehen wir ab, die finden nachts statt, bleiben noch 90 Bewegungen übrig, sind 45 Fahrzeuge. Wie soll denn das passen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann gebe ich das nochmal an den Antragsteller weiter.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Erstens Tatsache ist erstmal, die 30, die nachts abfahren, die müssen auch tagsüber hin, insofern stimmt die Milchmädchenrechnung mit den 45 nicht. Wir haben angesetzt den Betrieb Leihkart-Anlage, wie viele Leihkarts zur Verfügung stehen, sowohl in der Halle, als auch außen. Geht aus den Antragsunterlagen hervor. Und darüber hinaus Training zugelassen. Zum einen ist nicht davon auszugehen, dass ständig die Maximalzahl angesetzt werden muss. Wir sind trotzdem vom worst-case ausgegangen und haben gesagt, es kommt nicht jeder mit dem eigenen Pkw, sondern es werden auch Fahrgemeinschaften an der Stelle gebildet.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Gibt es Rückfragen, Ergänzungen Ihrerseits zu dieser Problematik? Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also diese Nutzer von der Skateranlage, die Nutzer von dem Restaurant, was bis um eins auf hat, vielleicht wird das ein ganz tolles Restaurant, was gut besucht wird, fallen die alle unter den Tisch? Weil Sie reden nur davon, dass Sie die Nutzer der Kartanlage auf Grundlage der Anzahl der Karts, die Sie dort verleihen, bewertet haben.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also zum einen ist es so, dass die Gaststätte vorwiegend von den Nutzern der Karthalle genutzt werden wird und wenig sonstiges Publikum dort erwartet wird. Was die Skater angeht und auch die BMX-Fahrer, ich weiß nicht, ob Sie den Einblick haben, wie das Publikum sich im Normalfall zusammensetzt, das sind also überwiegend Jugendliche, die auch hier aus dem Ort erwartet werden, die dann entsprechend mit Fahrrad oder Skateboard ankommen und nicht mit dem Fahrzeug.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwender:

Ich weiß nicht, ob Sie schon mal zu Fuß dort hochgegangen sind oder mit dem Fahrrad dort hochgefahren wären, also ich halte es für ein Gerücht, dass ein Skater, oder sogar mit dem

Skateboard vielleicht sogar dort hochgefahren sind, ich halte das für ein Gerücht, wenn dort welche hinkommen, dass die dort nicht mit dem Auto kommen. Das aber nur am Rande. Abgesehen davon, ich habe selber einen großen Sohn, der auch öfters mal Kartfahren geht, und das sind dann in der Regel große Truppen. Und, also die Leihkart fahren. Und da sind ja nicht nur die dabei, die Kart fahren, sondern da sind in der Regel noch eine Handvoll Mädels mit dabei, die fahren auch mit dort hoch, da gibt es zwar Fahrgemeinschaften, aber unterm Strich wage ich zu behaupten, dass das mehr Autos als Teilnehmer sind, die dann letztendlich im Kart sitzen und dort gleichzeitig fahren. Das ist das, was ich dazu sagen kann als Praxiserfahrung. Und zweite Frage ist: In welcher Form sind denn die Arbeitskräfte, die ganz vielen Arbeitskräfte, die dort oben eine neue Arbeit finden werden, in welcher Form sind denn die dort berücksichtigt in den Fahrzeugbewegungen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann gebe ich nochmal an den Antragsteller.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also die Fahrzeuge der Arbeitskräfte sind entsprechend mit in dieser Anzahl drin, die Sie genannt haben.

Herr Sattler, Einwender:

Mhm, die machen wohl auch eine Fahrgemeinschaft mit den Karts?

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Soweit sich Schichten überlagern, ist es sicherlich möglich. Was die Angaben zu den Jugendlichen beziehungsweise zum sonstigen Publikum angehen, mögen Sie Recht haben, wie gesagt, wir haben auf unseren Erfahrungswerten diese Prognose angestellt und auch diese Auslegung gemacht. Und im Übrigen hatten wir ja heute bereits gehört, dass auch diese 515 Bewegungen, die in einem Rennen zum Tragen kommen, dazu führen, dass die Grenzwerte eingehalten werden, also selbst, wenn wir uns um zehn vertan haben, tut das noch nichts zur Sache, sondern würde immer noch funktionieren.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das nochmal zu meinem Verständnis würde ich jetzt fragen wollen, diese 120 Fahrzeugbewegungen sind nicht zugrunde gelegt, sondern diese Maximalzahl von 515 Bewegungen, ist dem so?

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also wir sind davon ausgegangen, die 515 Bewegungen im Rennbetrieb und dem damit verbundenen Trainingsbetrieb und 120 im Normalbetrieb. Wenn Sie das übers Jahr sehen, ist es sicherlich so, dass im Winter fast keine Gäste da sein werden. In den übrigen Wochentagen sind welche da, hatte ich gerade ausgeführt, 120, gehen wir davon aus, ist ein realistischer Wert. Wenn es mehr werden sollten, ist es nicht schlimm.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Aber der Immissionsprognose sind die 515 zugrunde gelegt?

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Für den, als worst-case, ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Okay. Ja, gut, danke. Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Um Ihre Worte zu benutzen, es ist also davon auszugehen, dass es dann in der Gartensaison

um ein Vielfaches höher liegt. Und das ist dann also nicht schlimm.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Rechtsanwalt Huck, bitte. Sie hatten sich gemeldet.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Zur Zufahrtsstraße und die bisherige Bewertung dieser Straße, auch in der Entwicklung jetzt des Verfahrens. Als was wird denn diese Zufahrtsstraße aktuell von der Landratsverwaltung gesehen? Sie war ja seinerzeit in der Bauleitplanung als öffentliche Straße bewertet worden und deshalb auch lärmäßig nicht dem Gewerbelärm zugerechnet. Sehen Sie es denn aktuell als eine öffentliche Straße, obwohl im privaten Eigentum stehend, aber die kann ja trotzdem öffentlich gewidmet sein, oder was stellt denn das aktuell überhaupt dar? Darf ich das mal bitte beantwortet bekommen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die Frage würde ich nochmal ans Landratsamt weitergeben.

Herr Malz, Landratsamt:

Also hier unter dem Punkt 5.4. weisen ja auf die Berechnungen aus, dass die Zufahrtsstraße bis hinunter zu der Hauptstraße, sage ich mal jetzt so salopp, mit als anlagenbezogener Fahrverkehr berücksichtigt wurde, also rechnen wir das erstmal dem Anlagengelände mit zu bis runter.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also dem Anlagengelände zugehörig. Gut, Herr Sattler bitte.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Also die Frage war anders.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Stellen Sie es bitte nochmal klar, Herr Huck.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Ja, ja. Die Frage ging dahin, als was wird aktuell diese Straße eingestuft? Kann mir das bitte jemand beantworten? Ist die für den öffentlichen Verkehr zugelassen, ja oder nein?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also ich kann es nicht beantworten, vielleicht kann der Vorhabenträger helfen, Antragsteller?

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also unserer Kenntnis nach ist die Anfahrtsstraße nicht öffentlich gewidmet, ist aber bis zum Tor öffentlich zugänglich.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Ich darf das dann bitte ergänzen, fragemäßig, und das noch konkretisieren, wobei das ja nicht die eigentliche Frage war. Bis zum Tor kann man fahren, aber soll oder darf man nicht fahren, weil das Begrenzungsschild "30" unten an der Einmündung steht, etwa 10 Meter hinter der Einmündung, und im Übrigen mit dem Zusatzschild versehen ist: "Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes streng verboten." Also das wäre ab unten dann die Feststellung. Und oben an dem Tor, deshalb war ich stutzig, als sich in den Unterlagen der Gemeinde Mülsen von einer öffentlich gewidmeten Straße las, ist dann das rote Schild "Sperrzone" angebracht, eine Reminiszenz vielleicht an frühere Zeiten. Aber wenn das Tor geschlossen ist, kann man natürlich nicht durchfahren. Also was, das war ja Kern meiner Frage, ist die Straße aktuell? Öffentlich, privat, oder überhaupt nicht befahrbar?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, wir können es jetzt hier abschließend nicht klären, aber es ist auch nicht für das Immissionschutzverfahren von Relevanz.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Okay. Die Feststellung reicht mir ja, dass es im Moment nicht abschließend geklärt werden kann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler bitte.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Das nehmen wir so ins Protokoll.

Herr Sattler, Einwender:

Sie tendieren ja zu der Aussage, dass es sich um eine private Straße handelt. Wir haben vorhin über den Zufahrtsverkehr gesprochen, über die Geschwindigkeitsbegrenzung 30. Wenn das eine Privatstraße ist, wird die meines Wissens nach weder vom Ordnungsamt noch von der Polizei kontrolliert. Das heißt, wer kontrolliert die Einhaltung dieser 30 km/h Geschwindigkeit, die ja Voraussetzung dafür ist, dass die Immissionswerte für die Anlage eingehalten werden können?

Zwischenrufe**Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:**

Wir können es offensichtlich für den Moment abschließend nicht eindeutig klären, auch wenn es Aussagen dazu gibt. Soweit das für das Genehmigungsverfahren relevant ist, wird die Klärung erfolgen und es wird Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren finden. Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Da unser Bürgermeister hier anwesend ist, kann er uns doch die Frage sicherlich sofort abschließend beantworten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da der Herr Bürgermeister aber kein Einwender im Immissionsschutzverfahren ist, ist er im Moment nicht redeberechtigt. Das müssen wir jetzt mal so akzeptieren.

Gut. Dann würde ich voranschreiten zu den Punkten 37 und- Entschuldigung, Herr Schöltzke, ich habe den Blick nach unten gehabt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Mir geht es nochmal um die Bewertung "Lärm auf der Zufahrtsstraße, Simulation Rennen". Da reden Sie von 515 Fahrzeugbewegungen. Nun kann ich das wirklich überhaupt nicht nachvollziehen. Der ADAC schreibt, es sind maximal, also es geht immer von Maximalangaben aus, 200 Akteure, die erwartet werden, 20 Versorgungsfahrzeuge und 250 Besucher. Können Sie mir das bitte erklären, wie Sie da auf die 515 Fahrzeugbewegungen kommen, unter der Annahme, letztes Wochenende in Wackersdorf haben wieder ADAC Kartmeisterschaften stattgefunden, dort sind 180 Teilnehmer angerückt. Die 180 Teilnehmer, und das haben Sie vorhin auch selber zugegeben, die müssen auf dem Gelände übernachten und müssen ein Wohnmobil unter Umständen mitbringen. Dazu brauchen die noch ein Rüstfahrzeug, wo ihr Kart drin ist, weil das Kart, das passt ja schließlich nicht in das Wohnmobil rein, also kommen die in der Regel vielleicht sogar mit zwei Fahrzeugen. Sind wir bei 260 Fahrzeugen. Dann haben wir noch die 250 Besucher, die nicht auf dem Gelände übernachten können. Das heißt, die kommen, am Sonntag fahren die hoch und fahren runter, das heißt die 250 Besucher, die da kommen, sind ja schon alleine 500 Fahrzeugbewegungen. Und dann, das wird aber nicht ganz klar abgegrenzt, sind noch die, sagen wir mal, Oma und Opa von den Akteuren, sind die jetzt bei den Besuchern da-

bei oder kommen die auch nochmal extra? Platz für die wäre alle, weil diese 11.000 Quadratmeter Multifunktionsfläche, die bietet Platz für 400 Fahrzeuge.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe die Frage an den Antragsteller. Da aber der Herr Schleider im Moment gerade noch sucht, würde ich ergänzend mal die Punkte 37 und 38 aufrufen, ohne dass wir jetzt 35 und 36 schon geschlossen hätten, aber das einfach mal zwischenzeitlich hier zur Kenntnis geben.

Punkt 37 beinhaltet: In der Immissionsprognose werden bei der Modellierung der Emissionsquellen zum Immissionspunkt 7, das ist also die Niedermülsener Hauptstraße 16, folgende Angaben gemacht: Die Entfernung von der nächst gelegenen Schallquelle der Motorsportarena beträgt circa 640 Meter und circa 260 Meter von der der Anlage zugeordneten Zufahrt. Der Immissionspunkt 2, das ist die Niedermülsener Straße 14, die Entfernung circa 610 Meter zur Motorsportarena und circa 380 Meter zur Zufahrt. Im Übersichtsplan mit den Immissionspunkten ist die Lage der beiden Immissionspunkte unmittelbar an der Zufahrtsstraße eingetragen. In der Umweltverträglichkeitsstudie, allgemeiner Teil, Tabelle 17, wird für die Immissionspunkte 2 und 7 je eine Entfernung von 500 Meter zur Motorsportarena angegeben. Im Übersichtsplan mit Immissionspunkt, Bericht 2015-006 und im Lageplan "Schallquelle Szenario Rennen", ist die Zufahrt vom Parkplatz zum Anlagengelände als Straße, Schrägstrich RLS-90 bezeichnet. Im Lageplan "Schallquellen und Immissionspunkte", Projekt 2015-010, ist die Zufahrtsstraße zum Kies- und Sandtagebau als Schallquelle eingezeichnet. In der bisherigen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird aber die Zufahrtsstraße ab Niedermülsener Hauptstraße bis Fläche FQ2, das sind die Parkflächen, als Straße RLS-90 bezeichnet. Die Umweltverträglichkeitsstudie vom 19.02.2015 bezeichnet als Zufahrt die Strecke von der Parkfläche zur Vorhabenfläche der Motorsportarena. Als Auffahrt wird die örtliche Straße ab Niedermülsener Hauptstraße zur Vorhabenfläche bezeichnet. Mit diesem Begriffswirrwarr sei keine sachliche und objektive Herangehensweise der Planer zu erkennen und es bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Immissionsprognose. Der Nachweis, welche Werte in die Berechnung eingeflossen sind, ist zu erbringen. Das also ist Punkt 37.

Und ergänzend dazu der Punkt 38, wo es auch nochmal um Entfernungen geht, Bezug auf die Umweltverträglichkeitsstudie, Kapitel 13, Nummer 13.2.1. Die minimale Entfernung vom Einfahrtsbereich des Kies-/Sandtagebaus, der gleichzeitig Beginn der geplanten Zufahrt zur eigentlichen Anlagefläche ist, zu den nächstgelegenen Denkmälern, Niedermülsener Hauptstraße 14 und 16, beträgt circa 280 bis 300 Meter. Die reale Entfernung dieser beiden Denkmäler zur Zufahrt beträgt aber circa 40 bis 30 Meter. Das sind also die beiden Punkte zu diesen offensichtlich widersprüchlichen Entfernungsangaben, die ich jetzt zusätzlich aufrufen würde. Herr Schleider, sind Sie bereit zur Beantwortung der vorhergehenden Frage, nochmal zu diesen 515 Fahrzeugbewegungen? Ansonsten würde ich den Antragsteller bitten, inzwischen mal zu den Punkten 37 und 38 vorzutragen. Bitte, Herr Schleider.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also die 515 Fahrzeugbewegungen habe ich jetzt nicht griffbereit, ich weiß aber, dass sie in den Antragsunterlagen detailliert aufgeschlüsselt sind, insofern würde ich auf solche verweisen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also wir haben da mal was nachgerechnet, wir haben einfach mal simuliert und gesagt, wir lassen mal 100 Fahrzeuge mehr fahren, das kommt der Realität eher nahe. Und dabei ist rausgekommen, dass an dem Immissionspunkt 7, in der Nähe der Zufahrt, nicht mehr gewährleistet ist, dass die Beurteilungspegel aus dem B-Plan eingehalten werden können. Und das zeigt uns doch wieder mal das Problem, was wir eigentlich haben, dass dieses Emissionskontingentierungsverfahren hier überhaupt gar nicht geeignet ist, um diese typischen Lärmentwicklungen auf dieser Strecke überhaupt abbilden zu können.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Ich würde das mal noch offen lassen und die Punkte 37 und 38 aufrufen, den Antragsteller bitten.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Zu Punkt 37 hatte ich vorhin schon mal angedeutet, dass wir die Gesamtbelastung Kiesgrube und Motorsportarena auf der Zufahrtsstraße berücksichtigt haben und eine Beurteilung nach TA Lärm in der Prognose vorgenommen haben. Zu dem Thema UVS in Unklarheit zu realen Entfernungen: Die in der UVS beschriebenen Abstände beziehen sich auf den Bereich der Straßengabelung ab Eingangstor Kies-/Sandtagebau, die von den Einwendern vorgebrachten Abstände sind aber die, die sich unmittelbar aus der gemeinsam genutzten Zufahrtsstraße im unteren Bereich ergeben. Und das ist unseres Erachtens nach so nicht zulässig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler bitte.

Herr Sattler, Einwander:

Sie haben gesagt, Sie haben die Betrachtung der Fahrzeugbewegung für Kieswerk und Rennstrecke gemacht. Bedeutet das, die Fahrzeugbewegungen umfasst auch die Fahrzeugbewegung der Lkw? Oder habe ich jetzt etwas falsch verstanden?

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Die Fahrzeugbewegungen der Kiesgrube sind der Vorbelastung der Kiesgrube zuzu- äh sind im Bestand der Kiesgrube als Vorbelastung betrachtet, genau. Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke. Weitere Einwendungen zu den Punkten 37 und 38? Entschuldigung, Herr Helbig, bitte.

Herr Helbig, Einwander:

Die Aussagen von Herrn Schleider kann ich jetzt momentan nicht nachvollziehen. Warum wird eine solche Angabe in der Schallimmissionsprognose gemacht, dass solche Entfernungen nicht der Realität entsprechen? Warum geben Sie den an von der Sache, dass die Entfernung von den Schallquellen zur Zufahrt dort 640 Meter betragen, obwohl richtigerweise die Entfernung von der Bebauung zur Motorsportarena mit 500 in Ihren Unterlagen selber angegeben wird? Und warum tun Sie denn die Immissionspunkte 2 und 7 mit einer Entfernung angeben von über 380 und 260 Meter, obwohl die unmittelbar neben der Zufahrt liegen? Ich wollte den Herrn Grundke oder Herrn Falke bitten, mal, wir haben ja diese Karte der Immissionspunkte, da können wir es an der Karte sehen, wie die reale Entfernung ist, aber das ist leider nicht machbar, obwohl es schön machbar wäre mit diesen Beamer, da könnten wir sehen, wie die reale Entfernung ist. Warum bringt man denn solche Entfernungen hier rein, die nicht den Tatsachen entsprechen? Zum ersten Punkt. Denn ich habe noch weitere.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ja. Das kann ich nur nochmal an den Antragsteller geben.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also man muss an der Stelle unterscheiden, es gibt den Bereich "Zufahrt", der im gemeinsam genutzten Bereich liegt. Wie wir vorhin gelernt haben, ist er der Anlage zuzuordnen im Umkreis von 500 Meter. Dann gibt es den Bereich "Anlagenzufahrt", der sich hinter dem Tor befindet, über den Wald rüber geht bis in die eigentliche Motorsportarena rein. Und dann gibt es die Motorsportarena mit den drei Betriebseinheiten, wie sie heute früh vorgestellt wurde. Die Abstände, die von der GAF in ihrem Gutachten angegeben werden, das sind die, die vom Mittelpunkt der Motorsportarena, sprich Rennstrecke, weil von dort der eigentliche Anlagenlärm ausgeht, der

Verkehrslärm ist ja gesondert betrachtet.

Herr Helbig, Einwender:

Da muss ich widersprechen, es wird angegeben, von der Anlage zugeordneten Zufahrt, es wird von der Anlage "Motorsportarena" gesprochen. Und dann wird auch noch gesprochen von der der Anlage zugeordneten Zufahrt sind es nur 260 oder 380 Meter. Dann gucken Sie doch bitte mal in Ihre Unterlagen rein, wenn wir sie an die Wand schmeißen könnten, die Lage der einzelnen Immissionspunkte, warum geben Sie eine Entfernung an der Schallquelle zur Zufahrt von 380 und 260 Meter, wenn die nur 30 und 40 Meter entfernt liegen von der Zufahrt? Erklären Sie mir das mal, oder ich würde es gerne mal an der Wand vorne zeigen wollen, und Sie könnten mir es auch erklären.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Wie ich gerade ausgeführt habe, es gibt eine Anlagenzufahrt bis zum Tor und es gibt eine Anlagenzufahrt innerhalb des Betriebsbereiches. Die Anlagenzufahrt hinter dem Tor ist die Entfernung, die Sie gerade genannt haben, die geringere Entfernung beläuft sich auf dieses Stück nichtöffentlich gewidmete Straße bis zum Anlagentor, die gemeinsam mit der Kiesgrube genutzt wird und daher nicht der Anlage zuzuordnen ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also unterschiedliche Entfernungen ergeben sich dadurch, dass man auf unterschiedliche Punkte sich bezieht, wenn ich das jetzt so verstanden habe.

Herr Helbig, Einwender:

Das akzeptiere ich so nicht, ich würde gern mal bitten, dass wir die Immissionspunkte, die ja beiliegen, es sind in einer Karte, mal hier ranbringen und dann könnten wir uns das mal ansehen. Warum ist denn das nicht machbar?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich weiß nicht, ob wir das so auf die Schnelle hinkriegen. Was wir aber sicher hinkriegen- (Zwischenrufe) Was wir aber sicher hinkriegen werden, ist, dass der Herr Schleider das dann mit Ihnen mal in der Papierform der Unterlage nachvollzieht. Wäre das eine Alternative?

Herr Helbig, Einwender:

Na, eine Alternative wäre, dass vor diesem Rahmen das geklärt wird, wenn er es mit mir alleine klärt, nützt es mir nichts.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann frage ich nochmal zum Herrn Schleider, ob wir das auf die Schnelle hier an die Wand bringen.

Unabhängig von dieser Frage, dass wir jetzt nochmal sehen wollen, wie sich diese Entfernungen verhalten zur Zufahrtsstraße und zur Anlagenzufahrtstraße, gibt es weitere Einwendungen zu den Punkten 37 und 38? Ich glaube, jetzt war der Herr Helbig als erster, dann der Herr Sattler, dann der Herr Huck.

Herr Helbig, Einwender:

Im Punkt 7 ist an und für sich schon geschrieben, es gibt unterschiedliche Aussagen zu dem Begriff "Zufahrt" und "Auffahrt". Und es wäre, wenn man das in den Immissionspunkten hier mal sehen könnten, zu erklären. Es wird einmal davon gesprochen, dass die Zufahrt als solche bezeichnet wird von der Niedermülsener Hauptstraße zum FQ2-Parkplatz. So, im Umweltverträglichkeitsbericht wird plötzlich davon gesprochen, dass die Zufahrt die Straße ist vom Parkplatz temporär hoch zum Anlagengelände. So, das ist ein Begriffswirrwarr, der ist nicht durchschaubar. Normal ist die Zufahrt eindeutig genannt, laut Schallimmissionsprognose für den Betrieb der Motorsportarena von der GAF ist die Zufahrtsstraße der Niedermülsener Hauptstraße zur Mo-

torsportarena Zufahrt. Und da kann man nicht in der Umweltverträglichkeitsstudie dann plötzlich von der Fläche FQ2 zur Motorsportarena das als Zufahrt bezeichnen und dann das andere als Auffahrt, das bringt doch- Warum ein solcher Begriffswirrwarr?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das würden wir jetzt am Bild klären, Herr Helbig, wenn das aufgerufen ist. Ich weiß nicht, ob wir schon so weit sind, sonst würde ich den Herrn Sattler und den Herrn Huck erst mal noch bitten, ihre Äußerungen vorzubringen.

Herr Sattler, Einwender:

Erste Frage ist, ich verstehe nicht, wieso zwischen dem Stück Straße von der Kreuzung bis zum Tor und dann vom Tor bis zum eigentlichen Gelände der geplanten Rennsportarena unterschieden wird. Faktisch ist es alles die gleiche Straße, es ist alles eine Privatstraße. Und der untere Teil der Straße bis zum Tor wird nicht anders genutzt als der obere Teil der Straße, und zwar sowohl durch die Lkw der Kiesgrube wie auch durch die Nutzer der Rennsportarena. Der Sinn der Straße ist ja nun mal, dass das Auto von einem Ende zum anderen fährt. Und da diese zwei Straßen, das ist die zweite Frage, unmittelbar am Tor zusammenstoßen und ja bei der Betrachtung der Emissionen, die von dem Verkehr auf der Straße ausgehen, dieser Punkt genommen werden muss, der nämlich den geringsten Abstand hat zu dem entsprechenden betroffenen Immissionspunkt, da ist doch faktisch schon klar, dass das Maß das gleiche sein muss, egal, ob das untere Stück Straße gemeint ist oder das obere Stück Straße. Weil im Allgemeinen ist es so, wenn die Lkws oder die Pkws oben losfahren, kommen Sie auch unten am Tor dort irgendwann vorbei, zwangsläufig. Und zwar genauso viele, wie oben losfahren, kommen auch unten vorbei. Also diese Betrachtungsweise, die verstehe ich überhaupt nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das bezieht sich also jetzt, Wendler, Verhandlungsleiterin, bezieht sich also auf die gleiche Problematik, wie es der Herr Helbig schon angesprochen hat. Herr Schleider, sind Sie so weit, dass Sie uns das vorstellen können hier? Ich muss mich mal ein bisschen rumdrehen.

Herr Schleider, für die Antragstellerin: Also die Situation, die der Herr Helbig angesprochen hat, das sind diese beiden Immissionspunkte.

Ja, es sind, wie gesagt, diese beiden Immissionspunkte IP 7, IP 2, die sich hier unten im Bereich der Straße befinden. Der Streitpunkt geht jetzt dahin, ob dieser Abstand zur Motorsportarena um die 40 Meter oder um die 300 Meter liegt. Und wie ich ausgeführt habe, sind es 40 Meter im direkten Weg zwischen Punkt und Straße. Und 300 Meter ab dem Eingangsbereich hier oben bis zu den Immissionspunkten. Und ich hatte es auch versucht schon deutlich zu machen, der untere Teil der Straße, sprich dieser Bereich, wird von Kiesgrube und Motorsportarena genutzt und ist daher nicht Anlagengegenstand und auch nicht Genehmigungsgegenstand. Das ist der Teil, der als anlagenzugeordneter Fahrverkehr im Umkreis von 500 Meter um die Anlage gerechnet wird, bis sich hier unten der Verkehr auf der Niedermülsener Hauptstraße vermischt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Also anlagenbezogener Fahrverkehr findet sozusagen ab dem Tor, was jetzt erwähnt worden ist, statt, was die Motorsportarena betrifft.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Richtig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Und die beiden Abstände, die hier als/

Zwischenruf: Das ist Irrsinn! Das ist-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Und die beiden Abstände, die hier dargestellt wurden, beziehen sich auf andere unterschiedliche Bezugspunkte.

Zwischenruf: Irrsinn.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Jetzt müsste ich mal bitten, dass man entweder das Mikrofon benutzt oder-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Der Herr Huck, Sie-

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Diese Frage wollte ich stellen, bevor es dort erläutert wird. Es widerspricht doch allem, was das Landratsamt bisher vertreten hat und was GAF selbst vertreten hat. Jetzt lesen Sie doch mal bitte, ich lese es ihnen vor, also langsam kommen wir ja hier in eine Situation hinein, die mehr als peinlich ist. Sie haben doch in Ihrem überarbeiteten Gutachten Projektbeschreibung Auftrag unter Punkt 1.1. geschrieben: "Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung der geplanten Motorsportarena Mülsen war die GAF beauftragt, eine Schallimmissionsprognose zu erarbeiten. Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Motorsportarena Mülsen wurden für die Flächen der Motorsportarena Emissionskontingente Lärm vergeben, deren Einhaltung mit der vorliegenden Schallimmissionsprognose für den Anlagenbetrieb nachzuweisen ist. Die Anlage war nach TA Lärm zu beurteilen. Mit Stand 21.10.2013 wurde die Zufahrtsstraße von der Niedermülsener Hauptstraße zur Motorsportarena, die sich außerhalb des B-Planes Motorsportarena Mülsen befindet, mit in Gewerbelärm einbezogen und damit nach TA Lärm betrachtet." Dies war eine Forderung des Landratsamtes Zwickau. Das haben wir doch vor anderthalb Jahren in der Veranstaltung schon klar herausgearbeitet. Deshalb habe ich vorhin mal gefragt, schauen Sie sich es doch an auf dem Bild, wenn Sie möchten, wie das eigentlich zu erklären ist, dass unten an der Kreuzung von der Niedermülsener Straße, der beginnenden Einfahrtsituation, dieses schöne Schild steht mit "30", aber das da eigentlich niemand herfahren soll, dass das alles verboten ist sozusagen, dann kommt dieses Tor. Sie können doch jetzt nicht, oder ich nehme es so zur Kenntnis, uns plötzlich hier erzählen, dass auch die Berechnungen, die Lärmberechnungen, den unteren Bereich überhaupt nicht berücksichtigen und so die Entfernungssituationen ja nur erklärbar sind zu den Punkten unten an der Niedermülsener Hauptstraße. Also jetzt haben Sie etwas gemacht, und es ging ja zurück, lesen Sie doch bitte aus dem Protokoll der ersten Anhörung die Seiten 94 und 95, da habe ich das zum Schluss ja massiv kritisiert, dass die Gemeinde Mülsen in der Bauleitplanung diese Situation "Straße" völlig anders dargestellt hatte, als es dann der Bürgermeister in seinem Schreiben zur Anhörung zum immissionsrechtlichen Antrag dargelegt hat und nachgeschoben hat, das Landratsamt solle sich jetzt um die Frage kümmern. Das heißt, wo er wider besseres Wissen in der Bauleitplanung anders operiert hat, hat er dann die Immissionsbehörde, das Landratsamt insgesamt, veranlasst, diese Dinge nachzuschieben, und jetzt wird uns gesagt, das gelte aber nur für einen Teilbereich dieser Straße als Zufahrtsstraße, dem Gewerbelärm zuzuordnen. Nehmen Sie das bitte so zu Protokoll und geben eine entsprechende Antwort darauf.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das nehmen wir so zu Protokoll. Ich würde noch mal ans Landratsamt geben.

Herr Malz, Landratsamt:

Also hier in dem Abschnitt 5.4. der Immissionsprognose ist ja die Gesamtbelastung ermittelt worden mit dem unteren Stück Zufahrt, was jetzt hier nicht mehr sichtbar ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bitte mal an das Mikro gehen.

Herr Malz, Landratsamt:

Ja. Mit dem unteren Stück Zufahrt, was jetzt nicht mehr farbig gekennzeichnet ist, weil es also gemeinsam genutzt wird, aber als Zufahrt dem Anlagengeräusch mit zugerechnet worden ist. Das sind die Tabellen 12, 13, 14, 15, 16. Und 17 ist eine Aussage zum Spitzenpegel.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Dann stimmen doch die Entfernungsangaben nicht.

Herr Malz, Landratsamt:

Ja. Das weiß ich auch nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Mag sein, dass das dort in den Tabellen so aufgeführt ist. Aber wenn die Entfernungen nicht stimmen, dann stimmen ja auch die Eingabewerte nicht und dann stimmt ja auch die Berechnung nicht. Und wenn die Eingabe, wenn die Abstände künstlich vergrößert worden sind, weil das obere Ende der Straße angenommen worden ist, dann ist es ja eine Verschlechterung der Prognose, also für die Betroffenen. Das ist ja ein Schönrechnen der Lärmimmissionen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe das jetzt als Auftrag an den Vorhabenträger, dass diese Entfernungen nochmal geprüft und klargestellt werden. Herr Helbig.

Herr Helbig, Einwender:

Und in welcher Form soll das geschehen bitte?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das wird nochmal eine Zuarbeit des Antragstellers sein, die in das Genehmigungsverfahren einfließt. Und wird natürlich von der Genehmigungsbehörde dann auch geprüft.

Herr Helbig, Einwender:

Bekomme ich da eine Abschrift davon oder Kenntnis dazu?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da frage ich nochmal an das Landratsamt. Es könnte eine Anfrage nach § 6 UIG sein. Oder dann bitte nochmal um Klarstellung.

Frau Schumann, Landratsamt:

Die Anträge, die im Rahmen des Erörterungstermins vorgetragen werden, werden im weiteren Genehmigungsverfahren geprüft und diese fließen dann in den Genehmigungsbescheid mit ein.

Herr Helbig, Einwender:

Gut.

Frau Schumann, Landratsamt:

Wenn Ihnen das reicht. Sie können natürlich gern auch einen Antrag nach UIG stellen und nochmal im Vorfeld Einsicht nehmen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich eigentlich gern diese Punkte abschließen. Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Ich war vorhin bei der Sache "Vorbelastung Kiesgrube", und da sind jetzt die Diskussionen mit der Straße dazwischen gekommen. Ich habe noch eine Frage dazu. "Gewerbliche Vorbelastung", Punkt 4.2. im GAF-Gutachten, da steht drin, 50 Lkw pro Tag, macht 100 Lkw-Bewegungen für die Kiesgrube in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr. Hätte ich gern gewusst, wie die Zahlen ermittelt worden sind. Praxiserfahrung der letzten Jahre, liegen die Zahlen zwischen 80 und 1.300 pro Tag. Wie kommen Sie in Ihrer Prognose auf 50 Lkw? Nur dazu, die 1.300 ist keine Annahme, die ist per Video dokumentiert. Das ist nämlich, das ist dieser betreffende Zeitraum gewesen, wo bis einschließlich Sonnabendnacht im Minutentakt Lkws gefahren sind.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das greift jetzt zurück auf den Punkt 13, den wir eigentlich abgeschlossen haben, wo es um diesen Punkt 2.4.2. ging. Ich würde jetzt ausnahmsweise noch mal an den Herrn Schleider beziehungsweise den Antragsteller geben und um eine Beantwortung bitten, aber dann wäre der Punkt geschlossen.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Also Angabe ist berücksichtigt aufgrund dessen, was in den letzten Jahren nach Abschluss beziehungsweise Hauptbetriebsplan an Abbau in der Kiesgrube stattgefunden hat, und das auf Lkw umgerechnet.

Herr Sattler, Einwender:

Das ist eine Milchmädchenrechnung. In diese Kiesgrube wird Erdmaterial eingelagert und wieder rausgefahren, der Abbau ist der absolut geringste Teil der Erdbewegungen. Meistens fahren volle Lkws rein und leere Lkws raus. Und irgendwann wird das Zeug, was dort verkippt wird, wieder woanders hin verkauft und wird wieder rausgefahren aus der Kiesgrube. Also davon auszugehen, dass das, was abgebaut worden ist, die Lkw-Bewegungen realisiert, das ist eine absolute Milchmädchenrechnung.

Punkt 2 ist, ein großer Teil der Lkw-Bewegungen entsteht auch dadurch, dass ja in der Kiesgrube in dem nördlich gelegenen Abbaufeld nach wie vor verkippt wird. Das heißt, es fahren noch viele Lkws mit Z1-Gut dort rein, kippen das ab und fahren wieder raus, die sind also bei dem abgefahrenen Kies auch nicht mit berücksichtigt. Diese Rechnung ist also schlicht falsch.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Huck nochmal bitte.

Herr Huck, bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Frau Vorsitzende, ich möchte Ihnen in dem Punkt widersprechen, dass das zu Punkt 13 gehören würde als Fragestellung, der schon beendet ist. Der ist beendet, dazu gehört es aber nicht. Punkt 13 betraf ausschließlich den Verkehr anlagenverursacht sozusagen. Und wir reden im Moment über die Problematik, die sich aus den Punkten 35 bis 38 ergibt.

Herr Sattler, Einwender:

Die sind überschrieben mit "Zufahrt".

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann würde ich fortschreiten zum Punkt C1.2.4. "Ergebnisse der Immissionsprognose", Herr Helbig nochmal zu den vorangegangenen. Bitte.

Herr Helbig, Einwender:

Zu dem Punkt 37 mit dieser Aussage, was ist denn Zufahrt, was ist Abfahrt, gibt es noch keine aussagende Klärung. Warum-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nein, das hatten wir vorhin gesagt, dass wir das prüfen.

Herr Helbig, Einwender:

Prüfen, ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ja, weil es also wir jetzt gegenwärtig auch nicht abschließend klären können.

Herr Helbig, Einwender:

Gut. Dann muss ich ja noch persönlich mein Problem darlegen. Als unmittelbarer Anlieger oder Inhaber oder Bewohner des Immissionspunktes 7 sind wir ja mit einer solchen Belastung ja am meisten ausgesetzt. Wenn ich mal die Tabelle 16 und 17 Schallimmissionsprognose anschau, haben wir in unserem Wohnhaus die höchsten Werte, die es generell an der Zufahrtsstraße gibt. So, nun ist das, in meinem Hause wohnen dort Dreischicht-Arbeiter, wie soll, frage ich mich da, seine Ruhe finden, wenn also solche Verkehrsbelastungen von der Sache von früh bis nachts 1:00 Uhr stattfinden. Da wollte ich den Herrn Grundke fragen, ich kann bloß den Herrn Schmidt fragen, wie ist das, wie soll der seinen Schlaf finden? Und wie ist das zu verstehen, wenn dann geschrieben steht: "Aus Sicht des Sachverständigen sind zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich." Das ist eine Aussage, die ich unmittelbar als Bewohner IP 7 nicht nachvollziehen kann. Also gehe ich davon- Oder fordere ich zu mindestens, hier muss was getan werden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann gebe ich diese Frage nochmal weiter an den Antragsteller.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Den ersten Teil Ihrer Frage kann ich natürlich nicht beantworten, das ist Ihnen klar. Dass die GAF zu der Äußerung kommt, dass keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, resultiert daraus, dass mit den ermittelten Werten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Ich weiß, das ist ein Satz, den Sie gar nicht gerne hören werden dazu, weil Sie betroffen sind, aber die Richtwerte werden eingehalten.

Zwischenruf: Theoretisch.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Helbig nochmal.

Herr Helbig, Einwender:

Ich wollte gern den Herrn Grundke oder Herrn Falke fragen. Ich habe von der Sache zum Immissionspunkt 7 mal die ganzen Rechnungen, das Rechenmodell, herausgesucht und habe dort versucht, mal rauszufinden, wie fließt denn meine Entfernung zur Zufahrt dort ein. Es werden von der Sache her alle Lüfter, die hinten an der Halle sind, Lichtbänder und Parkplätze und Küche und was alles, die hinten die Motorsportarena betreffen, aufgeführt, aber dann tun Sie mir bitte mal erklären, wie kommt zum Immissionspunkt 7 jetzt die Entfernung zur Zufahrtstraße zur Geltung oder wie wird sie berechnet?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir hatten das jetzt mitgenommen als Auftrag für den Antragsteller, diese vermeintlichen Diskrepanzen in den Zufahrtseinstellungen zu klären, uns nochmal zuzuarbeiten. Und ich hatte auch gesagt, dass das von uns dann geprüft wird. Wenn das irgendwelche Auswirkungen auf die Immissionsprognose hat, dann müsste das dort an diesem Punkt natürlich auch geändert werden. Auch das wird von uns im Genehmigungsverfahren dann geprüft. Herr Helbig.

Herr Helbig, Einwender:

Das ist an und für sich jetzt mein Problem, was ich eingangs dargelegt habe. Die Gesellschaft für Akustik, die ja die wesentlichen Lärmsachen hier bearbeitet hat, ist heute nicht vertreten. Und darum hatte ich eingangs gefordert, dass zumindest ein Vertreter mal hier anwesend sein könnte. Es kann doch nicht nur der Herr Falk oder Herr Falke das bearbeitet haben. Das ist an und für sich ein Mangel dieser heutigen Veranstaltung, dass der, der die Hauptprobleme, ich sage mal den Ausdruck, verursacht, nicht mit hier sitzen kann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dazu kann ich jetzt nichts sagen, als Verhandlungsleiter habe ich keinen Einfluss da drauf, durch wen der Antragsteller vertreten ist. Herr Ludwig, möchten Sie dazu noch mal was sagen?

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Ich kann dazu folgendes sagen, ich werde, Sie hatten ja gefordert, ob er anwesend ist, ich habe Ihnen vorhin gesagt, Herr Falke ist erkrankt. Natürlich ist er nicht der einzige Bearbeiter von der Firma GAF, es kommt aber der, für Herrn Grundke glückliche, für uns unglückliche, Umstand hinzu, dass er sich im Moment im Urlaub befindet. Ich kann Ihnen anbieten zu versuchen, den Kontakt zum Herrn Falke aufzunehmen und zu sehen, was wir bis morgen klären können, wenn das überhaupt sein, ich weiß nicht, sozusagen ob er morgen hier sein kann oder wie das geht. Und ansonsten müssten wir es so machen wie von der Frau Wendler vorgeschlagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Würden wir an dem Punkt so verbleiben. Und ich würde dann unter Punkt C.1.4.-

Herr Helbig, Einwender:

Die 38 haben wir noch nicht besprochen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die 38 hatte ich vorhin gemeinsam mit der 37 aufgerufen, weil es beide Male um Entfernungen ging, einmal zu den Zufahrtswegen, Zufahrtsstraßen, zum anderen zu diesen Denkmälern. Möchten Sie zum Punkt 38 noch was ausführen?

Herr Helbig, Einwender:

Ich muss mich fragen, wie haben denn die Planer dort recherchiert, wenn solche Angaben von Entfernungen gemacht werden?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Mein Vorschlag wäre, Herr Helbig, dass wir den Punkt 38 mit in den Auftrag einbeziehen, den wir dem Antragsteller gegeben haben und dass auch diese Entfernungsangaben mit geklärt werden. Sind Sie damit so einverstanden?

Herr Helbig, Einwender:

Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön. Dann würde ich also jetzt tatsächlich die Punkte 39, 40 und 41 aufrufen, unter dem Oberpunkt C.1.4. "Ergebnisse der Immissionsprognose".

Unter Punkt 39 wird eingewendet, es ist eine Prüfung durch Sachverständige gefordert, insbesondere hinsichtlich der Methodik der schalltechnischen Untersuchung, der Belastbarkeit der durch die Gutachter selbst ermittelten Ausgangswerte auf andere Kart-Anlagen und der Bewertung beziehungsweise Ermittlung der Vorbelastung sowie die Vollständigkeit der zuzurechnenden Vorbelastung, insbesondere als worst-case-Szenario.

Unter Punkt 40 geht es um die hohe Schallreflexion durch den Leithenberg, die nicht berücksichtigt worden wäre.

Und unter Punkt 41 geht es um die Anwendung der 18. BImSchV, also Bundes-Immissionschutzverordnung, die gefordert wurde. Würde ich zunächst wieder zum Antragsteller gehen und bitten, kurz zu diesen drei Punkten Stellung zu nehmen.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Zu Punkt 39: "Die Prüfung durch einen Sachverständigen wurde gefordert", das kann natürlich nicht durch uns passieren. Wie von der Behörde heute schon vorgestellt wurde, ist die Firma Gicon für die Prüfung der Schallimmissionsprognose beauftragt worden. Deren Ergebnisse liegen uns so nicht vor.

Das Thema "Schallreflexion am Leithenberg" wurde im Rahmen der Geländetopographie im Rechenmodell berücksichtigt.

Und die Anwendung der 18. BImSchV schließt sich aus, aus § 1 der 18. BImSchV, die besagt: Wenn eine Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigen ist, ist die 18. BImSchV nicht anwendbar.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Gibt es hierzu Einwendungen? Herr Sattler.

Herr Sattler, Einwender:

Also von meiner Seite gibt es eigentlich nochmal eine Einwendung zu dem gesamten Komplex 1.2.4. "Ergebnisse der Immissionsprognose". Für mich gibt es eigentlich ja ein zusammenfassendes Ergebnis, ich habe jetzt bloß mal aufgeschrieben die Punkte, die hier nicht abschließend geklärt werden konnte oder wo zumindest ersichtlich geworden ist für jeden, der sich damit befasst hat, dass es hier mehr als auf Kante genäht ist. Das ist das Thema "Vorbelastung", was wir lang und breit diskutiert haben, die Tagezeiten mangelnder Empfindlichkeit, wo Zeiten zwischen leisen und lauten Karts hin- und hergeschoben werden, um dort die Berechnung zu beeinflussen. Das Thema "Schalldämpfer", was meiner Meinung nach auch nicht abschließend geklärt ist. Die eigentlich zu knapp bemessenen Trainingszeiten, was der Herr Schöltzke ausgeführt hat. Die unrealistischen Fahrzeugbewegungen, die Einfluss haben auf eine Verringerung des Ergebnisses der Lärmprognose. Die Definition der Zufahrt, dazu muss ich noch sagen, den Bereich, den Sie rausgenommen haben in Ihrer Planung, nämlich der Bereich von der Straße bis zum Tor, das ist der Bereich, in dem gebremst wird, weil dort Vorfahrt beachtet werden muss, oder beim Ausfahren richtig Gas gegeben wird. Es ist nämlich von oben her relativ gut ersichtlich. Die Erfahrung zeigt, dass die Lkw, wenn die von oben kommen, die wollen natürlich nicht bremsen, die sind schwer, ist klar. Die geben dort richtig Gas, um dort in den fließenden Verkehr, wenn es der erlaubt, einzufädeln, beziehungsweise beim einfahrenden Verkehr ist das genau der Bereich, wo die Linksabbieger, die gegebenenfalls Gegenverkehr durchlassen müssen, beschleunigen, und die treten ordentlich drauf zum Beschleunigen, weil die ja den Berg hoch müssen. So, dann die ganzen Ausgangsparameter, die auch nicht geklärt sind, die ermittelten Messwerte aus den Kartenanlagen, wo wir auch festgestellt haben, dass es dort ganz große Diskrepanzen zwischen dem, was geschrieben steht, und dem, was die Erfahrungen zeigen, beziehungsweise was wir recherchiert haben. Wenn ich das alles zusammenfasse, dann sollte für das Landratsamt ersichtlich sein, dass es bei weitem nicht der Fall sein kann, dass Sie davon ausgehen können, dass diese Antragsunterlagen, so wie sie jetzt hier vorliegen, zur Genehmigung führen, nicht in dieser Form. Und da nochmal der Appell, überlegen Sie sich gut, ob Sie einen vorzeitigen Baubeginn für diese Anlage genehmigen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke, Herr Sattler, das war jetzt nochmal eine Zusammenfassung wesentlicher Punkte, die wir heute besprochen haben. Einige Punkte sind jetzt noch in diesen drei Punkten 39, 40, 41 beinhaltet. Das Landratsamt hat einen unabhängigen Gutachter bestellt. Und dem würde ich jetzt mal das Wort erteilen, dass da zu den Ergebnissen der Immissionsprognose noch ein paar Aussagen gemacht werden können.

Frau Grahn, Fa. Gicon:

Wir können hierzu nur aussagen, dass wir noch in der Prüfung sind, die ist noch nicht abschließend gewesen. Und dass wir die Punkte auch, die heute im Erörterungstermin alle diskutiert worden sind, mit aufnehmen und das auch prüfen werden. Und dazu erforderliche Unterlagen uns gegebenenfalls noch vorlegen lassen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Also insbesondere die hier unter Punkt 39 angesprochenen Dinge sind dann in der gutachterlichen Prüfung mit beinhaltet, so nehme ich das jetzt mit. Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Wir haben ja im letzten BlmSch-Verfahren das schon gefordert, dass das Landratsamt sich externe Gutachter holt. Und da finde ich das hier schon ein bisschen enttäuschend, dass die noch nicht mal ihren Job gemacht haben zu diesem Anhörungstermin. Das ist hier der wichtigste Punkt, den wir hier anführen. Und Sie haben nichts auf dem Plan dazu. Also da habe ich kein Verständnis mehr. Aber gut, von unserer Seite können wir natürlich die Sachen noch einmal ein bisschen erweitern und nochmal hinterfragen, vielleicht hilft Ihnen das auch bei Ihrer Begutachtung. Mir geht es darum, wie die Ausgangswerte, die die GAF ermittelt hat, wie die zustande gekommen sind. Das heißt, die Ausgangswerte, worauf die sich beziehen, haben wir ermittelt, dass diese KZ2-Karts rund 118 dB entwickeln an Schalleistung. Jetzt habe ich mir das mal genauer angeguckt, die haben dort vier Messungen durchgeführt, an vier verschiedenen Rennstrecken, das ist einmal in Italien gewesen, eine in Belleben, eine in Wackersdorf und noch am Harzring. Am Harzring sind gar keine Karts gefahren, da hat man nur Minibikes gemessen, also bleiben für die Karts nur noch drei Rennstrecken. Dann hat man einmal in Italien das gemessen im Jahr 2010. Da frage ich mich, wieso Italien? Was liegt denn dort für ein Reglement zugrunde? Das können wir doch überhaupt nicht nachprüfen, was dort fährt und unter welchen Bedingungen und unter welchem Reglement die dort fahren und was die dort für Schalleistungsgrenzen dort haben auf der Strecke. Das steht auch in dem Gutachten überhaupt nicht drin.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, wenn ich das vielleicht mal abkürzen darf, der Gutachter prüft die Schallimmissionsprognose. Zur Schallimmissionsprognose gehören natürlich auch die Ausgangswerte, die Eingangsdaten. Das ist also mit beinhaltet und das, was wir heute schon besprochen haben, ist auch mitgenommen. Deswegen sitzt auch die Firma Gicon hier den ganzen Tag da, damit das noch in die gutachterliche Prüfung einfließen kann, die momentan, wie gesagt, noch nicht abgeschlossen ist. Von daher halte ich es jetzt nicht für zweckdienlich, das nochmal aufzurollen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das sehe ich aber schon, weil die, ich denke mal, dass diese Firma gar nicht die Zeit hat, das zu recherchieren, weil das macht nämlich richtig Arbeit rauszukriegen, was das dort überhaupt für Veranstaltungen waren. Ich habe mir die Mühe gemacht und habe Ihnen schon die Arbeit abgenommen. Und das können Sie sich ja mitnehmen. Da geht es zum Beispiel auch um die Veranstaltung in Wackersdorf. Dort hat man den Morgenstunden zweimal 11 Minuten Training von KZ2-Karts gemessen, zweimal 11 Minuten, das soll repräsentativ sein? Dazu kommt noch, dass in den Ergebnislisten von diesem Rennen diese "DMV Kart Championship" am 19. Mai 2012 diese Zeiten in den Morgenstunden überhaupt nicht, überhaupt gar keine Zeitmessung stattgefunden hat, das heißt, das normale Zeittraining hat erst später stattgefunden. Die GAF hat hier sinnigerweise ein Training gemessen, bei dem da nicht unter Volllast gefahren wird, sondern das ist nur ein Aufwärmtraining, wo man sich mal die Strecke kennenlernen kann. Da frage ich mich, ist das repräsentativ? Ein weiterer Punkt ist dieser Aufbau der Messkulisse in Wackersdorf. Dort hat man einen einzigen Messpunkt gewählt, um den Pegel zu ermitteln. Und der Messpunkt liegt ganz eigenartigerweise ganz in der Nähe der meisten Kurven dieser Strecke, also in einer Ecke, wo nur mit wenigen Drehzahlen gefahren wird. Das heißt, der Einfluss von diesen leiseren Bereichen der Rennstrecke auf das Messergebnis ist viel höher als die weiter

weg liegenden langen Geraden, wobei dort mit höheren Drehzahlen gefahren wird. Also dort sind Dinge gemacht worden, diese Ausgangswerte, die können wir so nicht anerkennen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, Sie hatten gesagt, dass Sie das dem Gutachter bereitstellen würden. Das würden wir so annehmen und mit in die Bewertung einfließen lassen. Herr Sattler nochmal.

Herr Sattler, Einwender:

Noch eine Bemerkung dazu. Es ist schon befremdlich, dass die- Oder es ist für mich befremdlich die Herangehensweise dieses Gutachterbüros für das Landratsamt. Jeder, der sich mit der Materie ein bisschen auskennt, weiß, dass das Hauptergebnis dieser Prognose nicht das Modellieren des Geländes ist, nicht die Berechnung im Programm, sondern die Wahl der Ausgangswerte. Das also der eminent wichtige Punkt, welche Ausgangswerte werden gewählt und für welche Zeiträume und für welche Szenarien werden diese verschiedenen zur Verfügung stehenden Werte ausgewählt. Eigentlich ist genau das der Punkt, der gutachterlich mit dem größten Gewicht bewertet werden müsste, um festzustellen, ob die Lärmprognose, so wie sie jetzt getroffen wird, überhaupt tragfähig ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Sattler, das sehe ich genauso, von daher wird das entsprechend geprüft im Rahmen des Gutachtens, auch unter Berücksichtigung das, was Herr Schöltzke uns zur Verfügung stellen wird.

Gut, ich würde dann die Punkte 42, 43 und 44 aufrufen.

Punkt 42, wird als Einwendung angebracht, es hätte keine Berücksichtigung des reinen Wohngebietes Am Leithenberg in Thurm stattgefunden. Das Wohngebiet befindet sich auf circa gleichem Höhenniveau die vorhandene, Entschuldigung, wie die geplante Anlage in einer Entfernung von circa 1.300 Meter. Ein abgeminderter Schallverlauf durch zum Beispiel natürlichen Geländeverlauf ist hier nicht gegeben.

Die Nummer 43: Es wird Mülsen, Am Leithenberg 15, gefordert, dass also dieser Ort als maßgeblicher Immissionsort mit aufgenommen wird.

Und es geht unter Punkt 44 nochmal um das Wohngebäude in Mülsen, Lichtensteiner Straße 48a, das Wohnhaus befindet sich auf einer Höhe von circa 339 Meter über NN ohne natürliche Hindernisse zur Motorsportarena. Ausgehend von einer geradlinigen Schallausbreitung wird der berechnete Lärmpegel bezweifelt, da am Wohnhaus auch die Geräusche der Rennstrecke des doppelt so weit entfernten Sachsenrings als Belästigung auftreten. Also hier nochmal Fragen zur Schallausbreitung, auch zur ungehinderten Schallausbreitung auf gleicher Höhe. Ich bitte den Antragsteller, dazu nochmal Stellung zu nehmen. Punkte 42 bis 44.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Also zur 42: Als maßgeblicher Immissionsort wurde der Rundweg betrachtet, der IO 1. Der hat den gleichen Schutzanspruch wie der benannte oder der gewünschte und hat eine geringere Entfernung bei nahezu gleicher Höhenlage, ist aus unserer Sicht der Dinge absolut maßgeblicher Immissionsort.

Punkt 43, der Leithenberg, die Begründung ist die gleiche, ist aus unserer Sicht ebenfalls kein maßgeblicher Immissions- Es werden auch keine anderen Ergebnisse dort erwartet, jedenfalls keine schlechteren, keine sozusagen lauter-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schmidt, können Sie bitte mal ein kleines bisschen deutlicher sprechen, es ist akustisch nicht mehr wahrzunehmen.

Herr Schmidt, für die Antragstellerin:

Okay, Entschuldigung. Also wir sind der Auffassung, dass der IO 1 als maßgeblicher Immissionsort vollkommen ausreichend ist und die anderen Immissionsorte weiter weg beziehungswei-

se, ja, nicht zu anderen Ergebnissen führen würden.

44, genau dasselbe, im Gegenteil, der ist ja vier Kilometer entfernt, ich denke, als maßgeblicher Immissionsort nicht erforderlich.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Hierzu noch Einwendungen? Der Herr Höhne bitte nochmal.

Herr Höhne, Einwender:

Ich habe mir das nochmal angehört, also das sind ja alles so theoretische Spielereien hier. Ich sage, die Wahrheit ist, die Praxis ist das Kriterium der Wahrheit, das kommt letztlich sowieso heraus. Ob er sich verrechnet hat, ob er getürkt hat oder ob das alles nicht stimmt, ob die Gicon richtig nachprüft. Und letztlich wird wahrscheinlich das rauskommen, was jetzt schon voraussehbar ist. Das heißt, es wird hier einfach zu laut werden. Die Leute, die hier Häuser haben, die Leute, die am Leithenberg die Häuser haben, die werden im Wert sinken, mindestens um 30 Prozent bis 40 Prozent, das können Sie mal multiplizieren, die ganzen anderen noch, im gesamt- hier in, also die noch so ringsherum sind, das gibt eine Unmasse von Leuten, die, sobald das Ding wirklich dann mal laufen sollte, und es ist nicht so, wie es hier schöngefärbt ist, dann stehen die alle auf den Barrikaden. Das will ich bloß mal vorsichtig sagen. Und man sieht es jetzt schon, wie eng das alles genäht ist und wie viel fragwürdige Punkte sind und unklare Punkte sind. Ja.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke für dieses Statement, Herr Höhne.

Ich würde dann abschließend für heute unter dem großen Überbegriff "Luft" den Punkt 45 aufrufen, wo es also im Rahmen der Einwendungen nochmal um die Verschlechterung der Luftqualität geht. Hierzu bitte noch mal der Antragsteller.

Herr Förster, für die Antragstellerin:

Also es wurde geprüft, welche Staubemissionen, also insbesondere auf Staubemissionen wurde sich hier konzentriert, zu erwarten sind. Und es ist durch den Fahrverkehr natürlich mit einer gewissen Mehrbelastung an Staub zu rechnen, aber diese sind an den Immissionsorten als irrelevant zu bezeichnen, also als nicht mehr wahrnehmbar anzusehen. Und somit eine Einhaltung der Immissionswerte, wie sie die TA Luft zum Beispiel vorgibt, für Staub, ist in dem Moment gegeben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann bitte ich hierzu nochmal um Einwendungen, Anfragen Ihrerseits. Wenn dem nicht mehr so ist, dann würde ich an diesem Punkt für heute den Erörterungstermin schließen. Ich muss nochmal eine Zeit, es ist 18:27 Uhr. Wir würden morgen fortfahren ab 9:00 Uhr, wie gesagt, mit dem Punkt D und uns dann ausschließlich noch mit der Umweltverträglichkeitsstudie befassen. Das heißt, die anderen Punkte, die wir heute erörtert haben, sind dann damit geschlossen. Ich bedanke mich für Ihre Teilnahme, Ihre Aufmerksamkeit, wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Und bis morgen.

Ende des ersten Verhandlungstages

Fortsetzung des Erörterungstermins am 24. September 2015

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich darf Sie recht herzlich begrüßen zum zweiten Teil unseres Erörterungstermins, in dem es heute ausschließlich um die Umweltverträglichkeitsstudie gehen wird. Bevor wir in diese Thematik einsteigen, möchte ich Ihnen zunächst noch zu meiner Rechten den Herrn Burgardt vorstellen, der heute als Justiziar des Landratsamtes vertreten sein wird und gestern noch nicht dabei war. Und dann möchte ich gerne das Wort nochmal kurz an den Antragsteller geben. Gestern sind einige Fragen offen geblieben hinsichtlich Lärm, dort soll es noch mal eine Klarstellung geben. Herr Ludwig bitte.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin :

Ja, schönen guten Morgen. Wir sind ja gestern mit einigen offenen Fragen hier auseinandergesprochen und sind so verblieben, dass wir das auch der Behörde nochmal zu diesen Fragen schriftlich zur Kenntnis geben werden, das werden wir auch tun. Ich möchte nur hier an der Stelle schon auf einige Dinge eingehen, um die einfach nur nochmal erläutert zu haben, es waren ja gestern auch einige Erläuterungen, die von Ihnen gefragt waren, wo wir die Erklärung schuldig geblieben sind.

Punkt 1, wir haben darüber gesprochen "Vorbelastungen Kiesgrube". Da haben wir in der Lärmimmissionsprognose ja 50 Lkws drin, das heißt also 100 Fahrten pro Tag. Da ist vorgebracht worden, dass das nicht sein kann, dass es bis 1.300 Lkws gewesen sind in der Vergangenheit. Wir möchten dazu klarstellen, dass sich die 50 pro Tag, also die 100 Fahrten pro Tag natürlich, auf den Zustand beziehen, der maßgeblich ist für die Motorsportarena, nämlich zum Zeitpunkt des Betriebes der Motorsportarena. Und darüber hinaus, dass es auch natürlich im jetzigen Betrieb der Kiesgrube übliche Betriebsaufzeichnungen gibt, die auf die hohe Zahl, die Sie gestern genannt haben, nicht deuten lassen. Das vielleicht nur zur Klarstellung.

Das zweite ist das Thema der Vergleichbarkeit der Messungen an den anderen Rennstrecken. Da ist ausgeführt worden, dass die Messungen unter anderem nicht vergleichbar sind, weil im Trainingsbetrieb gemessen worden ist und weil an Stellen gemessen worden ist, wo die Karts nicht die höchste, den höchsten Schallimmissionspegel haben, weil nicht mit den höchsten Drehzahlen. Wir haben dazu nochmal folgendes gemacht: Wir haben erstens die Messpunkte nochmal geprüft. Dazu muss man sagen, die Messpunkte dort sind alle so gewählt worden, dass es nach Möglichkeit keine störenden Nebengeräusche gibt, so dass man also wirklich nur die Emissionen von den Kartbahnen hat. Und das zweite, dass die Messpunkte sozusagen auch nicht an Stellen liegen, wo sie irgendwo durch Hindernisse oder so schallemittierend geschützt worden wären. Dann ist das Thema gewesen, es sei im Trainingsbetrieb und nicht im Rennbetrieb gemessen worden. Wir haben also gestern, wie ich das auch gesagt habe, noch versucht, mit dem Herrn Dr. Falke von der GAF telefonisch Kontakt aufzunehmen, haben das auch getan. Nach unserem Kenntnisstand ist die GAF durchaus ein Büro, was in dem Bereich Kartstrecken und Kartsport doch eine sehr hohe Kompetenz aufweist. Herr Dr. Falke hat uns an der Stelle versichert, dass der Rennbetrieb und der Trainingsbetrieb von den Lärmemissionen her sich nicht in so einer Form unterscheiden, dass es Auswirkung auf die Ergebnisse hätte. Und von daher, das war der zweite Punkt, der gestern vorgetragen worden ist.

Und das dritte war das Thema mit den Entfernungen. Wir haben ja gestern dieses Bild hier schon gesehen. Es gab verschiedene Angaben von den Immissionspunkten zur Motorsportanlage. Es ist über den Begriff "Zufahrt", "Auffahrt" und ähnliches diskutiert worden, das möchten wir auch nochmal in diesem Gremium zur Information geben. Und das macht jetzt der Herr Schleider.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Ja, ich hatte es gestern schon mal versucht zu erläutern, wir haben die Situation, dass sich hier unten die Niedermülsener Hauptstraße befindet, hier die zwei Immissionspunkte 7 und 2, die sich am nächsten an der Zufahrt zur Anlage befinden. Und es gab gestern etwas Irritationen

über die Einbeziehung der Zufahrtsstraße und auch über die Entfernungen, die im Gutachten angegeben sind. Auch zu diesem Punkt haben wir Dr. Falke dann nochmal telefonisch befragt. Und zwar ist die längere Entfernung, die jeweils angegeben ist, die zur Anlagengrenze hier oben. Die kürzere Entfernung, die angegeben ist als Entfernung zur Zufahrt, ist die ab dieser roten Linie, weil dieser Gesamtkomplex, wie ich gestern schon ausgeführt habe, mit Lärmkontingenten belegt ist und als reine Anlagenbelastung berechnet wurde. Und der untere Teil Zufahrtsstraße mit den kürzeren Entfernungen ist selbstverständlich auch berücksichtigt worden, und zwar als Zusatzbelastung „Zufahrt“, in der Lärmprognose ab Tabelle 12.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann danke ich für die Klarstellung, die mit zu Protokoll gegeben wird und auch zu den Antragsunterlagen und dann entsprechend mit bearbeitet werden wird. Ich würde jetzt in den Themenkomplex "Umweltverträglichkeitsstudie" einsteigen. Dort gibt es zunächst den Punkt D1: "Umweltverträglichkeitsstudie allgemein".

Die Einwendungen Nummer 46 und 47 würde ich gern aufrufen. Es liegt unter Nummer 46 die Einwendung: "Es liegt ein Kaltluftentstehungsgebiet vor, die hier beschriebene Art und Weise des Kaltluftabflusses wird bezweifelt."

Und Nummer 47, eine Einwendung zum Untersuchungsraum: "Der Untersuchungsrahmen aus der strategischen Umweltprüfung ist nicht deckungsgleich mit dem der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei sachgerechter Festlegung des Untersuchungsraumes wären zusätzliche Erhebungen erforderlich gewesen." Ich bitte zunächst den Antragsteller, hierzu Stellung zu nehmen.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Okay, versuchen wir es. Zum ersten, zum Punkt "Kaltluftentstehungsgebiet", es ist richtig, das ist, die Kiesgrube liegt in einem wesentlich größeren Kaltluftentstehungsgebiet, das sich also beidseits des Mülsengrundes erstreckt. Kaltluft ist so zu verstehen, ab 2 Grad Hangneigung beginnt die in Strahlungsnächten abzufließen, folgt dort der Hangneigung. Soweit wir eine Muldenlage haben, wie wir das hier im vorliegenden Fall antreffen, verbleibt die Kaltluft an Ort und Stelle. Das heißt, aus der Muldenlage kann keine Kaltluft abfließen. Soweit dann, ab 2 Grad Hangneigung beginnt diese Kaltluft abzufließen und sobald sich größere Hindernisse wie Wälder oder Siedlungsränder dort der Kaltluft in den Weg stehen, entstehen sogenannte Kaltlufttauschen an diesen Bereichen. Das heißt, alles, was aus dem Gebiet raus Richtung Scheibenbuschwald und Rümpfwald abfließt, staut sich dort bereits luvseitig an den Waldrändern. Das halt also keine Wirkung mehr auf die angrenzenden Siedlungsräume. Und Richtung Niedermülsen fließt das zwar bis an den Siedlungsrand ab, aber Niedermülsen ist relativ locker bebaut, so dass es dort durchfließen kann. Aber das Entscheidende ist, dass aus der Vorhabenfläche, aufgrund dieser Auskiesung bis zu 8 Meter unter dem derzeitigen Gelände, was auch bestehen bleibt und durch den Wall ja nochmal verstärkt wird, keine Kaltluft und da mithin auch keine Immissionen, die dort in diesen tiefen Bereichen entstehen, abfließen können, zumal Kaltluft, wie ich schon eingangs ausgeführt habe, erst in den Nachtstunden, also so ein bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang beginnt abzufließen. Tagsüber gibt es dieses Phänomen nicht. Das hängt einfach mit der unterschiedlichen Auskühlung der Erdoberfläche zusammen, die nach Sonnenuntergang entsteht.

Zu den Untersuchungsräumen ist auszuführen, es gab einen grundsätzlichen Untersuchungsraum von 1.000 Meter. Und aufgrund der unterschiedlichen Belastungsgrenzen oder Ausbreitungsdimensionen, wir hatten das gestern ja schon zu den Vögeln und anderen Tierarten gesehen, wurde das aus den Vorverfahren diese Untersuchungsräume entsprechend mit den zu erwartenden Gefährdungen dann präzisiert. Das heißt, dort ergeben sich in gewisser Weise unterschiedliche Untersuchungsräume. Bei der Landschaft ist es zum Beispiel genau, ähnlich wie bei der Kaltluft, durch den Scheibenbusch und Rümpfwald werden diese Dinge dort begrenzt. So ist nach dieser Seite das Untersuchungsgebiet dort abgegrenzt worden. Beim Wasser sind im Wesentlichen die Einzugsgebiete Grundlage des Untersuchungsgebietes. Und bei Biotop und Nutzungstypen wurde zwar auf 1.000 Meter grundsätzlich erhoben, aber aufgrund des Vorhabens und der zu erwartenden Beeinträchtigung, die auf die Biotope und Nutzungstypen ja direkt wir-

ken, hauptsächlich zu mindestens, was den Anlagenbetrieb oder die Anlage selbst betrifft, wurde das dann entsprechend eingegrenzt.

Bei den Tierarten kann dann der Dr. Schmidt, denke ich, noch einige Ausführungen dazu machen, so dass das bei den Lärmquellen und Immissionen wurden die jeweils bestimmten Immissionen dort als Rahmen für den Untersuchungsraum festgelegt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann danke schön erstmal. Herr Helbig bitte.

Herr Helbig, Einwender:

Ich wollte zu den Aussagen von Herrn Schleider nochmal was sagen, denn er hat das Recht gehabt zu reden, ich wollte gerne auch was dazu sagen. Es kann nicht sein, dass diese Aussage als fertig gilt zu den gestern noch offenen Aussagen. Das wollte ich nur ergänzen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Helbig da muss ich jetzt mal einschreiten. Wir hatten gestern gesagt, dass mit der Erörterung des großen Programmkomplexes "Schallimmissionsprognose" das abgeschlossen ist und wir heute nicht noch mal in die Erörterung eintreten. Das werden wir auch nicht tun, weil wir auch heute nicht mehr die entsprechenden Fachleute hier zugegen haben. Es war reinweg eine Klarstellung nochmal vonseiten des Antragstellers, die auch Ihnen zur Information gegeben werden sollte, einfach, damit Sie die Information auch aus erster Hand heute bekommen. Sie ist protokolliert worden jetzt über den Tonbandmitschnitt. Und, wie ich vorhin gesagt hatte, wird es auch zu den Antragsunterlagen gegeben. Und ich würde jetzt nicht nochmal einsteigen in die Erörterung der Themen von gestern, so wie wir es gestern auch abschließend besprochen hatten. Dann bitte zu den Themen 46-

Herr Höhne, Einwender:

Ja. Ich habe mal eine Frage zum Protokoll, wie das läuft. Weil ich habe sehr negative Erfahrungen, dass so eine Sache hier praktisch stattfindet, so eine Versammlung, und das Protokoll dann völlig anders aussieht. Also da habe schon so viel negative Erfahrung gemacht. Wie wird das, können Sie das mal kurz erklären, wie das so richtig läuft? Weil was mich gestern stutzig gemacht hat, ist, dass Sie gesagt haben, also wir können, oder die Einwender können das Protokoll praktisch kaufen, aber beim Antragsteller habe ich das vermisst, der kriegt es geschenkt. Oder wie läuft das?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also zwei Dinge in der Beantwortung. Das Protokoll wird erstellt aufgrund eines sogenannten Tonbandmitschnittes. Der Tonbandmitschnitt, das haben Sie sicher gesehen, erfolgt hier ständig vor Ort. Und das Protokoll wird als Wortprotokoll geschrieben, also das heißt, es wird wortwörtlich abgeschrieben.

Herr Höhne, Einwender:

Die gesamten Gespräche gestern werden geschrieben?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Genau, die gesamten Gespräche des gestrigen und des heutigen Tages.

Herr Höhne, Einwender:

Und wie kann man das kontrollieren?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Indem man das abhört.

Herr Höhne, Einwender:

Okay, also das heißt, wir wären in der Lage, das nachzukontrollieren. Es soll keine Unterstellung sein, ich bin aber ein gebranntes Kind. Und immer, wenn es um Geld geht, läuft es ganz anders, wie es gesagt wird. Also das heißt wir können es nachprüfen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Sie können das-

Herr Höhne, Einwender:

Alles, was Sie schreiben, können wir Wort für Wort nachprüfen. Ist das so?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Würde ich nochmal ans Landratsamt geben, wie das verfahrensrechtlich ist.

Herr Höhne, Einwender:

Das müssen Sie doch sagen können, wenn Sie hier Chefin sind, tut mir leid.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich bin die Verhandlungsleiterin.

Herr Höhne, Einwender:

Ja eben, ja eben, eben, Sie sind die Vorsitzende.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also es wird von uns, die Tonbandmitschnitte werden-

Herr Höhne, Einwender:

Der Jurist sitzt daneben, der kann es beantworten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die Tonbandmitschnitte werden von uns abgehört und nachkontrolliert. Das Protokoll wird geprüft, und wir stehen auch für die Richtigkeit ein.

Herr Höhne, Einwender:

Wir können es nachprüfen? Das ist ganz wichtig, Frau Vorsitzende.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ja, ich kann es jetzt nicht beantworten, ich kann nur nochmal an das Landratsamt geben.

Herr Höhne, Einwender:

Das müssen Sie doch wissen! Also wenn Sie das jetzt so sagen, also hallo, Entschuldigung.

Herr Burgardt, Landratsamt:

Also das Niedergeschriebene, was von den Tonbandaufnahmen dann eben niedergeschrieben wird, wird dann geprüft und die Richtigkeit wird bestätigt und es wird unterzeichnet. Und danach ist das Aufgenommene, ist nicht mehr erforderlich, es muss nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen gelöscht werden.

Herr Höhne, Einwender:

Ja, so habe ich mir das vorgestellt.

Herr Burgardt, Landratsamt:

Ja.

Herr Höhne, Einwender:

So habe ich mir das vorgestellt!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bestandskraft, mit Bestandskraft.

Herr Höhne, Einwender:

Genauso habe ich mir das vorgestellt.

Herr Burgardt, Landratsamt:

Ja, sicher. Also wenn es nicht mehr erforderlich ist zur Prüfung, wird das gelöscht. Das heißt, nach Bestandskraft, und früher nicht, vorher ist es ja noch erforderlich. Und wenn da Einwendungen kommen, dann kann das auch gerichtlich noch geprüft werden. Wenn es nicht mehr erforderlich ist für die Zwecke.

Herr Höhne, Einwender:

Es muss doch so sein, dass das Protokoll geschrieben wird. Dann muss es von beiden Seiten gegengelesen werden können, dann wird es von beiden Seiten unterschrieben, so kenne ich das bei solchen wichtigen Geschichten. So, und dann, wenn die eine Seite sagt, wie zum Beispiel Herr Ludwig, das stimmt ja nicht, da ist was nicht drinnen, was ich gesagt habe, das für mich wichtig ist, dann muss es kontrolliert werden mit dem Mitschnitt. Das ist doch normal, oder? Wo sind wir denn?

Herr Burgardt, Landratsamt:

Das ist nicht normal.

Herr Höhne, Einwender:

Natürlich ist das normal.

Herr Burgardt, Landratsamt:

Also in jedem Gerichtsverfahren wird das-

Zwischenrufe: unverständlich

Herr Burgardt, Landratsamt:

-mein Name ist Burgardt. Ich bin aber vorhin schon vorgestellt wurden-

Herr Höhne, Einwender:

Wir sind doch gebrannte Kinder. Wenn wir diese ganzen Verfahren, die hier durchgelaufen sind durchs Landratsamt, gerade auch hier die beteiligten Kollegen hier, da ist doch so viel schief gelaufen, das wird auch weiterhin schief laufen, und das läuft aber nur schief gegen die Einwender, das ist unser Problem.

Herr Burgardt, Landratsamt:

Ja, aber das sind normale verfahrensrechtliche Grundsätze, die jetzt hier-

Herr Höhne, Einwender:

Nein, das ist- Wir sind doch hier, wir haben doch Demokratie oder nicht?

Herr Burgardt, Landratsamt:

Ja, das gehört zur Demokratie, dass Daten gelöscht werden.

Herr Höhne, Einwender:

Ja, aber doch nicht so, wie Sie das schildern. Wie Sie das schildern, kann man doch jederzeit

türken. Das Protokoll kann- Erzählen Sie mir doch nichts, das Protokoll kann ganz locker getürkt werden, aber hallo!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also niemand in der Behörde kann sich es leisten, ein Protokoll-

Herr Höhne, Einwender:

Wir können es doch gar nicht prüfen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Niemand in der Behörde kann sich es leisten, ein Protokoll gegenzuzeichnen, das nicht korrekt ist.

Herr Höhne, Einwender:

Erzählen Sie doch nichts.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Höhne, ich versuche, es Ihnen nochmal zu schildern, wie es abläuft, obwohl das jetzt nicht unser Tagesordnungspunkt ist, ich versuche, es Ihnen nochmal zu schildern, das Proto-

Zwischenruf: unverständlich

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde bitte gerne mal, ich würde bitte gerne mal aussprechen. Das Protokoll wird geschrieben durch ein Schreibbüro. Es wird uns dann zur Verfügung gestellt, sowie uns auch die CD, der Tonbandmitschnitt zur Verfügung gestellt wird.

Und beides wird von uns geprüft, ob es wortwörtlich übereinstimmt. Stimmt es nicht überein, muss es durch das Schreibbüro korrigiert werden. Und wir treten dafür ein, dass die Richtigkeit übereinstimmt. Und dann wird es erst dann gelöscht, das sieht auch, ich glaube, die neunte BImSchV vor, dann gelöscht, wenn der Bescheid Bestandskraft hat, vorher nicht. Vorher kann jedes Gericht und jeder, der dort in einem weiteren Widerspruchs- oder Klageverfahren berechtigt ist, auch auf die CD und auf das Protokoll zugreifen.

Herr Höhne, Einwender:

Nochmal, wir bekommen das Protokoll.

Entschuldigung, bitte nochmal zu meiner Klarstellung, ich kann Ihnen jetzt nicht ganz folgen, weil für mich ist das verwirrend, ich bin ein einfacher Bürger. Wir bekommen das Protokoll, lesen das Protokoll, stellen fest, da stimmt einiges nicht. Zum Beispiel, ich muss Ihnen ehrlich sagen, was mir überhaupt nicht gefällt, das sind immer Ihre Zusammenfassungen. Der Herr Helbig hat es gerade vorsichtig angedeutet hier, dass das so eins zu eins dann in das Protokoll kommt. Dann wird der Fokus auf diese Zusammenfassung gelegt. Und diese Zusammenfassungen von Ihnen, die sind meiner Meinung nach nicht objektiv, tut mir leid, ist so, ich empfinde das so, Entschuldigung, ich empfinde das so. Und deswegen ist es für mich wichtig, dass ich das Protokoll lesen kann. Und dann kann ich sagen, halt, da stimmt was nicht, das war doch eigentlich ganz anders, und dann möchte ich diesen Telefonmitschnitt hören, das muss doch möglich sein. Kann doch nicht anders möglich sein, oder? Tut mir leid.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Ich würde nochmal an Herrn Ludwig geben vom Antragsteller.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Beziehungsweise in dem Moment vielleicht auch gerade als Bürger. Folgende einfache Frage, es gab doch schon mal einem Erörterungstermin mit einem Protokoll.

Herr Höhne, Einwender:

Da war ich nicht dabei, tut mir leid.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Gab es mit diesem Protokoll- Dieses Protokoll wurde gestern hier auch zitiert. Und ich hatte nicht den Eindruck gewonnen, ich als Privatperson habe nicht den Eindruck gewonnen, dass es damals irgendwelche Schwierigkeiten gab. Wenn das so gewesen sein soll, weiß ich es nicht. Ich denke aber, wenn genauso verfahren wird wie beim letzten Mal, ist es doch in Ordnung.

Herr Höhne, Einwender:

Ich weiß auch nicht, ich war nicht dabei. Aber es wird immer enger, es wird immer härter und es wird immer kritischer für die Betroffenen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Folgender Vorschlag, Herr Höhne, wenn das Protokoll gegengelesen wird bei uns in der Behörde, kann ein Vertreter von Ihnen dabei sein.

Dann würde ich bitte zurückkommen wollen zu dem Punkt 46 und 47: "Umweltverträglichkeitsstudie", und bitte den Herrn Schöbel, glaube ich, als erstes.

Herr Schöbel, Einwender:

Ja, Frau Wendler, ich wollte Ihnen eigentlich jetzt nur nochmal was Gutes sagen von gestern. Es gab ja so viel Kritik und so weiter, Sie haben mir auch manchmal richtig leidgetan, aber auch mal was Gutes, um zurückzukommen auf gestern. Bloß kurz, ich war sehr beeindruckt und positiv überrascht, dass Sie dann erklärt hatten hier, um die Schallsachen, Sie haben nun, wenn auch spät, aber nun doch als Landratsamt erkannt, dass ein neutrales Schallgutachten erstellt werden muss und dazu einen Auftrag erteilt hatten, habe ich sehr, persönlich sehr positiv genommen. Natürlich kann ich auch die Kollegin verstehen, dass das heute nicht vorliegen kann oder gestern. So was braucht Monate, das weiß ich, auch zu akzeptieren. Und möchte da dazu sagen, wir kennen es aus eigener Praxis, denn wir als Bürgerinitiative haben ein neutrales Gutachten erstellen lassen von einer zertifizierten Firma. Gerichtsfest muss das sein, weil wir ja in Klage stehen, das ist ganz einfach so. Deswegen verstehe ich das Ganze, dass Sie auch mal was Gutes hören.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank. Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Nochmal ganz kurz zum Protokoll zurückzukommen. Da würde ich drum bitten, dass das Protokoll den Einwendern in PDF-Form doch zur Verfügung gestellt werden kann, möglichst ohne Drucksperrung, das würde die Sache sehr vereinfachen, als hier tonnenweise Papier auszudrucken. Danke schön.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das, denke ich, ist möglich. Ich bitte jetzt um Einwendungen zu den Punkten 46 und 47. Wenn es keine gibt-

Herr Schöltzke, Einwender:

Nein, nein.. So schnell nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also zu dem Punkt 47, dass dieser- Ist das überhaupt beantwortet worden?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bitte?

Herr Schöltzke, Einwender:

Ist denn das überhaupt beantwortet worden? Punkt 47?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ja, ist vom Herrn Zahn mit beantwortet worden, es ging um den Untersuchungsraum.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ja, da habe ich eine Frage zur Herangehensweise. Der Scopingtermin hat ja im November 2014 stattgefunden. Und da ist der Untersuchungsraum abgesteckt worden. Insbesondere interessiert mich da die Problematik "Vögel". Die sind abgesteckt worden auf 400 Meter, habe ich da recht?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Die Vögel sind artspezifisch abgesteckt worden, das heißt, man schaut nicht auf: "Bis hierher ist dieser Vogel zu betrachten und wenn er einen Meter da drüber sitzt, ist er nicht zu betrachten", sondern man erfasst alles, was man dort im Umfeld sehen kann, und das kommt auch alles in die Auswertung mit rein. Das heißt, es ist eher ein grober Richtwert, was an Radius oder wie auch immer, festgelegt wird. Manche Arten sind nur im Wald, manche Arten halten sich in der Feldflur auf, manche sieht man über große Distanzen, andere Arten haben einen Radius von maximal 100 Meter, den sie fliegen. Von daher ist das sehr flexibel gehalten und entspricht den jeweiligen Erfordernissen der jeweiligen zu betrachtenden Vogelart.

Herr Schöltzke, Einwender:

In den Auslegungsunterlagen steht aber drin, dass der Untersuchungsraum für Vögel mit 400 Meter abgesteckt wurde. Arbeiten Sie dann über diesen Rahmen hinaus, freiwillig, oder wie ist das zu verstehen?

Noch eine drauf, in der SUP, die Sie im Rahmen des B-Plans gemacht haben, haben Sie diesen Rahmen nur auf 200 Meter abgesteckt.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Wir schauen über diesen Rahmen hinaus, das ist richtig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Gibt es weitere Einwendungen? Dann-
Ja, bitte schön.

Frau Schöltzke, Einwender:

Ich hätte gern gewusst, wenn Sie einen 200-Meter-Raum haben, wo stehen denn dann Ihre Leute, um die Vögel zu beobachten? Stehen Sie in dem 200-Meter-Raum und gucken dann hinaus aus diesem 200-Meter-Raum, oder bewegen sie sich außen herum in die Wälder und gucken dort, was dort ist? Also eine Verständnisfrage einfach.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Der- So ein grundsätzlicher Beobachtungstag geht so ab, dass ich dort auf den Wällen einmal erst das ganze Gebiet umkreise und dort natürlich in beide Richtungen schaue. Dann begehe ich die Kiesgrube selbst nochmal, also den Innenbereich. Und im Anschluss die Habitatstrukturen, die zum jeweiligen Beobachtungszeitraum für bestimmte Arten wie Greifvögel, da muss ich in den Wald gehen, um dort nach Horsten zu suchen. Für die Feldvögel muss ich ein bisschen Acker betrachten. Das heißt, mehrstufig, erst vom Umgrenzungswall aus in beide Richtungen nach innen und nach außen, soweit man gucken kann, dann gezielt Habitat im Innenbereich und außen herum auch nochmal.

Frau Schöltzke, Einwender:

Wie wird es dokumentiert? Sie haben ja richtig Protokolle. Zeigen Sie dann in den Plänen, wo Sie stehen und wo Sie dann, in welche Richtung Sie die Vögel sehen? Also wenn Sie einen Vogel sehen, müssen Sie ja dokumentieren, wo Sie gestanden haben, richtig?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Es gibt Feldkarten, wo genau eingezeichnet wurde, welche Vogelart an welchem Tag wo zu sehen ist, das ist für jeden Tag eine Karte mit den verschiedenen Kürzeln, welcher Vogel sich wo aufgehalten hat. Das Ganze wird ausgewertet, das fließt in ein Geoinformationssystem ein, wo diese Punkte digitalisiert werden und woraus ich dann später die entsprechenden Reviere auch abgrenze aus den einzelnen Beobachtungen, die aus verschiedenen Monaten stammen.

Frau Schöltzke, Einwender:

Liegen diese Protokolle bei den Auslegungen? So dass das nachüberprüft werden kann?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Was meinen Sie als Protokoll jetzt? Die Feldkarten.

Frau Schöltzke, Einwender:

Jawohl, die Felddaten, dass wir nachprüfen können, wann Sie an welcher Stelle wo was gesehen haben. Das ist für Vögel ja doch richtig wichtig, weil es ja noch Zugvögel gibt. Wir haben standortbezogene Vögel und Durchzugvögel.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Die Auswertung ist dort, liegt bei und die Feldkarten, die sind bei mir im Büro.

Frau Schöltzke, Einwender:

Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich- Herr Höhne bitte noch.

Herr Höhne, Einwender:

Eine kurze Frage an Sie, Herr Schmidt, wie sieht es mit Greifvögeln aus? Was haben Sie denn dort beobachtet?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir kommen im Detail zu den Vögeln.

Herr Höhne, Einwender:

Okay, machen wir es dann.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde das dann dort mit anbringen. Ich würde jetzt die Punkte 49 und 50 aufrufen. Punkt 49, es geht jetzt also unter dem Oberpunkt Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt zunächst um ein paar allgemeine Einwendungen. Punkt 49, die Ergebnisse des Monitorings April bis Juli 2015 fehlten in der Auslegung. Und Punkt 50: Die Protokolle zur Erhebung der Fauna und Flora fehlen. Hierzu würde ich den Antragsteller bitten.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Das Monitoring ist nicht Teil der verpflichtenden Unterlagen. Das ist im Vorgriff auf die ökologische Baubegleitung bereits als freiwillige Leistung vom Investor getan. Insofern hat das hier in

diesem Verfahren nichts zu tun. Das war nur eine Information, dass wir die Situation auch weiter im Blick behalten, um zu schauen, wie sich die Fauna und Flora dort verändert. Bei einer Kiesgrube ist es nun mal so, dass man ständig was Neues entdeckt, das ständig Arten verschwinden und andere Arten neu auftauchen. Das begleiten wir jetzt bereits im Vorgriff auf die ökologisch Baubegleitung, die ja ein Bestandteil der Genehmigung werden soll.

Zu den Protokollen: Wie bereits gesagt, die Protokolle werden vorgehalten und in die Antragsunterlagen kommen die Auswertungen rein.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es Einwendungen hierzu?

Gut, dann würde ich voranschreiten in dem Punkt Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und würde die Punkte 51 bis 53 aufrufen.

Punkt 51: Um die Einschlägigkeit der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Realisierung des Vorhabens, ihre Vermeidung und gegebenenfalls Befreiung prüfen zu können, sind folgende Ermittlungen notwendig: Das Erfassen der Plätze, an denen es bei der Realisierung zu einer Tötung von Individuen kommen könnte, das Ermitteln von Aufenthaltszeiten und Status der im Gebiet auftretenden Arten, um zu beurteilen, ob es eine erhebliche Störung geben könnte, zeitnah zum vorgesehenen Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erfassen, sowie die Phasen im Zyklus der betreffenden Arten zu untersuchen, für die artenschutzrechtliche Verbote einschlägig sind. Das also alles unter Punkt 51, eine Zusammenfassung mehrerer Einwendungen.

Unter Punkt 52: Soweit der Artenschutz-Fachbeitrag auf § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz verweist, kann dem nicht gefolgt werden, weil hier kein zulässiger Eingriff nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.

Und die Einwendung Nummer 53: In der Biotoptypenerhebung, die aus der Umweltverträglichkeitsstudie Kapitel 9, Tabelle AB1 ist, wird festgestellt, für die Erfassung anthropogen entstandener Kleingewässer als gesetzlich geschütztes Biotop sind Voraussetzung des Vorkommens naturnaher Verlandungsvegetation, beziehungsweise eine hohe Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer. Beides ist bei den vorhandenen Kleingewässern im Untersuchungsgebiet nicht gegeben. Die vorkommenden Kleingewässer im Untersuchungsgebiet hätten demnach keinen Schutzanspruch. Diese Einschätzung, so sagt die Einwendung, ist falsch. Anhand aktuellster Erhebungen und Fotodokumentationen, die unmittelbar nach dem Baustopp gemacht wurden, ist klar erkennbar, dass die Kleingewässer im Vorhabengebiet sowohl als Laichgewässer bedeutsam sind, als auch über entsprechende Vegetation verfügen. Sollten gegenüber dem Stand vom 20.06.2013 Veränderungen vorgenommen worden sein, liegt gegebenenfalls ein Verstoß gegen den vom Verwaltungsgericht Chemnitz verhängten Baustopp vor.

Hierzu bitte ich zunächst den Antragsteller.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Erstmal zum Punkt 51: Die Informationen, die dort verlangt sind, wurden erhoben und sind in den Prüfbögen, die Anlage zum Artenschutzbericht sind, Art für Art abgearbeitet und in der Zusammenfassung für die jeweilige Art in dem Artenschutzbericht auch nochmal analysiert worden und zusammenfassend dargestellt.

Beim nächsten Punkt: Ein zulässiger Eingriff nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist gegeben, wenn die Eingriffsregelung abgearbeitet ist. Und die Eingriffsregelung ist abgearbeitet, insofern ist das auch ein zulässiger Eingriff. Also die Eingriffsregelung ist nicht im Artenschutzbereich, sondern im- unter Berücksichtigung des Artenschutz-Fachbeitrages von Herrn Zahn bearbeitet worden.

In der Biotoptypenerhebung, dazu ist zu sagen, dass das Ganze ein gültiger Hauptbetriebsplan beziehungsweise eine Baugenehmigung vorliegt und nach Landesnaturschutzgesetz ist, so lang die Gewinnung nicht mehr als zehn Jahre unterbrochen wird, die Beseitigung von diesen Biotopen zulässig. Wenn wir jetzt konkret sagen sollen, hat sich die Kreuzkröte in den Gewässern fortgepflanzt? Ja, die Kreuzkröte gibt es dort. Die Kreuzkröte besiedelt Pfützen. Und in diesem Jahr was ziemlich schlecht, was die Pfützen betrifft, denn im April/Mai war es sehr trocken. Das

heißt, fast alle Kreuzkröten sind in dieser ersten temporalen Population zugrunde gegangen, weil die Pfützen alle ausgetrocknet sind. Das war jetzt nicht nur hier so, das war landesweit so. Im Juni gab es nochmal starke Regenfälle. Danach pflanzte sich eine zweite Generation der Kreuzkröten kräftig fort, so lange, bis die Pfützen ausgetrocknet sind. Das Hauptgewässer, wo die Reproduktion richtig erfolgreich war, lag aber nicht im Bereich der Motorsportplanung, sondern im Bereich der Kiesgrube.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Gibt es Einwendungen?

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich habe noch eine Nachfrage zum Punkt 51. Da geht es ja darum, diese Vermeidungsmaßnahmen während des Baus. Da wird in den Unterlagen geschrieben, dass es verschiedene Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Vögel und bezüglich der Kreuzkröten gibt. Nun habe ich dort eine konkrete Frage zu dem Wall. Die Kreuzkröte, die versteckt sich in den Wintermonaten in den Kieslagen des Randwalls, das ist doch richtig?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Die Kreuzkröte gräbt sich im Winter in grabbare Substrate in Hanglage ein, bevorzugt südausgerichtet, so dass sie im Frühjahr möglichst viel Sonne und Wärme abkriegt und sich dann schnell wieder ausbuddeln kann, bis zu 80, 90 Zentimeter tief. Das ist richtig. Das betrifft aber weniger jetzt diese Wälle im Bereich der Motorsportarena. Wenn Sie sich die angucken, da sind ziemlich scharf abgestochene Steilwände auf der Seite, da wo das Gewässer auch sind. Der Hauptwinterquartierbereich ist die Innenhalde, die große Innenkippe, denn dort sind die Substrate wesentlich einfacher für die Kreuzkröte zum Graben. Trotzdem gibt es die Vermeidungsmaßnahme, dass jetzt ein Amphibienzaun gespannt wird, der verhindert, dass die Kreuzkröte in den Wällen, die noch im Rahmen der Motorsportplanung bearbeitet werden sollen, dort ihr Quartier beziehen. Insofern ist davon auszugehen, dass im Winter dieses Jahr dort keine Kreuzkröten oder nur eine vernachlässigbare Anzahl ihr Winterquartier beziehen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also diese Einschätzung, der kann ich so nicht folgen. Also wir haben ja diesen Sommer gesehen, dass dieses Kiesgrubengelände sehr wohl wieder besiedelt worden ist. Und Sie können mit diesem kleinen Zaun, den Sie dort um dieses Gewässer gezogen haben, überhaupt nicht verhindern, wo sich die Kreuzkröte im Winter jetzt vergräbt. Also müssen wir nach wie vor davon ausgehen, dass in diesem Wall jetzt diese Kreuzkröte überwintert.

Die nächste Frage, die daran anschließt, der Wall kann ja, bietet ja in den Frühjahrs- und Sommermonaten den Brutvögeln dort ein Habitat. Das bedeutet also, im Sommer können Sie auch nicht an diesen Wall ran und dort diese ganze Vegetation wegmachen. Wann wollen Sie denn, ohne irgendein Bundesnaturschutzgesetz, § 44, zu verletzen, an diesen Wall rangehen?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Es wird ein temporärer Krötenzaun jetzt aufgebaut, bevor die Kreuzkröten ihr Winterquartier beziehen. Insofern wird sichergestellt, dass im Winterhalbjahr dieser Wall für die Bauarbeiten zur Verfügung steht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Frau Schöltzke bitte.

Frau Schöltzke, Einwender:

Dazu habe ich einzuwenden, dass das, was Sie erzählen, völliger Quatsch sind. Sie haben dieses Jahr diese Kreuzkrötenzäune dort hingepflanzt und Sie haben sich die nicht angeguckt, weil die waren unterspült, die waren überhaupt nicht funktionsfähig. Das können wir fotografisch belegen, zeitlich belegen, das ist völliger Schwachsinn. Wenn Sie dort hingehen und einfach ir-

gendeinen Zaun bauen und sich danach nicht kümmern, wissen Sie ganz genau, dass die ganze Sache unterspült wird. Ihre Motorfreunde, die bereits dort schon fahren, weil sie ja nichts zu tun haben, diese Dinger verfahren, zerfahren, alles kaputtmachen, was dort ist. Die Kreuzkröte wurde auch dieses Jahr wieder dort gefunden, das kann ich so bestätigen, ich selber habe sie gesehen und sie ist nicht dort ausgetrocknet, so wie Sie es jetzt gerade gesagt haben. Das stimmt nicht. Ich weiß nicht, wann Sie das vor Ort bestätigen. Sie müssen ja dort vor Ort sein, um das so sagen zu können, dass es in dem Falle so ist. Nein, überall im Randbereich sind die Kreuzkröten geschlüpft, in Anführungsstrichen, und als Kaulquappen dort anwesend gewesen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir haben einen kompletten Punkt nochmal zu diesen Eingriffs-Ausgleichs-Kompensationen, und dort geht es explizit auch nochmal um diese Aufstellung der Zäune.

Ich würde nochmal jetzt fragen, ob wir zu den Punkten 51 bis 53 noch Einwendungen haben, ansonsten würde ich als nächstes nämlich mal den Punkt "Kreuzkröte" aufrufen, dann sind wir unmittelbar in der Diskussion und auch in der Tagesordnung am richtigen Punkt angekommen. Herr Schöltzke, bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Nochmal zum Punkt 53. Herr Schmidt, damit haben Sie ja vorhin zugegeben, meiner Meinung nach, dass in letzter Zeit die Biotope für die Kreuzkröte dort beseitigt worden sind, weil dort diese Vegetation an diesen Teichen, um die Sie dort diesen Krötenzaun gezogen haben, verschwunden ist, und das war alles nach dem Baustopp.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Die Tümpel sind verschwunden, weil sie ausgetrocknet sind. Das betrifft die Mehrzahl.

Zwischenruf: Nein, nein!

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Sie sprechen jetzt von dem einen, der noch da ist, der auch eingezäunt war und der nach den kräftigen Regenfällen, wo der Zaun unterspült wurde. Die Kreuzkröte mag gar keine Gewässer mit Vegetation, muss man dazu sagen. Insofern hat die Vegetation mit dem Tümpel überhaupt, also mit dem Kreuzkrötenbestand überhaupt nichts zu tun.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also wir haben fototechnisch dokumentiert, dass vor dem Baustopp dieser Tümpel, der da unten in der Kiesgrube sich noch befindet, reichhaltig mit Vegetation, kleine Kiefern standen dort, dort standen Rohrkolben. Das ist nach dem Baustopp alles verschwunden. Das ist nicht nur ausgetrocknet.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Dieses eine Gewässer ist nicht ausgetrocknet, das ist richtig. Die Pfützen, in denen sich die Kreuzkröten vorwiegend im Mai zum Ablachen getroffen haben, die sind im Mai auch noch ausgetrocknet. Zu diesem Gewässer ist zu sagen, es liegt in einem genehmigten Abbaubereich. Und insofern hat der Abbautreibende dort das Recht, dort Baumaßnahmen durchzuführen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Die Fläche unterliegt aber dem Baustopp und es waren keine kiesgrubentypischen Arbeiten, die dort gemacht wurden, sondern eine Beseitigung der Kreuzkröte.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke, ich habe Sie akustisch wieder leider nicht mehr verstanden, bitte nochmal die Frage.

Herr Schöltzke, Einwender:

Es war keine Frage - (unverständlich)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es ist auch insofern wichtig, dass es ja hörbar verständlich sein muss für den Tonbandmitschnitt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also ich gehe davon aus, dass diese Arbeiten, die dort gemacht wurden, nicht im regulären Kiesgrubenbetrieb zugeordnet sind, sondern dass dort gezielt versucht wurde, das Biotop für die Kreuzkröte plattzumachen, nach dem Baustopp.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Der Antragsteller bitte noch mal.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Ich würde das als Behauptung, sage ich mal jetzt, zur Kenntnis nehmen, mehr nicht. Mir stellt sich eigentlich die Frage, wie Sie Dinge dokumentieren können, wie Sie sich Zugang und Zutritt zu einem Betriebsgelände verschaffen. Für mich ist das ein illegaler Zugang, was natürlich ordnungsrechtlich entsprechende Folgen hätte. Das wäre mal interessant ist und das möchte ich auch zu Protokoll geben.

Herr Höhne, Einwender:

Sie verletzen die Geschichte und wenn man das nachweist, dann wollen Sie dagegen vorgehen, also (unverständlich)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Höhne, bitte ans Mikrofon.

Herr Höhne, Einwender:

Also Entschuldigung, aber das kann doch nicht sein! Sie verletzen hier den Baustopp und es wird, unter Mühen wird es nachgewiesen oder wird es erkannt, Gott sei Dank, dass es überhaupt noch Leute gibt, die so viel Initiative haben, und jetzt wollen Sie dagegen vorgehen, das ist doch typisch, das ist doch total typisch! Wollen sie noch was sagen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Klein bitte nochmal.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Es sind betriebliche Arbeiten, die im Betriebsregime des Betreibers der Kiesgrube durchgeführt werden. Und dafür gibt es Berechtigungen, und die sind auch nicht anzuzweifeln.

Herr Höhne, Einwender:

Also entweder sind die Baustopparbeiten unterlaufen worden oder nicht, das ist der springende Punkt. Was der Betreiber dort treibt und zu tun hat und macht, das ist ja alles korrekt, was er zu- Aber er darf den Baustopp nicht unterlaufen. Entschuldigung, das ist doch das Normalste der Welt, oder?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Wenn dem so ist, wie der Herr Höhne hier sagt, da heißt das, 250.000 Euro sind fällig, Strafan- drohung. Und zu dem anderen, Herr Klein, nochmal zu Ihrer Darlegung hier, das sind da drau-

ßen offene Gelände, da gehen auch Spaziergänger lang und so weiter und so fort. Das ist Wald und Flur und ein bisschen anderes Zeug. So, wollen Sie den Leuten noch verbieten, dass sie mal einen kleinen Ausflug machen, oder was?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, ich würde die Punkte- Herr Klein hat sich nochmal gemeldet, dann bitte nochmal der Antragsteller.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Also es ist generell ein Betriebsgelände. Der Wall gehört zum Betriebsgelände. Und wenn man etwas sehen will, dann muss man auf den Wall gehen. Und das ist, sage ich mal, ein unberechtigter Zutritt.

Herr Höhne, Einwender:

Das ist ja absoluter Quatsch, was Sie hier erzählen. Entschuldigung, wenn man hier die Voigt-laidener Straße fährt, kann man von der Hinterseite, da sind schon viele Leute, ich mache immer mal so einen Lauf oder sonst was, da kommen viele Leute und sagen: "Mensch, die Motorsport-arena, die muss doch bald fertig sein, wie sieht es denn da aus, wo ist denn die?" Dann zeige ich dort hin, dann laufen die diesen Feldweg da hin zu diesem Wall dahin, klettern da hoch und gucken da rein. Aber hallo, da ist kein Schild, da ist nichts, da kann jeder hin. Was erzählen Sie denn hier für einen Unsinn?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde es jetzt ganz gern an dieser Stelle abbrechen, weil Betretungsrechte in dem Sinne, auch was die Kiesgrube betrifft, nicht Inhalt des hier behandelten Verfahrens sind.

Würde dann die Punkte 54 bis 56 aufrufen. Wir haben uns also schon der Problematik Kreuzkröte genähert, würde die nochmal kurz vorstellen.

Der Punkt 54 beinhaltet: Von sieben nachgewiesenen Fortpflanzungsgewässern im Bereich der geplanten Motorsportarena auf der Grundlage des Artenschutzfachbeitrages von 2012 sind im aktuellen Artenschutzfachbeitrag nur noch drei Gewässer kartiert. Sofern der Biotopverlust auf zwischenzeitlich erfolgte Baumaßnahmen zurückzuführen ist, dürfen diese Biotopverluste nicht zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden, da diese Baumaßnahmen rechtswidrig waren. Gleichzeitig wurden Vermeidungsmaßnahmen, die im Rahmen des vorzeitigen Beginns angeordnet wurden, nicht oder nur unzulänglich umgesetzt. Fotos von Juni/Juli 2014 belegen, dass die mobile Absperrung oder Abdeckung des Hauptlaichgewässers in der Motorsportsarena, in Klammern geplantes Versickerungsbecken, nicht erfolgt sind und die Kreuzkröten dort wieder gelaicht und die jungen Kreuzkröten von dort aus das Areal wieder besiedelt haben. Auch 2015 besiedelt die Kreuzkröte die gesamte Kiesgrube. Das heißt, dass die mobile Absperrung des Hauptlaichgewässers ihre Funktion nicht erfüllt hat.

Ergänzend dazu die Einwendung Nummer 56: Aus der Umweltverträglichkeitsstudie, Kapitel 9, Seite 18, wird zitiert: "Aktuell ist noch ein Gewässer vorhanden, gegenüber zahlreichen Kleingewässern im Kies-/Sandtagebau außerhalb der Vorhabenfläche. Somit ist die aktuelle Bedeutung der Anlagenfläche als Fortpflanzungsstätte für den lokalen Bestand wegen der Weiterführung der genehmigten Abbautätigkeit stark zurückgegangen. Sie ist am unteren Ende der jährlichen Schwankungen anzusiedeln", Zitat Ende. Diese Einschätzung sei falsch, weil aktuell im Juni 2015 im nordwestlichen Randbereich der Anlagenfläche und auf Terrassierungen des Randwalls umfangreiches Laichverhalten in zahlreichen temporären flachen Kleingewässern, in Klammern Pfützen, nachgewiesen werden konnte. Der um das vorhandene Gewässer gelegte Amphibienzaun ist defekt, überschwemmt und unwirksam.

Zu diesen drei Punkten bitte ich den Antragsteller Stellung zu nehmen.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Bei den Gewässern hatten wir ja schon gesagt, das meiste, außer diesem einen großen, sind temporäre Gewässer, die dieses Jahr im April/Mai ausgetrocknet sind. Von daher ist bei der

aktuellen Kartierung dort kein Gewässer gewesen, deswegen sind die Gewässer dort entfallen.

Was den Zaun betrifft, der das Gewässer vor Besiedlung, der die Besiedlung des Gewässers vermeiden sollte, der ist nach Starkregen unterspült worden, daraus haben wir gelernt für die Zukunft, für die nächsten Maßnahmen. Und da keine Baumaßnahmen durchgeführt sind, hat das Ganze jetzt auch noch keine Relevanz.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es dazu Einwendungen? Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Sie haben dort auf dem Kiesgrubengelände irgendwelche Tätigkeiten ausgeführt, die auch dazu geführt haben, dass der Boden wieder gelockert wurde. Damit haben Sie ja eigentlich Eigenschaften hergestellt, die für die Kreuzkröte wieder besser geeignet sind. Vorhin haben Sie gesagt, es sind eigentlich die Gebietstypen besser geeignet, wo Kiesabbau stattfindet. Es ist auch wirklich so. Und durch diese Tätigkeiten, dass Sie dieses Gewässer dort beseitigt haben, dass Sie versucht haben, diese ganzen Flächen dort, die Kleingewässer zu beseitigen, haben Sie im Gegenteil noch bessere Bedingungen für diese Kreuzkröte geschaffen. Und wenn Sie im Juni dort eine Erhebung gemacht haben und diese temporären Kleingewässer nicht festgestellt haben, dann hätten Sie mal einen Monat später kommen müssen, da waren sie nämlich wieder da. Und aus diesem Grund müssen Sie nach wie vor diese gesamte Fläche als Habitat für die Kreuzkröte betrachten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es hierzu Ergänzungen vom Antragsteller?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Da weiß ich nicht, was Sie jetzt für Baumaßnahmen meinen, und es wurden auch keine Gewässer aktiv beseitigt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Okay. Dann lassen wir das so im Raum stehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann lassen wir das so stehen.

Noch Einwendungen zu den drei angesprochenen Punkten?

Sonst würde ich in der Tagesordnung weiterschreiten. Die Punkte 57 und 58.

Entschuldigung, Herr Schöltzke bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also das kann ich so nicht stehen lassen. Aufgrund einer einzigen Erhebung im Juni können Sie einschätzen, dass keine Kleingewässer beseitigt worden sind. Das möchte ich stark anzweifeln.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Wir waren nicht nur einmal im Juni draußen. Wir haben das Gebiet seit Januar monatlich mindestens einmal begangen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Die Punkte 57 und 58 würde ich aufrufen.

Punkt 57: Die gesamte, wie gerade eben schon angesprochen, die gesamte Kiesgrube ist als Habitat anzusehen. 40 Prozent der Habitatsfläche werden mit dem Vorhaben zerstört, die Populationsgröße sei nicht ermittelt worden, der Kartierzeitraum zu kurz gewählt. Der Schlussfolgerung, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten sei, wird widersprochen.

Und unter Nummer 58 folgende Einwendung: Jungkröten sind tagaktiv und in dieser Zeit stärks-

ten Gefährdungen durch Fahrverkehr und Betreten ausgesetzt, in Klammern die verkehrliche Spitzenbelastung der Motorsportarena ist zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr prognostiziert, durch Habitatstrukturen inmitten von Verkehrswegen wird gegenüber dem Ist-Zustand ein erhöhtes Tötungsrisiko provoziert. Durch Bepflanzungen können Individuenverluste durch Betreten und Überfahren nicht ausgeschlossen werden. Dazu bitte der Antragsteller.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Diese Forderungen, die Kreuzkröte näher zu untersuchen, die stammen noch aus dem alten Artenschutz-Fachbeitrag von vor zwei Jahren. Und das wurde in den letzten zwei Jahren intensiv nachgeholt und in dem aktuellen auch viel umfangreicher dargestellt und begründet. Zu den Jungkröten. Die Individuenverluste werden für die Baumaßnahme und für den Betrieb durch einen fest installierten überkletterungssicheren Zaun ausgeschlossen werden. Dazu gibt es auch aktuelle Planungsunterlagen in der Auslegung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke bitte.

Herr Schöltzke, Einwander:

Sie legen ja diese Kreuzkrötenbiotope in unmittelbarer Nähe dieses Parkplatzes an. Und aus Ihrer fachlichen Sicht und aus Ihren beruflichen Erfahrungen heraus, können Sie denn das einschätzen, ob sich das dort verträgt? Sie müssen ja mal davon ausgehen, es rückt dort eine Klientel an, das sind keine Naturschützer. Das sind Kart-Fahrer, die vielleicht sagen: "Oh, guck mal, eine breitgefahrene Kröte." Also aus Ihren Erfahrungen, aus Ihren Einschätzungen, wie sehen Sie das, wie verträgt sich das dort?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Dazu gibt es diese Hecke um den Parkplatz, die verhindert, dass die Leute von dem Parkplatzbereich in den Kiesgrubenbereich gehen, was sowieso verhindert werden muss. Und um die andere Seite, also die Kreuzkröten zu schützen, gibt es diesen speziellen Amphibienschutzzaun, einen fest installierten, nicht so was wie im Moment dort, der verhindert, dass die Jungkröten dort Richtung Parkplatz oder Anlagenbereich laufen.

Herr Schöltzke, Einwander:

Also wenn Sie sagen, Sie wollen die Kreuzkröte mit einer Hecke schützen und dann verhindern, dass über diesen Kreuzkrötenzaun die Kreuzkröte auf das Parkplatzgelände gelangt, dann frage ich Sie, was passiert denn, wenn die Kart-Fahrer mal ein Bedürfnis haben?

Dann gehen die meistens hinter die Hecke. Wie stellen Sie sich das vor, das kann doch nicht funktionieren, dort gibt es doch Konflikte ohne Ende! Und dann müssen Sie zu diesen 15 Angestellten noch einen dazu einstellen, der als Kreuzkrötenbeauftragter dort ständig die Zäune repariert, also das ist völlig weltfremd, was Sie hier bringen wollen.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Stellen Sie sich es vor, linke Seite Kreuzkrötenhabitat, als nächstes der Zaun, der verhindert, dass die Kreuzkröte weiter nach rechts läuft, dann die Hecke.

Herr Schöltzke, Einwander:

Wie hoch ist der Zaun?

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Der Zaun wird 40 Zentimeter hoch. Das ist ein anerkanntes System, die Untersuchung liegt auch bei, der wird sehr viel an Straßenbauten verwendet, und ist eigentlich, das vorgeschlagene System „Maybach“ ist eigentlich genau das, was alle Kriterien, Überkletterungsschutz und so weiter am besten erfüllt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Überkletterungsschutz für die Kreuzkröte, aber nicht für die Besucher, die mal pullern müssen.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Dafür ist die Hecke vorgesehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also ich denke, an dem Punkt können wir die Diskussion hier abbrechen.

Gut, wenn es keine weiteren Einwendungen gibt, rufe ich die Punkte 57 und 58 auf zur Entschuldigung, 59 und 60 zur Problematik Kammolch.

Und die Einwendungen lauten wie folgt. Punkt 59: Die gesamte Kiesgrube ist als Habitat anzusehen. 40 Prozent der Habitatsfläche werden mit dem Vorhaben zerstört. Es fehlen die Bestandszahlen. Es ist nicht erkennbar, ob die Kartierung den Anforderungen des Kartierungs- und Bewertungsschlüssels für diese Art entspricht. Im Artenschutzfachbeitrag wurde die Nutzung des Bereiches als Landlebensraum des Kammolches nicht überprüft. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Kartierungs- und Bewertungsschlüssels Kammolch. Der Schlussfolgerung, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten sei, wird widersprochen.

Und die Einwendung 60: Im Jahr 2014 erfolgten umfangreiche Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, und zwar ein großflächiges Abdecken der Sukzessionsflächen am Rand sowie der Innenkiesböschungen an den Umgrenzungswällen mit Mutterboden. Das Einbringen von, in Klammern kontaminiertem Straßenmaterial, Frostschutz, aus der Sanierungsmaßnahme Gewerbegebietsstraße Mülsengrund, des Landratsamtes Zwickau, und dessen Einplanieren im inneren Bereich der geplanten Motorsportarena, der Einbau von Betonschächten und das Herichten von Feinplanum. Diese Maßnahmen entsprechen den Gefährdungstatbeständen für den Kammolch laut dem Bundesamt für Naturschutz. Diese Eingriffe und eventuelle Auswirkungen wurden im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht thematisiert. Soweit die Einwendungen, dann bitte ich den Vorhabenträger, dazu Stellung zu nehmen.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Dieser Bewertungsschlüssel ist ein Standard für die Erfassung der Population in FFH-Gebieten, also Natura-2000-Gebieten, und nicht für die Eingriffsbewertung gedacht. Für die Kartierung des Kammolches hatten wir eine Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, wie dies zu erfolgen hat. Sprich, wir haben die Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde dazu übernommen und haben die Population auch in den letzten beiden Jahren nochmal intensiver betrachtet. Diese Nachforderungen an Information stammen noch aus den alten Einwendungen. In den neuen ist darauf eingegangen worden.

Aktuell, weil wir dieses Monitoring weitergeführt haben, was jetzt nicht Bestandteil der Antragsunterlagen ist, kann man sagen, durch den trockenen Sommer oder das trockene Frühjahr ist das einzige Gewässer, wo der Kammolch im Jahr 2012 zu finden war, nicht mehr vorhanden. Die Kammolche sind jetzt weiter in der Kiesgrube Thurm, also in dem Flächennaturdenkmal drüben, aber nicht mehr in der Kiesgrube aktuell. Was nicht heißt, dass sie nicht wiederkommen, sobald ein geeignetes Gewässer da ist, der Kammolch läuft weite Strecken, wird das auch wieder besiedelt werden. Wenn kein geeignetes Gewässer da ist, wird das nicht besiedelt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Sie haben aber nicht darauf Einwand genommen, ob diese gesamte Kiesgrubenfläche jetzt als Habitat zu betrachten ist oder nur Teilbereiche. Also wir gehen auch wieder, genau wie bei der Kreuzkröte, davon aus, dass diese gesamte Fläche als Habitat anzusehen ist. Es geht hier immer wieder auch um die Ausgleichsmaßnahmen, die Sie da bringen müssen, da kommen wir ja später noch hin.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Im Gegensatz zur Kreuzkröte mag der Kammmolch stark vegetationsreiche Gewässer, und diese sind im Bereich der Planungsfläche nicht vorhanden.

Herr Schöltzke, Einwender:

Weil Sie sie im Sommer beseitigt haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, das ist eine Behauptung, die wir jetzt so stehen lassen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das können wir anhand von einer Fotodokumentation belegen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Okay. Gibt es zu den Punkten 59 und 60 weitere Einwendungen? Herr Zießler bitte.

Herr Zießler, Einwender:

Ich habe das jetzt eben gelesen, es ist also hier Straßenbankettmaterial eingebaut worden, wenn ich das recht verstehe. Dem Betreiber der Kiesgrube, speziell dem Herrn Urlaub, müsste ja bekannt sein, das Straßenbankettmaterial nicht der Z1 entspricht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist jetzt Inhalt der Einwendung. Ob das tatsächlich so ist, kann ich nur als Frage an den Antragsteller weitergeben.

Herr Zießler, Einwender:

Dann bitte ich Sie, das zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das nehmen wir so zu Protokoll.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, weitere Einwendungen? Herr Schöbel.

Herr Schöbel, Einwender:

Zum Punkt 60. Hier steht, im Jahr 2014 erfolgten umfangreiche Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche. Ich stelle die Frage, in welchem Zeitraum des Jahres 2014 erfolgte das?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann gebe ich diese Frage an den Antragsteller weiter.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Das, was Sie gerade formuliert haben, ist, steht, sozusagen ja als eine Behauptung vonseiten der Einwender, beziehungsweise eine Einwendung. Wir haben ja nie quasi gesagt, dass dort umfangreiche Baumaßnahmen erfolgten, deswegen kann ich jetzt die Frage nicht beantworten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es weitere Einwendungen?

Dann würde ich die Punkte 61 und 62 aufrufen, und zwar zur Thematik -

Herr Schöltzke, Einwender:

Zum Punkt 60 nochmal. In dem Jahr 2014 erfolgte ja der Baustopp. Und vorher sind dort schon Baumaßnahmen erfolgt, also Sie können jetzt nicht sagen, dass Sie davon nichts wissen. Also dort sind Betonschächte eingebaut worden. Die sehen wir, dort ist irgendwelches Abbruchmate-

rial aufgebracht worden, wahrscheinlich an der Stelle, wo die Karthalle errichtet wurde. Und diese Eingriffe, monieren wir hier, sind nicht thematisiert worden in dem Artenschutzfachbeitrag.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich noch mal zum Antragsteller.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Im Artenschutzfachbeitrag wird untersucht, wie die geplanten Baumaßnahmen für den Artenschutzfachbereich für sich auf die Arten auswirken. Und da noch kein Baubeginn vorliegt, ist auch noch keine Baumaßnahme dort zu untersuchen.

Falsch rum. Wir untersuchen das, was geplant ist an Baumaßnahmen, und davon ist nicht realisiert. Von daher trifft das nicht zu.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also wenn ich das richtig verstehe, gehen Sie von dem Urzustand aus bei Ihrer Untersuchung.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Bei der Untersuchung wird verglichen, wie ist der aktuelle Zustand, welche Wirkfaktoren treffen ein durch die Baumaßnahmen und durch den Betrieb der Anlage. Und das wird prognostiziert, wie sich das auf die Bestände auswirkt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke. Dann Frau Schöltzke bitte.

Frau Schöltzke, Einwender:

Ich möchte nochmal kurz fürs Protokoll sagen, für die Leute, die vielleicht nicht wissen, was jetzt hier gemeint ist mit, dass schon Bautätigkeiten dort gemacht worden sind. Das Gelände war eine, wie schon gesagt, ein Biotop, es hatte sich, es war eine freie Fläche, die sich entwickelt hat in den letzten fünf, sechs Jahren, schon als frei, als, ja, mir fehlt jetzt das Wort, als Freifläche, wo schon kleine Kiefern standen, Gewässer, Röhrich gepflanzt wurde. Und diese Bautätigkeit, von der wir jetzt sprechen, die hier abgelehnt wird, als diese zu bezeichnen, das war ein Planlegen des kompletten Geländes. Wenn Sie jetzt auf dem Bauland stehen, wo wir ja nicht stehen dürfen, sehen Sie sozusagen schon die Strecke plangelegt vor sich, das heißt, es wurde sämtliche Vegetation und Kleingewässer beseitigt. Wenn die Leute, die jetzt hier sitzen, nicht wissen, um was es geht, wenn es heißt, es wurden Bautätigkeiten durchgeführt. Es wurde sämtliche Vegetation und Pflanzen und Tiere, die da schon sind, einmal plangelegt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wenn es keine weiteren Einwendungen gibt, dann würde ich-
Der Herr Schleider bitte nochmal für den Antragsteller.

Herr Schleider, für die Antragstellerin:

Ich möchte an der Stelle dann auch klarstellen, dass die Planumsherstellung Bestandteil des genehmigten Abschlussbetriebsplans ist und Voraussetzung für die Erfüllung des Abschlussbetriebsplans, insofern bergbaurechtlich genehmigt und nicht in Verbindung mit der BImSchG-Genehmigung zu sehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann würden wir die Punkte 61 und 62 aufrufen. Unter der Überschrift "Fledermäuse". Die Einwendung 61: Die Erfassung der Fledermausarten zeigt Defizite bei der Methodik. Erforderlich ist die Durchführung von Netzfängen, die bisher nicht erfolgten. Und die Einwendung 62: Im Bereich Voigtlaide/Graurock wurde die Mopsfledermaus als Rote-Liste-Art gefunden. Auf das Vorkommen wurde nicht eingegangen. Dazu gebe ich zunächst zum Antragsteller.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Als wir mit der Naturschutzbehörde abgesprochen haben, welche Arten in welcher Form zu untersuchen sind, hatten wir uns drauf geeinigt, dass wir für die Fledermäuse eine Potenzialanalyse machen. Das heißt, es werden alle Fledermäuse in einem Prüfbogen betrachtet, die potentiell dort vorkommen können. Das heißt, es werden noch mehr betrachtet, als tatsächlich da sind. Insofern ist die Erfassung nicht notwendig, da wir alle Auswirkungen betrachtet haben. Zur Mopsfledermaus: die ist auch auf dieser Liste der Fledermäuse, die wir in dieser Potenzialanalyse betrachtet haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Eine konkrete Frage: Haben Sie auch die Auswirkungen von Beleuchtungen auf die verschiedenen Fledermausarten betrachtet? Weil Fachliteratur geht davon aus, dass Fledermäuse ganz unterschiedlich auf Beleuchtungen in der Nacht reagieren. Manche werden angelockt durch das überreichliche Nahrungsangebot, andere werden abgeschreckt. Ist das untersucht worden?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Da müssen wir in die Unterlagen schauen, das habe ich nicht gemacht, weil ich für die Fledermäuse einen Experten herangezogen habe.

Herr Schöltzke, Einwender:

Meiner Ansicht nach ist es nicht gemacht worden. In den Unterlagen ist explizit erwähnt, dass der Vorhabenträger es nicht vorhat, eine Beleuchtung für die Anlage zu installieren. Es wird hier nur von einer Straßen- und Wegebeleuchtung ausgegangen, aber die eigentliche Kartstrecke soll wohl nicht beleuchtet werden. Dazu habe ich mal recherchiert. Und da muss man feststellen, dass in den üblichen Kartstrecken überall Flutlichtanlagen zu finden sind. Jetzt frage ich mich, warum der Vorhabenträger ausgerechnet hier auf eine Flutlichtanlage verzichtet. Ich habe so ein bisschen den Eindruck, dass hier versucht wird, vielleicht ein paar Untersuchungen zu untergehen oder nicht machen zu müssen oder diese Auswirkungen nicht untersuchen zu müssen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich verstehe es jetzt noch nicht. Sie sprachen ein Beleuchtungsproblem im Hinblick auf die Fledermäuse an und sagen aber dann, dass die Anlage gar nicht beleuchtet ist.

Herr Schöltzke, Einwender:

Richtig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann hätten wir das Problem auch nicht, oder habe ich das falsch verstanden?

Herr Schöltzke, Einwender:

Nein, ich warte noch auf eine Antwort.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann gebe ich es zum Antragsteller.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Es ist definitiv so, dass keine Beleuchtung vorgesehen ist. Das ist nicht den Antragsunterlagen enthalten und damit auch nicht verfahrensrelevant.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann noch mal Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Auf diese Antwort habe ich gewartet, danke. In dem Reglement, in dem Streckenreglement der CIK, wir haben ja gestern erfahren, dass wir uns nach diesem Reglement richten, ist eine Streckenbeleuchtung von mindestens 200 Lux vorgeschrieben. Wie passt das zusammen?

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Es ist diskutiert worden, nicht vorgesehen und damit auch nicht im Antrag dokumentiert.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Damit, denke ich, hat sich das Problem geklärt. Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Da würde ich drum bitten, dass das als Nebenbestimmung mit aufgenommen wird, dass dort auf alle Zeiten eine Beleuchtung für die Strecke in der Nacht untersagt bleibt. Weil das ja schließlich nicht untersucht worden ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also es wird das genehmigt, was beantragt ist. Also was nicht Antragsgegenstand ist, wird auch nicht behandelt in dem Bescheid dann letztendlich, wenn es diesen gibt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Wir wissen doch, wie das läuft. Wir verzichten jetzt gerade mal, legen schon die Lichtschächte und nächstes Jahr stehen die Lampen, weil wir dann im vereinfachten BlmSch-Verfahren dann noch eine Beleuchtung hinterherziehen. Also so funktioniert es doch nicht. Das ist doch hier wieder diese typische Salamischeibentaktik. Sie wollen eine Rennstrecke bauen, die internationalen Anforderungen genügt, da müssen Sie eine Beleuchtung bringen und sagen, ach, jetzt verzichten wir erstmal drauf, aber in zwei Jahren brauchen wir sie dann. Also wir ziehen doch hier die Hosen nicht mit der Beißzange an, Entschuldigung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann gebe ich nochmal zum Landratsamt, wie das gehandhabt werden würde im Rahmen der Genehmigung.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Ich habe es aufgenommen. Wir werden es prüfen, ob gegebenenfalls so eine Nebenbestimmung erforderlich wäre.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Zu den Punkten 61- Herr Höhne, bitte.

Herr Höhne, Einwender:

Das ist doch wieder total unklar, oder? Was jetzt da gesagt worden ist, ist doch Wischiwaschi-Taktik. Es kann doch mir keiner sagen, dass von um halb fünf, wenn es dunkel ist im Herbst, im Spätherbst, bis um 21:00 Uhr ist Kartbetrieb, dass da im Dunkeln gefahren wird. Wo leben wir denn? Also wollen Sie uns hier irgendwie, oder was? Und wenn es noch eine internationale Sache ist, dann wird es sowieso nachgerüstet! Und was Sie jetzt erzählen, das ist eine absolute Lüge, das ist eine vorprogrammierte ganz klare Lüge.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also wir können es erstmal nur so sagen, wie es jetzt beantragt ist. Es ist keine Beleuchtung beantragt. Die Frau Fiedler hat gesagt, es wird geprüft im Rahmen des Verfahrens, ob dort eine

Nebenbestimmung notwendig ist. Herr Höhne bitte.

Herr Höhne, Einwender:

Nein, das kann nicht so stehen bleiben. Das Landratsamt hat bis jetzt diese Geschichte so weit durchgelassen, sage ich mal. Und wenn die jetzt weiterhin so durchgelassen wird wie bisher, dann bestehen wir darauf, dass die Beleuchtung genau so bleibt, wie sie jetzt vorgesehen ist. Und dafür ist das Landratsamt zuständig, aber hundertprozentig, das kann doch nicht anders sein. Das heißt, Sie haben das zu überprüfen, Sie haben dann später auch dagegen vorzugehen. Ganz einfach, das muss doch so sein, also sonst brauchen wir uns ja gar nicht herzusetzen, da können wir gleich nach Hause gehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die Frau Fiedler hatte es gesagt, dass es geprüft wird.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Ich sage, das ist Salamtaktik. Da gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder Sie sagen, die Einwender haben Recht und es wird entsprechend so korrigiert und durchgeführt. Oder nicht. Dann entspricht es nicht dem internationalen Reglement. Diese beiden Dinge gibt es doch bloß. Das ist Hinhaltenaktik und Salamtaktik.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe nochmal zur Frau Schumann.

Frau Schumann, Landratsamt:

Der Erörterungstermin ist nicht dazu da, um Entscheidungen hier zu treffen, sondern um Probleme zu erörtern und die Einwendungen. Wir haben das jetzt aufgenommen, dass wir die Beleuchtung, dass wir das Beleuchtungsproblem prüfen. Wenn wir es erforderlich halten, dass es als Nebenbestimmung aufgenommen werden muss, werden wir das natürlich tun mit entsprechender Begründung, aber derzeit ist es wohl so, dass es nicht im Antrag ist, es nicht Antragsbestandteil. Und wie wir damit umgehen, das werden wir prüfen. Mehr können wir jetzt nicht zusagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte ich erst mal den Herrn Zießler, der hatte sich schon länger gemeldet.

Herr Zießler, Einwender:

Ich betrachte das als hausgemachte Mogelpackung der Antragstellerin, diese Salamtaktik oder wie man es auch immer bezeichnet. Das ist gegen die Bürger, gegen das Bürgerinteresse. Ja. Und das wird dann alles so nachgereicht peu à peu. Das kann nicht sein. Es müssen dann in der Genehmigung konkrete Aussagen getroffen werden. Und dann gibt es auch nicht hier mit später einen Antrag stellen und da machen wir mal das noch und aus wirtschaftlichen Gründen, weil es vielleicht dem Unternehmen gerade mal nicht so geht. Das geht nicht, das geht alles am Bürger vorbei.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es ist jetzt mehrfach gesagt worden, dass es geprüft wird. Es steht dem Antragsteller jederzeit frei, weitere Anträge in Form von Anzeigen oder Änderungsgenehmigung zu stellen, das ist einfach so.

Herr Zießler, Einwender:

Entschuldigung, es ist jetzt hier der Faden weg, ich melde mich dann später noch mal.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann Herr Schöltzke, bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ja. Also das Landratsamt hat jetzt Kenntnis von der Sachlage bezüglich dieser Beleuchtung. Und Ihnen bleibt nur eine Möglichkeit, entweder Sie sehen diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als fehlerhaft an, oder Sie müssen das in die Nebenaufgaben bringen, dass dort ewig und auf alle Zeiten keine Beleuchtung kommt. So muss es in der Konsequenz gehandhabt werden.

(Beifall)

Herr Zießler, Einwender:

Ansonsten fühlen wir uns hier vorgeführt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Punkt ist ausdiskutiert.

Gut, dann würde ich überleiten zu den Punkten, ich würde es jetzt gleich mal im ganzen Block machen, 63 bis 67. Es geht um die geschützten Vogelarten im Allgemeinen. Feldlerche, Neuntöter, Goldammer, Flussregenpfeifer und die Greifvögel im Besonderen. Das würde ich jetzt gleich mal im Block machen, deswegen dauert es jetzt mal einen kleinen Moment, bis ich das vorgelesen habe.

Unter Nummer 63 wird eingewendet, die Kartierung ist nicht ausreichend und nicht dem geplanten Eingriff entsprechend. Im Artenschutzfachbeitrag fehlt eine Aussage zum Kartierungsgebiet. Die Erfassung während der Mauserdurchzugs- und Überwinterungszeiten sei erforderlich. Die Kartierung in den Waldbereichen, und zwar die Entfernungen 150 bis 300 Meter, ist erforderlich. Die allgemein anerkannte Erheblichkeitsschwelle von 58 Dezibel für Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit wird tagsüber bis in 300 Meter Entfernung vom Vorhabenstandort überschritten. Und zwar an den Lärmschutzwällen 65 bis 70 Dezibel, in circa 100 Meter Umkreis 60 bis 65 Dezibel, im 300 Meter Umkreis 55 bis 60 Dezibel. Es würde keine Berücksichtigung der optischen Störungen erfolgen.

Speziell für die Feldlerche. Die Feldlerche reagiert bis 300 Meter Entfernung empfindlich auf optische Störungen, dies wurde nicht berücksichtigt. Die Anzahl der betroffenen Brutpaare wurde nicht erfasst. Die Brachen der Kiesgrube sind als Brut- und Nahrungshabitat anzusehen, die mit der Motorsportarena vernichtet werden.

Speziell zum Neuntöter. Es gäbe keine Aussage über die Größe der Population. Der Neuntöter reagiert empfindlich auf Lärm- und Bewegungsunruhe. Es gäbe eine Einschränkung der Habitatqualität in den ersten 100 Metern, dort ist sie am größten und nimmt bis 300 Meter ab. Die sogenannte Effektdistanz liegt bei 200 Metern. Daraus ergibt sich, dass die Umgrenzungswälle nicht als Bruthabitat geeignet sind.

Speziell zur Goldammer. Hier liegt die Effektdistanz bei 100 Metern. Daraus ergibt sich eine erhebliche Betroffenheit entsprechend den Ausführungen zum Neuntöter.

Der Flussregenpfeifer ist nicht als Brutvogel erfasst. Er ist sehr störungsempfindlich, hier beträgt die Effektdistanz 200 Meter. Daher kann eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats durch Brachflächen innerhalb der Motorsportarena nicht ausgeglichen werden.

Und zur Problematik Greifvögel wird nochmal die Umweltverträglichkeitsstudie Kapitel 9, Seite 7 zitiert. Im Kartierungsjahr wurde 2013 nachgewiesen, dass im Umkreis von 500 Meter um die Motorsportarena-Außengrenze keine Greifvogelhorste bestehen. Die Einwendung dazu: Aufgrund aktueller Beobachtungen kann dem nicht gefolgt werden.

Punkte 63 bis 67 bitte ich den Antragsteller.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Diese Einwendungen beziehen sich alle auf den alten Artenschutzfachbeitrag beziehungsweise wurden wortwörtlich als neue Einwendung übernommen aus den alten. Seitdem haben wir in-

tensiv beobachtet und das Ganze verfolgt, wie es sich entwickelt. Wir sind auf die Punkte, die hier angesprochen sind, eingegangen und haben das in dem aktuellen Artenschutzfachbeitrag intensiv dargestellt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Diese Lärmempfindlichkeit dieser betroffenen Tierarten konnten Sie aber nicht ändern, oder?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Diese Lärmempfindlichkeit besteht in den Formen, wie sie in den Einwendungen vorliegt, nicht. Und die Studie, die herangezogen wurde, bezieht sich auf Bundesstraßen, Autobahnen und so weiter mit einem Verkehrsfluss von mehr als 10.000 Pkw am Tag, ist also hier nicht zutreffend.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Verständnisfrage für mich. Was ist denn diese Effektdistanz?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Das ist ein Bereich, innerhalb dessen es zu einer Habitatentwertung, man rechnet dort, um das Ganze mathematisch in irgendeine Form zu bringen, mit Teilentwertung von Habitaten, zum Beispiel, dass, wenn bei Untersuchungen innerhalb einer Distanz 50 Prozent der Reviere verloren gehen, rechnet man mit einer Effekt- rechnet man mit einer Teilentwertung von 50 Prozent. Um irgendein mathematisches Format zu finden, wurde diese Effektdistanz entwickelt, um das Ganze zu bewerten. Um vor allem bei großen Straßenbauvorhaben, wo es um viele Kilometer Länge geht, wo viele Vogelpaare betroffen sind, eine Berechnungsgrundlage für die Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Herr Schöltzke, bitte.

Herr Schöltzke, Einwender:

Welche Effektdistanz haben Sie denn jetzt berechnet für diesen Schutzwall, der um diese Motorsportarena herum aufgebaut wird, der ja dann als Habitat für diese geschützten Arten dienen soll?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Wir haben dort keine Effektdistanz berechnet, wir haben bewertet, wie sich diese Vogelarten dort voraussichtlich verhalten werden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es weitere Einwendungen, Fragen zu der ganzen Problematik Vögel, geschützte Vogelarten?

Herr Höhne nochmal, Sie hatten vorhin eine Frage zu den Greifvögeln. Wollen wir das nochmal aufgreifen an dieser Stelle? Weil dann wäre der Punkt sonst geschlossen.

Herr Höhne, Einwender:

Ja, gern. Aber Sie haben das, meine ich, jetzt gar nicht vorgelesen, Greifvögel, wenn ich mich-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Greifvögel hatte ich mit vorgelesen, aber ich hatte-

Herr Höhne, Einwender:

Sind Sie sich sicher? Ich glaube, eher nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich hatte gesagt, bis 67 und hatte aber bis 68 vorgelesen. Also Greifvögel wäre-

Herr Höhne, Einwender:

Ich glaube, es war genau anders herum, aber ist egal. Also zu den Greifvögeln. Jetzt muss ich nochmal sagen, Sie sagen, Sie haben das intensiv beobachtet. Also wenn Sie, erst haben wir festgestellt, dass Sie bestimmte Sachen nicht bemerkt haben, dann haben Sie gesagt, Sie sind jeden Monat da. Also von intensiv beobachtet sehe ich ein bisschen was anderes.

Meine Frage an Sie vorhin war eigentlich zu den Greifvögeln: Was haben Sie bei den Greifvögeln bemerkt?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Es gibt regelmäßig ein Turmfalkenpaar, was hier im Dorf brütet und dort nach Nahrung sucht. Es sind häufige Mäusebussarde, die über dem Feld kreisen und gelegentlich fliegt ein roter Milan drüber. Das sind die Greifvögel, die dort zu sehen sind.

Herr Höhne, Einwender:

So, das war jetzt Ihre Einschätzung. Die ist natürlich nicht korrekt, wie alles andere, glaube ich. Ich bin Laie, ich bin absoluter Laie, ich interessiere mich auch nicht dafür, aber ich sehe jeden Tag ein Milanpärchen hier rumfliegen. Also es tut mir leid, und Bussarde sehe ich mehrere fliegen. Das Turmfalkenpaar sehe ich auch. Aber jeden Tag sehe ich Greifvögel und die waren früher nicht da. Dann sind mal hier diese Stelzen gemacht worden, da haben die sich populationsmäßig dermaßen vermehrt, dass man am Tag vielleicht 20, 30 gesehen hat ringsherum. Wenn man einmal nach Zwickau gefahren ist, haben Sie 30 solche Greifvögel gesehen, ist so.

So, ich weiß nicht, was Sie sehen und was Sie hier zusammenschreiben, also es ist ein Witz. Jeden Tag, Sie können zu mir kommen, Sie können sich mal einen Tag einquartieren, können wir mal ein bisschen Skat spielen, und dann können Sie mal den Himmel beobachten, da ist, jeden Tag sind da Greifvögel, die ihre Schleifen ziehen. Und nicht nur einer! Ist so, können Sie jeden hier in Thurm fragen. Und alle sind froh, dass die da sind. Und Sie glauben doch nicht, dass, wenn die Motorsportarena da oben ist, dass sich die hier irgendwo in der Nähe nochmal sehen lassen, die sind alle fort, die sind alle fort. So eine Kart-Arena, die ist auch nicht viel anders wie eine Autobahn, ich verstehe es überhaupt gar nicht, was Sie hier erzählen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde mich mal kurz zwischenschalten, Herr Höhne, Bitte um Sachlichkeit.

Herr Höhne, Einwender:

Ja, es ist aber schwierig, sachlich zu sein, wenn man durch diese Angelegenheit so um die 40.000 bis 50.000 Euro verliert für sein Grundstück. Und so geht es Hunderten hier.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich verstehe Ihre Emotionen, aber es ist einfach für das Gespräch-

Herr Höhne, Einwender:

Und wenn man solche Leute sieht, die hier irgendwas vortragen, und es stimmt vorne und hinten nicht, das ist schon, das geht an die Substanz, das kann ich Ihnen sagen!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das verstehe ich, aber es ist für das Gespräch sachdienlicher.

Herr Höhne, Einwender:

Von Unfähigkeit teilweise wollen wir gar nicht reden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Jetzt bitte ich den Herrn Schmidt um Beantwortung.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Ja, Greifvögel sind zu sehen. Es geht hier darum, ob und in welcher Form Greifvögel durch die Planung negativ beeinflusst werden. Und da sind keine negativen Beeinflussungen zu erkennen. Sie brauchen nur mal zu schauen, wenn Sie mit dem Auto fahren, wo sitzen denn zum Beispiel an einer Autobahn Greifvögel, wie weit sitzen die weg? Und da werden Sie sehen, dass die Lärm- und auch die visuellen Störungen dort keine Rolle spielen. Entlang der großen Straßen sehen Sie viele Mäusebussarde, die sich gerade darauf spezialisiert haben, dort verletzte Tiere aufzusammeln.

Herr Schöltzke, Einwender:

Gut, Mäusebussard ist das eine, es geht mir ganz konkret um den Rotmilan und Ihre Erhebung im Jahr 2013. Da haben Sie Rotmilan festgestellt in einem Umkreis von 500 Meter im Erhebungszeitraum. Da müssen wir nochmal zurückkommen auf diese vorhergehende Festlegung von dem Untersuchungsraum. Im November 2015 ist dieser Untersuchungsraum wieder festgelegt worden von 500 Metern. Jetzt behaupten Sie, Sie hätten im Jahr 2013, da haben Sie noch eine SUP gemacht mit dem Untersuchungsraum 200 Meter, plötzlich im Umkreis von 500 Meter Greifvögelhorste nachgewiesen oder beobachten können oder geprüft, ob die dort sind. Ich habe hier den Eindruck, dass diese strategische Umweltprüfung, die da gemacht worden ist, jetzt in diesen Rahmen von dieser UVP gepresst wurde.

Sie haben im Nachhinein eine UVP gemacht mit Daten aus der strategischen Umweltprüfung. Allein diese ganze Zeitschiene, in der das gemacht worden ist, in den November, Dezember, Januar, drei Monate, haben Sie hier diese UVP durchgepeitscht und konnten damit nur diese Daten aus der strategischen Umweltprüfung übernehmen. Das heißt, Sie haben das ganze bloß ein bisschen besser verpackt. Und ich möchte stark bezweifeln, dass Sie wirklich im Jahr 2013 dort in dem Untersuchungsraum von 500 Metern das abgecheckt haben. Also da möchte ich wirklich die Dokumente haben, die Veranlassung, warum das gemacht wurde, wo Sie sich damals einen Untersuchungsraum von 200 Metern abgesteckt haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schmidt, möchten Sie nochmal was zu dem Untersuchungsraum beziehungsweise strategische Umweltprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sagen? Oder Herr Zahn?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Erst nochmal zu dem Rotmilan, das habe ich jetzt nicht verstanden, was Sie da mit 500 Meter und nicht wollten. Also im Jahre 2013 ist auch regelmäßig zu den entsprechenden Zeiten ein Rotmilan drüber geflogen, der nachweislich seinen Horst nicht innerhalb dieser 500 Meter hatte, und dabei ist es auch noch geblieben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich nochmal um eine Ergänzung durch das Landratsamt bitten.

Herr Hopf, Landratsamt:

Zu der ganzen Greifvogelproblematik, da muss man mal ein paar Grundkenntnisse haben. Wenn gesagt wird, hier fliegen massenweise momentan möglicherweise Bussarde herum, dann hat es einen ganz bestimmten Grund, weil wir nämlich in der Zugzeit sind und weil jetzt teilweise nördliche oder östliche, nordöstliche Gäste bei uns mit einfliegen, deswegen sitzen im Winter sehr viele Bussarde hier rum. Das ist erst mal das eine. Deswegen ist die Population nicht höher. Weil jeder Greifvogel hat sein Revier. Und es werden sich nie dort, ja, mehrere in ein Revier hineinteilen.

Und zum Rotmilan muss man sagen, dass Rotmilane sehr große Reviere haben. Entscheidend ist ja, wird das Bruthabitat durch diese Anlage, besteht da die Gefahr, dass das geschädigt wird.

Das Nahrungshabitat, da stören die 4 Hektar, die möglicherweise hier verloren gehen, stören den Milan überhaupt nicht, weil die Reviergrößen so groß sind, dass der jederzeit ausweichen kann, da wären ganz andere Maßnahmen notwendig, wenn man jetzt unbedingt was für den Milan tun will.

Und noch mal, was die Turmfalke betrifft, ein Turmfalke wird hier draußen auch nicht brüten. Ich kenne im Landkreis Zwickau ein Turmfalkenpaar, was ein Baumbrüter ist. Das heißt, Turmfalke werden sich dort ihre Nahrung holen, wo es viele Mäuse gibt, und da spielen gerade Grünlandflächen eine große Rolle und nicht ausgeräumte Landschaften und auch keine, sage ich mal, ja, Sandlandschaften, weil das nicht unbedingt das Habitat ist, wo der Turmfalke das meiste Futter finden tut.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann Herr Schöbel bitte.

Herr Schöbel, Einwender:

Also ich wohne direkt an der Natur. Niedermülsener Außenbereich, ich kann die Motorsportarena einsehen, wenn man so will, so, und wohne direkt an der Natur draußen. Ihrer Sache, Herr Hopf, glaube ich, ist, kann ich nicht bestätigen. Bussarde sind zum Beispiel, ich beobachte die gerne, die sind dort laufend vorhanden, nicht bloß in der Zugzeit, wenn die mal wechseln, die sind dort laufend vorhanden. Und jedes Feldgehölz dort in der Nähe hat Horste, wo die Greifvögel rüber und 'nüber wechseln, und da liegen einige im 500-Meter-Bereich drinnen. So ist das. Der Rotmilan ist auch präsent seit einigen Jahren. So, und man beobachtet diese Tiere gerne.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Der Herr Helbig hatte- Herr Hopf erst nochmal als Erwiderung.

Herr Hopf, Landratsamt:

Das tut ja keiner bestreiten. Trotz alledem hat jedes Greifvogelpaar ein relativ großes Revier, Brutrevier, was sie auch gegen andere verteidigen. Und dass es da zu Überschneidungen kommt, dass die überfliegen, das ist doch ganz normal. Aber wir haben doch die Betrachtung zu führen, was passiert durch diese Motorsportarena. Da werden weder Bruthabitate beseitigt noch wird im Wesentlichen, wird das Auswirkungen haben auf die Nahrungshabitate. Und für den Rotmilan gleich gar nicht.

Und ich muss es nochmal sagen, wenn Sie Naturfreund sind, wissen Sie doch ganz genau, dass in einem sehr großen Raum in dem Moment, wo eine Grünlandfläche gemäht wird oder wo die Ernte ansteht, die Rotmilane aus Kilometer Entfernung kommen, um dort zu jagen, weil sie da ideale Bedingungen haben. Das trifft übrigens auch für den Weißstorch zu. Die merken das und die- Sie werden aber dort nicht irgendwie, sage ich mal, vier oder fünf Rotmilane auf einem Haufen sehen während der Brutperiode.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Helbig.

Herr Helbig, Einwender:

Ich kann nur anbieten, dem Herrn Schmidt die Horste oder die Brutstätten der Greifvögel zu zeigen, insbesondere des Rotmilans.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann hatte sich die Frau Schöltzke noch gemeldet.

Frau Schöltzke, Einwender:

Ich möchte nochmal ganz kurz zusammenfassen. Wir bezweifeln ganz stark, dass, wenn Sie einen Untersuchungsraum haben von 200 Meter und diesen korrekt untersuchen, dass Ihre Ergebnisse am Ende die gleichen sind, als wenn wir plötzlich ein paar Jahre später diesen Unter-

suchungsraum auf 500 Meter erweitern und Sie sagen, die Ergebnisse sind die gleichen. Das bezweifeln wir. Ich will nicht bezweifeln, dass Sie die Rotmilane gesehen haben oder den Turmfalken und dass es mal mehr oder weniger sind, sondern dass Ihr Arbeitsaufwand einfach sehr viel geringer ist, wenn Sie nur 200 Meter begutachten, als wenn jetzt jemand sagt, 500 Meter. Sie können die Ergebnisse von 200 Meter nicht einfach verschieben und sagen, gut, auf 500 Meter gehen meine Ergebnisse genauso. Das bezweifeln wir einfach.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also wenn ich das, vielleicht habe ich das falsch verstanden vorhin, aber ich hatte das so verstanden, dass bei der strategischen Umweltprüfung 200 Meter betrachtet wurden und dass jetzt bei der Umweltverträglichkeitsstudie 400 Meter, glaube ich, oder 500 Meter betrachtet wurden. Ist dem-

Frau Schöltzke, Einwender:

Es wurden die Ergebnisse genommen von den 200 Metern.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann müsste der Herr Schmidt oder der Antragsteller nochmal was dazu sagen, ob dem so ist. Und vielleicht können wir die Frage auch an die Firma die Gicon, die die Umweltverträglichkeitsstudie ja prüft momentan, weitergeben, ob dem so ist. Vielleicht erstmal der Antragsteller.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Vielleicht mal, damit sich die Dinge nicht irgendwie vermischen. Die 200 Meter stammen sicherlich aus dem ersten Verfahren des Bbauungsplans. Und für das zweite, für das Ergänzungsverfahren, liegt der Untersuchungsrahmen bei 500 Metern.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Und die Frage war, ob die Ergebnisse einfach rübergezogen wurden.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Nein, nein. Es sind andere Ergebnisse.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke. Dann würde ich erst nochmal-

Herr Schöltzke, Einwender:

Nein, nein, das können wir so nicht stehen lassen. Entschuldigung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ja, ich will es nicht stehen lassen, ich wollte einfach die Frage normal zur Frau Grahn von Gicon geben, ob es da noch eine Ergänzung gibt, aus der Prüfung heraus jetzt.

Frau Grahn, Gicon:

Ich kann die Zweifel hier auch nicht ausräumen, weil die Ergebnisse deckungsgleich sind, das kann sein. Aber ich weiß nicht, was der Kartierer gemacht hat, da muss der Kartierer Stellung zu nehmen. Also es ist möglich, dass die Ergebnisse dem gleichen Stand entsprechen für 200-Meter- wie für 500-Meter-Umkreis.

Frau Schöltzke, Einwender:

Sie können die Zeit nicht zurückdrehen. Und ich habe vorhin gesagt, sie haben das Gelände plangelegt! Die Ergebnisse können nicht mehr gleich sein! Sie können nicht einfach die Ergebnisse rüberziehen. Das geht einfach nicht!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann kann ich nur nochmal zum Antragsteller geben. Ich habe verstanden, dass die Ergebnisse nicht die gleichen sind, vielleicht können Sie es nochmal bisschen aufklären und im Detail erläutern, dass uns das plausibel wird.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Also die Ergebnisse zwischen dem ergänzenden Verfahren und der Umweltverträglichkeitsstudie, die sind sicherlich gleich, aber nicht die Ergebnisse zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren aus dem Jahre 2012/2013. Das ist der Unterschied.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Höhne nochmal.

Herr Höhne, Einwender:

Also ich bin Laie, ich kenne mich da nicht aus, aber eins, was ich hier als relativ, na, objektiv bin ich nicht, gut, okay, ich bin subjektiv. Aber was ich hier sehe, Herr Schmidt, ich habe Sie als Wissenschaftler eingeschätzt. So, wie Sie das hier vortragen, denke ich, Sie sind ein Wissenschaftler. Aber das, was Sie hier machen, das ist nun Türkerei vom Feinsten, oder? Sie können noch nicht die Ergebnisse der 200-Meter-Untersuchung für einen 400-Radius verwenden, wo gibt es denn so was? Also hallo! Auch, was Sie vorhin erzählt haben, wo ich vorhin so ausfahrend geworden bin mit den Greifvögeln und so weiter, das zeigt doch, dass Sie sich überhaupt nicht richtig identifizieren, von Ihren Prüfzyklen mal ganz abgesehen. Das sind doch wesentliche Sachen für die Einwender. Sie können doch jetzt nicht da einfach so drüber gehen und das mal so Wischiwaschi hier machen. Und dann wird das Landratsamt, man hat es ja eh beim Herrn Malz gesehen, wie er die Sache einschätzt. Das wird so übernommen und das sind doch Wissens- also sehr wichtige Aspekte. Da kann ich doch nicht türken, oder?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich hatte vorhin schon mal um Sachlichkeit gebeten und ich bitte auch da drum, dass wir solche Unterstellungen unterlassen, weil das sind sie einfach.

Herr Höhne, Einwender: (unverständlich)**Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:**

Kommen Sie bitte nochmal ans Mikrofon, sonst haben wir es wieder nicht auf dem Tonbandmitschnitt.

Herr Höhne, Einwender:

Gut, ich entschuldige mich, aber so, wie das für mich als Außenstehenden, relativ Außenstehenden aus der ganzen Sache sieht, ist es getürkt. Vielleicht kann er es erklären. Also bis jetzt, was ich bis jetzt gehört habe, ist nicht korrekt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, er hat es versucht zu erklären. Ich würde nochmal an das Landratsamt geben.

Herr Hopf, Landratsamt:

Dass wir das so einfach übernehmen, dem muss ich widersprechen. Weil wir schon als untere Naturschutzbehörde sehr gute Fachleute haben und weil wir schon für unseren Kreis, das dürfte Ihnen, ist Ihnen vielleicht nicht bekannt, aber für unserem Kreis schon, Bestandslisten haben, die unabhängig von diesen Untersuchungen erfolgen. Und wir haben eigentlich einen sehr guten Überblick, gerade, was Greifvögel betrifft, wo sich Nest-Standorte befinden, weil halt Greifvögel schon ein Problem ist, aber nicht wegen Kiesabbau. Sondern Greifvögel, die haben ihre Probleme ganz einfach zum Beispiel mit der illegalen Verfolgung. Und die haben ihre Probleme mit entsprechend günstigen Nahrungshabitaten. Und deswegen sind wir eigentlich sehr gut aussa-

gefähig, da hätte der Herr Schmidt in dem Raum gar keine großen Untersuchungen machen müssen, wo Brutplätze sind von diversen Greifvogelarten. Und auch gerade, was Rotmilan anbetrifft. Das bloß mal noch so zur Ergänzung. Übernommen und alles geglaubt, haben wir mit Sicherheit nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde auch noch ergänzen, dass das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ja auch alles abgeprüft wird und dann auch verglichen mit dem, was an Unterlagen im Landratsamt bereits vorliegt. Dann bitte ich den Herrn ganz hinten im dunklen T-Shirt.

Herr Tennemann, Einwender:

Ich hätte nur mal eine Frage, wenn Sie so schöne Neststandorte haben, haben Sie auch den Standort am Scheibenbusch für den Rotmilan? Der dort heimisch ist seit Jahren und brütet? Und das fällt bestimmt in die 500-Meter-Zone, könnte ich mir vorstellen. Nicht das Wohngebiet sondern das Waldgebiet am Scheibenbusch.

Herr Hopf, Landratsamt:

Ich habe die Aufzeichnung vom ganzen Landkreis natürlich jetzt hier nicht mit, aber das ist überprüfbar.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich würde hier mal feststellen wollen, dass wir davon ausgehen, dass der Rotmilan in unmittelbarer Nähe der Motorsportarena einen Horst hat.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das nehmen wir so zur Kenntnis und werden das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüfen. Herr Hopf nochmal bitte.

Herr Hopf, Landratsamt:

Dann hätten wir aber die Bitte, dass uns die Koordinaten gegeben werden dazu, damit wir das überprüfen können. Es ist doch kein Problem. Sie stellen sich mit Ihrem Handy hin und geben uns die Koordinaten durch. Na, es kann doch sein, dass wir eine Wissenslücke haben. Dann können wir das auch überprüfen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich habe gar kein Handy.

Herr Hopf, Landratsamt:

Entschuldigung.

Frau Schöltzke, Einwender:

Ans Landratsamt: Überprüfen Sie die ganzen anderen Sachen auch so genau wie unsere Aussagen? Jede einzelne Vogelart-

Herr Hopf:

Ja.

Frau Schöltzke, Einwender:

Gut, danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte Sie nochmal, weiß ich den Namen leider auch noch nicht.

Herr Strobel, Einwender:

Meine Frage geht an den Herrn vom Landratsamt. Wenn er, er hat ja gerade gesagt, dass Sie eine Auflistung haben, wo im Landkreis überall welche Greifvögel dort brüten. Dann müsste es ja euch auch bekannt sein, dass an bestimmten Orten Greifvögel sind, wie zum Beispiel auch im Scheibenbusch der Milan. Und Sie hatten vorhin auch eine Aussage gebracht, die ich so auch nicht teilen kann, es gebe im ganzen Landkreis nur ein Brutpärchen für den Turmfalke. Ja, da gibt es schon alleine welche in Niedermülsen. Ja, also ich möchte Ihren Aussagen hier grundlegend schon mal widersprechen.

Herr Hopf, Landratsamt Zwickau:

Also ich habe nie behauptet, dass es im Landkreis Zwickau bloß ein Brutpärchen für den Turmfalke gibt. Ich habe lediglich gesagt, dass Turmfalke hier ein Revier haben und dass diese Turmfalke auch sicherlich die Kiesgrube insgesamt als Nahrungshabitat mit nutzen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Da war, glaube ich, die Aussage von einem "baumbrütenden Paar", ist das richtig?

Herr Hopf, Landratsamt:

Richtig, richtig. Ich habe lediglich gesagt, dass uns ein baumbrütender Turmfalke bekannt ist, der also in Bäumen brütet. Das ist relativ selten, und der könnte unter Umständen, so was könnte unter Umständen eine Rolle spielen in der freien Natur, dass also auf- Und Turmfalke irgendwo in der Nähe der Arena, der zukünftigen Motorsportarena einen Horst hat. Das ist aber uns nicht bekannt. Und der Turmfalke, der hier brüten tut, der brütet halt hier im bewohnten Bereich.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann Herr Höhne bitte erst.

Herr Höhne, Einwender:

Ich habe mal eine Frage. Wenn, also das sind ja jetzt Einwendungen, die gemacht worden sind, Erhebungen, die gemacht worden sind, Entschuldigung. Was passiert denn eigentlich, die Motorsportarena wird gebaut. Da haben wir dann Lärm von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr durch die Karts und so weiter, durch die ganzen anderen, die da fahren. Das wird, natürlich wird das die Greifvögel vertreiben, das ist doch ganz klar, das heißt, wenn wir dann ein Jahr später hinkommen oder zwei, da ist der Milanhorst natürlich nicht mehr da. Und da sind auch eine Menge von den Kröten und von den Molchen und von dem anderen Getier tot. Was passiert denn dann eigentlich? Dann sagen wir, okay, das war die Motorsportarena, wie wir es vorausgesagt haben und gesehen haben, wie es auch jedem klar ist, der ein bisschen praktisch in der Natur lebt und die Welt beobachtet.

Was passiert denn dann, was passiert denn dann eigentlich? Das ist dann so gewesen, oder? Man hat sich getäuscht, der Herr Schmidt: "Ja, mei, gut", der hat halt auch nicht, war halt auch nicht jetzt jeden Tag im Monat da, bloß einmal und so weiter. Ich verstehe es nicht, wissen Sie was, ich verstehe das nicht. Das muss- Und wenn ich jetzt Sie höre, Herr Hopf, vom Landratsamt, dann frage ich mich, warum Sie auf der Seite sitzen und nicht auf der Seite? So ein bisschen, ein kleines bisschen, Entschuldigung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Jetzt kommen wir schon in den Bereich der Unterstellungen, Herr Höhne.

Herr Höhne, Einwender:

Ja, ich- Das war jetzt meine letzte Unterstellung, ich schwöre, ich mache jetzt keine mehr. Aber mir ist das alles so unplausibel hier, also ich könnte an die Luft gehen, muss ich wirklich sagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann würde ich mal noch den Herrn hier vorn in der Mitte, hatte sich gemeldet, vielleicht gleich noch um die Einwendung bitten?

Herr Wölk, Einwender:

Wenn es um den Turmfalke geht, dann muss ich sagen, dass dieser jahrelang bei meinem Nachbar im Giebel, in so einem Taubenschlageingang gebrütet hat und dieses Jahr erstmalig dort nicht zu sehen war. Und dafür in einem Baum brütet, was sogar in meiner Hecke ist. Und die Turmfalke halten sich auch bei mir, ich bin 400 Meter von dieser geplanten Rennstrecke entfernt, dort wohne ich, ständig in meinen Schwarzkiefern, die, was weiß ich, 15 Meter und noch höher sind, auf. Auch am Tag, und das wollte ich bloß sagen, es gibt, also Turmfalke, die schon jahrelang hier ansässig sind und sich hier vermehren und ihr Umfeld benötigen. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Hopf nochmal dazu.

Herr Hopf, Landratsamt:

Das bezweifelt ja keiner. Der Turmfalke ist halt auch ein Folger, der in der Siedlung nisten tut, und das ist schön, dass ich das jetzt weiß, das der Turmfalke dieses Jahr bei Ihnen im Baum gebrütet hat. Weil die Baumbrüterarten, Turmfalke, das ist auch sehr interessant. Hat aber jetzt mit dem eigentlich nichts zu tun.

Herr Wölk, Einwender:

Nein, hat nicht, ich wollte bloß sagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann nehmen wir das so zur Kenntnis.

Ich würde mal noch ergänzend den Punkt 69 aufrufen, die Reptilien. Und nachdem wir den erörtert haben, würde ich dann eine Pause machen.

Herr Schöltzke nochmal zum Vorhergehenden? Oder?

Herr Schöltzke, Einwender:

Ja. Noch einmal eine Frage an den Fachplaner zum Punkt 63, zu dieser Effektdistanz noch einmal. Sie haben ja gesagt, Sie haben diese Effektdistanz nicht ermittelt. Sie haben das individuell bewertet, wie diese Lebensräume, die Sie dann neu schaffen, jetzt geeignet wären. Um mal hier ein Verständnis für den normalen Bürger zu kriegen, eine Skala von 1 bis 10, wobei 10 besonders gut ist und 1 besonders schlecht: Für wie geeignet halten Sie denn jetzt nun jetzt wirklich diesen Lärmschutzwall für die, als Lebensraum für diese Vogelarten, die da hier im Fokus stehen, für wie geeignet ist dieser Lebensraum anzusehen, Ihrer Meinung nach, so ganz einfach, Skala 1 bis 10?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Skala ist da eine schlechte Variante, was anzugeben. Vor allem ist das sehr dynamisch, es hängt davon ab, wie im jeweiligen Jahr die Witterung ist. Auch in den Jahren, die wir hier kartiert haben, haben wir sehr unterschiedliche Anzahl an Neuntöter-Revieren vorgefunden. Dann differenzieren wir zwischen der Innen- und Außenseite von dem Wall. Die Innenseite wird sicherlich nur als Nahrungsgebiet genutzt werden, und zwar vor allem morgens, bevor der Betrieb losgeht. Und die Außenseite von dem Wall wird von Jahr zu Jahr attraktiver. Und wenn dort die Hecken entsprechende Größe erreicht haben, wird das ein sehr attraktiver Neuntöter-Lebensraum.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön. Dann Punkt 69, Reptilien. Im Artenschutzfachbeitrag wurde auf die artspezifische Prüfung für Reptilien, insbesondere Glattnatter und Zauneidechse verzichtet mit der Be-

gründung, dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. Da der Nachweis zum Vorkommen der Zauneidechse nicht gelungen ist, oder dass der Nachweis nicht gelungen ist, bedeutet nicht, dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet befinden sich ausreichend geeignete Biotoptypen, die als Lebensraum für Zauneidechse und Glattnatter anzusehen sind. Und damit ist davon auszugehen, dass deren Vorkommen möglich ist. Danach hätten innerhalb des Artenschutzfachbeitrages die Auswirkungen auf Reptilien nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie geprüft werden müssen. Es besteht ein dringender Verdacht auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Kiesgrube. Dazu bitte den Vorhabenträger.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Die Hinweise würden uns sehr interessieren, dann gehen wir denen auch gerne nach.

Herr Schöltzke, Einwander:

Der Hinweis ist ja jetzt da, dem können Sie ja bitte nachgehen.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Dann würden wir gerne wissen, wo und wann dort eine Zauneidechse gesehen wurde oder wie dieser Hinweis sich ergibt.

Herr Schöltzke, Einwander:

Wir haben die nicht nachweisen können, aber das Habitat ist geeignet für die Reptilien. Und damit müssen Sie davon ausgehen, dass die vorkommen. Und wenn Sie keine gefunden haben, heißt es noch lange nicht, dass sie nicht da sind. Also muss es doch auch auf diesen Gebiet eine Untersuchung geben, wie ist denn das zu bewerten, auch wenn sie nicht da ist.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Das verläuft in mehreren Schritten, da gibt es zuerst ein Abschtigungsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde, wo geklärt wird, wo im Umfeld sind Zauneidechsenvorkommen bekannt. Das ist hier in der Nähe nicht.

Zur Glattnatter ist der letzte Nachweis sogar aus dem Jahr 1970 aus dem Bereich Kuhschnappel, also da ist es sehr unwahrscheinlich bei den vielen Leuten, die unterwegs sind, dass so ein Nachweis nicht mehr gelingt und trotzdem noch ein Tier da ist. Und für die Zauneidechse gibt es im Mülsengrund auch eine große ausgeprägte Vorkommenslücke, die bei der unteren Naturschutzbehörde so bekannt ist, weswegen darauf verzichtet wurde, eine spezifische und Untersuchung nach allen Standards zu machen. Natürlich haben wir trotzdem nebenher nach Zauneidechsen geguckt, weil, wie Sie ja schon sagten, die potentiellen Habitate da sind, aber es sind dort eine Zauneidechsen angetroffen worden. Und wenn man in so einem Gebiet unterwegs ist, kann man die nicht übersehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte ich hier nochmal um Ergänzung? Oder

Herr Hopf, Landratsamt:

Wir haben also umfangreiche Untersuchungen, was Zauneidechsen betrifft, weil sie ja Anhang-4-Art ist. Und die nächstgelegenen Vorkommen, die liegen also kilometerweit weg. Der Aktionsradius von Zauneidechsen ist relativ gering. Da muss ich Herrn Schmidt unterstützen.

Wenn dort eine Zauneidechse gesehen wurde oder gesehen worden wäre, die kann man nicht übersehen. Und man kann dann auch diese Habitatbereiche ganz genau abgrenzen.

Und was die Schlingnatter betrifft, ich arbeite seit 1990 in der Naturschutzbehörde, wir hatten mal einen einzigen Verdacht in den 90er Jahren, und das war im südlichen Gebiet, im Kirchberger Granitgebiet, der Schlingnatter. Also das wäre eine Sensation, wenn wir eine Schlingnatter irgendwo finden würden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann danke schön. Dann würde ich jetzt sagen, dass wir eine Pause machen, eine Viertelstunde, bis 11:00 Uhr.

Pause

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Sehr verehrte Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Ihre Plätze wieder einzunehmen, wir wollen fortfahren. Sehr verehrte Damen und Herren, wir wollen fortfahren.

Ich rufe den Oberpunkt D3 auf: "Schutzgut Wasser". Würde zunächst erstmal die Einwendung Nummer 70 aufrufen, bevor wir dann die folgenden aufrufen. Und zwar geht es in der Nummer 70 um die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Regenwassers in den Mülsenbach, die angeblich fehlt. Dazu den Antragsteller.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in den Mülsenbach liegt mittlerweile vor, mit Datum vom 9.9.2015.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich die Punkte 71 bis 74- Herr Schöltzke, bitte zur 70.

Herr Schöltzke, Einwender:

Was soll dort in diesen Mülsenbach, zum Verständnis, eingeleitet werden? Regenwasser oder Abwasser aus Kanalisation?

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Regenwasser. In den Mülsenbach kann nur Regenwasser eingeleitet werden.

Herr Wölk, Einwender:

Wenn die Einleitung des Regenwassers in den Mülsenbach geschieht, muss doch die Einleitung höher sein als der Wasserstand des maximal zu erwartenden Hochwassers. Oder ist das falsch? Ist das so?

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Es sind gesonderte wasserrechtliche Verfahren dazu laufen oder abgeschlossen durch die Genehmigung. Und die entsprechenden Angaben und hydrologischen und hydraulischen Angaben sind in diesem Genehmigungsverfahren entsprechend gewürdigt.

Herr Wölk, Einwender:

Also die Einleitung ist höher als das Hochwasser, der Hochwasserstand des Mülsenbaches, so dass keine Stauwirkung auftritt. So sehe ich das.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Die entsprechenden Wasserstände und Hochwasserstände sind bei der Einleitung berücksichtigt worden, ja.

Herr Wölk, Einwender:

Also es wäre höher, gut, na gut. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Komme ich zu den Punkten 71 bis 74.

Herr Schöltzke, Einwender:

Nein!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Noch einmal eine Frage: Also in diesen Mülsenbach wird welches Regenwasser abgeleitet, das von der Zufahrtsstraße und vom Parkplatz? Oder was wird dort zusammengefasst?

Herr Klein, für die Antragstellerin:

In diesen Bereich werden die Abwässer vom Parkplatz und von der Fläche, sage ich mal, unterhalb der eigentlichen Arena eingeleitet. Die Oberflächenwässer der Arena werden in dem Versickerungsbecken versickert und es gibt eine Wasserscheide in der Zufahrt. Und dieses Wasser von der Zufahrt zur Anlage und die Wässer aus dem Parkplatz werden in den Mülsenbach eingeleitet.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Zießler, bitte.

Herr Zießler, Einwender:

Frage: Wie viel Anträge laufen oder sind erledigt, abgearbeitet für die wasserrechtliche Erlaubnis? Es gab ja nicht nur einen Antrag. Ich möchte die Gesamtzahl wissen und konkret, für welche Wässer.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Ich möchte nochmal darauf hinweisen, dass es nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Ich nenne Ihnen aber diese vorliegenden Genehmigungen. "Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Regenrückhalte-, Regenklärbeckens", "Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Schacht-Pumpwerkes", "Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Druckleitung", "Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser", "Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer", "Genehmigung einer bestehenden Einleitstelle am Gewässer" und "Genehmigung einer Gewässerkreuzung".

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, das sind also die verschiedenen Genehmigungstatbestände. Und wie der Herr Klein schon richtig gesagt hat, ist das separat und nicht im BImSch-Verfahren gebündelt, nur zum Verständnis. Dann würde ich die Punkte 71 bis 74 aufrufen, das ist jetzt viel Text, geht aber im Wesentlichen um die ganze Versickerungsgeschichte. Deswegen würde ich das auch gerne zusammenfassen, dass wir es dann im Block behandeln.

Die Einwendung 71: Aus hydrogeologischer Sicht ist ein signifikant erhöhtes Potenzial der Verunreinigung des Grundwassers, in Klammern Tiefbrunnen Wernsdorf, vorhanden. Folgende Einwendungen dazu: Kein Nachweis, dass ein Havarie, Unfall und Betrieb der Anlage Kraftstoffe, Öle oder Ähnliches nicht in den Grundwasserleiter gelangen können. Eine Kontamination mit Kohlenwasserstoffen kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Winterbetrieb ist davon auszugehen, dass Tausalze eingesetzt werden. Diese Schadstoffe können in den Grundwasserleiter gelangen. Eindringen belasteten Löschwassers kann nicht ausgeschlossen werden. Die Beseitigung ausgetretener Betriebsstoffe bei Starkregen ist unmöglich. Schadstoffeintrag ins Grundwasser durch stete kleine unbemerkte Verunreinigungen, hier in Klammern dazu 60 Prozent der Multifunktionsfläche ist gleich Fahrerlager wird wasserdurchlässig gestaltet. Die Annahme, dass die Versickerung des Niederschlagswassers auf der gesamten Anlagefläche in das Einzugsgebiet des linken Zuflusses des Wernsdorfer Bachs erfolgt, ist falsch, beziehungsweise nur eine Vermutung. Ein Nachweis hier zu fehlt. Die Schlussfolgerung, dass dem Rotliegenden, das nur eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweist, eine hohe Schutzfunktion bezüglich des tiefliegenden Grundwasserleiters zuschreiben lässt, ist falsch. Die komplette Fahrbahn mit hoher Verkehrslast und das Fahrerlager, in Klammern, teilversiegelt, sind an die Versickerung ange-

schlossen. Dabei wird schlüssig nachgewiesen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Versickerung gelangen und dass von der Versickerung die Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen. Das alles war die Einwendung 71.

Dann haben wir die Einwendung 72: In einem hydrologischen Erkundungsbericht des VEB Hydrogeologie Freiberg, der im Zusammenhang mit den im Jahr 1977 erfolgten Bohrungen für die Tiefbrunnen 1-77 in Niedermülsen und 2-77 in Thurm erstellt wurde, wurden die hydrogeologischen Verhältnisse wie folgt festgestellt: Die Grundwasserleiter sind die konglomeratisch ausgebildeten Mülsener Schichten bis 400 Meter Mächtigkeit. Bestätigt wurde der außerordentlich hohe Zerklüftungsgrad des Gebietes mit teilweise weit geöffneten Klüften. Die festgestellten Geschwindigkeiten und Ergiebigkeiten, in Klammern, Brunnenergiebigkeit, die Redaktion, waren außerordentlich hoch. Die Fließgeschwindigkeiten größer 0,3 Meter pro Sekunde und die Ergiebigkeit größer 1 bis 4 Liter pro Sekunde und Meter. In Kluft- und Störungszonen fließt das Wasser mit circa 120 Meter pro Stunde den Druckentlastungszonen zu, in Klammern, Brunnen Wernsdorf. Das heißt, die Versickerungs- und Versinkungsgeschwindigkeit in diesen Störungszonen ermöglicht Wasserschadstoffen in kürzester Frist bis in die Tiefbrunnen und den gesamten Grundwasserleiter vorzudringen. Die in diesem Gebiet festgestellten Rankerböden bewirken nicht nur einen verstärkten Oberflächenwasserzulauf zum Grundwasserleiter, sondern auch an der Hanglage zum Austritt nach außen. Die Problematik hier insbesondere am Niedermülsener Grundstück Hauptstraße 12. Im Erkundungsbericht wurde abschließend darauf hingewiesen, dass die tektonischen, bodengeologischen und hydrodynamischen Gegebenheiten auch im angesprochenen Gebiet außerordentlich strenge Maßstäbe zum Schutz des Grundwassers verlangen. Die Stellungnahme des LfULG genügt in keiner Weise zum Schutz des Wassers beizutragen, der Antrag entspricht nicht mehr dem momentanen Stand und ist neu zu formulieren. Soweit die Einwendung 72.

Die Einwendung 73: Der im Versickerungsversuch der Investoren nachgewiesene Durchlässigkeitsbeiwert zeigt, dass eventuell anfallende Schadstoffe fast ungebremst in den 300 Meter mächtigen Grundwasserleiter gelangen können, der sich unter dem Plangebiet befindet. Verschärfend kommt hinzu, dass die Grundwasser-Stockwerke an zahlreichen Verwerfungen miteinander verbunden sind und somit auch Schadstoffe sich weiter ungehindert ausbreiten können. Unabhängig davon, ob im Umgebungsbereich des Plangebietes Trinkwasser gewonnen wird, muss aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der gesamte Planungsbereich als dichte Wanne mit entsprechender Behandlung des anfallenden Abwassers ausgeführt werden. Soweit die Einwendung 73.

Und jetzt noch die Einwendung 74: Durch den Abbau von Lößlehm und Kies erfolgte ein signifikanter Eingriff in das hydrogeologische System. Das Speicherpotenzial ist damit deutlich herabgesetzt worden. Dadurch wurde die Verweildauer der Niederschlagswässer verringert und ein Austreten dieser Wässer nach Starkniederschlägen ist zu beobachten. Die Wässer treten vor allen Dingen an der Schichtgrenze der Kiese aus und schädigen die unterliegende Wohnbebauung. Dies wird durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens nicht gelöst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gleiche Problematik nunmehr genauso in Richtung Scheibebusch auftreten kann. Soweit die Einwendungen 71 bis 74. Ich bitte den Antragsteller dazu.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Der Eingriff in das geohydrologische System durch den Kies-/Sandabbau kann verneint werden. Hier ist also kein Grundwasseranschnitt erfolgt und auch nicht dokumentiert. Aus den vorliegenden Baugrunduntersuchungen, es gibt dazu Regelprofile, liegt die Restmächtigkeit der angesprochenen Kies-/Sandschicht bei etwa 10 Metern und stellt selbst im Vergleich zur Sohle des Versickerungsbeckens noch eine Restmächtigkeit von 3 Metern dar. Sie ist damit ausreichend für die Versickerung und ist auch in dem entsprechenden Genehmigungsantrag dahingehend ausgelegt und gewürdigt worden. Darunter schließt sich das Rotliegende an, das weist nur eine relativ geringe Versickerungsfähigkeit und damit insgesamt eine hohe Schutzfunktion für den Grundwasserleiter auf. Dieser Sachverhalt ist durch Bohrungen aus dem Jahr 1991 und 1992 belegt, und dort ist auch ausgewiesen, dass mindestens unterhalb von 295 Meter, wahrscheinlich sogar unterhalb 265 Meter, der Grundwasserleiter liegt. Damit weist die Kies-/Sandschicht

einen Mindestabstand zum Grundwasserleiter von 11 Metern auf. Gegebenenfalls darüber ablaufendes Schichtenwasser wurde während des gesamten Abbaubetriebes nicht gefunden und auch nicht angeschnitten. Es bestehen darüber hinaus auch keine Hinweise auf geschlossene Schichten, Wasserhorizonte oder einer Verbindung dieser potentiellen Wasserführungsschichten zum Grundwasserleiter.

Hinsichtlich der Einwendungen zu diesem Eintrag von Verschmutzungen: Das technische Anlagenkonzept zielt auf die Minimierung einer solchen Gefährdung ab. Unter anderem dadurch, dass die Menge der eingesetzten Stoffe reduziert ist, dass weitestgehend der Umgang auf den WHG-Flächen stattfindet, dass entsprechende Bindemittel vorgehalten werden, wenn es zu Störfällen oder zu solchen Havarien kommt, was natürlich dann unverzüglich zur Verfügung steht. Im Havariefall auslaufende Betriebsstoffe liegen in der Regel unter 10 Liter pro Fahrzeug. Es sind nun mal Karts und Minibikes, die also auch entsprechend kleine Kraftstoffbehälter haben, und unterschreiten damit die beschriebenen oder die Gefahren des allgemeinen Straßenverkehrs. Die Thematik "Tausalzgefahr" sehen wir nicht, weil die Outdoor-Rennstrecke ja im Winter nicht betrieben wird. Es wird auch im Nutzungskonzept geschrieben, dass natürlich, so denn Schnee liegt, auch Skiläufe dort abgehalten werden können, weil nur die Zufahrt zur Halle freigehalten wird. Und der Betrieb der Outdoor-Rennstrecke im Winter nicht vorgesehen ist. Die Belastungen durch Abrieb zum Beispiel bei den Rennen, das sind also von den Reifen kugelförmige Gummiabriebe, die werden natürlich dann durch entsprechende Reinigung der Rennstrecke dann beseitigt und können natürlich auch nicht ins Grundwasser gelangen, weil durch das Rigolensystem und die entsprechenden Schutzvliese um diese Leitung der notwendige Schutz gegeben ist.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Dann bitte ich hierzu, die Einwendungen vorzutragen. Herr Schöbel.

Herr Schöbel, Einwender:

Als wir vor einem anderthalben Jahr hier schon mal gesessen haben, hatten wir als Bürgerinitiative die Frage des Grundwassers noch gar nicht so sehr untersucht, so dass wir da auch noch gar nicht so sehr aussagefähig gewesen sind. Heute sind wir das aber. Ich betrachte die ganze Grundwasser-, ich betone jetzt Grundwassergefährdung durch die Anlage, als noch viel viel prekärer als die Lärmsituation. Was hier gemacht worden ist, in meinen Augen geht das in Richtung strafbarer Handlungen, was schon gemacht worden ist und was noch vorgesehen ist. Ich will das dann später noch mal untersetzen und begründen, aber zunächst mal habe ich eine Frage. Wir sind drauf gekommen, als der Herr Wölk plötzlich bei ihm unterm Haus, bei Starkniederschlag steigt dort auf einmal Grundwasser zutage. Der hat auf einmal Wasser im Haus, aber nicht in der Leitung, sondern im Haus. Dem sein Haus, das steht vielleicht schon 100 Jahre, das war noch nie vorgekommen. So, da sind wir der Sache nachgegangen, als Bürgerinitiative, und haben uns ans Landratsamt gewandt. Jetzt kommt die Frage ans Landratsamt. Und haben das moniert. Und er hat es auch selber, er kann dann selber noch was dazu sagen, eingereicht. So, da wurde ihm, er hatte eine hydrogeologische Untersuchung gefordert, und da wurde ihm erklärt, dass das Landratsamt bezüglich der Angelegenheit "Lehmabbau" ein hydrogeologisches Gutachten hat. So, da waren wir beim Landratsamt vorstellig und wollten den haben als Bürger. Wir haben ihn nicht bekommen. Wir sollten unsere Fragen schriftlich einreichen dazu, und dann kriegen wir mal eine Antwort. Also die Hosen mit der Beißzange ziehen wir auch nicht an. So, nach zwei Tagen hatten wir die Unterlage, aber erst mit Nachdruck unseres Rechtsanwalts und des Gerichts. So, jetzt gebe ich die Frage ans Landratsamt: Warum verwehrt man uns als Bürgern Dinge, die mit Steuermitteln finanziert worden sind, zur Einsichtnahme? Warum? Da ist doch wieder was faul, das war der erste Teil. Ende.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also das ist jetzt eigentlich nicht-

Herr Schöbel, Einwender:

Das- Ich setzte nochmal nach, verwehrt hat uns das das Bauamt, nicht die Umweltbehörde. Die Umweltbehörde wollte es ermöglichen, möchte ich noch dazu sagen. Und hat dann gesagt, das liegt beim Bauamt. Und die haben uns verwehrt, aber zwei Tage drauf hatten wir es.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also auf das Bauamt habe ich jetzt keinen Einfluss, kann ich auch nichts sagen. Es wäre jetzt auch nicht Gegenstand des hier durchgeführten Verfahrens.

Herr Schöbel, Einwender:

Warum nicht?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Und, ja, Herr Wölk, ergänzen Sie bitte.

Herr Wölk, Einwender:

Also mir wurde hier schon vorgegriffen. Was hier gesagt wurde, entspricht den Tatsachen. Ich habe erstmals seit dem Hochwasser 2013 einen horizontalen und vertikalen Wassereintritt in meinem Haus feststellen müssen. Und zwar kann man noch dazu sagen, dass anhand der vorgelegten Unterlagen zur Akteneinsicht am 10.06., ich habe es mir herausgesucht, 2014, also was nach dem Hochwasser 2013 war, festgestellt wurde, dass es keine hydrologische Untersuchung gab, die das Schichtenwasser genauer untersucht hätte. Es war nicht ersichtlich, dass bauliche Vorkehrungen getroffen wurden, dass unser Grundstück nicht wieder durch verstärkt auftretendes Oberflächen- und Schichtenwasser Überschwemmungen ausgesetzt wird. Deshalb ist auch, und deswegen ist es gut, dass ich das hier mal äußern darf, bei starken und langanhaltenden Niederschlägen in der Zukunft zu befürchten, dass durch die Abgrabung und Beseitigung der wasserspeichernden Bodenschichten, wie viel, kommen wir später noch drauf, Mutterboden und Löß-Lehm-Schicht mit einer Mächtigkeit von bis zu 4 Metern und der weitere Abtrag von Kies mit einer Höhendifferenz von bis zu 8 Metern unter das Niveau der Feldfluren sowie durch die zusätzlich geplanten Versiegelungen der Bodenoberflächen der unterhalb liegenden Wohnbebauung zu Überschwemmungen kommen wird. Also schon zum Hochwasser 2002, wo die Abgrabung noch nicht stattgefunden hat, war ein erhöhter Oberflächenwasserzufluss zu sehen. Und hier sah es so aus, dass durch die starken langanhaltenden Niederschläge in der Kiesgrube, und vor allen Dingen auf der, da streitet man sich ja heute noch darüber, ob das "Zufahrt" oder "Auffahrt" heißt, also bis zu dem Tor von der Hauptstraße S286 bis zu dem Tor der Investoren, da kam also in Größenordnungen Wasser rein, ich habe es dann fotografiert, von, also ich würde mal sagen, einem halben Meter Höhe, wie so eine Sandlawine. Das Wasser- äh der Sand hat dann immer das Wasser gebremst. Es sah verheerend aus und hat mich schon gewundert, dass es nicht die Straße erreicht hat, aber es haben noch ein paar Zentimeter gefehlt. So, nur wenige Stunden nach diesen Wasseransammlungen führte die ganze Geschichte dazu, dass zeitversetzt über die Schluchtenwege hier ein abrupter Oberflächenwasseranstieg auch innerhalb unseres Grundstückes, welches zur Überschwemmung des Domschachtes, das ist eine Ölkugel, geführt hat. Also ich habe praktisch im Grundstück eine Ölkugel mit dem Domschacht, einen Meter hoch, und dieser war bis zum Rand gefüllt und hat meine Heizungsanlage außer Betrieb gesetzt. Die erstmalige Erscheinung zum Hochwasser 2013 war aber, das war auch 2012 schon so, mit dem Oberflächenwasser. Aber 2013 kam noch dazu, dass das Überschwemmungswasser im Keller, wie ich schon gesagt habe, seitlich, also horizontal, und vertikal, von unten meine ich, in meine Keller eingedrungen sind. So, eine Verbindung natürlich zu der Überschwemmungerscheinung zum Hochwasser 2013, die mit der Abgrabung zu tun hat und vor allen Dingen auch mit der Beseitigung der wasserspeichernden Bodenschichten, Mutterboden, Löß-Lehm-Schicht, muss oder kann doch dadurch nicht bestritten werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist dadurch die Schichtenführung, die Wasserschichtenführung, nach unten abgesackt und erreicht mich jetzt unten. Wenn früher das Schichtenwasser vielleicht auch schon möglich war, aufgetreten war, dann wäre das, das habe ich aber nicht bemerkt, oberhalb meines

Grundstückes oder ganz oben, in meinem Grundstück ist ja ein Berg, rausgekommen, so dass ich praktisch dieses Schichtenwasser vielleicht als Oberflächenwasser mitgekriegt hätte.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Wölk, darf ich mal kurz einhaken in Ihrem Vortrag. Wir können im Rahmen dieses BlmSch-Verfahrens, was wir jetzt durchführen, nur das bewerten, was jetzt durch die Motorsportarena möglicherweise an Beeinträchtigungen zusätzlich geschehen wird. Was über den Rahmenbetriebsplan oder irgendwelche baurechtlich genehmigte Maßnahmen, die im Bereich der Kies-/Sandgrube durchgeführt worden sind, jetzt, ich sage mal, schon passiert ist im weitesten Sinne, ist jetzt nicht Gegenstand des BlmSch-Verfahrens. Von daher würde ich Sie vielleicht mal bitten, nochmal konkret zu formulieren, was Sie jetzt für Befürchtungen möglicherweise haben durch die Motorsportarena, weil um die geht es uns ja jetzt hier.

Herr Wölk, Einwender:

Ja, also konkret kann ich hier sagen, ich habe bei künftigen Hochwassern durch die Abgrabung, die durch die beabsichtigte Motorsportarena stattgefunden hat, in der Zukunft wieder mit Schichtenwassereintritt in meinem Grundstück zu tun, was noch nie, ich muss sagen, ich wohne 60 Jahre in dem Haus, vorher stattgefunden hat, und bitte diesbezüglich jetzt schon, nach dem jetzigen Stand, um Vorkehrungen, diese Geschichte abzustellen. Das würde ja dann immer so weitergehen, wenn jetzt nicht zum Beispiel der Herr Klein dort eine Maßnahme einleiten würde, wie zum Beispiel eine Wanne einbauen, auf der ganzen Arena dort und dass das Wasser dort unten durch die Wanne nicht durch kann. Also anders geht es nicht. Man kann ja dann das Ganze, die ganze Menge an Löß-Lehm nicht wieder dorthin schaffen, und die ursprünglichen Zustände können einfach nicht mehr realisiert werden. Also das Kind ist jetzt schon in den Brunnen gefallen, muss ich sagen. Ich verlange jetzt schon Schadensabwendung, bevor die Arena überhaupt gebaut werden sollte. So, und das wird auch weiterhin so sein. Wenn die Arena gebaut wird, wird mich das Wasser wieder treffen. Also bevor Sie die Arena bauen, haben Sie sicherzustellen, dass ich das Grundwasser beziehungsweise das Schichtenwasser nicht wieder abbekomme. Wenn ich das wieder abbekomme, dann kriegen Sie schon Probleme mit dem Schadenersatz.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön. Wie gesagt, wir müssen jetzt die Maßnahmen differenzieren. Und unter diesem Betrachtungsaspekt würde ich jetzt auch die Frage an den Antragsteller weitergeben und dann auch mal das Landratsamt um Ergänzung oder Klarstellung zu der ganzen Problematik bitten.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Wir haben Ihre Bedenken und Ihre Hinweise zur Kenntnis genommen in dem Sinne, aber ich muss natürlich sagen, die Anlage selbst, die Motorsportarena, hat natürlich an den Abtragsverhältnissen überhaupt nichts verändert. Das heißt, das Planum, was jetzt ja durch die Abtragung, durch den Abbau erfolgt ist, ist über andere Verfahren genehmigt. So dass ich Ihre Bedenken zwar verstehe, aber die Maßnahme, die wir jetzt einleiten im Sinne der Motorsportarena, ist, dass wir dort ein entsprechend großes Becken für die Oberflächenwässer schaffen und das einer gezielten Versickerung zuführen, weil es die Geologie und Hydrogeologie zulässt aus den uns vorliegenden Unterlagen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Eine Ergänzung der unteren Wasserbehörde?

Frau Pernutz, Landratsamt:

Herr Wölk, ich hatte Ihren Einspruch ja schon vor längerer Zeit auch beantwortet. Erstens ist es so, dass die Dinge, wie gesagt, schon mit dem Kiesabbau begonnen haben, die wir jetzt hier nicht mehr verhandeln können. Und auch der Lehmabbau wurde 2003 bereits genehmigt. Ich

kann Ihre Situation sehr gut verstehen, ich kann sie auch nachvollziehen. Glauben Sie mir aber, es gibt sehr viel weitere solche betroffene Personen im Landkreis und darüber hinaus in ganz Sachsen, und die haben keine Kiesgrube im Einzugsgebiet. Man kann also nicht unbedingt darauf schließen, dass die Ursachen von dem Kiesabbau und dem Lehmabbau kommen. Dann möchte ich ergänzen oder nochmal überhaupt erwähnen, dass die Darstellungen vom Antragsteller zu den biologischen und hydrogeologischen Sachverhalten wir nicht einfach so abgehakt haben, sondern wir haben die ganzen Antragsunterlagen und vorliegenden Gutachten an das Landesamt für Umwelt und Landwirtschaft und Geologie gegeben, das ist in Sachsen die zuständige Stelle zur Bewertung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse. Wir haben also die Versickerungen, die in der Motorsportarena selbst erfolgt über das Versickerbecken, wir haben die Versickerungen, die am Parkplatz passiert, wir haben Ihre Einwendungen und auch die Erwiderungen des Antragstellers an des LfULG gegeben. Das LfULG hat die Darstellung des Antragstellers zu den geologisch-/hydrogeologischen Verhältnissen so bestätigt. Im Landesamt ist das Bohrarchiv vorhanden, die haben also sämtliche Unterlagen, die halt zu diesem Gebiet auch vorliegen, im Archiv zur Verfügung für ihre Recherchen und für ihre Stellungnahmen. Und, ja, das ist das. Was anders kann ich dazu nicht sagen. Die Aussage ist so, die Angaben vom Antragsteller sind stimmig, stimmen mit dem Kenntnisstand, mit dem derzeitigen Kenntnisstand des LfULG überein.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann erstmal noch der Herr Wölk und dann der Nachbar.

Herr Wölk, Einwender:

Ja. Die Antwort habe schon gekannt. Die lautete auch schon mal, wenn man am Hang wohnt, muss man damit leben. Ich lebe schon sehr lange an diesem Hang, aber nicht mit dem Wasser. So, jetzt möchte ich wissen, wer leistet hier mir den Schadenersatz? Das ist die erste Seite. Zweitens nochmal zum Herrn Klein. Sie haben zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen damals vor dem Abtransport dieser Massen. Zum einen haben Sie die Genehmigung bekommen vom Landratsamt, die Abdeckung der Halde 10 durchzuführen. Und ich habe mir gestern Abend mal, weil ich nicht wusste, um welche Massen es sich handelt, aus dem Internet mal eine Meldung herauskopiert, wo Sie als Projektsteuerer Dieter Klein der Firma cproject in Chemnitz für diese Sanierungsmaßnahme Halde 10, Dresdner Straße, Äußere Dresdner Straße, zuständig waren. Und Sie waren dann auch mit dem Herrn Scheurer, also Landratsamt und so weiter, bei der Einweihung mit dabei und bei der Abnahme. Und-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Wölk, wenn ich mal kurz unterbrechen darf, es ist jetzt nicht relevant, ob der Herr Klein bei der Halde 10 als Projektleiter oder was auch immer tätig war, das tut jetzt für hier nichts zur Sache.

Herr Wölk, Einwender:

Gut, das war die eine Fliege, die erschlagen wurde vom Herrn Klein, dass er die Genehmigung bekommen hat, dieses wegzutransportieren. Und die zweite war, also dass er die Halde 10 abdecken konnte. Und da habe ich noch mal nachgeschaut, wie viel das Massen waren, die wegtransportiert wurden. Und zwar steht da, um diese Abdeckung zu erreichen, oder Ergebnis zu erreichen zu können, mussten unter anderen 70.000 Kubikmeter mineralisches Dichtungsmaterial, 180.000 Kubikmeter Rekultivierungsboden und 48.000 Kubikmeter Oberboden verbaut werden. Das stammt zum großen Teil aus diesem Areal, wo die zukünftige Rennarena entstehen soll. Und wenn man in dem Flyer zum Anfang schreibt: "In einer Kiesgrube oder in einem Kiesgrubengelände soll so eine Rennarena entstehen", verstehe ich nicht, dass dort hinten auf Mutterboden oder von dem Mutterboden dieser Löß-Lehm entfernt wurde und gibt das vorher noch als Kiesgrube an. Die Kiesgrube war nur Mittel zum Zweck. Die Rennarena findet nicht oder die wird nicht gebaut in der Kiesgrube, die insolvent gegangen ist. Sie wird gebaut auf landwirtschaftlich genutztem Gebiet, was im Nachhinein Bergbaurecht erlangt hat und zum Zeitpunkt,

wo der Flyer hier mal veröffentlicht wurde für die Allgemeinheit, noch landwirtschaftliches Gebiet war. Es ist wieder eine Täuschung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Wölk, ich muss trotzdem nochmal unterbrechen. Wir haben jetzt hier ganz verschiedene Sachverhalte, wir haben einmal den Rahmenbetriebsplan für die Kiesgrube. Und auch für einen Teil der Kiesgrube gibt es, glaube ich, eine Baugenehmigung. Wir haben die ganze Problematik der Halde 10, die auch sicher über eine Baugenehmigung geregelt worden ist, aber alles ist nicht Bestandteil des hier vorliegenden Verfahrens. Bestandteil des hier vorliegenden Verfahrens ist der Zustand der Kiesgrube jetzt in diesem ausgeklasten Zustand, einfach nochmal, und da hinein der Bau der Motorsportarena. Und das muss ich jetzt mal Sie auch ein bisschen einschränken an der Stelle, Ihre Einwendungen können sich auch jetzt ausschließlich da drauf nur begrenzen, weil alles andere einfach nicht Thema der Veranstaltung ist und hier an der Stelle auch zu weit führt. Das tut mir leid, aber das muss ich jetzt einfach mal ein bisschen einschränken.

Herr Wölk, Einwender:

Ich begreife das schon, was Sie sagen, aber dennoch ist der Bau schon aus diesem Grund, bevor eine Abwendung von diesem Vorkommnis gewesen ist, nicht zulässig. Es muss vorher sichergestellt werden, dass dieses Schichtenwasser nicht mehr vorkommt. Dann kann die Anlage dort gebaut werden. Und da gehe ich nicht davon ab. Es muss erst eine Wanne oder was gebaut werden. Ende.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, das nehmen wir jetzt so zur Kenntnis, dann hatte sich der Herr Planitzer, glaube ich, schon länger gemeldet und dann der Herr Helbig.

Herr Dr. Planitzer, Einwender:

Zu der Problematik Schichtwasser muss ich unbedingt im Widerspruch zum Herrn Klein eine Ausführung machen. Die Rennstrecke befindet sich zu einem kleinen Teil auf der ehemaligen Kiesgrube, auf dem Teil des Südfeldes, wo auch wir Besitzer der Fluren waren. Und ich habe eine Fotodokumentation gemacht, dass zu dieser Zeit, jetzt Rennarena, in dieser Ecke, Schichtwasser, also wassertragende Schichten abgebaut worden sind. Auf der Höhe 310 befand sich eine bis 70 Zentimeter starke Tonschicht, die verhindert hat, dass das Oberflächenwasser ins Grundwasser geht. Dieses Schichtwasser ist durchbrochen worden, weggefahren, ich habe, sogar das Material, kann ich Ihnen noch zeigen, ich habe Proben genommen. Habe es immer bei meinen Einwendungen mit angesprochen, es hat sich keiner dafür interessiert. Und nun kriecht das wieder aus. Die Konsequenz für unseren denkmalgeschützten Hof ist folgende: Wir haben einen Vierseithof. Unter drei Gebäuden befinden sich Fließbrunnen, also Brunnen, die über Jahrhunderte über Schichtwasser gespeist werden, und einer speist davon unseren Hofteich. Und nach dieser Maßnahme ist einer dieser Brunnen vertrocknet. Der ist auch jetzt vertrocknet und das Wasser ist für immer Wiedersehen verschwunden. Auch das können Sie sich vor Ort angucken. Leider hat keiner der Projektanten und der anwesenden Ingenieurbüros sich irgendwann mal die Mühe gemacht, unseren Hof zu besuchen oder sich vor Ort diese Auswirkung der Rennarena, der Kiesgrube anzusehen. Ich werde einem weiteren Punkt nochmal ein paar Ausführungen machen zur Geschichte dieser ganzen Problematik. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Helbig, bitte.

Herr Helbig, Einwender:

Der Herr Klein hat vorhin ausgeführt, dass es Aufzeichnungen aus dem Jahre 1991 und 1992 gibt, die entsprechende Sachen des Vorkommens des Grundwassers aussagen. Ich kann es mir an und für sich denken, um was es geht, und es ist an und für sich nicht zutreffend, denn die

Firma Züblin, auf die er sich wahrscheinlich bemüht, was auch ausgelegt wurde in den Unterlagen, hat diese Aufzeichnung nur für ein territorial enges Gebiet gemacht, das damals ihrem Abgrabungsgebiet entsprach. Und diese entsprechenden Schichten, die dort vorgekommen sind, können nicht automatisch auf das Gebiet der Motorsportarena übertragen werden. Das soweit als erste Ausführung.

Dann wäre meine Frage an das Landratsamt: Sie haben die Genehmigung zur wasserrechtlichen, oder heißt es "Versickerung", bereits genehmigt. So, und nun frage ich mich, sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, ich lese mal den einen Grundsatz vor, da steht drin: "Der vorbeugende Grundwasserschutz orientiert sich landesweit am Besorgnisgrundsatz Belastungen des Grundwassers und seiner Deckschichten zu vermeiden, in Klammer, Verschlechterungsgebot. Gebiete mit hohen Grundwassergefährdungen liegen vor, wenn die Deckschichten aufgrund geringer Mächtigkeit nur eine geringe Schutzwirkung für Grundwasser aufweisen. Das Prinzip der einzugsbezogenen Betrachtung ist für raumrelevante Maßnahmen und Planungen zu beachten." Soweit der Text. Nun gehe ich ja davon aus, dass durch diese Abgrabung hier draußen im Gelände der Motorsportarena, sind da diese Deckschichten abgegraben und der Schutz des Grundwassers wird dann nur noch in der Versickerung mit 2 Meter Mächtigkeit angegeben, wo es versickert werden soll. Schätzen Sie ein, dass das ausreicht, um das Grundwasser dort zu schützen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, das waren jetzt zwei Fragenkomplexe, will ich mal fast schon sagen. Die eine würde ich erstmal an den Herrn Klein geben, was also die Geschichte der Aufzeichnung 1991/1992 betrifft. Und die andere dann zur Genehmigung der Versickerung nochmal an das Landratsamt.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Das waren uns zugängliche Unterlagen, die für die Planung und Auslegung, sage ich mal, zugrunde gelegen haben. Die haben wir angewendet, haben dazu die geologischen und hydrogeologischen Grundkarten und Daten verwendet. Und das war die Grundlage für die Planung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte das Landratsamt nochmal.

Frau Pernutz, Landratsamt:

Es ging um die Versickerung und um die Mächtigkeiten beziehungsweise, ja, um die Schutzfähigkeit des Grundwassers. Wir haben hier Niederschlagswasser, was von einer Motorsportarena abfließt, die sicherlich nicht mit einer Autobahn, mit einer Verschmutzung der Autobahn zu vergleichen ist. Wir haben in unserem Erlaubnisbescheid sehr wohl beachtet, dass anthropogene Veränderungen dort vorgenommen wurden in dem Bereich der Versickerung, aber wir haben durch den Sickertest, den wir auch an das Landesamt für Umwelt und Landwirtschaft und Geologie gegeben haben, die Bestätigung bekommen, dass der noch vorhandene Sickerraum ausreichend ist, ich möchte nochmal ergänzen, in den Vorschriften oder in den Regelwerken über Niederschlagswasserversickerung steht, ist ein Abstand zum Grundwasser von einem Meter angegeben. Wir haben hier also einen Abstand von mehreren Metern zum Grundwasser und einen Sickerraum von 3 Metern. Des Weiteren ist unsere wasserrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen, die diese Gefährdungen durch Motoröl, Benzin, Diesel, was weiß ich, was, minimieren. Die Fahrstrecken sind also zu säubern. Und bei einem Unfall, und das ist nicht abzustreiten, was der Antragsteller hier vorgibt, bei einem Unfall auf der Rennstrecke sind erstmal die möglichen austretbaren Stoffe pro Kart viel geringer als beispielsweise auf einer Autobahn und auf einer Bundesstraße. Und selbst die haben wir in Trinkwasserschutzgebieten. Es ist also schon bedacht worden. Wie gesagt, in unseren Nebenbestimmungen haben wir da nochmal drauf hingewiesen, beziehungsweise die Nebenbestimmungen festgesetzt, dass die Fahrbahnen nach jedem Unfall zu reinigen sind. Und der Antragsteller hat ja sein Minimierungsprogramm auch dargelegt. Ja, wir können, wir haben keine Versagensgründe gefunden für diese Versickerung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann bitte ich Herrn Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Der Herr Klein hat auf unsere Einwendungen überhaupt nicht reagiert. Er hat eigentlich nur die ganzen Planungsunterlagen, die wir sowieso schon kennen, nochmal vorgetragen. Das Problem, was wir heute hier haben, dass wir den Fachgutachter der Planer, den Herrn Fromm heute hier nicht haben, der hier mal Rede und Antwort stehen kann. Der hat ja schließlich das hydrogeologische Gutachten gemacht, der hat die Sickertests gemacht und der hat das alles bewertet. Er hat ja sicherlich diese Einwendungen gelesen, die wir hier hervorgebracht haben. Und ich könnte mir vorstellen, dass der Herr Fromm sich deswegen gleich mal krankgemeldet hat. Also das, was der Herr Fromm hier abgeliefert hat, das ist klar ein Gefälligkeitsgutachten. Der hat hier geologische, als gesichert geltende geologische Erkenntnisse einfach überhaupt nicht betrachtet, einfach überhaupt nicht sich angeguckt und nicht bewertet und nicht geschaut, was da passieren kann. Das zielt hier nur darauf ab, dass diese Versickerung in den Kiesschichten funktioniert, und damit sind wir fertig. Das sieht auch wahrscheinlich das Landratsamt so. Das muss man aber ein ganzes Stückchen weiter betrachten. Und wir haben uns auf diesem Gebiet fachlich beraten lassen. Wenn wir aber jetzt hier keinen Fachmann auf der Gegenseite da haben, wissen wir nicht, wie wir hier weiter kommen können. Und da könnte man vielleicht mal sich das vorstellen, dass man das ebenso, genau wie mit dem Lärmgutachten, vom Landratsamt mal von einer dritten Stelle begutachten lässt, wie das hier überhaupt zu bewerten ist, was mit diesem ganzen Wasser, was dort versickert, passiert. Also da sehe ich hier Bedarf, dass da noch einmal nachgebessert wird, aber ganz gewaltig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich verwehre mich auch wieder gegen den Versuch einer Unterstellung und bitte, das zu unterlassen. Zum einen. Zum zweiten würde ich nochmal an das Landratsamt geben, denn das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist durchaus eine unabhängige Stelle, und die hat das geprüft. Und insofern haben wir oder sind wir dieser Forderung nachgekommen. Ich würde die Frau Pernutz noch mal bitten.

Frau Pernutz, Landratsamt:

Frau Wendler, Sie haben mir das Wort weggenommen, ich wollte darauf nochmal hinweisen, wir hatten das Landesamt als unabhängige Landesbehörde und zuständige Fachbehörde für die geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse hier einbezogen. Die hatten natürlich diese Gutachten vom Herrn Fromm vorliegen. Wir haben sie geprüft. Also es ist derzeitiger Kenntnisstand.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte ich den Herrn Ludwig nochmal.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Herr Schöltzke, eine ganz konkrete Frage: Wir beschäftigen uns ja sehr oft, nicht nur an dieser Motorsportarena sondern auch an anderer Stelle, mit dem Bereich Versickerung. Und es gibt im Bereich Versickerung natürlich, das muss man ganz klar sagen, immer das konkurrierende Interesse zwischen versickerungsfähigem Boden und Grundwasserschutz. Die Bedingungen, unter denen wir hier versickern, und die Mindestbedingungen, die für eine Versickerung notwendig sind, hat Frau Pernutz gerade beschrieben. Ich kann Ihnen sagen, dass an anderer Stelle, ich kann Ihnen sagen, dass Sie bezüglich des Grundwasserschutzes hier im Vergleich zu anderen Vorhaben, eine ganz hervorragende Ausgangsposition haben. An anderer Stelle ist es zulässig, unter bestimmten Bedingungen sogar in Trinkwasserschutzzonen zu versickern, nur um das einfach mal ein bisschen zu relativieren. Meine Frage an Sie ist aber folgende: Haben Sie jetzt Angst, dass zu wenig Wasser versickert oder dass zu viel Wasser versickert?

Herr Schöltzke, Einwender:

Anhand dieser Frage sehe ich, dass Sie gar nicht auf dem Plan haben, worum es hier geht. Es geht mir, ich möchte hier nicht infrage stellen, dass diese Kiesschichten für eine Versickerung geeignet ist, das ist ja okay, die Kiesschichten sind sehr gut dafür geeignet. Und das ist auch das einzige, was das Landesumweltamt in Dresden geprüft hat, die hat nur geprüft, ob die Kiesschichten geeignet sind für die Versickerung dieses Wassers, dieses Abwassers. Mehr haben die nicht gemacht. Und der Herr Fromm, der schreibt in seinem Gutachten, aufgrund dieses Sickertestes, den er gemacht hat, zwei Sickertests, ist diesem Rotliegenden, was drunter ist, weil dort nichts versickert ist an der Stelle, wo er diesen Sickertest gemacht hat, eine hohe Schutzfunktion des Grundwasserleiters zuzuschreiben. Und das ist, aus der Literatur zu entnehmen, grundsätzlich falsch. Man muss davon ausgehen, und das weiß auch das Landratsamt, im Landratsamt liegen mehrere solche Dokumente vor, wo das auch beschrieben ist, dem Rotliegenden ist grundsätzlich lokal, nicht überall, sondern an lokalen Bereichen, zuzuschreiben, dass es ein guter Grundwasserleiter ist. Und das hat hier überhaupt niemand auf dem Plan, das hat überhaupt niemand in dieser ganzen Begutachtung mal erwähnt beziehungsweise bewertet und mal geschaut, wo geht denn, nachdem das Wasser in dem Kies versickert ist, wo geht es denn dann hin? Da reden wir doch überhaupt gar nicht mehr drüber. Sie sagen, das wird versickert und das Rotliegende ist ein guter Schutz für das Grundwasser, und aus die Maus.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Klein bitte nochmal.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Dem ist nicht ganz so, weil auch das Rotliegende in der oberen Schicht eine, ist ja eine Verwitterungszone, und diese Verwitterungszone ist auch durchlässig. Und somit ist insgesamt das Gesamtpaket des geologischen Aufbaus geeignet, für die anfallenden Mengen eine Versickerung unter quantitativen und qualitativen Eigenschaften, und dann gibt es das Merkblatt M153, wo diese Anforderungen zu prüfen sind, geeignet.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es hatte sich der Herr Schöbel gemeldet. Ist schon ein Stück her.

Herr Schöbel, Einwender:

Ich gehe davon aus, dass Grundwasser eines der höchsten Schutzgüter ist, über die wir verfügen und das auf jeden Fall Bestandteil des Immissionsschutzverfahrens ist. Ich kann daher Herrn Klein seinen Ausführungen von Anfang an nicht folgen. Ich stelle die Frage jetzt nochmal ans Landratsamt. Auf der Grundlage dieses, sage ich mal, hydrogeologischen Berichtes, der stammt übrigens aus dem Jahr 2002, den Sie da haben machen lassen und den Sie Herrn Wölk gesagt haben, der ist vorhanden und so weiter. Auf dieser Grundlage stelle ich Ihnen jetzt die Frage: Haben Sie auf dieser Basis als Landratsamt der Abgrabung dieser mächtigen Lehm-schicht von mehreren Metern Mächtigkeit und Abtransport zugestimmt? Oder ist das illegal abge bunkert worden?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist jetzt einfach nicht Gegenstand dieses-

Herr Schöbel, Einwender:

Natürlich!

Zwischenrufe: unverständlich

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist nicht Gegenstand des Verfahrens, es geht immer wieder um die Abgrabung. Ich kann die Frage jetzt mal weitergeben an das Landratsamt. Da es aber ein anderes Genehmigungs-

verfahren war, haben wir maximal, und da muss ich jetzt wirklich fragen, ob da jemand dabei war, das ist lange her, maximal im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange dort eine Stellungnahme abgegeben. Das ist jetzt einfach ein Versuch, um Ihre Interessen da jetzt zu befriedigen.

Zwischenruf: unverständlich

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde erst mal an das Landratsamt geben.

Frau Pernutz, Landratsamt:

Also 2002 war ich noch nicht im Landratsamt, aber Sie können sichergehen, dass es auch 2002 schon Fachbehörden gab, die die geologische und hydrogeologische Situation vor diesem genehmigten Lehmabbau oder auch dem mit Bergrecht genehmigten Kiesabbau geprüft haben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Herr Wölk, Sie hatten sich gemeldet.

Herr Wölk, Einwander:

Ich möchte ganz konkret wissen, haben Sie die Genehmigung dem Herrn Klein oder diesen Investoren erteilt, dieses schlagartig abzubauen? Die sind ja im Minutentakt ein halbes Jahr weggefahren, um den Eindruck zu erwecken, außerdem noch, dass es eine Kiesgrube sein sollte. Und das war ja das eine, was ich schon erzählt habe oder gesagt habe. Und wie ist die Verbindung von dem Herrn Klein mit der Halde, wo Sie auch mit Verantwortung zeigen, zu dieser Kiesgrube? Sie haben mit dem Abbau -

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Wölk, es tut mir leid, dass ich mich wiederholen muss. Es ist nicht Gegenstand des hier durchgeführten Verfahrens. Und es ist auch, was diesen Abbau betrifft, von uns kein Verfahren durchgeführt worden.

Zwischenruf: Aha, das ist wichtig, das ist wichtig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich gebe das nochmal an die Frau Pernutz.

Frau Pernutz, Landratsamt:

Das muss ich nochmal richtigstellen. Der Lehmabbau ist im Bauamt, im Landratsamt Zwickauer Land damals noch, 2002 oder 2003 genehmigt worden als Baugenehmigung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Als Baugenehmigung. Gut, also im Landratsamt, im Bauamt. Und dann sind wir als untere Wasserbehörde beteiligt worden.

Zwischenruf: Also kann ich mich an Sie wenden bei Schadensersatz.

Frau Pernutz, Landratsamt:

An mich persönlich können Sie sich nicht wenden, ich war 2002 noch nicht da, und Sie können mir auch dazu keine Frage stellen, das tut mir sehr leid.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann der Herr Zeisler hatte sich gemeldet. Zießler, Entschuldigung. Zießler.

Herr Zießler, Einwender:

Zur Problematik "Hydrogeologie". Mir liegt hier ein Auszug aus einem Schreiben des Landesamtes in Freiberg vor, also für Umwelt, Geologie, und das darf kurz zitieren. "In der Begründung der Schutzgebiete nach Wasserschutzrecht", und so weiter, "wird aufgeführt, dass sich aus dem im tertiären Kiessand ermittelten KF-Wert von 5 mal zehn hoch minus 5 auf eine hohe Schutzfunktion der überdeckenden Böden des BG gegenüber dem Grundwasserleiter schließen lässt. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da einerseits die Angabe fehlt, auf welchen Grundwasserleiter Bezug genommen wird, und andererseits Schichten mit einem KF-Wert von 5 mal zehn hoch minus 5 als durchlässig zu klassifizieren sind. Sie weisen deshalb eine geringe Schutzfunktion für das Grundwasser auf, da sie ein geringes Schadstoffrückhaltungsvermögen besitzen. Wir empfehlen, diese Aussage nochmals zu prüfen." Das Landesamt hat sich in seinen Stellungnahmen bisher immer auf das Gutachten des Herrn Fromm, das er gemeinsam oder wo er gemeinsam mit dem Herrn Urlaß die Versuche zur Versickerung hier durchgeführt hat, berufen. Ich habe mich als ehemaliger Wasserwirtschaftler auf die Erkundungsbohrungen, die die Geologie Nordhausen hier durchgeführt hat im Territorium, und zwar 1977, berufen. Mir liegen auch die Unterlagen vor. Und möchte hieraus auch kurz zitieren nur zu den hydrogeologischen Verhältnissen. Ich möchte nicht den ganzen Vorspann mit bringen, aber ich kann es auch kurz. "Die hydrogeologischen Untersuchungsarbeiten der letzten Jahre erlauben eine umfassende hydrogeologische Charakterisierung des Mülsengrundes, der hier theseartig vorgenommen werden soll. Strich 1: Grundwasserleiter sind die konglomeratisch ausgebildeten Mülsener Schichten mit einer Mächtigkeit bis 400 Meter. Punkt 2: Es bestätigte sich der außerordentlich hohe Zerüttungsgrad des Gebietes. Auf den Störungszonen teilen sich Druckänderungen zum Teil mit Geschwindigkeiten", und dann wird das hier aufgeführt. "Diese Werte sind für Festgesteinsgrundwasserleiter ungewöhnlich hoch." Ende Zitat. Deshalb ist es mir unverständlich, warum das Landesamt und auch die Behörde sich hier auf die, gut, ich möchte mich hier nicht vertun, aber nur auf das Gutachten Fromm festgelegt hat und nicht Unterlagen, die von sehr hohem Wert sind, einfach mit einbezogen hat in die Beurteilung. Das erstmal bis hierher.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann gebe ich nochmal an das Landratsamt und nochmal die Frage, welche Unterlagen konkret einbezogen wurden.

Frau Pernutz, Landratsamt:

Das ist auch wieder eine Unterstellung, Herr Zießler. Sie wissen doch gar nicht, auf welche Unterlagen des Bohrarchiv, sprich das LfULG, zurückgreifen kann. Der Herr Dr. Riedel hat hier sehr wohl das Gutachten, ich hatte ja die Einwendungen auch hingeschickt, und da steht: "Der Erkundungsbericht bezieht sich auf Brunnen im Mülsengrund und nicht auf den Bereich der Motorsportarena. Zwischen dem Brunnen Wernsdorf, dem Brunnen im Mülsengrund und der Motorsportarena bestehen nach unserer Kenntnis zudem keine Verbindungen über hydraulisch wirksame tektonische Elemente." Das ist der derzeitige Kenntnisstand aufgrund sämtlicher, ich gehe mal davon aus, sämtlicher vorhandener Unterlagen im Bohrarchiv des Landesamtes.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also das Bohrarchiv, das darf ich vielleicht mal ergänzen und erklären, erfasst sämtliche Erkundungen, die gemacht werden.

Herr Zießler, Einwender:

Ja. Darf ich nochmal? Es ist mir trotzdem oder ist für mich nicht nachvollziehbar, dann hätte man ja zu der Erkenntnis kommen müssen, dass es hier sich um ein hochkompliziertes Gebiet handelt. Wir haben diesbezüglich, der Herr Schöbel hat es schon angesprochen, auch ein Gutachten in Auftrag gegeben von einem Geologen, zugelassen. Und der hat uns hier eine Karte dazu angefertigt. Und da sind zum Beispiel auch die gesamten Verwerfungen mit aufgeführt, die sich in diesem Gebiet befinden. Und das ist ja das Wesentliche, über das haben wir ja im Prinzip bis jetzt noch gar nicht gesprochen. Wir sind ja immer nur ausgegangen von einer verhältnismäßig

homogenen Schicht, die natürlich zerstört worden ist durch den Abbau. Damit treten oberhalb die Wässer zutage, weil das Puffervermögen verloren gegangen ist. Und das kann auch nicht wieder ersetzen, da sind wir uns ja einig. Ja? Weder, das wäre maximal noch, dass hier um den Berg eine Ringdrainage geführt wird, wo die Kiesschichten angefahren werden müssen und das Wasser dann ja ordentlich abgeleitet wird, dass es nicht zu Schäden hier führt. Wir haben das Phänomen im Frühjahr gehabt, da ist bei, oberhalb an der Ortsgrenze zu Thurm, da sind Wässer zutage getreten, die stark ockerhaltig waren, aber nur bei dem Starkregen. Also da kommt es dort nachweislich zu Ausspülungen. Und da muss sich nicht irgendeinen Farbtest oder ein radioaktives Mittel nehmen, um das nachzuweisen, das hat mal uns die Natur hier einfach so geliefert. Und das kann man nicht so unter den Tisch kehren und sagen, das tritt nur mal hier bei Hochwasser, und andere haben das Problem auch. Ich glaube das dem Herrn Wölk, dass das bisher nicht so war, aber, und wenn er sagt, es tritt dort das Wasser auch artesisch auf, dann ist das für mich immer noch ein stärkerer Beweis, dass das Wasser also durch die sogenannten Sperrschichten, die gestört sind, doch durchtritt und dann zutage kommt, auch unter Druck. Das hängt eigentlich vom Hang oder hängt mit dem Hang zusammen, ich muss Ihnen das nicht erklären, Sie sind ja genug Fachmann. Ja. Das erstmal bis hierher. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann gebe ich diese Frage nach der Berücksichtigung der Verwerfungen der Untergrundgeologie nochmal an den Antragsteller.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Ich kann das nur nochmal wiederholen, dass also die Abstimmungen auch mit dem LfULG in Person mit dem Dr. Riedel dazu stattgefunden haben. Und die Erkenntnisse, die vorlagen für diese Ausführung und Auslegung des Systems, als geeignet erscheinen und damit auch Grundlage für die Planung waren.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Vielleicht nochmal an das Landratsamt weiter, gibt es Ergänzungen?

Frau Pernutz, Landratsamt:

Wenn der Herr Zießler sagt, es würde jetzt ein neues hydrogeologisches Gutachten gemacht, dann kann uns das natürlich bei der Beurteilung noch nicht vorgelegen haben, muss ich mal das, was Sie gestern uns vorgeworfen haben, Ihnen jetzt zurückgeben. Dann bitte ich doch um Vorlage dieser Unterlagen.

Herr Zießler, Einwender:

Wir haben für das Gutachten Geld bezahlt als Bürgerinitiative. Ja. Und das ist ja nichts einfach so zum Auslegen. Wenn Sie Interesse daran haben, dann können wir ja über die Konditionen sprechen, gerne. Aber, wenn ich jetzt einmal beim Sprechen bin, Entschuldigung, Sie-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde erstmal den- Der Herr Ludwig wollte noch was dazu sagen.

Herr Zießler, Einwender:

Ich mache mal, ich mache es schnell zu Ende, darf ich?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde das Wort gerne mal da rüber geben.

Herr Zießler, Einwender:

Ich habe mich auch mit dem Herrn Dr. Riedel unterhalten, nachdem mir bekannt war, dass er hier der Bearbeiter ist. Und im Prinzip sind wir auf keinen gemeinsamen Nenner gekommen, allieweil er davon ausgegangen ist, dass die Bohrung und das, was hier von dem Herrn Fromm

vorgelegt wurde, dass das hochaktuell ist, also wie von gestern. Aber ich beziehe mich auf das, wo Schichten bis in 100 Meter Tiefe, und wenn die auch nur 350 oder 400 Meter hier vom Abbaugelände entfernt sind, dann ist das für mich mehr, oder aussagekräftiger, als eine Schürfe, die bis 6 Meter oder eine Bohrung die da vielleicht nicht mal 20 Meter erreicht hat. Ja. Und da drum geht es ja. Es ist Abbau erfolgt, es sind Schichten abgetragen worden, zerstört worden, und jetzt haben wir die Kalamität.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte noch mal der Herr Ludwig.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Vielleicht nochmal, ich habe vorhin schon mal den Ansatz gemacht, wir können natürlich jetzt hier sicherlich noch eine Stunde fachlich darüber diskutieren, welches Gutachten richtig ist und welches falsch ist. Ich hatte vorhin die Frage an Herrn Schöltzke, war nicht despektierlich gemeint, sondern ich hatte bewusst gefragt, haben Sie Angst, ob zu viel Wasser versickert oder zu wenig? Es geht ja am Ende, wenn ich Sie richtig verstehe, nicht um das Thema der Versickerungsfähigkeit, sondern es geht am Ende um das Thema des Grundwasserschutzes.

Zwischenruf: Genau.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Und da hatte ich vorhin schon ausgeführt, dass wir uns auch an anderer Stelle mit solchen Fragen sehr häufig beschäftigen und Sie schon darauf hingewiesen, dass bezüglich des Grundwasserschutzes man natürlich die gesamte Kette sehen muss und dass Sie da hier im Bereich der Motorsportarena durchaus sehr günstige Bedingungen haben im Vergleich zu anderen Standorten. Nun können Sie natürlich sagen und werden Sie auch sagen, andere Standorte interessieren uns hier nicht, das ist auch richtig so. Es ist doch einfach zu vermeiden, dass im Bereich dieser Versickerung Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, so verstehe ich Ihre Bedenken. Und dieser Nachweis, dass diese Gefahr gebannt ist sozusagen, oder, um es anders auszudrücken, im gesetzlich notwendigen Umfang, wir haben sämtliche Merkblätter beachtet, darauf geachtet, dass diese Gefahr minimiert ist, weil man kann kein Risiko zu 100 Prozent ausschließen, das weiß auch jeder, das ist umgesetzt. Von daher verstehe ich jetzt die Diskussion um diese ganzen Gutachten, ehrlich gesagt, nicht so ganz, da die Kette dessen, was dort an Ereignissen passieren kann, es regnet ja jetzt dort auch und es versickert Wasser. Und es geht doch jetzt nur darum, dass kein kontaminiertes Regenwasser ins Grundwasser gelangt. Und der Nachweis, dass das nicht passieren kann, ist doch in unseren Anträgen geführt, sonst wären sie doch gar nicht genehmigt worden. Also ist die Frage doch weniger nach den Gutachten, sondern nach dem Eintreten kontaminierten Grundwassers.

Herr Schöltzke, Einwander:

Nein, also den Nachweis haben Sie nicht geführt. Sie haben nachgewiesen, dass die Kies-schichten geeignet sind für eine Versickerung. Das ist alles. Ein ganz anderer Themenbereich ist ja, und das vermauscheln Sie hier und versuchen dann, diese Grundwasserversickerungs-problematik hintenan zu schieben, in dem Sie sagen, na, das Risiko, dass da hier irgendwelche Schadstoffe eintreten, das ist doch ganz gering. Aber das ist doch ein ganz anderer Themen-komplex. Also wir müssen erstmal ganz sauber bis zu Ende diese Versickerung klären. Und dann können wir darüber reden, wie groß denn das Risiko ist, dass das Wasser, was dort versickert, auch verschmutzt ist. Das würde ich mal ganz klar trennen an der Stelle. Und deswegen müssen wir jetzt hier unbedingt diese ganze Geschichte zu Ende klären, wie gelangt das versickerte Wasser in das Grundwasser. Und Sie sagen selber, das geht besonders gut. Natürlich Sie haben Recht, das geht besonders gut, das versickert sehr schnell in den Kiesschichten. Und dann haben wir diese tektonische Geschichte mit den Verwerfungen. Und ich weiß nicht, das hat hier der Herr Fromm überhaupt nicht abgebildet. Wir haben hier diese Karte uns machen lassen, wo diese Verwerfungen sind. Und diese Verwerfungen, die sind im Norden fast ringsum

um diese Motorsportarena. Das bedeutet, das Wasser versickert ganz schnell in den Kies-schichten, fließt dann unterirdisch in einer sehr schnellen Fließgeschwindigkeit in den Kies-schichten direkt in die Richtung dieser Verwerfungen. Und diese Verwerfungen, die müssen Sie sich so vorstellen, dass dort diese Struktur gestört ist, dass dort das Rotliegende aufgelockert ist und ähnlich gute Versickerungseigenschaften hat wie der Kies. Und damit ist sichergestellt, dass das versickernde Wasser ganz schnell im Grundwasser ist. Und das müssten wir mal an der Stelle hier ganz klar sagen. Und das hat der Herr Fromm überhaupt nicht auf dem Schirm gehabt. Der schreibt diesem Rotliegenden einen guten Schutz zu für das Grundwasser und damit ist er fertig. Und das ist fachlich falsch.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde jetzt nochmal an das Landratsamt geben, inwieweit diese Verwerfungen bei der Versickerung überhaupt noch eine Rolle spielen in diesen Tiefen, in diesen Schichten, und würde dann das Thema auch gerne beenden, weil wir eingangs auch gesagt hatten, das es für diese Versickerung eine Wasserrechtsgenehmigung gibt, und damit ist es aus dem BImSch-Verfahren außen vor.

Frau Pernutz, Landratsamt:

Wir haben in unserer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung natürlich nicht nur die Sickerfähigkeit des Kiesuntergrundes geprüft, sondern auch den Schadstoffabbau. Das können Sie uns schon, so weit sind wir Fachleute auch, und können das schon so, das lassen wir uns also nicht unterstellen, das ist so eine weitläufige Meinung, wir haben guten Durchlässigkeitswert, das Wasser ist schnell weg und damit hat sich das erledigt. So einfach machen wir es uns nicht. Es ist also sehr wohl berücksichtigt worden und auch in der Stellungnahme vom Landesamt. Und wie gesagt, wir haben hier keine festgesetzte Trinkwasserschutzzone. Wir haben vielleicht ein oberirdisches Einzugsgebiet zum Tiefbrunnen Wernsdorf, vielleicht auch unterirdisches Einzugsgebiet, es ist aber keine festgesetzte Schutzzone. Trotzdem haben wir in unserer wasserrechtlichen Erlaubnis Nebenbestimmungen festgesetzt, die über den allgemeinen Grundwasserschutz, darüber hinausgehen. Allgemeiner Grundwasserschutz gilt also überall, für jede Straße, für jede Ortschaft. Darüber hinaus gilt in Trinkwasserschutzgebieten ein erhöhter Schutz, ein spezieller Trinkwasserschutz. Wir haben also in der wasserrechtlichen Erlaubnis Nebenbestimmungen festgesetzt, die auch das berücksichtigen. Und dann möchte ich vielleicht noch ergänzen, weil das auch als Einwendung kam vom BUND, dass das Trinkwasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Wernsdorf, das ja schon 1977 festgelegt wurde und seitdem nicht überarbeitet wurde, der Tiefbrunnen Wernsdorf ist seit circa 1977 in Betrieb und zur öffentlichen Wasserversorgung wird genutzt und hat trotz Kiesabbau, der seit 1991 betrieben wird, keine Beeinträchtigung in Qualität und Menge gezeigt. Der wird auch weiterhin kontrolliert vom Gesundheitsamt und auch von dem regionalen Zweckverband persönlich weiter. Der regionale Zweckverband, Bereich Lugau-Glauchau, hat 2005 einen Antrag auf Überarbeitung Trinkwasserschutz gestellt beim Landesamt, 2005. Die Jahre sind leider ins Land gegangen. Wir haben jetzt die Zusage vom Landesamt, dass eventuell dieses Jahr noch, spätestens nächstes Jahr, dieses Gutachten zur Überarbeitung Trinkwasserschutz zonen für den Tiefbrunnen Wernsdorf in Angriff genommen wird. Sollte sich daraus ergeben, dass die Motorsportarena in einer Trinkwasserschutzzone 3 liegt, haben wir mit unseren wasserrechtlichen Erlaubnissen immer die Möglichkeit, weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit, zum Schutz des Grundwassers nachzureichen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön, Frau Pernutz. Ich würde jetzt mal folgendes tun, weil es auch immer wieder nochmal um das Absenken und Austreten des Grundwassers geht, die Punkte 76, 78 und 79 mit aufrufen. Sie werden merken, dass wir da thematisch ganz ähnlich gelagert sind. Und dann könnten wir dort wieder ansetzen.

Der Punkt 76 beinhaltet die Einwendung: Bedingt durch das Absenken des Grundwassersstandes ist langfristig mit fallendem Pegel zu rechnen, was zum Trockenfallen bestehender Brunnen

führen kann.

Die Einwendung 78 beinhaltet: Der Wasserhaushalt der Ackerflächen sei gefährdet.

Und die Einwendung 79 beinhaltet: Das Wasserdargebot von Teichen und Tiefbrunnen ist gefährdet. Ich bitte hierzu den Antragsteller, Stellung zu nehmen.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Zum Punkt 76: Mit dem geplanten Vorhaben ist keine weitere Veränderung des Geländeniveaus verbunden beziehungsweise beabsichtigt, damit sind auch durch das Vorhaben keine Veränderungen des jetzigen Grundwasserstandes zu erwarten.

Zum Punkt 78, Wasserhaushalt der Ackerflächen ist gefährdet: Das Gelände ist durch die vom Vorhaben vorangegangenen Abbautätigkeiten auf das heutige Niveau abgetragen worden. Der Kiesabbau erfolgte im gesamten Zeitraum im Trockenschnitt. Während des gesamten Abbaubetriebes wurde kein über dem Grundwasserleiter verlaufendes Schichtenwasser angetroffen und angeschnitten. Und mit dem Vorhaben ist keine weitere Veränderung des Geländeniveaus vorgesehen. Somit sind Veränderungen des Bodenwasserhaushalts nicht zu erwarten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann bitte ich hierzu um Einwendungen, Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also, Frau Wendler, das geht hier nicht, dass Sie hier die Tagesordnung hier so wieder durchpeitschen. Wir sind immer noch nicht fertig mit diesem ganzen-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich habe die anderen Punkte nicht geschlossen, ich habe ergänzende Punkte dazu aufgerufen, und das steht mir zu als Verhandlungsleiterin.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das ist okay, da würde ich aber darum bitten, dass wir noch bei den Punkten 71 bis 72 bleiben und jetzt erstmal die Antwort für den nächsten noch aufschieben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Sie können gerne zu allen Punkten, die aufgerufen sind, einwenden.

Herr Schöltzke, Einwender:

Eine Frage an das Landratsamt. Sie haben gerade gesagt, dass Sie das geprüft haben, dass diese Versickerung eine Filterfunktion bildet. Das heißt, Sie gehen davon aus, dass das Wasser, ist es jetzt verschmutzt oder nicht, darüber reden wir später noch, in die Kiesschicht sickert, dann später in die Verwerfung sickert und auf dem Weg dorthin gereinigt wird? Oder wie habe ich das jetzt zu verstehen?

Frau Pernutz, Landratsamt:

Unter der Kiesschicht ist noch eine Verwitterungsschicht über dem Rotliegenden, und die gilt als Grundwasserstauer. Und somit ist die Versickerung direkt in eine Kluft prinzipiell grundsätzlich, man kann nie was ausschließen, nicht möglich. Das Rotliegende, also dieser Kluft-Grundwasserleiter, ist durch diesen Grundwasserstauer, der drüber liegt, noch geschützt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das bedeutet, Sie schließen aus den geologischen Gutachten von ein paar Bohrungen und zwei Sickertests auf diese gesamte Vorhabenfläche, dass dort überall eine Verwitterungszone auftritt. Wird denn das Wasser dort gestaut oder fließt es dann schnell wieder ab aus dieser Verwitterungszone?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die Frau Pernutz hatte vorhin gesagt, dass das gesamte Portfolio dieser Bohrungen, die beim LfULG vorliegen, herangezogen worden ist. Damit, denke ich, ist das ausdiskutiert.

Herr Höhne, Einwander:

Nein, Entschuldigung, wenn es jetzt gegensätzliche Meinungen, da muss man die doch mal zu Ende diskutieren und kann nicht abbrechen, wenn es kritisch wird. Das geht doch nicht, man muss das doch wirklich ausdiskutieren jetzt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir müssen nichts abbrechen wenn es kritisch ist, es ist einfach klar gesagt worden, was dem Ganzen zugrunde liegt. Und das sind nicht nur die zwei, drei Bohrungen, die in dem Gutachten Fromm gemacht wurden.

Herr Schöltzke, Einwander:

Also da möchte ich jetzt mal ganz konkret wissen, wie Sie das einschätzen, wie schnell das Versickerungswasser in dem Grundwasser ist, das heißt, wie lange verweilt es dort, wie lange ist es dort in den Verwitterungszonen? Weil wir haben ja vorhin gerade gehört, das sind nur alles temporäre Schichtenwässer, es ist dort nirgendwo Grundwasser angetroffen worden, also muss es dort aus diesen Verwitterungszonen relativ schnell auch wegfließen und in die Verwerfungen gelangen. Wie schnell geht das, wie sind die Fließgeschwindigkeiten?

Frau Pernutz, Landratsamt:

Herr Schöltzke, diese Frage kann ich Ihnen nicht beantworten. Das kann Ihnen keiner beantworten, weil punktuelle Aufschlüsse sind immer stichprobenartig. Es kann keiner sagen, wie schnell das Wasser jetzt wo ist. Fakt ist aber, dass seit 1991 in dem Gebiet Kies abgebaut wird und bisher der Tiefbrunnen Wernsdorf weder eine qualitative noch quantitative Beeinträchtigung erlitten hat.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Herr Zießler nochmal, und dann würde ich es gerne zum Abschluss bringen aus vorgenannten Gründen.

Herr Zießler, Einwander:

Es ist heute Vormittag zum Ausdruck gekommen, dass in dem Abbaugelände Straßenbankettabfälle abgelagert wurden. Die entsprechen ja nicht Z1 und auch nicht Z2. Wer aus dem Gebiet kommt und sich mit Abfällen befasst hat, der weiß, wo die hingehören. Hier raus auf keinen Fall. Und dann möchte ich dazu ergänzen, die Straßenbankettabfälle, da sind auch radioaktiv verseuchter, oder ist ehemaliger Schotter der Wismut-Halde in Crossen. Denn vor der Wende sind die Straßenbankette in der Umgebung, und das ist hier noch nachweisbar, allesamt mit Wismut-Schotter aufgefüllt worden. Und der ist hier teilweise mit abgegraben worden und ist dann in diesem Gebiet und in anderen Gebieten hier zum Einbau gekommen. Entschuldigung, ich mache es ganz kurz. Aus den besagten Gründen, dass wir festgestellt haben, dass um den Kiesabbau herum Oberflächenwasser bei Starkregen aus dem Gelände austritt, haben wir begonnen, eine Untersuchungsreihe zu starten für den Teil der Kiesgrube, wo seit mehreren Jahren Abfälle eingelagert werden. Wir können nicht anfangen, wenn der ersten Fische hier tot im Teich schwimmen oder was anderes passiert, dann Untersuchungen anzustellen, sondern wir bauen uns jetzt hier eine Reihe auf, um nachzuweisen, wie sich die Umwelt beziehungsweise das Wasser hier verhält und ob es zu Schäden kommt. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das steht Ihnen natürlich frei. Zu der Einwendung, die wir heute schon gehört hatten, unter Punkt 60, dass angeblich kontaminiertes Straßenmaterial eingebaut worden sei, hatten wir auch schon ausgeführt, dass das geprüft wird, das geht über unser Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bo-

den, dort würde ich das vortragen. Und damit ist das soweit jetzt auch erledigt. Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwander:

Also ich möchte hier mal bemerken, dass das Landratsamt die Einwendungen nicht aus der Welt schaffen konnte, dass das zu versickernde Wasser auf einem schnellen und direkten Weg in das Grundwasser gelangt, weil Sie keine Fließgeschwindigkeiten wissen und da fachlich nicht ganz so gut beraten sind von diesem Geologen Fromm. Als weiteres möchte ich jetzt hier mal das Risiko abgeschätzt wissen, wie hoch das Risiko ist, dass dort Schadstoffe austreten auf dem Gebiet. Was gibt es denn da für Szenarien? Was haben Sie da für Vorstellungen, was da passieren kann? Ich habe jetzt gelesen, dass Sie dort Straße reinigen wollen nach der Veranstaltung, also da gehe ich mal davon aus, dass Sie vielleicht mal von einer Ölpfütze ausgehen. Haben Sie da mal ein bisschen recherchiert, was in dieser Kart-Szene so ein bisschen los ist?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die Frau Pernutz hatte vorhin gesagt, dass das geprüft worden ist im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens, wie gesagt, im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens und damit nicht Bestandteil des BlmSchG-Verfahrens ist. Ich würde die Punkte 71 bis 74 jetzt hier beenden, so wie ich es vorhin schon gesagt hatte, als der Herr Zießler gesprochen hat. Der Herr Ludwig nochmal.

Herr Ludwig, für die Antragstellerin:

Wir können die Punkte 71 bis 74 gern auch noch länger diskutieren, ich möchte nur zusammenfassend auch mal eins zu Protokoll geben, Herr Schöltzke und an alle Einwander, es ist ganz einfach so, wie für alle anderen Bereiche auch, gibt es für das Thema Entwässerung und Versickerung Regeln. Und die Antragstellerin hat sich mit unserer Planung an diese Regeln gehalten. Und Frau Pernutz hat vorhin ausgeführt, dass die Auflagen und die Nebenbestimmungen die Regeln sogar noch überschreiten, weil die teilweise Auflagen betreffen, die für Wasserschutzzonen gelten, die hier gar nicht angetroffen werden. Und von daher sehe ich diese Diskussion zumindestens an dieser Stelle als beendet an.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, ich würde die Punkte 71 bis 74 jetzt schließen. Ich hatte die Punkte 76, 78 und 79 aufgerufen, gibt es dazu noch Einwendungen? Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwander:

Ich sehe die Punkte 71 nicht als erledigt an, weil ich hier Defizite sehe seitens des Landratsamtes, dass Sie diese Gefahren, die davon ausgehen, unterschätzen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das nehmen wir zur Kenntnis. Damit sind die Punkte geschlossen. 76, 78 und 79, dazu bitte Einwendungen. Herr Dr. Planitzer.

Herr Dr. Planitzer, Einwander:

Wasserhaushalt der Ackerfläche ist gefährdet. Ich will das folgt begründen. Auf dem Gebiet der Rennarena, besonders dort, wo der Löß-Lehm und der Mutterboden abgegraben worden sind, bestand ein geschlossenes Drainage-System. Das Drainage-System ist in den Jahren von 1870 bis 1910 eingebaut worden. Ich habe den Fotonachweis, wie diese Drainagen, die dort abgebaggert worden sind, mit dem Erdstoff weggeschafft worden sind. Also ein massiver Eingriff in die Wasserhaushaltung. Es gibt dort Nassgallen in den, also stauende Nässe an verschiedenen Stellen, obwohl es ein Hochplateau ist. Und diese Nassstellen sind entwässert worden durch Drainagen. Und die Drainagen haben praktisch die Wasserverteilung vorgenommen, dass auch das unterliegende Terrain Wasser abbekommen hat. Und das sind unsere privaten Flächen. Wir liegen mit unseren privaten Flächen 10 Meter neben der Rennarena. Das sind Flächen, die auch

heute noch hochwertiges Ackerland sind und von der Mülsener Marktfrucht genutzt werden. Es ist ein massiver Eingriff. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Weitere Einwendungen zu dem Thema? Gut, dann würde ich noch die Punkte 75 und 77 aufrufen, so dass wir den Komplex "Wasser" dann damit abgeschlossen hätten.

Und zwar der Punkt 75 beinhaltet: 2014 kam es bei Starkregen zu mehreren Überschwemmungen der Wiesen im Bereich der Grundstücke Niedermülsener Hauptstraße 16 bis 24 durch schlammiges Oberflächenwasser, das sich sintflutartig die Auffahrtsstraße zur Kiesgrube hinunter ergossen hat.

Und die Einwendung 77 lautet: In der Umweltverträglichkeitsstudie wird ausgesagt, dass die bisher als erheblich nachteilig benannten Umweltauswirkungen, Anfall von Niederschlagswasser von circa 8,5 Hektar Grundfläche Arenaareal und von circa 1,2 Hektar im Bereich der derzeitigen Betriebsfläche mit Einbeziehung des Rückhaltebeckens und der Versickerungsanlagen nicht als erheblich nachteilig anzusehen sind. Im Kapitel 10 werden zum Vorhaben "Herstellen der Outdoorrennstrecke mit Verbindungsstraße, Boxengasse und Verbindungsstrecken zur Karthalle" folgende Wirkaspekte aufgeführt: Vollversiegelung flächig offenliegender Böden, dauerhafte Manifestierung der bereits vorhandenen Funktionsverluste mit noch geringfügiger Verschlechterung hinsichtlich Totalverlust. Als Grad der Erheblichkeit steht "erheblich nachteilig". Wie ist der Widerspruch zu erklären? Also die Punkte 75 und 77 würde ich zunächst an den Antragsteller geben.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Zu den Starkregenereignissen in 2014 hat es im Anschluss eine unverzügliche Besprechung oder einen Termin in der Kiesgrube gegeben. Aufgrund dieser Ereignisse, was also mit Wasserabfluss aus dem derzeitigen Betriebsbereich des Kieswerkes und der angrenzenden Feldflur über die asphaltierte Betriebszufahrt festzustellen war, wird unabhängig vom Vorhaben der Motorsportarena am südwestlichen Rand des derzeitigen Lagerplatzes ein Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken errichtet. Dieses ist Gegenstand des wasserrechtlichen Antrages gewesen, und dazu liegt bisher, wie gesagt, diese Genehmigung schon vor. Im Notfall überlaufendes Wasser wird über einen Kanal in den offenen Seitengraben der Auffahrt und von dort über in den Mülsenbach abgeleitet. Die reale Einleitmenge und die maximalen Notüberlaufmengen unterschreiten bis zu dem bei einem statistisch betrachteten hundertjährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wert zusammen die maximale Aufnahmekapazität des Mülsenbaches. Die Umsetzung des Vorhabens- Mit der Umsetzung werden circa weitere 400 Quadratmeter vollversiegelter Anschlussfläche in der Vorhabenfläche zurückgebaut. Das ist zum Punkt 75.

Und zum Punkt 77: Die beiden Bewertungen ergeben aus unserer Sicht keinen Widerspruch. Das Versickerungsbecken innerhalb der Anlagenfläche mit vorgeschaltetem Sedimentationsbecken und den zuzuführendem Rigolensystem ist und war von Anfang an originärer Bestandteil der Vorhabenplanung. Die Planung des Rückhaltebeckens im Bereich der derzeitigen Betriebsflächen und die Ertüchtigung des Ableitungssystems zum Mülsenbach sind durch den aktuellen Kieswerksbetrieb indiziert und unabhängig vom Vorhaben der Motorsportarena erforderlich. Von daher wurde die Bewertung Kapitel 11 der UVS zur Betrachtung des Schutzgutes Wasser abweichend vom sonstigen Vorgehen unter Einbeziehung der geplanten vorgenannten Anlagen im Sinne von Ausgleichsmaßnahmen von vornherein durchgeführt. Unter Berücksichtigung dieser Anlagen mit ihrem hinreichenden Rückhalte- und Verzögerungsvermögen ist der Anfall des Niederschlagswasser auf den 8,5 Hektar Grundfläche Arena und von circa 1,2 Hektar im Bereich der derzeitigen Betriebsflächen als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen. Die vorgenannten Wirkungen der beiden Anlagen sind in der Einschätzung inbegriffen. Im Schutzgut Boden im Kapitel 10 wurden in herkömmlicher Verfahrens-, Vorgehensweise erst die Auswirkungen durch das Vorhaben und anschließend im Kapitel 10.4.1. die Maßnahmen zur Umweltvorsorge bewertet. Damit stehen am Ende des Kapitels 10.3. ohne Einbeziehung der Maßnahmen zur Umweltvorsorge die nebenstehenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Sie werden durch die Kapitel 10.4. aufgeführten Maßnahmen zur Umweltvorsorge ausgeglichen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es dazu Einwendungen? Wenn das nicht so ist, würde ich den- Herr Helbig, bitte.

Herr Helbig, Einwender:

Herr Klein, damit ist aber die Erheblichkeit der Beeinträchtigung erstmal gegeben. Zu dem letzten Punkt, den Sie jetzt gesagt haben-

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Es musste eine Bewertung durchgeführt werden, die ist vom Grunde her erstmal gegeben und konnte aber entsprechend bewertet werden.

Herr Helbig, Einwender:

Ja, aber ist so, wie es steht, als erheblich nachteilig.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Es ist so, dass die Bodenversiegelungen für sich gesehen ohne Betrachtung von Ausgleichsmaßnahmen einen erheblichen Eingriff darstellen. Das ist richtig. Dazu gibt es die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, die Bodenschutzmaßnahmen mit vorsehen, unter anderem einen Oberbodenauftrag und Dachbegrünungen, um zwei Beispiele zu nennen. Und damit kann man davon- gehen wir davon aus und weisen nach, dass damit die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Versiegelung in einem, wie man sagen muss, vorgeschädigten Boden, dessen Funktionen teilweise vollständig weg sind, beziehungsweise Standort- Funktion ist mit einer Abgrabung dahin, die können Sie auch nicht mehr wieder herbringen, das ist Fakt. Ertragspotenzial Kreislauffunktion und Pufferfunktion sind entsprechend beeinträchtigt, das ist die Ausgangsbewertung, so dass es rein funktional eigentlich nicht der Erheblichkeitsfaktor ist, sondern die Versiegelung, die einen dauerhaften Entzug des Bodens darstellt. Das ist durch die Regenerationsbedingungen, die die Ausgleichsmaßnahmen mit sich bringen, nach unserer Auffassung ausgeglichen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, wenn es dazu keine Fragen mehr gibt, keine Anmerkungen mehr, dann würde ich jetzt in die Mittagspause gehen wollen mit Ihnen. Wir würden und wieder treffen viertel zwei. Zu lang? Sind Sie einverstanden 13:00 Uhr?

Pause**Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:**

Sehr verehrte Damen und Herren, wir wollen fortfahren, bitte nehmen Sie Platz. Es ist 13:00 Uhr, wir würden fortfahren.

Ich würde jetzt im Komplex die Punkte D4, D5 und D6 aufrufen. Das sind also die Einwendungen 80 bis 83 zu den Schutzgütern Boden, Kulturgüter und Landschaft. Die Einwendung 80 zum Schutzgut Boden lautet wie folgt: Die Kartbahn überschreitet die Mindestanforderung der CIK-FIA für Rennen mit internationalem Standard. Es wird mehr Boden versiegelt als notwendig. Zum Schutzgut Kulturgüter die Einwendung 81, es geht um den Vierseithof in Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße 4, der ist ein Kulturdenkmal, das, bewertet nach § 2 Sächsischem Denkmalschutzgesetz, unter dem Schutz und inklusive der zugehörigen Feldflur, auch unter den Umgebungsschutz fällt. Durch die Errichtung und den Betrieb der Motorsportarena wird der Umgebungsschutz des Denkmalschutzgesetzes nicht beachtet.

Und dann gibt es zwei Einwendungen zum Schutzgut Landschaft. Nummer 82: Auswirkungen des Lärms auf Naherholungsgebiet Rümpfwald wurden nicht genügend untersucht.

Und Nummer 83: Die aufgeschüttete Halde müsse verschwinden. Dazu bitte ich den Antragsteller.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Also das Thema zur Kartbahn hatten wir ja gestern irgendwie schon mal angeschnitten. Es ist so, dass es eine Mindest- und eine, je nach Art der Karts, ob mit Schaltgetriebe oder Fliehkraftkupplung, Höchststrecke, maximale Streckenlänge im CIK-FIA-Reglement gibt. Die Strecke, die hier ausgewiesen ist, bewegt sich auf der Mitte dieser beiden Anforderungen, wenn man die Schaltgetriebe zugrunde legt. Und von daher sehen wir eine Überdimensionierung oder eine überdimensionierte Versiegelung als nicht gegeben an. Die Länge wurde auch deshalb gewählt, um langfristig für deren Betrieb und eventuelle Anhebungen der Mindestanforderungen noch zu entsprechen. Im Übrigen ist die Streckenlage genau vorgegeben, schon durch den Bebauungsplan, und da damit sind Streckenerweiterungen und Mehrversiegelungen, die vielleicht auch hier in der Befürchtung stehen, dadurch ausgeschlossen, weil wenn ich die Strecke ändern wollte, in dem Sinne müsste ich den Bebauungsplan, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ändern. Zur Einwendung 81 ist zu sagen, mit den geplanten Eigenbepflanzungen des Lärm- und Sichtschutzwalls sowie den geplanten Gehölzpflanzungen auf dem Anlagengelände zwischen der Motorsportarena und der Ortslage Mülsen fügt sich das Vorhaben in die umgebende Landschaft ein. Es entsteht also um das Gelände herum eine geschlossene Wandbegrünung. Der optische Zusammenhang zwischen der eigentlichen Motorsportarena zu der Vorhabenfläche, die in dem ausgedruckten Bereich ist, die sich also auf dem Gelände sozusagen nördlich des Hochpunktes befindet, und der Ortslage Mülsen und den denkmalgeschützten Gebäuden besteht nicht. Es gibt keine Sichtverbindung, das ist schon topographisch bedingt nicht möglich. Dort wurden auch die entsprechenden Fotodokumentationen den Antragsunterlagen beigelegt. Die Immissionschutzrichtwerte, die werden ebenfalls an diesen Immissionspunkten eingehalten, das war ja gestern auch schon Thema. Und von daher sehen wir den Schutz der Denkmale einschließlich des Umgebungsschutzes als ausreichend beachtet.

Bezüglich des Rümpfwaldes ist anzumerken, dass es sich beim Rümpfwald um keinen festgesetzten Erholungswald, also kein rechtsverbindliches Erholungsgebiet handelt. Es gibt laut Abfrage bei den Gemeinden Mülsen und den Städten Lichtenstein und Glauchau, die also Gebiete des Rümpfforstes überstreichen, keine Satzungen, die den Erholungswald festsetzen. "Erholungswald" im Sinne des sächsischen Waldgesetzes müsste als Erholungswald festgesetzt sein. Das ist hier nicht der Fall.

Und zu der Halde ist zu sagen, dass die Halde im Abschlussbetriebsplan Teil dieser Betriebsplanung ist und dort deren Erhalt vorgesehen ist, die ragt nämlich zum weit überwiegenden Teil in den Bereich der bestehenden und noch fortzuführenden Kiesgrube rein. Und von daher bestehen seitens dieser Planung keine Zugriffe auf die Gesamthalde. Und einen Teil davon abzuschleppen innerhalb eines Verfahrens, das ist irgendwie unverhältnismäßig aus unserer Sicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Dann, gibt es dazu Einwendungen?

Herr Zießler, Einwender:

Zur Problematik "aufgeschüttete Halde" kann ich Ihnen nicht ganz folgen. Entweder wir sprechen aneinander vorbei. Ich hatte aber ein Foto meinen Unterlagen mit beigegeben, wo man von der linksufrigen Bachseite, wenn man dann rüberschaut Richtung Kiesgrube beziehungsweise geplante Baustelle, dann ist dort eine große Erdstoffhalde aufgeschüttet worden. Und das kann aber nicht sein, denn das würde entgegen- Herr Dr. Planitzer, wir waren doch mal in Chemnitz im RP bei dieser Dame, und da ging es doch um die Höhe, und das ist ja weit über dem Höhenprofil, also kann ja dort nicht was aufgeschüttet werden, für die Dauer. Ich habe nicht jetzt die Höhe im Kopf hier, waren es 212?

Zwischenruf: 227,8.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Geht es jetzt um eine Aufschüttung oder eine Halde, die weg soll?

Herr Zießler, Einwender:

Das ist nicht zu erkennen für mich als Bürger, ob die bleibt oder weg soll. Es ist auf alle Fälle eine Halde, die in der Landschaft steht, wo sie nicht hingehört. Und auch nicht stehen darf.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Auf dem geplanten Gelände der Motorsportarena?

Herr Zießler, Einwender:

Nicht auf dem geplanten, aber-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Sondern daneben.

Herr Zießler, Einwender:

Im Bereich der Kiesgrube.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Im Bereich der Kiesgrube ist die. Und die ist, über den Abschlussbetriebsplan ist die fixiert.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Damit ist es eigentlich über den Abschlussbetriebsplan geregelt, und, ja, muss nicht-

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Die ist im Abschlussbetriebsplan soweit enthalten und da mit der Höhe, die sie jetzt hat, genehmigt worden.

Herr Zießler, Einwender:

Das kann nicht sein.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also würde das nochmal auch so bestätigen wollen, wenn es außerhalb der Anlagenfläche für die Motorsportarena ist, dann unterfällt es mit Sicherheit dem Abschlussbetriebsplan. Herr Helbig nochmal.

Herr Helbig, Einwender:

Ich kann als Ergänzung sagen, dass diese Halde, die hier angesprochen wurde, im Bereich der Kiesgrube sich befindet. Und wenn mal ein Plan dieser Kiesgrube gezeigt werden kann, kann ich die Halde zeigen, die ist sehr dominant herausragend und ist wahrscheinlich wieder abbau- oder soll nur eingelagert sein. Es geht nicht um diese Halde, die unmittelbar der Motorsportarena vorgelagert ist. Können Sie mal, Herr Klein, mal ein Bild zur- des jetzigen Standes zeigen?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, während der Herr Klein sucht, zu den anderen Punkten Einwendungen. Frau Schöltzke.

Frau Schöltzke, Einwender:

Muss ich zu Ihnen sagen, Sie haben jetzt gerade unser Naherholungsgebiet Rümpfwald mit einem Satz davongestrichen und haben gesagt, dass das nach forstwirtschaftlichen nicht geschützt ist oder kein Erholungsgebiet ist. Hier muss ich ganz stark sagen, sicher einsprechen. Sie verstehen nicht, was der Rümpfwald für uns, für unsere Region, hier bedeutet. Der Rümpfwald ist unser Naherholungsgebiet. Und zwar nicht nur für die paar tausend Leute, die sich hier gerade beschwerten, sondern für ganz andere Stadtteile. Da gehören zum Beispiel noch Lichtenstein dazu, die sich dort erholen, die Leute, es gehört Stangendorf dazu, es gehört St. Egidien dazu, es gehört ganz Glauchau dazu. Wenn Sie mal in den Rümpfwald gehen und sich

angucken, was da am Wochenende los ist, würden Sie das nicht einfach in einem Satz wegtun. Die Leute wissen gar nicht, was passiert, wenn Ihre Rennstrecke hier gebaut wird, was da für ein Krach kommt. Wir kennen die Situation, wenn ein Motocross gefahren wird, dann finden Sie im Wald niemanden mehr, weil es so laut ist. Normalerweise ist der Wald sehr, sehr voll. Ich bezweifle hier, dass das nichts zur Sache tut und dass das Forstrecht das nicht als Erholungswald darstellt in Abschnitten. Sie können einfach die ganze Bevölkerung, Sie zerstören hier einen ganzen, ein ganzes, wie gesagt, eine ganze Region, ein ganzes Naherholungsgebiet für viele, viele tausend Leute. Das können Sie nicht einfach in einem Satz wegwischen und sagen, na ja, da haben wir keine TA-Lärm-Werte. Das geht so nicht.

(Beifall.)

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Tatsache ist, dass es kein gesetzlich oder rechtsverbindlicher Erholungswald ist, das ist erstmal der Faktum. Für Waldflächen gibt es in der Tat keine Lärmimmissionswerte, Richtwerte, die gibt es dort nicht. Wenn man jetzt hergehen würde und würde sagen, okay, wir versuchen es mal hilfsweise mit naherholungstypischen Nutzungen, wie Kleingartenanlagen oder ähnlichem, für die es einen Richtwert in der TA Lärm gibt, der im Übrigen bei 60 Dezibel liegt, kann man die Immissionsprognose hernehmen, und dann sieht man, dass diese Ausdehnung, diese Randausdehnung für die 60 Dezibel bis 65 Dezibel - oder diese Strecke nicht bis an den Rümpfwald heranreicht. Von daher wären selbst, wenn ich dieses Vergleichsinstrument hernehme, die Richtwerte, die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Frau Schöltzke, Einwender:

Dann frage ich hier das Landratsamt an dieser Stelle, Sie sagten vorhin, wenn jemand sagt, hier ist irgendwo ein Nistplatz auf dem Turm und Sie prüfen das, wird diese 60 Dezibel, werden die jetzt hier geprüft oder nicht? Ich glaube der Sache nicht. Der Lärm verbreitet sich genau auf dem gleichen Niveau, in der gleichen Höhe, ungebremst. Wir haben gesagt, dass Wald kein Lärmschutz ist. Das heißt, ungebremst geht der Lärm auf diesen Rümpfwald drauf. Das wissen wir, wenn wir an der Motorsportarena Rennen haben, wie laut es dort ist. Ja, also ich glaube das hier an dieser Stelle nicht und ich möchte, dass das vorher geprüft wird. Weil Sie hier, wie gesagt, ein Naherholungsgebiet zerstören, was Sie nie wieder hinkriegen. Wir haben nichts anderes hier in dieser Region. Und da sind andere Städte, die von dem Vorhaben noch gar nichts wissen. Lichtenstein zum Beispiel, die Leute treffen Sie da alle im Wald, die erholen sich dort. Und die werden erst einen Schreck kriegen, wenn das Ding gebaut ist, und dann heißt es, warum ist es denn hier so laut jetzt plötzlich? Das muss geprüft werden vorher vom Landratsamt. Ich glaube das nicht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Bitte nochmal an das Landratsamt, inwieweit diese Schutzfunktion dieses Naherholungsgebietes in die Prüfung einfließt?

Frau Fiedler, Landratsamt:

Es ist so, wie der Herr Zahn gesagt hat, es ist kein gesetzlich festgesetztes Naherholungsgebiet. Und insofern unter diesen Gesichtspunkten nicht zu prüfen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Möchte die Frau Grahn noch ergänzen?

Frau Grahn, Gicon:

Also wenn ich das noch ergänzen darf, es wird ja die Lärmprognose geprüft, das heißt, das Einhalten dieser 60 Dezibel, die der Herr Zahn angemerkt hat, die wird damit auch fachlich geprüft, ob es dort möglich ist. Das kann man wirklich nur dem hinzufügen, was die Frau Fiedler auch schon sagte, dass es kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet ist. Und damit sind auch keine

Grenzwerte anzuwenden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke. Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich möchte an der Stelle bemerken, dass die GAF in ihrem Gutachten keinerlei Immissionspunkte irgendwo am Rümpfwald irgendwo an Schutzzonen, wo Greifvögel sich befinden. Herr Zahn, ich weiß nicht, wo Sie diesen Beurteilungspegel jetzt herzaubern, dass dort 60 unterschritten sind.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Es gibt die Ausbreitungskarten und dort sind die unterschiedlichen Emissionsbereiche dargestellt. Die kann man dort entsprechend farblich unterlegt nachlesen oder nachschauen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön. Dann würde ich erstmal zum Herrn Klein geben wegen der Halde.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Wir haben jetzt hier den Plan. Sie wollten ja mal zeigen auf dem (unverständlich)

Herr Helbig, Einwender:

Das ist der Bereich der Kiesgrube, wo der Abschlussbetriebsplan gültig ist. Und in diesem Bereich hier, den ich jetzt umkreise, befindet sich diese Halde, die von der Sache die gleiche Höhe hat, wie sie hier mit 330 ist. Und das ist wahrscheinlich das, was hier gemeint ist. Das ist wahrscheinlich eine Zwischenlagerung, denn die kann so nicht stehen bleiben, weil sie so im Abschlussbetriebsplan nicht drin steht.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön für das Anzeigen. Der Herr Klein möchte nochmal dazu Stellung nehmen.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Ich kann das eigentlich bestätigen, das ist im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes ja die Endkontur vorgegeben und das ist jetzt sicherlich eine Zwischenhaltung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann danke schön, damit haben wir diesen Punkt abgestimmt. Herr Schöbel nochmal.

Herr Schöbel, Einwender:

Also zu der Problematik Rümpfforst möchte ich nochmal unterstreichen, ich bin auch schon lange hier im Lande. Mir ist das von meiner ganzen Tätigkeit hier im Kreis Glauchau, die ich früher hatte bis zur Rente, immer bekannt, dass der Rümpfforst draußen, Voigtlaide, immer Naherholungsgebiet gewesen ist. Das zieht sich dann rauf, berührt die Gemeinde Mülsen ja mit. Und von dem Herrn Bürgermeister von uns brauchen wir keinen Einwand hier zu erwarten, der ist ja der pure Unterstützer dieser Motorsportanlage, der geplanten. Lichtenstein, die Stadt ist ja gar nicht einbezogen worden in das Genehmigungsverfahren. Und sollte es Glauchau unterlassen haben, das weiß ich nicht, dann wäre das in der Tat insgesamt durchs Landratsamt zu prüfen, denn der Bevölkerung, der erteilen Sie oder der fügen Sie hier einen mächtigen Schaden zu. Und dann möchte ich noch sagen wegen, dort draußen ist zum Beispiel vorgelagert ein Kinderspielplatz, kleiner Parkplatz, alles schön, und auch eine Kleingartenanlage. Und dieses Areal, das ist sicherlich, nur mal schätzungsweise, höchstens 300 Meter entfernt von der MSA, zur geplanten hier. Und die 60 Dezibel halten die auf keinen Fall ein dort. Wenn bei Kleingartenanlagen 60 Dezibel Oberwert sind, die halten Sie dort nicht ein. Das geht sogar noch ein bisschen den Berg, also steigt es noch ein bisschen rauf, also die kriegen eine volle Ladung ab hier oben.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die Gartenanlage hatten wir gestern, glaube ich, behandelt. Zum Rümpfwald habe ich jetzt mitgenommen, dass es dafür keinen Schutzstatus gibt, so dass also hier auch keine gesonderte Prüfung erfolgt, außer der Prüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie, wie es Frau Grahn vorhin erwähnt hat. Herr Zießler bitte.

Herr Zießler, Einwender:

Es ist mir eigentlich verwunderlich, wie hier mit der Gesundheit der Bürger umgegangen wird. Nicht, was nicht im Ge- oder, was nicht im Gesetz steht oder was nicht vom Landkreis erfasst worden ist, das wird alles zum Abschluss hier freigegeben. An den Bürger und die Interessen des Bürgers, die vertritt hier, auf gut Deutsch gesagt, niemand, außer uns paar Experten, die wir auch an die Bürger mit denken. Statt Ungemach für Tausende Leute hier beizuzaubern, sollte man sich auch mal um die Anliegen der Bürger kümmern. Also das ist ein eindeutiger Appell an das Landratsamt. So geht das nicht! Sie brauchen sich nicht zu wundern, und das ist auch an die Adresse Ihres Landrates, wenn das politische Interesse, egal, ob das an Wahlen oder bei einer anderen Gelegenheit der Fall ist, wenn das einfach von den Bürg- oder wenn die Bürger sich dafür nicht mal interessieren. Das kann nicht sein! Wenn Bürgerinteressen so in den Dreck getreten werden. Ja. Und dann die letzte Wahl, die letzte Landratswahl, die soll sich doch der Mathematiker mal anschauen, der weiß doch am besten Bescheid, ne, wenn 30 Prozent nur noch zur Wahl gehen und dann noch diese geringe - oder die wenigen, die dann ihm seine Stimme geben, das hat er als Person in dem Sinne, muss ich mal so sagen, nicht verdient. Da gehört auch ein bisschen mehr Einsatz dazu. Und nicht bloß Verwaltung. Danke.

(Beifall.)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das nehmen wir als Statement zur Kenntnis. Der Herr Schöbel.

Herr Schöbel, Einwender:

Daran anknüpfend an die Ausführung Herrn Zießlers hätte ich nochmal eine kleine Bitte. Ich habe mich immer gewundert, das ist eine Anlage oder eine Tagung, die wir gestern und heute durchgeführt haben, und nun schon das zweite Mal in anderthalb Jahren, mit einer sehr hohen Brisanz für den Landkreis Zwickau. Also ich hätte zum Beispiel angenommen, ich kann nicht in die Kompetenzen eingreifen, da wäre ich als Landrat mal mit hergegangen und hätte mir mal die Bürgermeinungen, und wenn es eine Stunde oder zwei gewesen wären, mit angehört. Ich bitte Sie, das dem Herrn Landrat mal in entsprechender Weise zu übermitteln. Die Investoren auch, da schicken die den Herrn Hastreiter hierher, da gibt es noch drei andere, hiesige. Das sind lichtscheue Elemente, die haben wir noch nicht ein einziges Mal zu Beratungen in dieser Sache zu Gesicht bekommen, nicht ein einziges Mal. Die schicken ihre Vertreter, nichts gegen Sie, Sie machen Ihre Arbeit, so, aber als Investor, ich war früher LPG-Vorsitzender gewesen bis zur Rente. Ich sage Ihnen, das hätte ich mir nicht nehmen lassen, zu solchen brisanten Angelegenheiten, wenn es um die Bevölkerungsfragen geht in der Gemeinde oder auch und so weiter, mal Mitarbeiter und auch mal ein paar andere zu schicken. Also nehmen Sie mir das nicht übel.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöbel, das ist jetzt Ihre Einschätzung, die sicher ihre Berechtigung hat aus Ihrer Sicht. Wir, die wir hier sitzen, haben jetzt keinen Einfluss auf die anderen Personen, sondern wir sitzen tatsächlich hier und vertreten die jeweilige Institution, mehr kann ich dazu nicht sagen. Herr Höhne.

Herr Höhne, Einwender:

Also kann ich so auch nicht stehen lassen. Ich meine, Sie wissen um diese Brisanz, das heißt, Sie müssten sich bemühen, dass der Landrat hier mal ein, zwei, drei Stunden mit herkommt und

sich mal-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die untere Immissionsschutzbehörde ist die genehmigungsführende Behörde für dieses Verfahren, und deswegen sitzen wir hier. Über den Landrat habe ich nicht zu verfügen, und damit beende ich das.

Herr Höhne, Einwender:

Okay. Dann erbitte ich mir aber trotzdem von Ihnen eine objektive Weiterführung. Also es gleitet bei kritischen Sachen, ich bemerke es immer wieder, immer wieder ins Subjektive ab und Sie unterstützen die Antragsteller eindeutig. Wir werden das im Protokoll genau nachlesen und sehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es weitere sachliche Einwendungen zu den Themen 80 bis 83? Herr Dr. Planitzer.

Herr Dr. Planitzer, Einwender:

Meine Familie ist Besitzer des Vierseithofes Niedermülsener Hauptstraße 4, so wie hier angeführt. Der Hof wird über Jahrhunderte durch unsere Familie bewirtschaftet. Ich muss zum allgemeinen Verständnis anknüpfend an die Aussage von den lichtscheuen Investoren hier, mal etwas zur Geschichte sagen, die unmittelbar mit der Rennarena zu tun hat. Unmittelbar nach der Wende kam einer der Investoren, der sich jetzt als eine absolute graue Eminenz erweist, zu uns in die Familie und hat uns folgendes vorgetragen: Es soll hier in unserer Nähe ein VW-Werk gebaut werden. Dort ist ein Bodenaustausch notwendig und dort werden große Mengen Kies gebraucht. Und unter unseren Böden lag Kies. Und wir tauschen einfach diesen Kies gegen wunderbaren Löß-Lehm in Mosel aus. "Rüber und 'nüber, und Ihre Flächen werden noch verbessert." Eine kleine überschaubare Fläche. Wir haben eine Vereinbarung abgeschlossen mit Unterschriften, die auch noch da ist, und haben da bestimmte Prämissen festgelegt. Abbau fünf Jahre auf dieser kleinen Fläche. Es wurde festgelegt, dass die spätere landwirtschaftliche Nutzung wieder gegeben ist. Nichts anderes. Nicht nur eine wilde Kiesgrube, sondern der Boden ist zu rekultivieren und er soll besser sein wie vorher. Es sollten alle Bodendenkmale beachtet werden, ganz wichtig, der trigonometrische Punkt, ein staatlich autorisierter Punkt, der auf unserem Grundstück der höchste Punkt von Niedermülsen ist mit einer Höhe von 328 Meter. Da haben wir gemeinsam vorgesehen in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, dass dort eine Aussichtsplattform gebaut wird mit vier Sichtachsen rundum. Dieser Plan liegt hier vor, landschaftspflegerischer Begleitplan, von Zwickau-Projekt gemacht. Und es sitzen auch Leute hier unter uns, die mit einbezogen waren.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Dr. Planitzer, vielleicht könnten Sie es ein bisschen präzisieren, Ihre Einwendung jetzt speziell auf das Thema "Motorsportarena"?

Herr Dr. Planitzer, Einwender:

Ja. Und aus allem, was hier festgelegt worden ist, da war die Tinte noch nicht trocken, da hat dieser heutige Investor, der Hauptinvestor von diesen drei Leuten, die hier da sind, die für die Rennarena stehen, alles mit Füßen zertreten, uns belogen und betrogen. Das ist der Mann, dessen Interessen Sie heute hier vertreten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also ich vertrete, und da spreche ich auch für das Landratsamt, niemandes Interessen.

Zwischenruf: Ganz objektiv!

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Darum bemühe ich mich.

Herr Dr. Planitzer, Einwender:

So, und ich muss sagen, ich bin auch ein sehr emotionaler Mensch, ich möchte es an dieser Stelle wirklich abbrechen, wer so mit Lug und Trug versucht, seine persönlichen Interessen durchzusetzen gegen die Gemeinde Niedermülsen, gegen unsere Region, gegen unsere Familie, dort kann kein Segen drauf liegen. Ich bin davon überzeugt, von vollem Herz überzeugt, dass diese Anlage zum Scheitern verurteilt ist, früher oder später. Das Beste ist, es kommt gar nicht dazu, ich gebe Ihnen Brief und Siegel, die besteht nicht lange, weil da kein Segen drauf liegt und weil das auf Lug und Betrug aufgebaut ist. Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es weitere Einwendungen zu den Themen 80 bis 83, sonst- Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich muss immer noch auf diesem Punkt 80 rumhacken. Mir ist nicht erkenntlich, warum diese Strecke jetzt ausgerechnet 1.775 Meter sein lang sein muss. Das Reglement der CIK besagt, mindestens 800, maximal für Schaltgetriebe 1.700 und für normale 2.300. Wie kommen Sie dann auf die 1.775?

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Die 1775 sind eine Mittelung, und die sollen einfach den verschiedenen Klassen, die gefahren werden, dort den Start ermöglichen. Das ist die Grundlage für die Ermittlung der Streckenlänge. Und dann gibt es eine Homologierung dazu, die eben bestimmte Kurvenradien und ähnliche Dinge vorschreibt, und das ist Grundlage der Streckengestaltung.

Herr Schöltzke, Einwender:

Können Sie mir das vorrechnen, wie diese Ermittlung stattgefunden hat? Es sind ja nur drei Werte, das sind die 800 Meter Minimum und 1.700 und 2.300.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Klein bitte.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Das ist nicht Thema der heutigen Verhandlung. Im B-Plan ist die Strecke festgesetzt, und die hat keinerlei Veränderungsmöglichkeiten, nur über eine Änderung des B-Plans. Und damit ist das gegenstandslos hier.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön.

Herr Schöltzke, Einwender:

Das sehe ich nicht so, weil Sie haben ja schließlich nachgewiesen, dass Sie nicht mehr Fläche verbraucht haben als unbedingt notwendig. Und darauf will ich hinaus. Ich will jetzt nicht an der Strecke rumdoktern, ob die kürzer sein muss oder nicht, da können wir sowieso nichts mehr daran ändern, aber ich möchte diese Rechnung wissen, wie Sie darauf kommen. Weil das Reglement schreibt ja nur maximal 1.700 Meter vor, Minimum 800. Wie kommen Sie denn dann auf 1.775? Hat das was mit dieser Kapazität zu tun? Gestern hat der Herr Hastreiter gesagt, wir rechnen hier eigentlich nur mit 1.300, die wir für solche Rennen brauchen. Also das ist mir unerschüssig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Klein nochmal.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Die Strecke ergibt sich aus bestimmten Mindestanforderungen, was Start-/Zielgerade anbelangt, was Kurvenanzahl anbelangt und was eine schlüssige und flüssige Fahrt ermöglicht. Und dadurch ist diese Strecke in dieser Form auch unter unterschiedlichen Variantenbetrachtungen als die optimale Strecke ausgewählt worden.

Herr Schöltzke, Einwender:

Sie schreiben aber, dass das aus dem Reglement hervorgeht, dass Sie diese Streckenlänge so wählen, wie sie ist.

Herr Klein, für die Antragstellerin:

Dem ist auch so und entspricht auch dem Reglement.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, danke schön. Dann würde ich zum Punkt D7 kommen: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Kompensation. Und ich würde jetzt mal im Block die Punkte 84 bis 88 aufrufen und kurz nochmal darstellen.

Nummer 84: Der Antragsteller müsste neben seinen eigenen Eingriffsfolgen den noch offenen Eingriffsausgleich für den Kiessandbau realisieren. Die dauerhafte Vernichtung von 15,8 Hektar Ackerland wird nicht ausgeglichen.

Der Eingriff in die Natur muss auch unter der Berücksichtigung der theoretischen Entwicklung im Prognose-Null-Fall erfolgen. Ein realer Prognose-Null-Fall wäre eine Rekultivierung durch Offenlassen. Die Aussage, im Prognose-Null-Fall würde der Kiesabbau auf der Vorhabenfläche weiter betrieben, widerspricht den Angaben der Betreiber, dass eine weitere Auskiesung unwirtschaftlich sei, da minderwertiger Kies mit hohem Lehmanteil vorzufinden ist.

Die Einwendung Nummer 86, Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen seien insgesamt unzureichend.

Die Einwendung Nummer 87: Für die geplante Versiegelung von Boden wäre als Ausgleich entweder eine gleich große Fläche zu entsiegeln oder die dreifache Fläche mit Gehölzen wieder zu bewalden.

Abschließend die Einwendung Nummer 88: "Die Aufrechnung von Öko-Punkten entspricht nicht dem im § 9 Sächsisches Naturschutzgesetz, aufgeführten Verfahren der Kompensation. Dazu bitte ich den Antragsteller, Stellung zu nehmen.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Also zur Nummer 84 ist zu sagen, dem Verursacherprinzip folgend sind die Dinge, die dem Kiesabbau zuzurechnen sind, durch den Betreiber des Kieswerks auszugleichen. Für die Motorsportarena ist das auszugleichen, was durch die Motorsportarena selbst an Eingriffen verursacht wird. Mit dem Vorhaben werden keine zusätzlichen beziehungsweise neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht. Es gibt für die gesamte Fläche entweder den zugelassenen Hauptbetriebsplan des Kiesabbaus beziehungsweise die Baugenehmigung des Landkreises Zwickauer Land für den Löß-Lehm-Abbau. Die Entwicklung des Gebiets ist so weit, es ist richtig, dass die zu berücksichtigten ist, wir haben für den Kiesabbau für diesen Bereich eine Aussage des Abschlussbetriebsplans, der die Konturen für die Motorsportarena vorsieht. Das ist Grundlage der Betrachtungen, die wir hier vorgenommen haben. Im Übrigen ist für den Bereich des Löß-Lehm-Abbaus eine Auffüllung vorgesehen mit Heckenpflanzung. Und das ist in die Ausgleichsberechnungen eingegangen. Die Berechnungen ergeben, dass wir dem Verursacherprinzip folgend also genau diese Eingriffe der Motorsportarena dort zugrunde legen und diese dann entsprechend mit den Ausgleichsmaßnahmen untersetzen. Dabei ist natürlich festzustellen, dass wir es hier mit einer frisch ausgekierten Fläche zu tun haben, deren Bodenfunktionen zum Beispiel als geringwertig anzusehen sind. Entsprechend sind auch die Ausgleichsmaßnahmen dort entsprechend angesagt. Es geht insgesamt auf circa 6 Hektar Fläche einschließlich des Lärmschutzwalls, der da angelegt wird, Lärm- und Sichtschutzwalls, dort Bodenaufträge, so

dass also dort auf diesen Bereichen die Bodenfunktionen entsprechend wieder mit hergestellt werden. Die Ökopunktierung, da gab es auch noch eine Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde, wir sind also so vorgegangen, dass wir bestimmte Risiken, die einer solchen Pflanzung unterliegen, mit einberechnet haben. Das heißt also, es wird diese Wertermittlung, es wird jetzt nicht stur vorgegangen nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, sondern, das ist übrigens auch eine Intention, die das SMUL, also das Umweltministerium Sachsens stützt, dass bestimmte Risiken dort in die Biotopbewertung, also örtliche Risiken, mit eingebunden werden können, so dass also zum Beispiel Anwüchse für die Neupflanzungen sind geringer berechnet worden, weil sie halt ein Anwuchs-Risiko auf einer neu aufgefüllten Fläche einfach bergen gegenüber einer Pflanzung in einem anstehenden Boden. Das gleiche gilt aber auch umgekehrt, wir haben also auch für bestimmte anzunehmende Pflanzungen, die Hecken, die sind ja nie gepflanzt worden, die sind nur angenommen, dieses Anwuchs-Risiko berücksichtigt bei der Aufschüttung, die auch nicht erfolgt, es wurde der Zeitrahmen angenommen und damit entsprechend berücksichtigt. So ergeben sich die Punktwerte. Und die sind als ausreichend zu bewerten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Gibt es Einwendungen zu den Punkten? Herr Schöbel.

Herr Schöbel, Einwender:

Herr Zahn, eines kann ich in Ihren Ausführungen nicht folgen, Sie sagten unter anderem, für Ausgleichsmaßnahmen, dass hier zum Teil, was die Kiesgrube angeht, wie sagt man, ein geringwertiger Ist-Zustand da ist, demzufolge ja die Ausgleichsveranlassung nicht so hoch ist, muss man schließen. Ich muss aber sagen, das ist vor der gesamten Inanspruchnahme dieses gesamten Areals alles hochwertige landwirtschaftliche Fläche gewesen. Ich glaube, sogar fast 100 Prozent Ackerland, hochwertiges Ackerland. Und da muss es doch in den Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden insgesamt.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Ich hatte am Anfang ausgeführt, dass die Sache der Abgrabung nicht der Motorsportarena zuzurechnen ist, sondern das ist dem Kiesabbau zuzurechnen. Dem Verursacherprinzip folgend ist das eine Sache, die über die Abschlussbetriebsplanung dann entsprechend dort abgearbeitet werden soll. Und für das Motorsportarena-Vorhaben im Prinzip als Folgenutzung der Endzustand aus dem Kiesabbau beziehungsweise der derzeit vorgesehene Zustand mit der Konturenherstellung als maßgebende Grundlage gilt.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Eine konkrete Frage: Diese Fläche Lehm-Abbau, sagten Sie, wird auch in dem Abschlussbetriebsplan der Kieswerke bewältigt. Meiner Ansicht nach hat ja damals eine Baugenehmigung stattgefunden, vom Landratsamt, über die Abgrabung des Lehms. Nach meinem Kenntnisstand hat dort weder ein Planungsrecht seitens der Gemeinde bestanden noch unterlag diese Fläche dem Bergrecht. Ist das jetzt anders, ist es jetzt gerechtfertigt, dass man das jetzt dem Bergrecht zuschlägt und dort diese Bewältigung mit macht?

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Die Flächen, die unter die Baugenehmigung fallen, die sind hier mit berücksichtigt im Konzept, indem halt diese Heckenpflanzungen mit berücksichtigt worden sind in unserem Ausgleichskonzept.

Herr Schöltzke, Einwender:

Sie bewältigen also den Ausgleich für den Lehmbabbau auch noch auf der Motorsportarena. Also

das ist nicht Bestandteil des Abschlussbetriebsplanes?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Also Flächen, die über den Abschlussbetriebsplan geregelt sind, werden auch gesondert ausgeglichen, so habe ich das verstanden. Und Flächen, die über die Baugenehmigung geregelt sind, sind hier mit einbezogen.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Die sind hier mit einbezogen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

So ist es eigentlich relativ eindeutig formuliert gewesen von Ihnen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Da habe ich in den Unterlagen nichts finden können, dass sie den Ausgleich für die, glaube ich, schätzungsweise 5 Hektar Lehmbau dort auf der Motorsportarena aufführen, also da habe ich nichts finden können. Tut mir leid.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte ich den Antragsteller nochmal um Präzisierung.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Also es ist in die Flächenberechnungen eingegangen. Es sind dort einige, es sind dort 4, es sind 4 Hektar insgesamt, um die das trifft. Es sind dort circa 3,5 Hektar als Sukzessionsfläche die Berechnungen eingegangen mit der entsprechenden Bewertung, die sich jetzt eigentlich über dem ausgekieseten Bereich befinden. Und es sind die entsprechenden Hecken. Deswegen reden wir von Hecken. Wir haben anstehend zurzeit auf den Randwällen keine Hecken. Wir haben dort Ruderalfluren anstehen und einzelne Gebüsche. Das ist der derzeitige Stand. Und die Randhecken, die sich dort auf diesen Randbereichen befunden hätten, wenn sie denn gepflanzt worden wären, sind mit ihren entsprechenden Wertungen in die Berechnungen eingegangen.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also mir fehlt es einfach, dass Sie ganz klar schildern, dass auf diesen 4 Hektar, der wertvoller Ackerboden war, Lehm abgebaut wurde, der Mutterboden weggekommen ist, und dafür in dem Betriebsplan "Motorsportarena" einen Ausgleich schaffen. Also das ist mir schwammig, was Sie hier bringen, dass da irgendwelche Hecken hätten gepflanzt werden sollen, die dann doch nicht, also das versteht ja niemand mehr.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Dann müssten wir es bitte nochmal klarstellen.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Also es ist so, dass ich, wenn ich eine Neuplanung mache, muss ich die alte Planung gegenüberstellen. Und das, was in der alten Planung ist, mit der neuen Planung verrechnen. Und dass ist getan worden. Und die Ausgleichsflächen sind natürlich jetzt keine Ackerfläche, aber es werden auf der, im Bereich der Motorsportarena auf über 6 Hektar die Böden regenerationsfähig mit berücksichtigt. Und die Bodenfunktionen sind dort für diese Sukzessionsflächen entsprechend mit in die Berechnungen eingegangen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann würde ich das mal so mitnehmen, dass im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeitsstudie das nochmal geprüft wird, ob die Flächen entsprechend eingegangen sind, wie es die Fragestellung vom Herrn Schöltzke ausgesagt hat, es wird mit geprüft. Gut, dann würde ich die Punkte 89, 90 und 91 aufrufen. Herr Schöltzke nochmal.

Herr Schöltzke, Einwender:

Mir geht es noch mal um die Ökopunkte. Ich habe aus den Unterlagen herausgelesen, dass Sie also beispielsweise mal eine Streuobstwiese, die ja eine Streuobstwiese erst ist in dem Entwicklungszustand nach 15 Jahren, extrem hoch bewerten. Und auf der anderen Seite aber diese ruinierten, angeblich ruinierten Flächen, die jetzt plattgemacht worden sind, quasi als Mondlandschaft gering bewerten. Ist denn das haltbar, so eine Herangehensweise? Muss man denn da nicht diesen zeitlichen Aspekt, die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Streuobstwiese völlig außen vor lassen, und sagen, wir vergleichen jetzt den Status Streuobstwiese, das sind ein paar neue Bäume, die wir gepflanzt haben, das ist noch längst nicht so viel wert wie eine richtige Streuobstwiese? Dann können wir das sachgerecht mit dem Zustand der Motorsportarena vergleichen. Und wenn Sie aber sagen, wir bewerten die Streuobstwiese in einem Zustand in zehn Jahren, dann müssen wir aber auch die Flächen, die wir jetzt zerstören, in ihrem potentiellen Entwicklungszustand in zehn Jahren vergleichen. Also das ist doch nicht sachgerecht, dieser Vergleich mit diesen Punkten, da kann man ja auch wieder mauscheln und schieben und sagen, na ja, da machen wir hier einen kleinen Abschlag und dann kommen wir schon irgendwie hin am Ende.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Also die Handlungsempfehlungen, die ich vorhin zitiert habe, die ist also im SMUL dort anheimgestellt. Die geben vor, dass ein Biotop- und Nutzungstyp, in den eingegriffen wird, mit einem Ausgangswert zu bewerten ist, wie er jetzt ist. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt es einen sogenannten Planungswert. Der ist regelmäßig niedriger, berücksichtigt in sich schon Entwicklungszeiten. Das wären bei der Streuobstwiese, irgendwo wären das 22 Punkte. Der Ist-Zustandswert ist, glaube ich, wenn ich es jetzt recht erinnere, 23 Punkte. Wir sind nochmal da hergegangen und haben gesagt, okay, Anwuchs-Risiko, Aufschüttungsboden, geben wir den nur mit 21 an. Also es ist durchaus zu den gegebenen Planungswerten, die jeder nachlesen kann in dieser Handlungsempfehlung, nochmal ein weiterer Abschlag erfolgt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Wie viele Jahre braucht diese Streuobstwiese, um diese Bewertungszahl 21 zu erreichen?

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

Also das hängt natürlich zunächst mal ab von den gewählten Pflanzgrößen. Die würden sicherlich eine Wertigkeit erreichen nach, sagen wir, wenn alles gut geht, zehn Jahren in etwa, ist dann doch auf jeden Fall eine gewisse Wertigkeit da.

Herr Schöltzke, Einwender:

Sie geben also zu, dass Sie einen Zustand in zehn Jahren von der Motorsportarena mit einem Zustand von heute vergleichen. Also das ist einfach Schmarrn, Entschuldigung.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wendler, Verhandlungsleiterin. Ich denke, der Herr Zahn hat vorhin hinreichend erklärt, welche Zustände miteinander verglichen werden. Ich würde das damit abschließen, würde die Punkte 89, 90 und 91 aufrufen.

Der Punkt 89: Alle Maßnahmevorschläge befinden sich im Störungskorridor der geplanten Rennstrecke und sind daher wirkungslos. Mit der Anlage von Biotopen an Parkplätzen und Verkehrswegen werden Tiere in Gefahrenzonen gelockt.

Die Einwendung Nummer 90: Die Maßnahme MA1, Amphibienleiteinrichtung, sperrt überwinternde Individuen, die aus östlicher und nordöstlicher Richtung in Laichgewässer wandern, aus. Ein Nachweis, dass aus dieser Richtung keine Kammolche wandern, erfolgte nicht. Damit ist die Wirksamkeit der Maßnahme infrage gestellt.

Und die Einwendung Nummer 91: Die Wirksamkeit der Maßnahme MA1 kann nicht positiv prognostiziert werden. Aufgrund der Größe des Geländes kann nicht gewährleistet werden, dass keine temporären Kleingewässer entstehen, was Voraussetzung wäre, dass die Kreuzkröten nur

noch auf der Maßnahmeffläche MA1 zum Laichen kommen. Eine Ausgleichsmaßnahme, die ein Dreißigstel des Lebensraumes der Zielart aufweist, kann allein aufgrund des Größenverhältnisses keinen adäquaten Ersatz für das zerstörte Habitat darstellen. Also zu den Einwendungen 89, 90 und 91 bitte ich jetzt den Antragsteller um Stellungnahme.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Die betroffenen Arten sind gegenüber Lärm weitgehend unempfindlich. Bei Amphibien kann man sich es gut vorstellen, bei den Vögeln, ein leichtes Beispiel, einfaches Beispiel, die haben sich angesiedelt, weil dort jetzt eine Kiesgrube ist, wo starker Lkw-Verkehr, wo Bagger fahren. Also sind diese Arten gegenüber diesen Störreizen, Lärm, visuelle Störung, grundsätzlich nicht sehr empfindlich. Deswegen kann nicht behauptet werden, dass diese Maßnahmen in einem Störungskorridor sind. Weiterhin verlangt der Gesetzgeber gerade, dass die Ausgleichsflächen möglichst nahe bei den Eingriffsflächen sind, im räumlich funktionalen Zusammenhang zu diesem. Insofern sind dort diese Anforderungen erfüllt. Die Amphibien-Leiteinrichtung sperrt dort keine Population ab, die Kammolche wandern, wie Stand der Wissenschaft ist, in feuchten Rinnen und Senken und orientieren sich vor allem an Gehölzen, die an solchen Rinnen und Senken bestehen. Und die befinden sich im Westen der Anlage, einerseits zum Mülsengrund hin, andererseits auch Richtung Wald, was der Landlebensraum des Kammolches darstellt. Und bei der Größe der Maßnahme für die Kammolche, dort ist die Fortpflanzungsfläche, also die maximale temporäre Kleingewässerfläche, die entstanden ist, als Bemessungsgrundlage herangezogen worden. Und entsprechend dieser temporären Kleingewässer werden neue oder wurden neue temporäre Kleingewässer angelegt. Da vorhin auch das Thema Null-Variante aufkam, die haben wir hierbei auch natürlich im Hinterkopf. Rekultivierung zu Ackerland oder Offenlassen der Kiesgrube würde bedeuten, dass die Arten komplett verschwinden.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es Einwendungen hierzu? Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Also der Ausführung kann ich nicht so ganz folgen, dass diese, dass es da keinen Störungskorridor geben sollte. In jüngster Zeit ist man dazu übergegangen, im Straßenbau diese ganzen Ausgleichsmaßnahmen mindestens außerhalb eines Korridors von 200 Metern vorzunehmen. Man hat also erkannt, dass dort sehr wohl Störungen auftreten. Da verstehe ich nicht, warum Sie jetzt hier behaupten, die Vögel lassen sich von dieser Motorsportarena überhaupt nicht stören. Die Begründung ist ja auch falsch. Sie behaupten ja, das ist dieser ganze Kiesabbau, der die eigentlich auch vertrieben hätte. Natürlich, da draußen passiert ja gar nichts mehr. Es findet kein Kiesabbau mehr statt, man wartet dort seit vier Jahren, dass man dort endlich eine Motorsportarena bauen kann. Und damit haben die sich ja dort angesiedelt und fühlen sich ja wohl. Und jetzt sagen Sie, die sind dort, obwohl der Krach ist. Nein, dort ist kein Krach. Und wenn die Motorsportarena kommt, dann sind die in diesem Störungskorridor drin und hauen ab. Also da wollen Sie mir nicht erzählen, dass sich dort diese Vögel noch ansiedeln können.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Als ich 2012 dort kartiert habe, war dort jede Menge Krach und Lkw-Verkehr und die Arten waren da.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Hopf, Landratsamt, möchten Sie ergänzen?

Herr Hopf, Landratsamt:

Der ganzen Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nochmal, der ist nichts entgegenzusetzen. Und die, ich wollte bloß nochmal dazu sagen, die ganze Punktebewertung, das ist eine Handlungsempfehlung. Man kann es auch, wie es hier sinnvollerweise gemacht wurde, verbal argumentativ machen. Und Sie können natürlich nicht erwarten, wenn eine Streuobstwiese hinkommt, was

ein sehr hochwertiger Biotopkomplex ist, dass die nach zwei Jahren wirksam ist. Und das ist bei dieser Punktebewertung mit berücksichtigt. Das geht nun mal halt nicht. Was jetzt die Störemfindlichkeit ist, das, was Sie sagten, was an den Straßen jetzt gilt, das ist auch eine Handlungsempfehlung. Ich möchte bei uns im Landkreis die Straßen sehen, wo alle Ausgleichsmaßnahmen 200 Meter von der Straße weg sind. Sicherlich versucht man, das schon immer in dem Eingriffsraum dann auch die Ausgleichsmaßnahmen zu machen. Es wäre ja Ihnen auch nicht geholfen, wenn anstatt von Ausgleichsmaßnahmen Ersatzmaßnahmen in der Stadt Zwickau durchgeführt werden, das lässt das Gesetz nämlich eigentlich auch zu. Und die Maßnahmen, die hier geplant worden sind, was jetzt der Amphibien-Schutzzaun ist, die Anlage der Streuobstwiese mit Heckenstrukturen, das ist für die vorkommenden Arten eine vernünftige Geschichte. Und ich muss dazu auch nochmal sagen, man muss sich dann wahrscheinlich auch mal im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes über diese Halde unterhalten, die Sie partout nicht haben wollen. Auch das wäre eine Maßnahme, die letzten Endes den zu schützenden Tierarten, nämlich der Kreuzkröte, und vielleicht auch zur Ansiedlung von Eidechsen sehr gut geeignet wäre, die sehr gut geeignet wäre.

Herr Zießler, Einwander:

Ich lade Sie nächste Woche in meine Wohnung ein.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich würde die Punkte 89, 90 und 91 damit abschließen und würde die Punkte 92, 93 und 94 aufrufen, zwischenzeitlich nochmal Frau Schöltzke.

Frau Schöltzke, Einwander:

Ich möchte kurz nochmal zusammenfassen. Ich glaube, wir haben hier irgendwie den Blick verloren für das Ganze. Wir hatten vorher, bevor dieses ganze Geschiebe hier anfang, dort eine Offenlandfläche, die schon sich über mehrere Jahre entwickelt hat und wir hatten Röhrich draufstehen, wir hatten Gewässer draufstehen, wir hatten schon Kiefern draufstehen, das heißt also, wir haben dort eine Fauna und Flora gehabt, die schon sehr hochwertig war, bevor Sie das plangelegt haben, wirklich bevor Ihre Bewertung und bevor Sie das nochmal plangelegt haben. Das heißt also, die ganze Fauna und Flora, die sich da entwickelt hat, war sehr hochwertig, vor allen Dingen, ich rede jetzt vor allen Dingen von Amphibien und diesen Reptilien. Ja, und Sie versuchen jetzt dort, eine Rennsportarena zu bauen, da ist Riesenkrach, da ist Riesenwas-los, da brennt es zwischendurch mal, da läuft Öl aus, da fahren Tausende von Motorrädern immer im Kreis rum, (imitiert Motorengeräusche). Und Sie wollen daneben eine kleine Fläche tun, wo Sie ein bisschen Wasser rein machen und sagen, da machen wir noch einen Zaun drum und da können ja die ganzen Amphibien rein und dann sind wir alle glücklich, weil wir eine Ausgleichsmaßnahme haben. Das ist doch krank! Was wollen wir denn da? Da, wo viele Leute sind, die sich für Natur überhaupt nicht interessieren, die kommen dort- Die ganzen Amphibien, die werden doch da zerstört! Die rennen da rüber und rechts und links, das ist doch ordentlich was los, Sie ziehen die ja förmlich an mit Ihrer Rekultivierung dort oder mit Ihren Ausgleichsflächen. Dann kommen die dort alle und die liegen dort alle breit auf der Bahn, ich meine, die Radsport-äh die Motorradfans, die interessiert das jetzt nicht weiter, ja, aber Sie ziehen die an, freuen sich dann, dass die alle wieder zurückgekommen sind, sagen, wir haben hier Ausgleichsmaßnahmen, das ist doch krank, da brauchen Sie gar nicht so mit dem Kopf schütteln! Sie ziehen das alles an dort, das muss doch gar nicht sein, warum wird denn das alles auf dieser Fläche gemacht? Ja, das geht doch überhaupt nicht. Sie haben dann nachher einen Zoo und einen Zoo voller Leute. Und die treffen sich dann alle auf dem Parkplatz, also das ist wirklich unglaublich.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Frau Schöltzke, ich muss in Ihrer Argumentation auch einfach um ein bisschen Sachlichkeit bitten, auch wenn Emotionen sicher verständlich sind. Ich gebe nochmal zum Antragsteller, ob hier nochmal eine Ergänzung erfolgen soll, ansonsten würde ich es als Statement einfach stehen lassen. Gut, dann machen wir das so. Die Punkte 92, 93 und 94. Herr Höhne nochmal zu den

vorangegangenen?

Herr Höhne, Einwender:

Zu Ihrem letzten Satz, bloß für meine Richtigstellung, weil Sie ja das Protokoll schreiben und dann auch bewerten und wahrscheinlich auch genehmigen. Was passiert, wenn Sie sagen, als Statement zulassen, das heißt, was als Statement bezeichnet wird, ist völlig uninteressant. Für Sie, für die Genehmigung. Sehe ich das, höre ich das richtig?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Nein, das ist nicht so. Es erscheint genauso im Protokoll wie alles andere, aber es wird hier von unserer Seite jetzt nicht weiter bewertet, sondern es stellt einfach eine Meinungsäußerung desjenigen dar.

Herr Höhne, Einwender:

Können Sie mir kurz sagen, wer für die Genehmigung dann zuständig ist von diesen Beschäftigten des Landratsamtes, die hier sitzen? Wer dabei ist?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Es ist die untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Herr Höhne, Einwender:

Ja, wer von Ihnen ist mit dabei?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

In der Hauptsache die Personen, die Sie jetzt hier auch sitzen sehen.

Herr Höhne, Einwender:

Aha, okay.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich rufe die Punkte 92, 93 und 94 auf.

Nummer 92: Die Vermeidungsmaßnahme zu Neuntöter und Goldammer, Baufeld Anlagenfläche außerhalb Zeitraum Ende Februar bis Mitte März räumen, ist ein Zitat, steht im Widerspruch zur Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Kreuzkröte. Zitat: "Kein Eingriff in die Randwälle, offenegelegte Böschungen innerhalb der Anlagenfläche bis zum Verlassen der dort möglichen Winterquartiere Anfang bis Mitte/Ende April."

Dann die Einwendung Nummer 93: Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahme MA2, in Klammern Pflanzung von 50 Streuobstbäumen, und MA3, in Klammern Pflanzung von Baum und Strauchgruppen, wird hinsichtlich der Erhöhung der Lebensraumkapazität für den Neuntöter bezweifelt. MA2 und MA3 liegen unmittelbar am Störungsbereich des Parkplatzes und der Zufahrt. Streuobstwiesen sind kein Bruthabitat für Neuntöter. Laut Verfasser erfolgt das Brüten in Laubbäumen in einer Höhe von 0,5 bis 1,5 Meter. Streuobstbäume haben in dieser Höhe noch nicht mal einen Astansatz. Die zusätzliche Einordnung dornenreicher Sträucher in die Streuobstwiese täuscht nicht darüber hinweg, dass die Fläche durch Fahr- und Fußgängerverkehr gestört wird.

Punkt 94: Dachbegrünung der Garagen wird als erheblich vorteilhaft bewertet in der Eingriffsausgleichsbilanz mit 18 Punkten gegenüber der Kiesgrube mit zehn Punkten. Die Dachbegrünung stellt jedoch maximal einen Ausgleich für die Versiegelung dar, die auf die bauliche Anlage, auf der die Dachbegrünung vorgenommen wird, zurückzuführen ist. Es ist unredlich, die Dachbegrünung höher zu bewerten als die Kiesfläche ohne die potentielle Entwicklung der Fläche bei Nichtrealisierung des Vorhabens, in Klammern Entwicklung hochwertiger Biotope für Pionierarten. Einwendungen 92, 93 und 94, hier bitte ich um eine Stellungnahme des Vorhabenträgers.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Das Problem mit der Kreuzkröte ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde dadurch vermieden worden, dass ein Amphibienschutzzaun die Einwanderung zu diesen Randwällen hin verhindert und die gleichzeitig durch diese Wälle in den Bereich der aktiven Kiesgrube, die eh die günstigeren Überwindungsquartiere darstellt, da ist auch diese Innenhalde ein Thema, hingeleitet. Insofern ist der Eingriff aus Sicht der Kreuzkröte in diese Randwälle problemlos möglich und bis Mitte April Zeit, bis die entsprechenden Brutvogelarten dort wieder zurück sind. Zum Thema Neuntöter, da finden Sie auch in der Fachliteratur, dass der durchaus eine Brutvogelart der Streuobstwiesen ist. Hier in dem Falle ist die Streuobstwiese eingezäunt. Es gibt dort keinen Besucherverkehr, die dort hingehen. Am Rand dieser Streuobstwiese befinden sich Brombeersträucher, die einen durchaus geeigneten Nistplatz für den Neuntöter darstellen. Und durch die Streuobstwiese wird im Vergleich zu der vorherigen Situation der Lebensraum aufgewertet, so dass diese Maßnahme auch zu Recht von der Naturschutzbehörde anerkannt wurde.

Herr Zahn, für die Antragstellerin:

In Ergänzung noch zur Dachbegrünung. Die Dachbegrünung stellt in der Tat einen Ausgleich für beeinträchtigte Bodenfunktionen dar, sie speichert Wasser, filtert Stoffe aus dem Wasser. So wie sie angelegt ist als extensive Dachbegrünung, dient sie des Weiteren zur Produktion von Biomasse und bietet Lebensraum für Arten und Tiere, also für kleinere Lebewesen. Und das Besondere hier und dem Bereich ist noch, dass sie auf den Garagenanlagen am Rand des südlichen Walls errichtet wird und aufgrund der geplanten Anschüttung der Garagen im Wallbereich dort direkt mit diesen dann verbunden ist. Das rechtfertigt unseres Erachtens nach diese Bewertung mit 18 Punkten.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Gibt es hierzu Einwendungen? Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Ich muss nochmal auf die Kreuzkröte zurückkommen. Sie sagen also, Sie haben mittels dieser Amphibienleitzäune jetzt schon dafür gesorgt, dass die Kreuzkröte eigentlich nicht mehr ihr Winterquartier, das geht ja jetzt los September, dass die ihr Winterquartier aufsucht, schon diesen Wall nicht mehr als Winterquartier nutzen kann.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Der Beschluss war, dass Mitte/Ende September dieser Zaun aufgestellt wird. Ob er jetzt schon steht, kann ich Ihnen nicht sagen, aber falls nicht, dann wird er demnächst aufgestellt.

Herr Schöltzke, Einwender:

Und mittels dieses Zaunes wollen Sie verhindern, dass die Kreuzkröte jetzt in dem Wall sich versteckt und dort überwintern kann? Wo kann den die dann alternativ überwintern? Sie verhindern, dass die Kreuzkröte dort ihr Winterquartier aufsuchen kann, und die sieht dann ein bisschen verloren aus. "Wo soll ich denn jetzt hin?", fragt die sich. Dazu müssen ja geeignete andere Biotope da sein, wo die dann hinkann. Ist dafür gesorgt? Und ist dafür gesorgt, dass sie diesen Weg dahin auch findet?

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Ja, dafür ist gesorgt und dafür gibt es ja genau diesen Zaun. Die Kreuzkröte wandert, wie es auch bei jeder Straßenamphibienschutzanlage ist, an diesem Zaun entlang und erreicht dort zwangsläufig die Innenhalde, die ein geeignetes Winterquartier ist. Und vermutlich sogar das Hauptwinterquartier, im Gegensatz zu diesen Randabstrichen von der Kiesgrube. Und wir reden hier um einen Umfang von vielleicht 20, vielleicht 30, vielleicht auch 40 Alttieren, die dort ein Winterquartier suchen. Also es geht hier nicht um die großen Mengen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gibt es weitere Einwendungen und Ergänzungen zu den Punkten 92, 93, 94? Herr Schöltzke.

Herr Schöltzke, Einwender:

Und vom zeitlichen Rahmen sehen Sie das noch, okay, Sie wissen jetzt im Moment nicht, ob der Zaun schon steht oder nicht, aber die kann ja ihr Winterquartier schon aufgesucht haben, wir haben ja schon September.

Herr Dr. Schmidt, für die Antragstellerin:

Laut Literatur ist dort der Oktober der Hauptwinterquartier-

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gut. Wenn es keine weiteren Einwendungen gibt, Herr Helbig.

Herr Helbig, Einwender:

Ich habe nochmal eine Gesamtfrage. Lag die Ergänzung zur Tagesordnung mit den Punkten 1 bis 94, die wir gestern und heute abgearbeitet haben, den entsprechenden Vertretern der Antragstellerin vorm 23. September komplett vor?

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Gebe ich mal ans Landratsamt.

Frau Fiedler, Landratsamt:

Die Einwendungen lagen dem Antragsteller vor.

Herr Helbig, Einwender:

Gut. Da ist das ja auch möglich gewesen, dass die GAF sich mit diesen entsprechenden Fragen, die hier drinnen standen und die gestern von der Sache nicht beantwortet werden konnten, doch auch hat vorbereitet. Alle anderen Antragsteller haben ja sich auf diese darin stehenden Fragen vorbereiten können. Und aus diesem Grund ist für mich unverständlich, dass die GAF diese Fragen, die für sie standen, zur Zufahrt und zu anderem, hat nicht vorbereitet und hätte möglicherweise auch vortragen können. Das ist für mich bezeichnend und es lässt von der Sache her Vermutungen offen, das muss ich mal so fragen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Die Fragen oder die Einwendungen, alle 94, sind jeweils mit einer Stellungnahme des Antragstellers versehen gewesen. Und diese Stellungnahme ist auch jeweils vorgetragen worden. Da ist es, glaube ich, unerheblich, ob das einer der hier anwesenden Herren ist, der von der GAF ist, oder ein anderer Vertreter des Antragstellers. Und soweit dort Fragen offen geblieben sind, haben wir sie entweder protokolliert und als Antrag oder Auftrag mit aufgenommen, beziehungsweise hat Herr Ludwig heute früh versucht, dort noch eine Klarstellung zu treffen. Herr Helbig, bitte.

Herr Helbig, Einwender:

Kann ich nicht ganz so stehen lassen, denn es gibt zu der Frage der Entfernung der Immissionspunkte und zu den Fragen "Auffahrt", das waren Gegenstände, die hier drin standen, keine exakte Aussage.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist korrekt. Deswegen ist gestern der Auftrag an den Antragsteller gegangen, dort in schriftlicher Form Unterlagen nachzureichen. Herr Zießler nochmal.

Herr Zießler, Einwender:

Es kann jetzt nicht hier mein Schlusswort gewesen sein oder es ist mein Schlusswort. Ich sehe

es einfach so, der Faktor "Mensch" wurde innerhalb dieser zwei Tage total unterbelichtet. Ich konnte auch nicht den Eindruck gewinnen, dass alle Mitarbeiter des Landratsamtes die Interessen der ihnen untergeordneten oder hier wohnenden Bürger vertreten. Ich frage aber jetzt alle Anwesenden hier: Möchten Sie, was Sie hier beschließen werden, wollen oder auch sollen, dass das Ihnen auch zugemutet wird vor der eigenen Haustür? Danke.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das ist, denke ich, eine Frage, die sich jeder selbst beantworten muss. Herr Höhne.

Herr Höhne, Einwender:

Also ich will jetzt kein Statement geben, ich will jetzt bloß nochmal kurz zusammenfassen. Also ich muss Ihnen ehrlich sagen, die Verhandlungsführung fand ich nicht objektiv, die war für mich teilweise subjektiv, Entschuldigung, ich kann es auch beweisen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das hatten Sie bereits mehrfach erwähnt.

Herr Höhne, Einwender:

Ja, und zwar folgendermaßen, denn Sie haben, glaube ich, die Aufgabe ja, dass Sie diese Wortlaute, die praktisch von den Einwendern abgegeben werden, Wort für Wort vorlesen. Deswegen ist ja wahrscheinlich auch der Justiziar neben Ihnen. Sie haben die mit eigenen Kommentaren versehen, Sie haben die erweitert, Sie haben "angeblich", "wäre", "seien" und "gäbe" mit eingefügt bei kritischen Punkten. Das mindert diese Punkte herab, das möchte ich klipp und klar sagen. Wir werden das sehen, wenn das Protokoll verglichen wird, geschrieben wird mit dem Aufgezeichneten. Das ist das eine. Und sie haben auch im Nachhinein, das hatte ich gestern schon bemängelt, Sie haben im Nachhinein mehrfach praktisch so Zusammenfassungen gemacht in Ihrem Sinne, im Sinne des Landratsamtes, was eigentlich den Zielen der Antragsteller entspricht. Und das muss ich auch sagen, deswegen, er hat mich jetzt darauf aufgebracht, das heißt, Sie tun hier nicht die Interessen der Einwender verfolgen und in deren Sinne reagieren, glaube ich, das kann man fast so sagen, man wird es auch herauslesen, sondern eher im Sinne der Antragsteller. Und das finde ich ungehörig.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich hatte es heute schon gesagt, ich vertrete niemandes Interesse. Es gehört zu meinen Aufgaben als Verhandlungsleiter zu übersetzen, zu transportieren und zusammenzufassen, das ist einfach die Aufgabe. Und ich habe nicht die Stellungnahmen des Antragstellers verlesen, sondern jeweils nur die Einwendungen. Die Stellungnahmen des Antragstellers hat jeweils der Antragsteller verlesen. Danke.

Herr Höhne, Einwender:

Das habe ich doch gar nicht gesagt. Der Einwender. (unverständlich)

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Ich habe die Einwendungen verlesen. Der Herr Wölk bitte nochmal.

Herr Wölk, Einwender:

Also zum Schluss möchte ich nochmal betonen, dass ich hier die schlechten und unzulässigen Zustände auf der Hauptstraße S286 nochmal mit anbringen möchte, die noch zu unsichereren Verhältnissen führen wird, wie es bis jetzt schon war. Gefahr für Leib und Leben ist jeden Tag jetzt schon zu spüren, vor allen Dingen bei Regen und Eis oder beziehungsweise Schnee. Es gibt keinen Bürgersteig, es gibt keinen Fahrradweg, man fühlt sich als Fußgänger, dann besonders noch am Wochenende, wirklich hier ständig in Gefahr. Ich bin selbst schon von den Schilling-Fahrzeugen mehrmals berührt worden, obwohl ich schon innerhalb oder außerhalb der Fahrbahn war, innerhalb der weißen Streifen, bei Gegenverkehr. Ich laufe nicht allzu oft auf die-

ser Straße. Ich werde ständig irgendwie belästigt mit den Fahrzeugen, und da regnet es nicht mal. Irgendwie habe ich immer Glück, Gegenverkehr noch zu haben. Es sind Fahrzeuge dabei, die können, wenn sie von Richtung Thurm kommen, nicht mehr bremsen. Ich muss in den Straßengraben springen. Und das sind Zustände, die wir in Zukunft auch am Wochenende noch, sagen wir mal, zu spüren bekommen. Man kann einfach am Wochenende nicht mehr auf die Straße gehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Herr Wölk, die Straßensituation selber auf den öffentlichen Straßen innerhalb von Niedermülsen ist nicht Bestandteil des BlmSch-Verfahrens, deswegen ist sie auch nicht als Widerspruch oder als Einwendung aufgenommen worden.

Herr Wölk, Einwender: Richtig, aber bei dem zielführenden Variantenvergleich ist das in Erwägung mit gezogen, es war zielführend.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Das weiß ich nicht, das ist auch jetzt nicht Gegenstand, und von daher würde ich es jetzt auch nicht weiter behandeln wollen. Ich würde jetzt den Herrn Höhne nochmal sprechen lassen und dann würde ich die Einwendungen schließen.

Herr Höhne, Einwender:

Okay, danke. Also nochmal, ich hatte ja folgendes gesagt, ich habe gesagt, Sie waren in meinem Sinne nicht, finde ich, nicht objektiv. Ihre Aufgabe ist es, die Punkte Wort für Wort klar und deutlich zu verlesen, damit jeder das weiß. Sie haben aber hier Wörter beigefügt an entsprechender Stelle wie "angeblich", "wäre", "gäbe" und "seien", mindestens über ein Dutzend Mal an kritischen Stellen, das finde ich ungehörig. Das ist nicht in Ordnung, das ist nicht objektiv, das ist für jemanden, der das nicht vor sich zu liegen hat und nachlesen kann, schlecht, weil der das ganz anders empfindet. Und Sie haben im Nachhinein bei kritischen Punkten, wenn von beiden Seiten bestimmte Feststellungen gemacht wurden, haben Sie selber eine Zusammenfassung gemacht, eine Art Feststellung, und haben das, was gesagt ist, runtergemindert sogar im Sinne der Antragsteller. Das habe ich gesagt.

Frau Schumann, Landratsamt:

Das nehme ich jetzt mal als Ihre Empfindung auf. Aufgabe des Verhandlungsleiters ist, die Einwendungen vorzutragen, in welcher Form, das verbleibt dem Verhandlungsleiter. Er muss nicht alle Einwendungen wortwörtlich vortragen. Wenn Sie etwas nicht verstanden haben, dann haben Sie jederzeit das Recht nachzufragen. Und aus diesem Grund, dass alle das mitverfolgen können, die Tagesordnung, wurde eine Ergänzung zur Tagesordnung im Internet veröffentlicht. Am Eingang wurde es ausgelegt, es war für jedermann zugänglich, es war für alle nachzuvollziehen.

Herr Höhne, Einwender:

Ja, darum geht es ja gar nicht. Es geht darum, dass die Einwendungen, die seitens der Einwender gemacht worden sind, objektiv vorgetragen werden und nicht mit persönlichen Kommentaren versehen. Und das ist passiert. Und zum Schluss, bei den einzelnen Punkten, wir können das ganz locker in dem Protokoll nachlesen, vergleichen, wir werden das sehen, es ist gefärbt im Sinne des Landratsamtes und der Antragsteller. Jetzt will ich das mal herabmindern. Das ist mein Empfinden und wir werden das nach- wir werden das sehen.

Frau Wendler, Verhandlungsleiterin:

Wir nehmen das zur Kenntnis. Und ich beschließe damit jetzt die Punkte 92, 93 und 94. Und damit würde ich auch den Erörterungstermin schließen. Es ist 14:10 Uhr. Ich bedanke mich für Ihre Teilnahme und wünsche Ihnen allen einen angenehmen Nachhauseweg.

Wendler
Verhandlungsleiterin